



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN

XXXIII. HEFT

1/4 6d.

DD

801

A32B4

v. 33-34

DIE GESCHICHTE UND VERFASSUNG DES

CHORHERRENSTIFTS THANN

NACH ARCHIVALISCHEN URKUNDEN

BEARBEITET

VON

DR. JUR. **KARL SCHOLLY**

KAIS. NOTAR ZU THANN (ELSASS)

DEC 15 1965

UNIVERSITY OF CALIFORNIA
BERKELEY

STRASSBURG

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)

1907.

BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE

von Elsass-Lothringen.

Band I.

1. **Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen** von Const. This. 34 S. mit 1 Karte (1:300.000). (Vergriffen.) 1 50
2. **Ein andechtig geistliche Badenfahrt des hochgelehrten Herren Thomas Murner.** 66 S. Neudruck mit Erläutergn., insbesondere über das altdeutsche Badewesen v. Prof. Dr. E. Martin. Mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. 2 —
3. **Die Alamannenschlacht vor Strassburg 357 n. Chr.** von Archivdirektor Dr. W. Wiegand. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. 1 —
4. **Lenz, Goethe und Cleophe Fibich von Strassburg.** Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Araminta's in farbigem Lichtdruck und ihrem Facsimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froitzheim. 96 S. 2 50
5. **Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass** von Dr. Const. This. 48 S. mit Tabelle, Karte und acht Zinkätzungen. 1 50

Band II.

6. **Strassburg im französischen Kriege 1552** von Dr. A. Hollaender. 68 S. 1 50
7. **Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770 bis 76.** Von Dr. Joh. Froitzheim. 88 S. 2 —
8. **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. I. Teil von 1065—1648. 114 S. 2 —
9. **Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters** von Dr. Aug. Hertzog. 114 S. 2 —
10. **Goethe und Heinrich Leopold Wagner.** Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim. 68 S. 1 50

Band III.

11. **Die Armagnaken im Elsass.** Von Dr. H. Witte. 158 S. 2 50
12. **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. II. Teil von 1648—1791. 158 S. 2 50
13. **General Kleber.** Ein Lebensbild von Friedrich Teicher, Königl. bayr. Hauptmann. 48 S. 1 20
14. **Das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reiche seit dem Jahre 1542** von Dr. Siegfried Fitte. Mit Karte. 103 S. 2 50
15. **Deutsche und Keltomanen in Lothringen nach der Völkerwanderung.** Die Entstehung des Deutschen Sprachgebietes von Dr. Hans N. Witte. 100 S. Mit 1 Karte. 2 50

Band IV.

16. **Der letzte Puller von Hohenburg.** Ein Beitrag zur politischen und Sittengeschichte des Elsasses und der Schweiz im 15. Jahrhundert sowie zur Genealogie des Geschlechts der Puller von Dr. H. Witte. IV u. 143 S. 2 50
17. **Eine Strassburger Legende.** Ein Beitrag zu den Beziehungen Strassburg's zu Frankreich im 16. Jahrhundert von Dr. A. Hollaender. 28 S. 1 —
18. **Der lateinische Dichter Johannes Fabricius Montanus** (aus Bergheim im Elsass) 1527—1566. Selbstbiographie in Prosa und Versen nebst einigen Gedichten von ihm, verdeutscht von Theodor Vulpinus. 30 S. — 80
19. **Forstgeschichtliche Skizzen** aus den Staats- und Gemeindeforstungen von Rappoltsweiler und Reichenweier aus der Zeit vom Ausgang des Mittelalters bis zu Anfang des XIX. Jahrhunderts von Dr. Aug. Kahl, Kaiserl. Oberförster. Mit Uebersichtskarte. IV u. 78 S. 2 —
20. **Die Festung Bitsch** von Hermann Irie. Dritte vermehrte Auflage mit einem Anhang enthaltend die Umgebung von Bitsch. Mit 2 Ansichten und Plan von Bitsch, nebst Karte der Umgegend. 52 S. 1 50

Band V.

21. **Ritter Friedrich Kappler.** Ein elsässischer Feldhauptmann aus dem 15. Jahrhundert von Theodor Vulpinus. VIII u. 112 S. 3 —

**DIE GESCHICHTE UND VERFASSUNG
DES CHORHERRENSTIFTS THANN**

DIE GESCHICHTE UND VERFASSUNG
DES
CHORHERRENSTIFTS THANN

NACH ARCHIVALISCHEN URKUNDEN

BEARBEITET

VON

DR. JUR. KARL SCHOLLY

KAIS. NOTAR ZU THANN (ELSASS)



STRASSBURG

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)

1907

DD 801
A 32 B 4
no. 33-34

INHALTSVERZEICHNIS.

	Seite
Kapitel I.	
Gründung des Klosters St. Amarin am Doroangus	1
Besitz desselben	6
Streitigkeiten mit der Abtei Murbach	11
Inkorporation der Kirche zu Altthann	14
Tausch des Kirchensatzes Eglingen gegen Weiler	18
Bestrebungen des Kapitels, nach Thann verlegt zu werden .	20
Kapitel II.	
Das Stift wird nach Thann verlegt. Gründe des Landesherrn	23
Die Gründe des Konzils von Basel in der Bulle sacrosancta generalis	24
Der Abt von Murbach wahrt seine Rechte	25
Vereinbarung, durch welche die Rechte des Abts festgelegt werden	26
Die Reliquien des hl. Amarinus	28
Verträge zwischen der Stadt und den Chorherren	31
Die Streitigkeiten wegen der Opfergaben werden vermittelt .	34
Verpflichtung der Stadt zur Unterhaltung der Theobaldus- kirche	37
Kapitel III.	
Patronatsrecht zu den Kanonikaten	39
Zahl der Pfründen	42
Erfordernisse der Aufnahme in das Stiftskapitel	45
Einführung und Eid der neuen Kanoniker	47
Pflichten derselben	50

Kapitel IV.

Die Dignitäten des Stifts:

a) Der Propst	53
Wahl und Bestätigung	54
Rechtliche Stellung	59
Nebenbezüge	62
b) Der Kantor	63
c) Der Kustos	64
Dessen Sorge für die alte Stiftskirche zu St. Amarin	65
Das Kapitel tauscht den Pfarrsatz von Eschenzweiler gegen die Kaplanei St. Amarin	67
Größenverhältnisse und Stil der Stiftskirche St. Amarin	70
Neubau der Pfarrkirche daselbst	72
Der Senior des Kapitels	76

Kapitel V.

Entwicklung der Pfarrei Thann	77
Der Pfarrer gehört zum Stiftskapitel	79
Neuregelung des Anfalls der Opfergelder	82
Die Wahl des Pfarrers obliegt dem Kapitel	84
Alter Brauch bei den großen Wallfahrten	86
Das Kapitel hält an seinem Wahlrecht fest	89
Bezüge	90
Streitigkeiten zwischen Pfarrer und Kapitel wegen der Seelsorge zu Altthann	91
Der Sekretär und der Punktator	94

Kapitel VI.

Geschichte der Altäre zu Altthann und Thann	97
Die Kapläne präsentiert das Kapitel selbständig	109
Einkünfte der festangestellten Kapläne	112

Kapitel VII.

Einnahmen des Stifts:

Zehnten zu Thann, Altthann, Erbenheim, Oberaspach, Niederaspach, Eglingen, Dornach, Eschenzweiler, Traubach	115
Erträgnisse der Dinghöfe von Oberaspach, Brünighofen, Reiningen	119
Die Thanner Pfründen waren gering dotiert	121
Ausgaben des Stifts für Kirchen und Pfarrhäuser	123

	Seite
Die Residenzpflicht der Chorherren	126
Die Spezialien und täglichen Distributionen	127
Der kanonische Gottesdienst	133

Kapitel VIII.

Streit zwischen Pfarrer und Kapitel wegen des Vorrangs bei Prozessionen	135
Bauliche Veränderungen in der Stiftskirche	137
Prozeß zwischen Magistrat und Kapitel wegen Instandhaltung des alten Friedhofs um das Münster	144
Bauwerke auf dem Friedhofe	145
Die alten Grabdenkmäler werden aus der Stiftskirche entfernt	149

Kapitel IX.

Der Beginn der Revolution in Thann	151
Dekret über die Zivilkonstitution der Geistlichkeit	153
Die Chorherren leisten bzw. verweigern den Eid	156
Einführung des konstitutionellèn Pfarrers Goetzmann	157
Tätigkeit der Gesellschaft der Volksfreunde	160
Verkauf der Stiftsgüter	161
Beschlagnahme der Gold- und Silbersachen sowie der Glocken des Münsters	162
Feier des Festes der Vernunft	166
Verwüstungen an der Stiftskirche.	168
Die Abhaltung des Gottesdienstes in der Franziskanerkirche und dem Münster	170
Rückgabe der Kirche an die Katholiken	174

Kapitel X.

Die Pröpste des Stifts Thann	175
--	-----

Anlagen.

Die Statuten von 1350	184
Präsentation eines Chorberrn auf Grund der ersten Bitte	188
Ernennung eines Kanonikers nach Resignation des Vorgängers	188
Investitur der Kanoniker	189
Eid der Kanoniker und Sacellanen	189
Eid der Chorherren vor der Wahl des Propstes	190
Wahl des Propstes	190
Vorschlag des Propstes durch das Kapitel zur Genehmigung	191
Konfirmation desselben durch den Bischof	191

	Seite
Treueid des Propstes	192
Päpstliche Bulle für die Pfarrei Thann	193
Transaktion von 1457	194
Wahl des Pfarrers	196
Vorschlag des Kapitels zur Bestätigung des Pfarrers	196
Rodel des Dinghofs Oberaspach	196
» » » Deckweiler	198
» » » Brinighofen	202

KAPITEL I.

Gründung des Klosters St. Amarin am Doroangus. Der Besitz und die Patronatsrechte desselben. Streitigkeiten mit der Abtei Murbach. Unerung der Kirche zu Altthann. Tausch des Kirchensatzes Eglingen. Bestrebungen des Kapitels nach Thann verlegt zu werden.

Das ehemalige Benediktinerklösterlein und nachmalige Chorherrenstift St. Amarin führt seine Gründung auf den hl. Amarinus, auch Marinus, Emerinus und Emeri genannt, einen Schüler des hl. Columban zurück, der in dem später nach ihm genannten Tale von dem ihn besuchenden Bischof Praejectus von Clermont krank angetroffen und wunderbarer Weise geheilt wurde¹. Der Sage nach fielen die beiden Heiligen miteinander unter den Dolchen der Anhänger Ebroins im Jahre 670 oder 673. Der Leichnam des hl. Amarinus wurde in das Kloster zurückgebracht, wo er als Patron hoch verehrt war; später, zu einer unbekanntenen Zeit erfolgte die Translation der hauptsächlichsten Reliquien nach der Abtei Murbach.

Wann das Kloster gegründet wurde, läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen, denn während einzelne Schriftsteller die Gründung bereits in die zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts verlegen², geben andere als Zeitpunkt der Errichtung das 8. Jahrhundert an³. Ueber die Lage des Klosters ist nur soviel be-

¹ Kraus, Kunst und Altertum im Oberelsaß, S. 15.

² Gatrio, Abtei Murbach I, S. 117.

³ *Basilea sacra* von 1648. S. 98. *Quamvis de origine pervetustae et celeberrimae ecclesiae St. Projecti et Marini (vulgus Amarinum vocat) ejusque fundatore nihil ad nos transmiserit obliviosa antiquitas probabile tamen est eam cum illustri Murbacensi monasterio coepisse circa annum 727.*

kannt, daß es vom hl. Amarinus mit Erlaubnis des Taleigentümers Warnacher nicht weit von der Stelle erbaut war, der im Volksmunde der Doroangus hieß (ad locum, quem Doroangus gentili lingua barbari vocitant, ubi haud procul cellulam beatae recordationis et venerandus vir construxerat)¹.

Ueber die Erklärung des Ausdrucks Doroangus sind die verschiedensten Ansichten und Vermutungen aufgestellt worden, von denen keine das Richtige trifft. Ravenez schreibt in seinem Werke über den Doroangus²: C'était une localité de la Vosge alsatique dont le biographe de St. Praejectus évêque d'Arvernes a parlé en ces termes. «Vers le même temps il arriva que l'homme de Dieu se rendit à la cour du roi Hildéric pour la fondation d'une église. Il se mit donc en route, et comme il suivait cette vaste solitude qu'on appelle la Vosge il arriva enfin à grand'peine et par des sentiers difficiles à travers montagnes et les vallées jusqu'à un endroit, que les barbares dans leur langage païen appellent Doroangus. C'était à peu de distance de là que le vénérable Amarin, de bien heureuse mémoire, avait avec la permission du prince Warnéchaire élevé après un travail immense un petit oratoire.» Au lieu de Doroangus, Savaron lit Cloroangus; dans une autre vie recueillie par du Chêne, on trouve Claroangus in Vosaco; dans les Bollandistes, Doroangus in Vosago, dans Wion Claroangus in Morago. Sous ce nom se cache, selon toute apparence, la ville de St. Amarin, qui reçut de son nouvel habitant, célèbre par sa piété une appellation nouvelle qui s'étendit peu à peu à toute la vallée. A l'entrée de cette vallée près de la ville de Thann est un coteau fertile en vins; on l'appelle encore aujourd'hui Rangen.

Auch Grandidier³ und Gatrio⁴ bringen den Rangen in Verbindung mit dem Doroangus. Unzweifelhaft ist diese Lesart die beste; die mit cl anfangenden Schreibarten sind offensichtlich aus dem Anfangsbuchstaben d verlesen, wobei der Gedanke an clarus und angulus bei den lateinisch gebildeten Abschreibern

¹ Grandidier hist. d'Als. II, S. 54.

² l'Alsace illustrée III. S. 468.

³ Pièces justificatives de l'histoire d'Alsace II. S. 54. Antiquum St. Amarini monasterium situm fuerit ad Thuram amnem in vicina montis qui adhuc dicitur Rangen. Moné Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheines VII, S. 231.

⁴ Abtei Murbach I, S. 117 «eine Stelle, wo die Thur am Rangen vorbeifließt».

vielleicht unabsichtlich mitwirkte. In Doro steckt der Name Thur¹, schon früher und heute noch im Volksmund als Dur gesprochen² und in angus ein altes Wort für Au, Wiese oder Feld, das unter anderm in Furtwangen, Ellwangen und Wangenburg fortlebt³. Hätte St. Amarinus nicht den alten Namen verdrängt⁴, so hieße heute wahrscheinlich das Städtchen St. Amarin Thurwangen oder Thurau⁵. Mit Rangem hat der zweite Teil des Wortes nichts zu tun, denn einmal liegt kein sehr abschüssiger und steiler Berg, wie es der Thanner Rangem ist⁶, in der Nähe des alten Klösterleins, welches neben der heutigen Pfarrkirche von St. Amarin stand, dann aber fließt, was allen diesen Geschichtsschreibern entgangen ist, die Thur ziemlich weit entfernt von dem Kloster und zwar südlich längs des Seitenkammes des Tales. Eine Veränderung des Flußbettes der Thur seit der Gründung des Klosters ist nach der ganzen geologischen Formation völlig ausgeschlossen.

Die Vogesen galten zu jener Zeit als eine öde Wildnis, welche jeder Reisende gerne vermied⁷. Sankt Columbanus war der erste Eremit, welcher in diesen Bergen ein Asyl suchte und am Ende des 6. Jahrhunderts das Kloster Luxeuil gründete, dessen Mönche durch ihr heiligmäßiges Leben in jener Gegend bekannt und wohl gelitten waren. Ein Schüler Columbans soll nach der Ueberlieferung Amarinus gewesen sein; dieser überschritt, wohl, um das Evangelium in dem bisher von Glaubensboten noch nicht betretenen Gebiete der Vogesen zu verbreiten, unter großen Mühen den Kamm des Gebirges nach Urbis zu und gelangte dem Laufe der Thur folgend an das Tal, dessen Wiesen und Felder sich bis zu dem Fluß herab zogen, dem

¹ Das Wort Thur oder Dur ist nach Schoepflin und Laguille keltisch und bedeutet soviel als Bach oder Wasser. Alle Ortschaften mit der lateinischen Endung durum liegen nach Schoepflin an einem Wasserlaufe.

² Ingold, Mabillon en Alsace «les Allemands disent Dhour et non pas Thur».

³ Nach Strobel vaterl. Geschichte I, S. 28 hätten die Nemeter und Vangionen um das Jahr 80 oder 100 v. Chr. das Elsaß zum ersten Male besetzt.

⁴ Der Name St. Amarin erscheint nach Kraus S. 15 nicht vor 1135 urkundlich nachgewiesen.

⁵ Mitteilung des Herrn Gymnasialdirektors Dr. Seelisch zu Altkirch früher in Thann.

⁶ Gebrüder Grimm, Deutsches Wörterbuch VIII, S. 95.

⁷ Ravenez I, S. 32, 50.

Doroangus, einem Ort, der im Gegensatz zu dem sonst überall die Gegend bedeckenden Urwald von den wenigen Ansiedlern urbar gemacht worden war. Seitwärts in dem Tale errichtete Amarinus ein Klösterlein, in welchem seine Schüler einfach und arm lebten; sie genossen nur Brot und Wasser und verdienten sich durch Arbeit ihren notdürftigen Unterhalt selbst¹. Durch ihr frommes Leben und ihren Eifer zogen sie sich die Achtung und das Wohlwollen aller Bewohner des Tales, ebenso wie ihre Brüder von Luxeuil, zu.

Gatrio vermutet, daß das Kloster durch die Herren von Murbach wahrscheinlich zuerst materiell gehoben² und später an einem unbekanntem Datum in ein Kollegiatstift umgewandelt worden sei³. Diese Ansicht dürfte, soweit es sich um die finanzielle Unterstützung durch Murbach handelt, eine bloße Vermutung aber keine Tatsache sein. Im Gegenteil ist anzunehmen, daß die Abtei nur sehr wenig für das Kloster getan hat, da nicht eine einzige Urkunde hierfür einen positiven Beweis liefert. Wenn auch diejenige über das Gut zu Odern vom 9. Februar 1299 von den vielfachen Wohltaten der Herren von Murbach gegenüber dem Stift spricht, (propter multiples favores retro abbati et conventum monasterii Morbacensis erga nos favorabiliter exhibitis) so beweist dieser unbestimmte Ausdruck um so weniger, als die Familie derer von Rötteln, welcher der damalige Propst Lutold angehörte, Lehensleute des Klosters Murbach waren, wie aus einem Revers vom 27. April 1259 hervorgeht. Der Ansicht von Gatrio widerspricht der Besitzstand des Stifts innerhalb und außerhalb des St. Amarintales. Durch die Schenkung Karls des Großen, des pastor Murbacensis, kam das Tal, so wie er es besaß, an die Abtei als Almosen⁴. Das Original der Urkunde ging verloren, hat aber den Schiedsrichtern im Streite der Grafen von Pfirt mit der Abtei Murbach

¹ Bez. Arch. Colmar Lade 14.

² Bd. I, S. 117.

³ Wann das Kloster säkularisiert wurde, läßt sich nicht feststellen, nach einer Mitteilung Bez. Arch. Lade 1 und 14 wäre dies zur Zeit des Königs Childerich geschehen (?). Wenn Schickelé, le doyenné de Masevaux S. 130 schreibt, au XIII. siècle le monastère devint un collège de chanoines, so ist dem entgegen zu halten, daß die Papstbulle von 1191 bereits von Chorherren spricht.

⁴ Schoepflin, Als. il. II, S. 99. Als. dipl. I, S. 297. Die alten Territorien des Elsasses S. 56. Bacquol Ristelhuber Dict. S. 22.

zur Zeit des Kaisers Friedrich II. noch vorgelegen. Gegenstand der Schenkung war nicht das Gut von Odern, welches dem Kloster viel früher, vielleicht von dem Talherr Warnacher gegeben war. Dieser rechtliche Besitz daz gut ze Adern lag mitten im Murbacher Gebiet und hatte die Abtei zur Arrondierung ihres Besitztums schon längst ein Auge darauf geworfen. Bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts erwarb Murbach durch An- und Rückkäufe von den Grafen zu Horburg die vielleicht von ihr infolge Geldnot an diese verpfändeten Gebiete im obern Amarinthal wieder, und fehlte nur noch das Gut zu Odern zum Alleinbesitz. Erst unter dem Propst von Röteln gelang es der Abtei sich durch eine Art Vorkaufsrecht das Gut zu sichern, indem abgemacht wurde, daß weder das derzeitige Kapitel noch dessen Rechtsnachfolger jemals dasselbe verkaufen dürfte. Ein förmliches Kaufversprechen an Murbach ist zwar nicht in die Vereinbarung aufgenommen, aber aus dem Schlußsatze, daß die von St. Amarin auch sonst nichts zum Schaden der Abtei vornehmen werden, folgt das Vorrecht des Klosters. Im gleichen Jahre bestätigte der Bischof die Abmachung. Im inneren Amarinthale ist von den Wohltaten der Abtei an das Stift nichts zu finden, was es hier hatte, besaß es kraft eigenen Rechts. Wie steht es nun mit den Besitzungen des Kapitels außerhalb des Tales? Die älteste uns bekannte Urkunde, welche die Eigentumsrechte und die Besitzverhältnisse des Stifts St. Amarin erwähnt, ist eine Bulle des Papstes Coelestinus vom 3. März 1191, sofort nach seinem Regierungsantritte erlassen (anno primo pontificatus)¹. Die Bulle war wohl gleichzeitig mit denjenigen für die Abtei Murbach und das Kloster Goldbach vom Papst unterzeichnet und scheint mir die Amariner Bulle die Echtheit der von Jaffé als unecht angesehenen Murbacher Bulle zu beweisen. Wenn Gatrio meint², daß der Gegenstand sowohl der Murbacher als der Goldbacher Papstbulle so vollkommen mit den Ereignissen und der Sachlage jener Zeit stimmt, daß deren Inhalt auf historischem Boden fußt, so hat er mit seiner Ansicht sicher Recht; wenn ihm die vidimierte Abschrift der St. Amariner Bulle bekannt gewesen wäre, so würde er seine Vermutung gewiß als positive Tatsache aufgestellt haben. Der Papst bestätigte seinen geliebten Söhnen dem Propst, welchen er nicht mit Namen

¹ Bez. Arch. Lad. 14.

² Abtei Murbach I, S. 255.

nennt, und den Kanonikern der Kirche zu St. Amarin auf deren Ansuchen die Kirche und den Dinghof mit allem Zubehör zu Oberaspach, die Kirche zu Dornach¹ und den Dinghof daselbst, die Kirche zu Eschenzweiler² und den Dinghof, den Dinghof zu Brünighofen³ mit seinen Einkünften; alles was sie besitzen zu Deckenweiler⁴, die Mühle, Reben und Häuser zu Sennheim⁵, die Reben zu Ufholtz und die 15 Fuder Wein daselbst, alles was sie besitzen zu Wattweiler, den Hof und die Reben zu Sulz, die Häuser und Reben zu Merxheim⁶ und Bergholtz sowie zu Odern⁷ und Urbis⁸ und alle Rechte und Gerechtigkeiten innerhalb und außerhalb des Amarintales, so wie das Stift dies alles in ruhigem und richtigem Besitz habe. Gegeben ist die Bulle im Lateran 1191 quinto nonas Marti anno primo pontificatus.

Die Bulle gibt genau den gesamten damaligen Besitz des Stifts an, die verschiedenen Rechte in Sennheim, Wattweiler, Sulz und Bergholz werden später nicht mehr erwähnt und sind wohl verkauft oder umgetauscht worden. Der Hauptbesitz lag im Herzen des Stammlandes der Grafen von Pfirt, von diesem frommen Geschlecht sind dem Kloster St. Amarin nachgewiesenermaßen Begabungen gemacht worden, nicht die Abtei Murbach war die Wohltäterin des Stifts, sondern das gräfliche Haus Pfirt. Die Ansicht, daß Murbach das Stift unterstützt habe, wurde von den Amariner Chorherren stets zurückgewiesen, allerdings mit der nicht zutreffenden Motivierung, daß ihr Stift älter als das Kloster Murbach sei.

Ueber Zuwendungen der Grafen von Pfirt geben folgende Tatsachen Aufschluß.

Im Jahre 1262 schenkte Graf Ulrich I. dem Stift den Dinghof zu Altthann, den dieses später mit Genehmigung des Bischofs an das Frauenkloster daselbst abtrat «zur Erinnerung an seinen Vater Friedrich und seine Mutter Heilewige und seine Brüder,

¹ ecclesia Thurnechensis.

² Eschelswillre.

³ curtem Brunicovensem.

⁴ Tecwillre ein zerstörtes Dorf, dessen Bann heute mit Reiningen vereinigt ist. Schoepflin Als. il. S. 44.

⁵ Sennen.

⁶ Merckensheim.

⁷ Aderen.

⁸ Urbeitz.

auf daß das Anniversarium feierlicher gehalten werde: die Früchte sollten in die Präsenz fallen, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß ein durch Krankheit oder sonst entschuldbare Abwesenheit verhinderter Chorberr daran partizipiere¹.

1318 verlieh Graf Ulrich II. aus demselben Dynastengeschlecht dem Kapitel das Patronatsrecht der Kirche von Traubach (Trogebach)² «propter deum et in nostrae et progenitorum nostrorum animarum remedium et salutem». Die Kongrua der Pfründe betrug, wie der Offizial des Bischofs, welcher das Patronat genehmigte, bestimmte 17/4 Korn, 17/4 Spelz und Hafer und die Opfergelder; ein Pleban sei sofort zu ernennen und binnen Monatsfrist dem Bischof zu präsentieren. Die Ueberschüsse der Pfarrei seien ganz für die Kirche zu St. Amarin zu verwenden in subsidium et augmentum praebendarum vestrarum. 1358 bestätigte Rudolf das Patronat.

Wann die ältesten Statuten des Stifts erlassen worden sind, entzieht sich unserer Kenntnis; 1214 fügte denselben der Propst Amarinus von Stoer Zusätze bei, aus denen nachstehende Punkte besondere Erwähnung verdienen³.

1. Der Hochaltar darf nur von Kanonikern bedient werden. 2. Die Anniversarien sind abwechselnd vom Pleban, den Sacellanen und Kaplänen zu halten und haben die Abwesenden keinen Anteil an der Präsenz. 3. Der Kanoniker, welcher die Distributionen genießen will, muß anwesend sein und psallieren; ist er über drei Monate abwesend, so hat er nur Anspruch auf die fructus grossi. Der Chorberr, welcher zwei Jahre lang seine Residenzpflicht nicht erfüllt, geht seiner Pfründe verlustig. Der Propst allein ist zur Residenz nicht verpflichtet. Außer der freien Präbende des Propstes bleiben in Zukunft 12 Pfründen für die Chorherren, daneben bestehen sechs Sacellane und vier Kapläne, welche letztere die Seelsorge ausüben. Dieser Nachtrag zu den Statuten enthält den Nachweis, daß schon damals das Stift für 12 Kanoniker eingerichtet war und gibt zugleich einen kleinen Fingerzeig, wie der Gottesdienst im St. Amarintal gehalten wurde. Wohl seit der Zeit des hl. Amarinus ist die Seelsorge von den Mönchen des Klosters und später von ihren Rechtsnachfolgern den Chorberrn im ganzen innern Tal ver-

¹ Bez. Arch. Lade 25.

² Dasselbst Lade 21 und 1.

³ Bez. Arch. Straßburg.

nennt, und den Kanonikern der Kirche zu St. Amarin auf deren Ansuchen die Kirche und den Dinghof mit allem Zubehör zu Oberaspach, die Kirche zu Dornach¹ und den Dinghof daselbst, die Kirche zu Eschenzweiler² und den Dinghof, den Dinghof zu Brünighofen³ mit seinen Einkünften; alles was sie besitzen zu Deckenweiler⁴, die Mühle, Reben und Häuser zu Sennheim⁵, die Reben zu Ufholtz und die 15 Fuder Wein daselbst, alles was sie besitzen zu Wattweiler, den Hof und die Reben zu Sulz, die Häuser und Reben zu Merxheim⁶ und Bergholtz sowie zu Odern⁷ und Urbis⁸ und alle Rechte und Gerechtigkeiten innerhalb und außerhalb des Amarintales, so wie das Stift dies alles in ruhigem und richtigem Besitz habe. Gegeben ist die Bulle im Lateran 1191 quinto nonas Marti anno primo pontificatus.

Die Bulle gibt genau den gesamten damaligen Besitz des Stifts an, die verschiedenen Rechte in Sennheim, Wattweiler, Sulz und Bergholz werden später nicht mehr erwähnt und sind wohl verkauft oder umgetauscht worden. Der Hauptbesitz lag im Herzen des Stammlandes der Grafen von Pfirt, von diesem frommen Geschlecht sind dem Kloster St. Amarin nachgewiesenermaßen Begabungen gemacht worden, nicht die Abtei Murbach war die Wohltäterin des Stifts, sondern das gräfliche Haus Pfirt. Die Ansicht, daß Murbach das Stift unterstützt habe, wurde von den Amariner Chorherren stets zurückgewiesen, allerdings mit der nicht zutreffenden Motivierung, daß ihr Stift älter als das Kloster Murbach sei.

Ueber Zuwendungen der Grafen von Pfirt geben folgende Tatsachen Aufschluß.

Im Jahre 1262 schenkte Graf Ulrich I. dem Stift den Dinghof zu Altthann, den dieses später mit Genehmigung des Bischofs an das Frauenkloster daselbst abtrat «zur Erinnerung an seinen Vater Friedrich und seine Mutter Heilewige und seine Brüder,

¹ ecclesia Thurnechensis.

² Eschelswillre.

³ curtem Brunicovensem.

⁴ Tecwillre ein zerstörtes Dorf, dessen Bann heute mit Reiningen vereinigt ist. Schoepflin Als. il. S. 44.

⁵ Sennen.

⁶ Merckensheim.

⁷ Aderen.

⁸ Urbeitz.

auf daß das Anniversarium feierlicher gehalten werde»: die Früchte sollten in die Präsenz fallen, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß ein durch Krankheit oder sonst entschuldbare Abwesenheit verhinderter Chorberr daran partizipiere¹.

1318 verlieh Graf Ulrich II. aus demselben Dynastengeschlecht dem Kapitel das Patronatsrecht der Kirche von Traubach (Trogebach)² «propter deum et in nostrae et progenitorum nostrorum animarum remedium et salutem». Die Kongrua der Pfründe betrug, wie der Offizial des Bischofs, welcher das Patronat genehmigte, bestimmte 17/4 Korn, 17/4 Spelz und Hafer und die Opfergelder; ein Pleban sei sofort zu ernennen und binnen Monatsfrist dem Bischof zu präsentieren. Die Ueberschüsse der Pfarrei seien ganz für die Kirche zu St. Amarin zu verwenden in subsidium et augmentum praebendarum vestrarum. 1358 bestätigte Rudolf das Patronat.

Wann die ältesten Statuten des Stifts erlassen worden sind, entzieht sich unserer Kenntnis; 1214 fügte denselben der Propst Amarinus von Stoer Zusätze bei, aus denen nachstehende Punkte besondere Erwähnung verdienen³.

1. Der Hochaltar darf nur von Kanonikern bedient werden.
2. Die Anniversarien sind abwechselnd vom Pleban, den Sacellanen und Kaplänen zu halten und haben die Abwesenden keinen Anteil an der Präsenz. 3. Der Kanoniker, welcher die Distributionen genießen will, muß anwesend sein und psallieren; ist er über drei Monate abwesend, so hat er nur Anspruch auf die fructus grossi. Der Chorberr, welcher zwei Jahre lang seine Residenzpflicht nicht erfüllt, geht seiner Pfründe verlustig. Der Propst allein ist zur Residenz nicht verpflichtet. Außer der freien Präbende des Propstes bleiben in Zukunft 12 Pfründen für die Chorherren, daneben bestehen sechs Sacellane und vier Kapläne, welche letztere die Seelsorge ausüben. Dieser Nachtrag zu den Statuten enthält den Nachweis, daß schon damals das Stift für 12 Kanoniker eingerichtet war und gibt zugleich einen kleinen Fingerzeig, wie der Gottesdienst im St. Amarintal gehalten wurde. Wohl seit der Zeit des hl. Amarinus ist die Seelsorge von den Mönchen des Klosters und später von ihren Rechtsnachfolgern den Chorherrn im ganzen innern Tal ver-

¹ Bez. Arch. Lade 25.

² Dasselbst Lade 21 und 1.

³ Bez. Arch. Straßburg.

sehen worden. Der eigentliche Pfarrherr war das Stift, welches an seinen Rechten zäh festhielt; aus diesem Grunde erklärt sich auch der Umstand, daß die Pfarrkirche St. Martin in Amarin, über deren Gründung keinerlei Andeutung zu finden ist, noch 1441 weder Taufstein noch Tabernakel oder Beichtstuhl besaß, da diese das Stift in der Präjektuskirche festhielt, in welcher der eigentliche Pfarrgottesdienst stattfand. Der Pleban scheint schon 1214 ein Mitglied des Kapitels gewesen zu sein und eine Präbende gehabt zu haben¹.

Im Jahre 1216 gab Abt Arnold von Murbach, Graf von Froburg der ihm unterstellten Kirche zu St. Amarin neue Statuten². Dieselben beziehen sich, wie man aus dem Ausdruck «statuta» schließen könnte, nicht so sehr auf die Regelung gewisser kirchlicher Angelegenheiten, sondern sie sind in ihrem ersten Teile mehr eine Aufzählung der dem Abt als Inhaber der weltlichen Gewalt über das Kloster zustehenden oberherrlichen Rechte. Die Chorherren von St. Amarin fühlten sich stets durch diese Statuten in ihren alten Rechten geschmälert und beeinträchtigt. Vergleicht man dieselben mit dem Inhalt der Papstbulle von 1191, so drängt sich unwillkürlich die Vermutung auf, daß in der Zwischenzeit zwischen der Abtei und dem Kapitel Tauschverträge stattgefunden haben müssen, über welche wir keine Urkunden mehr besitzen, oder, was wohl weniger anzunehmen ist, daß die Vertragsschließenden von 1216 die Rechte des Stifts gröblich verletzt haben³. In den Statuten heißt es, daß von Alters her der Abt der Kirche von St. Amarin am Abend vor dem Feste der Erscheinung des Herrn mit 13 Pferden besucht⁴, wobei er an diesem Abend und dem folgenden Tage die zwölf Kanoniker daselbst zu Tisch hat. Der Kloostervogt (praepositus) muß dem Abt und seinen Leuten sowie den Chorherrn auf eine geziemende und vollständige Weise

¹ 1216 unterschreibt Albero Pfarrer und Kanonikus zu St. Amarin die Statuten.

² Schoepflin Als. dipl. I, S. 331. Bez. Arch. Lade 12.

³ Sifferlen. la vallée de Saint-Amarin S. 32 «en 1216 disaient les chanoines l'abbé Arnold abusa de son autorité civile sur les chanoines; en 1222 l'abbé Hugo abusa contre eux de son autorité spirituelle».

⁴ Ein ähnlicher Brauch findet sich für die Propstei Colmar zum Jahr 1237, wonach der Abt von Münster mit zwölf Pferden feierlich in dieselbe einreitet. Strobel vaterl. Geschichte des Elsasses I, S. 523.

seine Dienste leisten und zwölf neue Teller nebst zwölf neuen Trinkbechern vorsetzen, letztere stehen zu je sechs auf beiden Seiten des Abts, ein dreizehnter wird vor ihn gestellt. Der Kustos der Kirche gibt für die Beleuchtung am Abend zwölf Kerzen, jede einen Pfennig wert; der Propst sorgt für das Frühstück, der Klostervogt für das Nachessen. Am Morgen des Festes Epiphania hält der Abt den feierlichen Gottesdienst mit dem entsprechenden Zeremoniell des hohen Festtages. Ehe er zum Altar tritt, haben die Vorsteher und Beamten (*officiales sive dispensatores*) der Klosterhöfe außerhalb und innerhalb des Tales zwölf Fuchspelze unter seine Füße zu legen. Diese Höfe sind Oberaspach, Dechunwilre, Brunighofen, Eschenzweiler und Dornach. Die Beamten sind der Klostervogt (*praepositus*), der Kellermeister (*cellerarius*), der Schaffner (*causidicus*) und der Förster (*forestarius*) des Abts. Die Dispensatoren sind der Heimgisel von Mollau und der Heimgisel von Weiler, die beiden Dinghofvögte.

Als unzweifelhaften Grund für die Unterlegung der Fuchsfelle gibt Lunig¹ die um jene Zeit herrschende Kälte an; ob derselbe stichhaltig ist, mag dahin gestellt bleiben, es liegt viel näher und erklärt sich auch aus der Anwesenheit des Försters, daß der Abt bei Gelegenheit seiner Anwesenheit im St. Amarintal sich überzeugen wollte, ob das Raubwild in den berühmten Jagdgründen der Abtei vertilgt würde. Man wird wohl nicht fehl gehen in der Annahme, daß alljährlich neue Felle unterlegt wurden.

Nach diesen die Rechte des Abts festsetzenden einleitenden Bemerkungen, folgt die Aufzählung der Rechte des Kapitels. Der Abt gibt den Chorherren jedes Jahr aus seinen Reben zu Uffholz 15 Fuder (*carratae*²) Rotwein, welchen er durch seine Untertanen aus dem St. Amarintal in das Stift führen läßt. Jeder zu dem Fuhrdienst verpflichtete Talbewohner hat zwei Zugochsen zu stellen außer den Edeln und ihren Dienstleuten, die frei sind. Der Abt sorgt dafür, daß der Wein zu Martini im Stiftskeller liegt. Vom Hofe zu Uffholz erhält jeder Chorherr zu Charsamstag 30 Hühner und 120 Eier, und muß der Propst von den Höfen zu Aspach, Deckenweiler, Dornach und Brünighofen

¹ *Spicilegium ecclesiasticum* cont. I, S. 942 «eo fine citra dubium, ut frigus arcerent».

² Nach Berlers Chronik bedeutet *carrata* ein Fuder.

(der obgedachte Dinghof von Eschenzweiler blieb, aus welchem Grunde wird nicht gesagt, frei), $80\frac{1}{4}$ Korn und $7\frac{1}{4}$ Dinkel in das Kornhaus des Kapitels zu St. Amarin überführen lassen, damit jeder Kanoniker seine Frucht zugeteilt erhalten kann. Zu St. Thomastag soll er jedem Chorherrn ein Schwein besorgen und zu drei König dem Kapitel einen Ochsen liefern, aus dessen Haut zwölf Paar Sohlen für die Dienstboten herausgeschnitten werden können. Am Feste der Apostel gibt er den Kanonikern zwölf kleinere Gegenstände zum Geschenk, wie sie sich für Geistliche zieren und zahlt ihnen zum Fest St. Amarinus aus den Einkünften von Aspach, Dornach und Eschenzweiler 5 Solidi. Von des Abts Fleischkammer (carnistrinum) erhalten die Chorherren zwölf Schulterblätter (scapulae Schüfeln). Am Tag Johannes des Täufers liefert der Kellermeister des Abts vier Maß kleines Salz und ebensoviel zu Weihnachten aus dem Lager der Höfe zu Mollau und Storkensohn. In der Kreuzwoche bekommt jeder Chorherr von den Höfen im Tal 30 Eier und an bestimmten Tagen von Urbis fünf Schafe. Zwei Juchert Acker liefern der Kirche den Raps zum Oel für die Beleuchtung. Das Stift hat den Zehnten vom Vieh, von den Gemüsen, vom Hanf und anderen Gegenständen, ferner von den Mutter-schweinen. 24 Arbeiter aus dem Tal machen jede Woche die Runde in den Stiftsgebäuden, um alles, was nötig ist, auszubessern, dafür gibt ihnen der Abt $24\frac{1}{4}$ Korn. Am Gründonnerstag erhält jeder Chorherr zwölf Pfennige, um seine Fische für die Festtage zu kaufen. Die Kanoniker haben das Recht ihre Pferde auf der dem Abte gehörigen heiligen oder großen Wiese vor dem Städtchen (pratium spirituale), dem heutigen Breuil¹, weiden zu lassen, sobald das Heu abgeerntet ist. Es steht ihnen der freie Genuß des Waldes d. h. das unbeschränkte Jagdrecht im Tale zu, und nur sie oder ihre Angehörigen dürfen mit den Leuten des Abts und der Edeln in den Gewässern fischen. Auf der Klostermühle haben die Bäcker der Kanoniker das Recht alle Erzeugnisse, welche letztere für sich brauchen, unentgeltlich zu mahlen². Als Zeugen des Abkommens unter-

¹ 1399 tritt das Kapitel an Murbach einen Acker im Brühel oder Brühell vor der Stadt um zwei Pfund jährlichen Zins ab. Bez. Arch. Murbach Lade 55.

² Wenn der Verfasser des Artikels über das Stift St. Amarin im Reichsland Elsaß-Lothringen schreibt, daß dieses 1216 auf zwölf

schrrieben außer anderen der Propst Konrad Schwarz, genannt Niger, und der Kanonikus und Pfarrer Albero von St. Amarin.

Ein langjähriger Streit zwischen dem Kloster Murbach und dem Stift St. Amarin wurde am 22. Oktober 1222 zu Bühl wegen der Wahlen zum Kapitel geschlichtet¹. Abt war Hugo von Rothenburg; Propst des Stifts Wernher. Vom apostolischen Stuhl waren als Schiedsrichter in dem Zwiste die Aebte von Faverney und Bithaine in Burgund sowie der Kanonikus Johannes zu Rhein aus Lautenbach ernannt worden, nachdem die früher bezeichneten Schiedsrichter Abt Wetzelo von Pairis und Dechant Hesso von Lautenbach, welche einen Vergleich zwar angebahnt aber nicht vollendet hatten, in der Zwischenzeit gestorben waren. Das von den letztern aufgestellte Kompromiß wurde in den wesentlichen Punkten unverändert angenommen und entscheidet die Abmachung:

Wenn die Propstei, das Dekanat, eine Kanonikatspfründe, oder sonstige Stelle zu St. Amarin erledigt ist, die eine Neuwahl erfordert, so ist der Abt von Murbach durch einen oder mehrere Chorherren hiervon zu benachrichtigen. Der Abt soll sich mit ihnen, und sie sich mit ihm über den Tag, an dem die Wahl stattfindet, einigen, damit alle Beteiligten dabei anwesend sein können. Die Wahl selbst findet zu St. Amarin statt und wohnt derselben der Abt oder sein Stellvertreter an. Ein aktives Wahlrecht steht ihm und seinem Bevollmächtigten nicht zu, er darf keinen Druck auf die Abstimmenden ausüben versuchen, wenn er aber um seine Meinung befragt wird, kann er sich für einen Kandidaten verwenden. Zuerst stimmt der Propst ab, in welcher Weise die Wahl geschieht, wird nicht gesagt, hierauf folgen die übrigen Chorherren nach der Reihe ihrer Ernennung. Der Abt oder sein Stellvertreter prüft die Wahl und hat den Gewählten, falls er zu seinem Amte passend und tauglich ist (*persona idonea*) ohne weiteres einzuführen.

Wird eine Klage gegen einen Chorherrn erhoben, oder macht sich ein solcher eines Vergehens schuldig, so muß ihn der Abt ermahnen, damit er ihm und den andern Kanonikern

Kanonikate eingerichtet und mit Höfen und Patronaten ausgestattet worden sei, so beruht diese Ansicht nach allem Voranstehenden auf einer völlig verfehlten Auffassung der Statuten von 1216.

¹ Schoepflin Als. dipl. I, S. 348. Bez. Arch. Murbach Lade 95.

Genugtuung gibt. Gehorcht der Beschuldigte nicht, so kann ihn der Abt als zuständiger Richter strafen und ihm die Früchte der Präbende teilweise entziehen; bessert er sich auch hierauf nicht, dann versammelt der Abt das Kapitel und fordert ihn auf öffentlich vor diesem Genugtuung zu leisten. Weigert er sich, so ist der Abt berechtigt ihm die ganze Präbende zu entziehen, da jeder Chorherr ihm in die Hand und in die Stola Gehorsam geschworen hat.

Wenn aber die Brüder zu St. Amarin den Schuldigen in Schutz nehmen sollten, dann läßt ihn der Abt vor sich in das Chor zu Murbach und bestraft ihn nach Beratung mit den anwesenden Brüdern. Ebenso handelt der Abt, wenn das ganze Kapitel zu St. Amarin sich widerspenstig zeigt, oder sich bei ihm jemand über dasselbe beklagt. Das Kapitel muß einen Dechanten haben, welcher die Beichte der Kanoniker hört und mit Zustimmung des Kapitels die Chordisziplin handhabt. Der Propst und Dechant haben dem Abt Treue und Gehorsam zu schwören.

Will der Abt eine taugliche Person zum Pfleger des Spitals¹ in St. Amarin ernennen, so hat er die Chorherren daselbst zu Rate zu ziehen; die Ernennung des Almosenpflegers steht dem Abte allein zu. Die Lieferung der 15 Fuder Rotwein und der übrigen im Vergleich von 1216 vorgesehenen Lebensmittel obliegt wie seither dem Abte für die Zukunft.

Alle diese Abmachungen getreu zu halten versprach sowohl der Abt als das Stiftskapitel eidlich. Der Akt ist untersiegelt von den Bevollmächtigten des hl. Stuhles sowie dem Abt und dem Propst.

Gleich nach diesem Schiedsspruch entstanden neue Schwierigkeiten zwischen der Abtei und dem Stifte wegen verschiedener

¹ Das alte Spital soll unter dem Abt Simbert II. und zwar nach den Aufzeichnungen des Pfarrers Gerran unter Papst Clemens III. (1187—1191) erbaut worden sein. Wenn der Abt die Chorherrn bei der Ernennung des Pflegers zu Rate ziehen muß, so geschieht dies jedenfalls aus dem Grunde, weil diese zum Bau beigesteuert haben werden. Daß das Spital hauptsächlich für nach dem heiligen Lande ziehende Pilger gebaut worden ist, wie Gatrio I, S. 252 annimmt, halte ich für ausgeschlossen, in den Statuten von 1216 heißt es *de quibus decimis peregrini pauperes infirmi debiles ab hospitalicio securantur*. Bez. Arch. Murbach Lade 55, 1. Das neue Spital wurde 1343 von Andreas von Murnhard, des Abts Bruder gestiftet; die Gülten sollen nicht dem Abte und Kapitel gehören.

von der ersteren beanspruchten und vom letzteren bestrittenen Rechte. So war z. B. die Frage streitig, ob das Patronatsrecht der Kirche von Dornach, welches noch 1246 der Abtei Lützel gehörte¹, dem Abte oder dem Propste zustehe. Am 5. Januar 1245 entschieden Sachverständige, daß der vom Abte zum Pleban präsentierte Kanoniker Cuno Pfarrer bleiben, dagegen der vom Kapitel St. Amarin dazu gewählte Kanoniker Heinrich von Stettenberg jährlich $20\frac{1}{4}$ Korn und ebensoviel Hafer von dem Einkommen dieser Kirche erhalten solle; dieselben vereinbarten noch, daß, wenn letzterer den ersteren überlebe, er ohne Widerrede dem Pleban Cuno im Amte succediere².

Am 10. September 1250 beauftragte Papst Innocenz IV. durch eine Bulle den Dechanten und den Kanoniker Fulko von Mömpelgard mit der Untersuchung einer anderen Angelegenheit und ermächtigte ihn nach Gutdünken zu entscheiden, wenn nötig, sollte gegen die Gegner des Abts mit kirchlichen Strafen vorgegangen werden³. Der Abt habe den Beweis geliefert, daß ihm nicht bloß das Patronatsrecht an der Kirche zu St. Amarin sondern auch das Recht der Investitur des Propstes und der Präbenden an derselben Kirche zustehe, wengleich der Propst und einige Kanoniker dem Abt die Ergebenheit, welche sie ihm in die Hand gelobt hätten (oboedientia manualis) verweigern. Am 12. Oktober 1254 wurden diese Streitigkeiten durch fünf Schiedsrichter unter Vorsitz des Dekans von Murbach friedlich beigelegt. Nach deren Entscheid gehört der kleine Zehnt im St. Amarintal dem Abt von Murbach, der allein das Patronatsrecht über die Kirche St. Martin und die Marienkapelle zu St. Amarin, sowie über die Kirchen zu Eschenzweiler und Dornach habe, hingegen müsse er dem Propst und Kapitel von St. Amarin das Patronatsrecht der Kirche zu Oberaspach abtreten. Hinsichtlich des Patronats der Kirche St. Martin und der Marienkapelle und der Kirchen von Eschenzweiler und Dornach wurde bestimmt, daß der Abt von Murbach die beiden ersteren Pfründen stets einem Kanoniker zu St. Amarin, die beiden anderen aber nach Gutdünken verleihen könne. Der Abt seinerseits verpflichtete sich die Kirchen und Klostergebäude in St. Amarin auf seine Kosten zu unterhalten und dem Kapitel die 15 Fuder

¹ Schoepflin Als. ill. S. 39.

² Bez. Arch. Lade 17.

³ Lünig S. 974. Bez. Arch. Murbach Lade 95, 4.

Rotwein aus seinen Reben in Ufholz auf Martini zu liefern. Er gibt den drei Offizialen nämlich dem Bannwart (grase vart), dem Bäcker und dem Werkmeister der Tagelöhner, wie seither, ihre Besoldung und stellt das nötige Bauholz für die Mahlmühle zu St. Amarin; die Kanoniker dienen ihm dafür in Treue. Die Prüfung der Wahl des Dechanten und der Kanoniker zu St. Amarin obliegt dem Abte, und wenn er den Gewählten für tauglich befindet, installiert er ihn gemeinschaftlich mit dem Propste. Der Propst darf denjenigen nicht zurückweisen, welchen der Abt für würdig hält.

Die Aufsicht über die Kanoniker steht in erster Linie dem Propste zu, falls er hierin säumig ist, schreitet der Abt ein, der nach Einvernehmen mit dem Kapitel zu St. Amarin gegen den Schuldigen vorgeht. Wenn die Kanoniker und der Propst zu St. Amarin einstimmig widerspenstig sind, so läßt sie der Abt zu sich in das Gotteshaus nach Murbach und richtet sie mit seinem eigenen Kapitel. Jeder zu St. Amarin gewählte Chorberr hat den Treueid dem Abt und der Kirche zu Murbach wie auch der Kirche zu St. Amarin zu leisten¹.

Die Vereinbarung ist zu St. Amarin getroffen und von den Schiedsrichtern unterzeichnet. Unterschrieben sind unter anderen der Propst Ulrich von Luzern, der Schultheiß Heymon von St. Amarin, und der Leutpriester Rüdiger von St. Martin im Amarintale.

Wenn nun nach allem Voranstehenden die Pfründen des Stifts zu jener Zeit nicht gerade schlecht gewesen zu sein scheinen, waren die Chorherren mit ihrem Einkommen doch nicht zufrieden. Sie wandten sich an den Bischof von Basel mit der Bitte die Einkünfte der Pfarrkirche zu Altthann, deren Kollatur dem Kapitel schon zustand², ihnen zuzuweisen, sobald eine Vakatur eintrete, (quod cum proxime rectorem ecclesiae de Thanne communiter ad vestram collationem spectantis cedere contigerit aut decedere) gegen die gewöhnliche Verpflichtung einen ständigen Vikar zur Ausübung der Seelsorge daran zu bestellen.

¹ Trouillat I, S. 612. Schoepflin I, S. 410. Bez. Arch. Lade 14 und Murbach Lade 95. 5.

² Die Liebfrauenkirche zu Altthann erscheint nach der notitia foundationis et restaurationis abbatae Aeschoviensis gegen 1100 im Besitz des Frauenklosters Eschau. Der Bischof gab in villa, quae dicitur Danne manum unum curtem unam cum duobus mansibus.

Am 20. Januar 1255 gab Bischof Bertold II. aus dem Geschlechte der Grafen von Pfirt die Erlaubnis diese Einkünfte bei Erledigung des Pfarrsatzes mit der gewöhnlichen Mensa des Kapitels unter der angegebenen Bedingung zu vereinigen. Als Begründung der Inkorporation führt der Bischof an: «quod propter ecclesiae vestrae proventuum parvitatem praebendae vestrae sint adeo tenues.»

Am 3. April 1255 konfirmierte der apostolische Legat Petrus zu Konstanz, Kardinal ad velum aureum die Inkorporation¹. Die meisten Schriftsteller² nehmen an, daß durch die Inkorporierung die Pfarrei Thann betroffen worden sei. Diese Ansicht entspricht in keiner Weise den Tatsachen, da um das Jahr 1250, wie wir weiter unten sehen werden, noch kein Altar in der jetzigen Stadt Thann bestanden hat, und eine eigene Pfarrei mit selbständigen Einkünften erst viel später geschaffen wurde³.

Daß der Bischof von Basel so leicht der Bitte der Chorherren von St. Amarin Gehör schenkte, hat einmal seinen Grund darin, daß er als Sohn des Grafen Friedrich II. von Pfirt und Bruder Ulrichs II., welche uns bereits als Wohltäter des Stifts begegnet sind, ebenfalls dem Kapitel seine Zuneigung bezeugen wollte. Andererseits trachteten die Basler Bischöfe schon lange darnach das Kloster und Kapitel zu St. Amarin der Jurisdiktion der Abtei Murbach zu entreißen und sich selbst zu unterwerfen. Sie durften hoffen dieses Ziel um so leichter zu erreichen, je mehr sie den Chorherren, ohne selbst ein finanzielles Opfer bringen zu müssen, entgegen kamen.

Die Gerichtsbarkeit über das Stift wurde tatsächlich durch ein Urteil von Schiedsrichtern unter dem Vorsitz des Propstes Petrus von St. Martin zu Colmar in St. Amarin am 12. November 1318 sanktioniert, welche entschieden, daß das Kapitel, der Propst und die Kirche in St. Amarin Untertanen des Bischofs seien (arbitraliter definimus praedictos canonicos capitulum et ecclesiam St. Amarini subesse debere in omnibus et per omnia praedicto domino nostro episcopo prout ecclesia St. Martini hactenus dignoscitur subfuisse)⁴. Als Gegenleistung unierte und inkorporierte der Bischof die Früchte und das Ein-

¹ Trouillat II. S. 719.

² Gatrio, Moßmann, Schickelé, Sifferlen, Bacquol Ristelhuber.

³ Kapitel 5.

⁴ Bez. Arch. Lade 14.

kommen der Pfarrkirche von Traubach, an welcher das Kapitel das Patronatsrecht bereits hatte, nach dem Tode des bisherigen Rektors der gewöhnlichen Mensa des Stifts. Nach einem spätern Schiedsspruche zu St. Amarin vom 14. April 1321 sollte der Abt verpflichtet sein dem Kapitel die 15 Fuder Rotwein von Ufholz und das Salz zu liefern, dagegen sollte er an Stelle der 1216 zugesicherten Schulterblätter jährlich zu Epiphanie den Kanonikern 36 Solidi gewöhnlicher Münze zahlen¹. Der Abt Konrad von Widergrün beruhigte sich bei dieser Entscheidung nicht und legte Berufung an die weltlichen Gerichte ein, nach deren Urteil der Propst Berthold seinem gnädigen Herrn Abt versprechen mußte ihm und seinem Gotteshause für die Zukunft weder Geld noch Gut zu entfremden. Täte er es dennoch, so würde rechtlich gegen ihn vorgegangen werden².

Schon am Sonntag nach Michelstag 1338 begegnen wir einem neuen Schiedsspruch des Bischofs Berthold von Straßburg, der vom Abt von Murbach und dem Bischof von Basel, einem Neffen des Straßburger Oberhirten, in einem Streite der Abtei mit dem Stift als Sachwalter ernannt war. Der Bischof entschied, daß der Herr von Murbach und sein Kapitel und die Thumherren von St. Amarin bezüglich der Rechte, Leute und Güter im St. Amarintal alles in dem Zustande belassen sollen, wie es an dem Tage war, an dem der Vorfahre des Abts Kunrad von Stauffenberg (1334) von dieser Welt abschied. Das Gotteshaus von Murbach solle in seinen Rechten bleiben, die es bis an des genannten Herrn Tod hatte, doch möge ein jedes Gotteshaus das andere gerichtlich ansuchen um das was es jetzt in Gewähr habe, und es diesem mit des Gerichts Spruch abgewinnen, wenn es letzterem Recht sei. Die Entscheidung gelte aber nur bis zur nächsten Fastnacht³.

Am 4. Februar 1350 wurden neue Statuten⁴ für das Kapitel zu St. Amarin durch die gewählten Schiedsmänner nämlich den stellvertretenden Propst Rudolf, den Kellermeister Peter von Buttweiler und den Kanonikus Johannes von Mollau festgestellt und am gleichen Tage vom Bischof genehmigt. Durch diese Statuten wurde

¹ Bez. Arch. Lade 14.

² Bez. Arch. Murbach Lade 51 und 19. Der Inhalt der Urkunde ist unklar.

³ Bez. Arch. Register der bei Seite geschafften Urkunden.

⁴ Abdruck in Anlage 1.

die Aufnahme der Kanoniker und die Anwartschaft auf die Pfründe neugeregelt und anderweitig geordnet. Eine solche Neuregelung war schon aus dem einen Grunde erforderlich, weil in jenem Jahre bereits mehr Anwartschaften verliehen waren, als jemals Chorherrn Aussicht hatten im Stifte untergebracht zu werden und durch die Laienpräsentationen ungeeignete Persönlichkeiten in das Kapitel hereingekommen waren. Zur Verhütung aller dieser Mißstände wurde für die Zukunft bestimmt, daß der Bischof von Basel als erster eine Person mit Anwartschaft auf eine Präbende benennen könne, sodann der Propst eine zweite und der Abt von Murbach eine dritte, ohne daß die früher erteilten Exspektanzen dadurch beeinträchtigt werden dürften. Von Interesse ist die Liste der vorgeschlagenen Personen.

Der Bischof präsentierte Hanmann, den Sohn des Edeln Philipp Schrecken, der Propst Konrad, den Sohn des Reisigen Berthold von Ostheim¹ und der Abt Johann², den Sohn des Edeln Rudolf von Wattweiler. Von den Chorherren, deren Namen bei dieser Gelegenheit aufgeführt werden, wurde vorgeschlagen Hanmann, der Sohn des Reisigen Berthold³, Johannes Schrecken, Mathias von Butweiler, Berthold von Bulgen, Jetelinus von Thann, Johannes von Warembach, Wilhelm von Ungersheim⁴, Rudolf von Morzweiler, Konrad von Sursee, Hanmann von Sursee, Peter von Ungersheim⁵, Friedrich von Butweiler und Heinrich, der Sohn des Kapitelsprokurators. Nachweisbar von Adel sind außer den vom Bischof, vom Propst und vom Abte präsentierten Personen nur Johannes Schrecken und die beiden Ungersheim. Ein rein adeliges Kapitel wie Murbach war Thann niemals; zur Versorgung solcher Herren waren die Pfründen zu wenig einträglich und der Zudrang von dieser Seite gering. In späterer

¹ Die Ostheim (Ostein), Ungersheim (Ongersheim) und Wattweiler gehörten zu den *nobiles milites* der Abtei Murbach. Lunig *catalogus* S. 949, Schoepflin *Als. il. II*, S. 674.

² Wohl derselbe, der 1385 als Vertreter des Propstes Munck zu St. Ursicin handelte und 1394 Propst daselbst war. Trouillat IV, S. 519.

³ Vielleicht identisch mit Henmann von Hungerstein, welcher 1399 als Chorherr von St. Amarin vorkommt. Kindler S. 41.

⁴ War 1353 Prior des Predigerhauses zu Gebweiler, Kindler S. 64 und 1381 Verwalter der Propstei Luzern.

⁵ Z. Z. des Interregnums 1353 einer der vier Verwalter der Abtei Murbach.

Zeit sind adelige Chorherren im Stift Thann eine seltene Ausnahme¹. Wer von den Vorgeschlagenen außer vielleicht Hanmann von Hungerstein tatsächlich eine Kanonikatspfürnde zu St. Amarin innegehabt hat, läßt sich nicht nachweisen; unter den Chorherren, welche 1365 den Schatzmeister Johannes Hacke zum Propste wählten, ebenso in einem Protokoll von 1391, befand sich keiner der Präsentierten.

Einen wichtigen Tausch schloß der Propst Konrad Schaler (gsalary) am 19. Juli 1357 mit der Abtei Murbach. Das Kapitel überließ durch diesen Vertrag der Abtei den Kirchensatz von Weiler, dem es, was für Murbach die Hauptsache war, am 18. Juli 1357 den Dinghof zu Odern (das gut ze Adern) samt allen Rechten, Gütern, Waldungen, Weiden, Leuten und der Gerichtsbarkeit im Amarintale nebst zwei Pfund zehn Schilling Rente zu Urbis uniert hatte und allen Rechten in Felleringen, Odern und Grüth, wogegen Murbach dem Stifte den Kirchensatz der reichen Kirche zu Eglingen, welchen die Abtei im nämlichen Jahre von den edeln Brüdern Petermann Kuntz und Hemann Schultheiß von Balschweiler erhalten hatte, und wo Schaler seit 1333 Pfarrer gewesen war, abtrat². Die Abtei verpflichtete sich überdies dem Propst, Kapitel und den Kaplänen das Holz zu den Häusern und Keltern des Stifts sowie das nötige Brennholz aus ihren Waldungen im St. Amarintal zu liefern.

Als im 18. Jahrhundert die Abtei ihre Verpflichtungen aus diesem Tausch nicht mehr anerkennen wollte, wurde sie auf erhobene Klage des Thanner Kapitels durch ein Urteil des conseil souverain zu Colmar vom 6. Juni 1755 zur Lieferung des Holzes verurteilt, wenn sie nicht vorziehen sollte, den Tausch aufzuheben. Die Abtei wählte das erstere und verpflichtete sich

¹ Wir finden folgende: von Stürzel, Heinrich von Ungersheim, von Ruost, von Hohenstein, von Kesselring, von Reinach, Klötzlin von Altenach, de Valoreille, du Lys, von Nipein, von Klinglin, von Clebsattel, Poumier de Gapillon.

² Bez. Arch. Murbach Lade 95 Nr. 18 ff. mit dem schön erhaltenen Siegel des Stifts St. Amarin in Nr. 21. 1321 hatte der Bischof Eberhard an Heinrich Waldener Pfarrer zu Eglingen alle bischöflichen Rechte um 8 Mark Silber rein verkauft und sollte dieser Betrag an Wernher Schaler zur Tilgung einer Schuld des Bischofs bezahlt werden. Möglich, daß Konrad Schaler, wohl ein Verwandter des Wernher, aus diesem Grunde Pfarrer in Eglingen wurde.

durch ein Abkommen vom 14. August 1756 einem jeden residierenden Chorherrn für die letzten Jahre je 30 livres und jedem Kaplan 15 livres an Stelle des vorenthaltenen Brennholzes zu zahlen. Die Genehmigung des Bischofs zu der Abmachung erfolgte am 28. September 1756¹. Durch einen neuen Vertrag vom 26. Mai 1778 wurde die Geldentschädigung an die Kapitulare und Kapläne auf das doppelte festgesetzt. Das weitere Begehren des Kapitels auf Lieferung der 15 Fuder Rotwein aus den Reben von Ufholz und der übrigen Reichnisse nach dem Vertrag von 1216 wurde durch einen Entscheid des nämlichen Gerichtshofes vom 6. September 1780 zurückgewiesen.

Die Aufführung der Chorherren scheint nicht zu allen Zeiten eine ganz einwandfreie gewesen zu sein, hauptsächlich die Jagden hielten dieselben häufig von ihren kirchlichen Obliegenheiten ab. So sah sich Herzog Friedrich von Oesterreich in einem zu Innsbruck am 25. Januar 1429 erlassenen Schreiben genötigt, scharf gegen solche Unregelmäßigkeiten einzuschreiten². Bezeichnend sind folgende Sätze des Schriftstückes: Uns ist fürkommen, wie der Gottesdienst zu Thann unordentlich gehalten werde, anders denn billig und von altem Herkommen sei, dies dünkt uns unbillig; und wenn wir als Landesfürst und Vogt der Stift- und Gotteshäuser in unsern Landen befehlen, daß solcher Gottesdienst zu unser Vorfahren Gedächtnis und anderer Christgläubigen in denselben unseren Landen und Gebieten nicht von Unfleißigkeit wegen abnehme und verringert werde, so empfehlen wir euch und begehren mit Ernst, daß ihr mit dem Leutpriester und den Kaplänen zu Thann, die unter euch sind, schaffet und ordnet, daß der Gottesdienst daselbst gehalten werde und vor sich gehe, als nach altem Herkommen und guter Gewohnheit dazu gehört; also seid nicht säumig darin, dann tut ihr nach unser Meinung und Gefallen³.

Auch der fromme Abt Dietrich von Murbach, den strenge

¹ Bez. Arch. Lade 11.

² Daselbst Carton 6^a.

³ Sifferlen la vallée de St. Amarin S. 37 zieht aus diesem Reskript für die Verlegung des Stifts einen nicht zutreffenden Schluß. Wenn Rektor Hans daselbst die Schuld für die nicht erquicklichen Zustände den Laien, denen verschiedenen Pfründen noch zu jener Zeit reserviert gewesen sein sollen, zuschiebt, so bleibt er den Beweis hierfür schuldig.

Ordenszucht und gewissenhafte Haltung der Kirchengesetze unter allen seinen Zeitgenossen rühmlichst auszeichnen, mußte den St. Amariner Stiftsherren wegen ihrer unbändigen Jagd- belustigung eine nur zu wohl verdiente Rüge erteilen¹. Mit Bitterkeit und Haß erwiderten sie die wohlgemeinten Ermahnungen ihres Fürsten und als er bald nachher seinen jüngeren Bruder in das Kapitel aufgenommen zu sehen wünschte, wurde er einstimmig mit seinem Begehren abgewiesen. Da der Abt mit größerer Strenge hierauf gegen die widerspenstigen Kanoniker vorzugehen versuchte, wandten sich diese an die zu Basel tagende Kirchenversammlung. Jede, selbst die äußerste Maßregel fand bei der dort bestehenden Majorität Beifall, wenn sie nur gegen den Papst gerichtet war, jede Gelegenheit war den Konzilsfanatikern willkommen, den noch immer im Exil weilenden Papst ihre Macht und ihren herrischen Trotz empfinden zu lassen². Während der Abt zu dem in seinen Augen rechtmäßigen Papst Eugen IV. seine Zuflucht nahm, regelte das Konzil, welches bereitwilligst alle die in Schutz nahm, welche gegen die Obrigkeit appellierten, die ganze Frage ohne den Papst und beschloß die Verlegung des Stifts nach Thann. Aus einer Notiz, wonach die Verlegung mit großen Opfern und Ausgaben verbunden gewesen sei³, dürfte der naheliegende Schluß gezogen werden, daß maßgebende Kreise im Konzil für die Sache des Kapitels durch Geldgeschenke, welche bei solchen Verlegungen eine Hauptrolle spielten, gewonnen wurden; der einfache Umzug von St. Amarin nach dem nahe gelegenen Thann kann solch große Aufwendungen sicherlich nicht erfordert haben.

Nach der Thanner Chronik, deren Richtigkeit man vielleicht für diese Angabe nicht zu bezweifeln braucht, hätten sich die Chorherren bereits 1427 an den Kaiser gewendet, um durch ihn die Uebersiedelung in die noch nicht ganz vollendete Theobalduskirche zu erlangen. Der Erfolg blieb aus, wahrscheinlich, weil der damalige Papst Martin V., welcher 1430 die Rechte des Stifts St. Amarin geschützt hatte,⁴ und bei dem der Abt von

¹ Axinger Uebersetzung aus Lünig im Gebweiler Kreisblatt vom 29. März 1888.

² Pastor Geschichte der Päpste I, S. 251.

³ St. Arch. Bern Stift Thann 81 zu 1567.

⁴ Basilea sacra S. 98.

Murbach in hohem Ansehen stand, dem Projekt seine Zustimmung versagte. Die Erzherzöge von Oesterreich dagegen hatten allen Grund eine solche Verlegung in ihre Stadt Thann zu unterstützen. Nach dem Tod des Grafen Ulrich von Pfirt am 15. März 1324 war Thann an den Herzog Albert gefallen, der Johanna dessen Tochter geheiratet hatte. Schoepflin sagt nicht mit Unrecht, daß das, was die Grafen von Pfirt als Landesherren der aufstrebenden Stadt Thann geholfen haben, die Herzöge von Oesterreich nach dem Uebergang in ihre Gewalt fortsetzten. Am 3. März 1344 hatte zu Altkirch Johanna die letztgeborene von Pfirt die Dörfer Altthann, Erbenheim, Ober- und Nieraspach und 1361 am Sonntag vor Judika zu Aargau ihr Sohn Rudolf noch Rodern, Rammersmatt, Leimbach und Otzenweiler dem Gericht zu Thann unterworfen. 1360 wurde die Stadt mit Mauern und starken Türmen umgeben. Am 1. November 1379 sprach sie Kaiser Wenzel von der Gerichtsbarkeit des Hofgerichts sowie von der des Landgerichts zu Rottweil frei und verlieh ihr den berühmten Freihof, in welchem selbst vom Kaiser geächtete Personen Zuflucht fanden. 1413 erhielt die Stadt das Münzrecht, 1423 wurde sie durch Maximilian I. Legestadt, 1432 verlieh ihr der Landesherr die Befugnis einen Salzkasten zu errichten und das Salz zum eigenen Gewinne zu verkaufen. 1442 wurden die Märkte eingeführt. Thann war der Lieblingsaufenthalt der Herzöge von Oesterreich, so finden wir 1400 Katharina von Burgund und ihren Schwager Friedrich I. von Oesterreich einige Zeit daselbst residieren¹. Dazu erhob sich über dem Städtchen die herrliche Theobalduskirche, deren Chor 1422 vollendet und durch den Erzbischof Theobald von Besançon eingeweiht war. Die Bürgerschaft von Thann als Bauherr des Münsters, hatte bei Anlage des Chores bereits den Wünschen des Kapitels Rechnung getragen, wie dies aus der unverhältnismäßigen Tiefe, welche zur geringen Länge des Schiffs in keinem Verhältnis steht, deutlich hervorgeht, während seinerseits das Kapitel den Bau finanziell gefördert hat².

Alle diese Vorzüge mußten für eine Verlegung des Stifts nach Thann sprechen, um so mehr, als das Kloster, welches

¹ Statthaltereiarchiv Innsbruck.

² Lempfried S. 78.

außerhalb der Stadtbefestigung von St. Amarin in der Vogelbach lag¹, durch die Engländer völlig verwüstet und nach deren Abzug nur notdürftig repariert worden war.

¹ Stadtplan von St. Amarin vom 26. Mai 1772 auf dem Bürgermeisteramt daselbst. Anders mit Unrecht Schoepflin Als. il. II, S. 97. *ecclesia parochialis St. Martino dicata extra oppidi muros in colle sita est intra muros vero ecclesia collegiata.*

KAPITEL II.

Das Stift wird nach Thann verlegt. Gründe des Landesherrn. Die Gründe des Konzils von Basel in der Bulle sacrosancta generalis synodus. Der Abt von Murbach wahrt seine Rechte. Vereinbarung vom 29. November 1456. Die Reliquien des hl. Amarinus. Verträge zwischen der Stadt und den Chorherren. Die Streitigkeiten wegen der Opfergaben. Verpflichtung der Stadt Thann zur Unterhaltung der Theobalduskirche.

Am 19. August 1441 erteilte Kaiser Friedrich durch ein zu Gretzerlassenes Schreibens seine landesherrliche Genehmigung zur Verlegung des Stifts nach Thann¹. Als Grund für die Erlaubnis wird darin angegeben, daß infolge der Verwüstungen durch die Engländer den Herren von St. Amarin neben der Kirche nur noch ein kleines Häuschen geblieben sei ; das Städtchen St. Amarin biete ihnen keine genügende Sicherheit und nicht die nötigen Wohnungen, desgleichen seien die Kirchengерäte in Gefahr. Dagegen in der Stadt Thann und der St. Theobalduskirche hoffen Propst und Chorherren sicher wohnen und Gott beruhlicher dienen zu können. Sindemalen aber die benannte Stadt Thann uns und unserm Hause Oesterreich erblich zugehört und auch des vorgenannten Stifts zu St. Amarin Renten, Nutzen und Gülten gemeiniglich in unsern Landen und Herrschaften gelegen sind, so haben uns die genannten Propst und Chorherren demütiglich angerufen und gebeten, daß wir zu solcher Ueberlegung unser Gunst und Willen gnädiglich geruhten zu geben. Zu Gunsten der alten Stiftskirche zu St. Amarin bestimmt der Brief ferner : Doch vermeinen wir, daß dieselbe Kirche zu St. Amarin durch

¹ Schoepflin II, S. 366. Staats-Arch. Nr. 1 zu 1338.

die vorberührte Ueberlegung an dem heiligen Gottesdienst nicht ganz versäumt noch verlassen, sondern zum Gedächtnis ihrer früheren Würdigkeit und gebührliehen Gottesdienst von dem obgenannten Propst und Chorherren und ihren Nachkommen für-gesehen und gehalten werde. Der Kaiser behielt sich alle seine Rechte über die Theobalduskirche zu Thann, sowie die Oberaufsicht und die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Kapitel und dem Stadtmagistrat Thann vor; «Wir wollen auch, daß uns und unsern lieben Fürsten des Hauses Oesterreich die Vogtei und Herrlichkeit der ehegenannten St. Thieboldskirchen nach der Ueberlegung bliebe und vorbehalten sei, und ob von derselben Ueberlegung wegen jetzt oder in zukünftigen Zeiten zwischen den vorgenannten Propst und Chorherren und ihren Nachkommen und der ehegenannten Stadt Thann Mißhelung oder Zwietracht entstände, so behalten wir uns und unsern lieben Fürsten des Hauses Oesterreich auch die Macht dieselben zu entscheiden.

Am 28. November 1441 entsprach das Konzil den Wünschen der Chorherren durch die Bulle: *sacrosancta generalis synodus Basiliensis in Spiritu sancto legitime congregata universalem ecclesiam repraesentans*¹. Die Gründe für die Verlegung des Stifts sind in dieser Bulle niedergelegt und noch schärfer ausgedrückt als in dem Briefe des Kaisers, ohne daß man sie gerade als stichhaltig anzusehen genötigt ist. Es heißt darin unter anderem: «Die Kanoniker wären in dem kleinen Städtchen St. Amarin nicht gesichert, da dieses nicht befestigt sei² und deshalb den Gefahren der fortwährenden Kriege viel mehr als in Thann ausgesetzt. Die Wohnungen der Chorherren seien zerstört, die meisten Stiftsherren beschränkten sich überhaupt bloß auf ihre gesetzliche Residenzpflicht von 20 Wochen, den Winter über seien nur wenige anwesend, so daß der kirchliche Dienst für die übrigen sehr anstrengend sei, hierdurch leide der Gottesdienst Not. Das Kloster stehe zwischen wilden und kahlen Bergen in einer Einöde³. In der stark befestigten Stadt

¹ Schoepflin II, S. 367. Bez. Arch. Straßburg, Stift Thann.

² Bereits 1276 wurde St. Amarin mit Mauern umgeben, doch waren die Befestigungen nur schwach.

³ Die Murbacher Mönche scheinen die von ihnen für die Verlegung der Abtei nach Gebweiler geltend gemachten Gründe den in obiger Bulle ausgesprochenen nachgebildet zu haben, wenn es im Breve des Papstes Clemens vom 12. Januar 1759 heißt, Murbach

Thann könnten die heiligen Gefäße und sonstigen Gegenstände besser verwahrt werden, und die Kanoniker ihren Gottesdienst gebührender versehen. Die Verwaltung ihrer Güter, Renten und sonstigen Einkünfte, welche größtenteils in der Herrschaft Thann gelegen seien und anerfallen, werde erleichtert. Das Konzil trug dem Kardinal Johannes St. Martini in montibus am 28. November 1441 die Ausführung seines Beschlusses auf und erteilte ihm den Befehl: Erhebe die St. Theobalduskirche zu Thann zu einer Kollegiatkirche und verkündige, daß sie für ewige Zeiten Kollegiatkirche heißen und bleiben soll, Hingegen unterdrücke gänzlich Name und Titel eines Kollegiatstifts in der Kirche zu St. Amarin und erkläre ihn für erloschen. Seinem Auftrag kam der Kardinal getreu nach und publizierte am 12. Juni 1442 zu Basel in domibus nostrae solitae residentiae die Verlegung des Stifts nach Thann mit samt allen Rechten und Einkünften. Er verfügte, daß es hinreichend sei, wenn ein von den Chorherren zu besoldender Kaplan täglich eine Messe in der verlassenen Stiftskirche lese, die früher in dieser Kirche gestifteten Messen könnten im Münster zu Thann gehalten werden. Gleichzeitig wurde der Abt von Murbach und sein Kapitel, die vorgeladen aber nicht erschienen waren, von dem Kardinal zu den Kosten des Verfahrens verurteilt¹. Der Abt nahm die Verlegung des Stifts und die dadurch bedingte Verminderung seiner Rechte über dasselbe nicht ruhig hin, sondern entzog dem Kapitel den Rotwein aus Uffholz und ernannte in der ausgesprochenen Absicht das Stift zu St. Amarin weiter neben dem Stift zu Thann bestehen zu lassen den Murbacher Kantor Nikolaus von Sulz² zum Propst in St. Amarin mit dem Auftrage alle Einkünfte daselbst festzuhalten und zu beziehen. Die Thanner Chorherren wandten sich wiederum an das Konzil zu Basel und dieses ließ durch den von ihm an Ort und Stelle entsandten Kardinal Isaak Othmar den Abt von Murbach sowie den neuen Stiftspropst am 2. Mai 1445 exkommunizieren. Dergleichen wurde die Exkommunikation im folgenden Jahre gegen verschiedene namentlich bezeichnete Einwohner von St. Amarin,

sei ein enges Tal, von allem menschlichen Verkehr entfernt, eine schreckliche Einöde, von wilden Bergen umgeben, die keinen Sonnenstrahl hinein lassen.

¹ Bez. Arch. Lade 12.

² Bez. Arch. Serie G.

Odern und Mollau, denen schon vorher der Official von Basel am 17. September 1445 verboten hatte¹, den Zehnten an den Propst Nikolaus zu entrichten, ausgesprochen, weil sie sich weigerten den Zehnt dem Thanner Kapitel zu zahlen. Die Verlegung des Stifts nach Thann fand in feierlicher Weise statt². Am letzten Juni 1442 kam der Propst mit dem ganzen Kapitel in Prozession nach Thann, wo er am Eingang der Stadt vom Pfarrer mit elf Kaplänen in Begleitung des Vogtes, des Einnehmers und des Magistrats abgeholt wurde, worauf er Besitz von der Theobalduskirche nahm und den ersten Gottesdienst darin abhielt.

Schließlich mußte die Abtei Murbach die tatsächlich vollzogene Verlegung des Stifts anerkennen, und wurden die geringen derselben noch verbleibenden Rechte durch einen Schiedsspruch des Bischofs Arnold von Basel vom 29. November 1456, der sowohl vom Abt von Murbach, als Blutsverwandter, als auch vom Kapitel zu Thann, das seither nur Gutes von Basel empfangen hatte, zu diesem Amte vorgeschlagen war, festgestellt. Ueber folgende Punkte wurden Vereinbarungen getroffen³:

1. Sobald das Kapitel der Theobalduskirche eine geeignete und fähige Person zum Propst gewählt hat, steht dem Abte von Murbach das ihm seit alter Zeit gebührende Recht der Bestätigung des Gewählten zu und dieses Recht soll ihm auch fernerhin verbleiben. Der neugewählte Propst hat seinerseits und ohne Mitwirkung des Kapitels seine Bestätigung nachzusuchen, die der Abt nicht verweigern kann, oder der Papst müßte sich die Besetzung der Propstei vorbehalten haben; letzterer Fall ist niemals eingetreten.

2. Jeder neugewählte Abt des Klosters Murbach hat nach seiner Bestätigung durch den apostolischen Stuhl das gleichfalls ihm von Alters her zustehende Recht der ersten Bitte (*porrigere primarias preces praeposito et capitulo ad canonicatum et praebendam vacaturum in dicta ecclesia*) d. h. auf die erste nach seinem Regierungsantritt sich erledigende Kanonikatsprüfnde eine Anwartschaft zu verleihen; sollte aber der Bischof von Basel zufälligerweise sich in derselben Lage befinden, so ginge

¹ Dasselbst Lade 14.

² Bez. Arch. Straßburg, Stift Thann.

³ Schoepflin II, Als. S. 391. Staats-Arch. 153 zu 1714 und 1442 ff. Visitationsprotokoll von 1759. Bez. Arch. Murbach Lade 95, 8.

er als Inhaber der Jurisdiktion dem Abt vor und hätte dieser dann das Recht der Anwartschaft auf die nächst freiwerdende Pfründe.

3. Die Altäre des hl. Johannes und des hl. Nikolaus in der Stiftskirche zu St. Amarin und die Kapelle des hl. Markus im St. Amarintal¹, werden wegen ihrer Mittellosigkeit in eine Pfründe umgewandelt, deren Kollatur dem Kapitel von Thann unter Wahrung der bischöflichen Rechte an einen geeigneten Priester zusteht. Er muß an der Präjektuskirche residieren, darf aber an dem Hochaltar, welcher dem Propst und Kapitel vorbehalten bleibt, keine Messen lesen, da letzteren in der Transaktionsurkunde von 1441 dieses Recht zugesichert ist. Dahingegen hat er wöchentlich eine Messe am Nikolausaltar und zwei am Johannisaltar zu zelebrieren, widrigenfalls er seiner Einkünfte verlustig wird. Ab und zu besonders aber am Patronstag ist er verpflichtet in der Markuskapelle eine Messe zu lesen. Dem Priester der Stiftskirche wird ein Koadjutor beigegeben, welcher die Marienkapelle² zu bedienen und in dieser an den vier Marienfesten als Weihnachten, Mariä Verkündigung, Lichtmeß und Himmelfahrt die ersten Vespere und an den Festtagen selbst das Hochamt zu singen hat. Hierfür und wegen seiner Hilfe in der Seelsorge erhält er vom Kapitel zwei Pfund Basler Währung; dem Priester gibt das Kapitel $5/4$ Frucht.

4. Die Reliquien der hl. Präjektus und Amarinus, welche vor der Verlegung des Stifts nach Thann in der Präjektuskirche zu St. Amarin verwahrt und von den Chorherren nach St. Theo-

¹ Die Kapelle lag Malmerspach gegenüber und ist im 30 jährigen Krieg verschwunden. Bez. Arch. Murbach Lade 55, 2, 1342 fand die donatio und confirmatio dieser Kapelle sita in valle et prope oppidum St. Amarini loco dicto am Hauwenstein durch den Sanger Nikolaus in seinem Testament vor dem Offizial von Basel statt. Nach den Aufzeichnungen des Pfarrers Stippich mitgeteilt durch Herrn Kantonalpfarrer Huntziger zu St. Amarin fand Ende des 17. Jahrhunderts am Fest des hl. Markus eine Prozession zur Wolfgangskapelle statt; vor dem Kriege wurde die Prozession zur Markuskapelle geführt. Die Wolfgangskapelle, welche vom Verfasser der Abhandlung im Reichsland Elsaß-Lothringen über St. Amarin irrthümlicherweise auf den heutigen Friedhof verlegt wird, lag in der Nähe des jetzigen Bahnhofs und wurde in der Revolution zerstört.

² Die Kapelle von der Stiftskirche durch den Bach getrennt erhielt von Heinrich Hacke, Prokurator des Tales 1338 eine größere Zuwendung. Bez. Arch. Lade 1.

baldi überführt wurden, sind zum nächsten Markusfest nach St. Amarin zurückzubringen und verbleiben dort; sie werden als Ornamente behandelt. Wenn der Propst zur Zeit der Bittprozession, wie dies herkömmlich ist, die Reliquien nach Thann trägt, so muß er dieselben wieder selbst nach St. Amarin zurückbringen oder durch eine dritte Person dahin zurückbringen lassen¹. Die früheren Abmachungen über das Bauholz für die Präjektuskirche blieben aufrecht erhalten; der Propst und das Kapitel von Thann sollten das Recht haben das Holz in den Waldungen der Abtei zu fällen, selbst wenn es dem Kloster unangenehm wäre. Von dem Brennholz und dem Rotwein zu Uffholz ist dagegen in dem Vertrag keine Rede mehr. Daneben wurde dem Stift das Recht verliehen seinen Wein in der Stadt St. Amarin ohne Abgabe verkaufen zu dürfen. Seinerseits versprach der Abt Bartholomäus und der Konvent des Klosters sowie der Propst Johannes Müller und sein Kapitel alle diese Punkte zu halten und bekräftigten beide Teile ihre Versprechen durch Beifügung ihrer Siegel. Die Abmachung ist getroffen im bischöflichen Palast zu Basel. Nach Gatrio² läge der Grund, daß der Schiedsspruch das Brennholz und den Rotwein nicht mehr erwähnt darin, daß die Verträge von 1216, 1222 und 1254, welche die Lieferung festsetzten, als Gegenleistung dafür die Bedingung enthielten, daß die Kanoniker dem Abt und dem Kloster von Murbach treu ihren Gelöbnissen gemäß dienen sollten. Dadurch aber, daß sich die Chorherren nach Thann in den Dienst der Habsburger versetzen ließen, sei die Verpflichtung der Abtei hinweggefallen. Diese Annahme scheint nicht stichhaltig, da wenigstens hinsichtlich des Rotweins die erwähnte päpstliche Bulle von 1191, welche zuerst dem Stifte die Rechte auf die 15 Fuder zu Uffholz bestätigte, dies ohne jede Einschränkung und Bedingung tat und auch aus dem Vertrag von 1216 die von Gatrio gezogene Folgerung keineswegs hervorgeht. Wenn das Kapitel seit seiner Verlegung nach Thann weder die Lieferung erhalten noch begehrt hatte, so scheint mir der Grund eher darin zu liegen, daß das Kapitel mit der erreichten Verlegung sehr zufrieden war, zumal ihm in Thann andere Vorteile, welche nicht zu verachten waren, winkten,

¹ Bez. Arch. Lade 12.

² Band I, S. 590.

oder daß es selbst, was noch viel näher liegt, keine Ahnung von der Papstbulle hatte. Als nämlich Ende des 18. Jahrhunderts zur Zeit des streitbaren Propstes Gobel das Kapitel die Frage neu aufrollte und das Kloster auf Lieferung verklagte, wurde dieses Begehren durch Urteil des conseil souverain zu Kolmar vom 6. September 1780 abgewiesen. In den sehr umfangreichen Prozeßakten findet sich auffallenderweise nirgends eine Erwähnung der so wichtigen Papstbulle.

Wenn Pfarrer Stippich in seinen Aufzeichnungen schreibt, daß vor Zeiten die grädigste Herrschaft Murbach einem jeden Pfarrherrn auf eingegebene Supplikation ein halb Fuderlein Wein gegeben, wie solches in den alten Rechnungen der Vogtei Wattweiler zu sehen, er habe aber nur etliche Ohm ein paar Male erhalten, so dürfte diese Zuwendung vielleicht auf die Verträge zurückzuführen sein.

Der Schiedsspruch von 1456 behandelt die wichtige Frage, was mit den Reliquien des hl. Präjektus und Amarinus zu geschehen habe¹. Aus der Abmachung folgt, daß zu jener Zeit ein Teil derselben in Thann aufbewahrt wurde, wohin sie von den Chorherren verbracht worden waren. Zahlreich können die Thanner Reliquien wohl nicht gewesen sein, da sie bequem von St. Amarin nach Thann vermutlich in einem Silbergefäß getragen werden konnten. Da nichtsdestoweniger die Abtei daran festhielt, daß dieselben an ihren früheren Aufbewahrungsort zurückgebracht wurden, so wird sie dies wohl aus prinzipiellen Gründen getan haben. Wenn Ravenez meint², daß die Gebeine der hl. Präjektus und Amarinus erst nach Murbach gekommen seien, als die Chorherren von St. Amarin nach Thann übersiedelten, so ist diese Ansicht nach Vorstehendem in keiner Weise haltbar. Der Schriftsteller scheint ohne jede

¹ Schickelé le doyen de Sundgau, S. 22. Visit. Prot. 1632 à un quart de lieue du village Aspach le haut il y une chapelle de St. Project et Marin avec autel consacré, messe et pèlerinage. Thanner Chr. III, S. 462. Am 22. März 1762 wird die Kapelle auf dem Ochsenfeld nächst dem Schäferhof mit obrigkeitlicher Bewilligung völlig abgebrochen und werden die Materialien den beiden Dörfern Ober- und Niederaspach zuerkannt. Ersteres hat sie beim Kirchbau nötig. Woher die Kapelle die Reliquien erhalten hatte ist nicht festzustellen wohl vom Kapitel St. Amarin, dem schon 1191 die Kirche Oberaspach zugehörte.

² Gatrio I, S. 119.

Kritik ja sogar ohne genaue Kenntnis der Sachlage seine Notiz einem Bericht des Thanner Stiftskapitels an den Bischof von Basel vom 17. Juli 1623 entnommen zu haben, worin dasselbe schreibt, daß es sich eingehend erkundigt aber nicht habe finden können, wann die Reliquien nach Murbach gekommen seien. Der Propst halte daran, daß dies 1441 geschehen sei, weil zwischen den Murbachern und den Thannern damals residierenden Chorherren solche Differenzen und Unfrieden entstanden, daß eine Zeitlang sogar zwei Pröpste gewesen, davon einer sich Propst zu St. Amarin, der andere Propst zu Thann genannt und geschrieben habe und daß die Murbacher die fürnehmsten und sichersten Reliquien mit sich geführt haben werden, gleichwie die Thanner eine capsula seu cista mit Reliquien nach Thann gebracht, die doch hernach wiederum hineingeliefert und noch da ist.

Wenn also 1456 die wenigen nach Thann verbrachten Reliquien des hl. Amarinus an ihren ursprünglichen Aufbewahrungsort zurückgebracht wurden, was nach vorstehendem absolut sicher ist und sich zur Zeit des Berichts im Jahre 1623 noch da befanden, wie läßt sich aus dieser Tatsache erklären, daß 1671 der Vogt Ruppert von Ichtratzheim, Herr von Hochfelden, und der Pfarrer Stippich von St. Amarin von dem Kloster Murbach, «wo die Leiber St. Praeject und Amarin von unvor-denklichen Zeiten her ruhten, während nicht die geringsten Partikel in der Stiftskirche vorhanden seien¹⁾», einige Teile für das St. Amarintal erbat und am 29. September 1671 auch erhielten. Es muß also in der Zwischenzeit nach dem Bericht des Propstes Wagner von 1623 und der Translation der Reliquien von Murbach nach St. Amarin im Jahre 1671 die capsula mit ihrem Inhalt an Partikeln verschwunden sein. Es liegt nahe, daß das Thanner Kapitel, dem die Stiftskirche unterstellt war, im Laufe des 30jährigen Krieges die Reliquien zur größeren Sicherheit in die Theobalduskirche verbracht und deren Rückgabe nach Eintritt ruhigerer Zeiten vielleicht absichtlich unterlassen hat. Daß die Reliquien tatsächlich im Thanner

¹ Bez. Arch. Murbach Lade 55²². Die Kosten der Translation der Reliquien betragen 75 Pfund 16 Schilling daselbst Nr. 24. In-gold, Mabillon en Alsace S. 40. Les pères à Murbach ont dit qu'ils avaient les reliques de St. Project et Amarin mais qu'ils ne savent pas ni quand ni comment ils les ont eues.

Münster verwahrt wurden, geht aus einer am 8. November 1768 vorgenommenen Revision des alten Schatzgewölbes der Kirche hervor; in dem Protokoll heißt es, daß der seit langem geschlossene übersilberte Sarg, der darinnen stand, geöffnet und in demselben Reliquien von Amarinus und Präjektus gefunden worden seien, wie dies das angeheftete Verzeichnis beweise. Der Sarg wurde wieder geschlossen und an seinen Verwahrungsort zurückgebracht¹.

Die Verlegung des Stifts nach Thann hatte zur Folge, daß zwischen dem Kapitel und der Bürgerschaft als dem Bauherrn des Münsters Verträge verbrieft wurden, welche teilweise bis zur Aufhebung des Stifts in Geltung geblieben sind. Daneben erließ der Landesherr kraft des vorbehaltenen Oberaufsichtsrechts Verordnungen, die die Stellung und das Einkommen der Kanoniker zu regeln bestimmt waren. Bereits am 26. September 1442 tut Herzog Friedrich von Oesterreich kund, daß er das Kapitel von St. Amarin auf sein demütiges Bitten in seine Stadt Thann nach St. Theobalduskirchen daselbst zu verlegen gegunnt habe und damit das Kapitel und die Bürgerschaft seiner Stadt in Einhelligkeit bliebe, habe er wohlbedeichtlich von redlicher Ursach wegen in nachbeschriebenem Maß zwischen beeden Partheien etliche Gesetz und Ordnungen kundgemacht:

1. Einem Chorherrn, der nicht zu Thann seßhaft ist, sei man von seiner Pfründe nichts zu reichen schuldig, es wäre denn, daß er zur Schule gehe oder an anderen Enden wäre, so daß er von gemeinen Rechten oder besonderer Gnade geistlicher Gewalt die Nutzungen der Pfründe haben solle. Diese Bestimmung schaffte kein neues Recht, da die in dem Reskript niedergelegte Folgerung aus der Residenzpflicht einem schon vom Papst Martin am 23. Mai 1434 dem Papst Eugen und dem Konzil von Basel am 1. März 1437 genehmigten Statut des Kapitels einfach entnommen war.

2. Ein jeder Chorherr darf zwei Monate oder 62 Tage in einem Jahr seiner Notdurft wegen von Thann abwesend sein; es kann ihm deshalb von seiner Pfründe nichts genommen werden, außer der Präsenz, die man durch tägliche Anwesenheit in der Kirche verdienen soll, von dieser darf ein Abwesender nichts haben. Wer aber über die angegebene Zeit hinaus ab-

¹ Stadt Arch. G. G. I.

wesend ist, dem soll man abziehen, soviel als sich gebührt und dessen Teil gehört denjenigen, die anwesend waren und dem Stift.

3. Die Chorherren sind verpflichtet täglich um 7 Uhr die Messe zu singen und zu lesen, sie sollen sich mit den Thanner Kaplänen gütlich einigen, daß sie ihnen helfen singen und lesen; das soll denen von Thann lieb sein und sollen sie nicht hindern sondern mehr fördern, wenn aber die Chorherren eine Kaplanei verleihen werden, dabei hat es sein Bewenden.

4. Der Diebstocksstock soll bleiben und regiert werden, so wie dies von altem Herkommen ist und bisher war, doch wie notdürftig würde zum Gottesdienste es seien Bücher, Kelche, Meßgewänder und ander Gezierde, Lichter zum Singen, Lesen und Meßhalten, das alles soll durch die, welche vorher zu dem Stock daselbst beschieden waren, versehen werden und als bisher die von Thann den Kirchenschatz das ist Bücher, Kelche, und ander Ornat dem Propst und den Chorherren zu allen Zeiten so sie es gebrauchen sollen und wollen nach Gewohnheit anderer Stifter antworten und reichen ohne Verziehen und ohne Widerrede und diese sollen es nach Gebrauch zurückgeben.

5. Es soll ein Kilchwart dem Kapitel zur Verfügung stehen zum Meßbläuten, demselben ist sein Lohn aus dem Opferstock zu reichen.

6. Das Kapitel kann seinen Zehnt- und Bannwein in der Stadt verkaufen und damit Handel treiben, so wie es ebenfalls die andern Bürger tun, doch darf es den Wein nicht ohne Wissen des Rats der Stadt zu Ostern öffentlich verzapfen und ausschenken¹.

7. Es soll das Kapitel keine Zinsen und Häuser in der Stadt und die anliegenden Gärten und Güter kaufen und Pfandrechte auf solche erwerben².

¹ Das Stift trieb auch mit seinen sonstigen Zehntfrüchten in Thann Handel, und als der Magistrat es hindern wollte seinen Hafer zu verkaufen wurde das Verbot durch die Regierung zu Ensisheim am 28. Mai 1552 aufgehoben. Stadt Arch. G. G. II, 4. Ueber einen Vertrag zwischen Kapitel und der Stadt wegen des Zehnts der Lotschenreben und des Rotweines Bez. Arch. Lade 24.

² Der Magistrat erließ 1630 ein Statut, daß die Bürger von Thann bei Vermeidung hoher Strafe und Pein sich nicht unterstehen dürften liegende Güter außer der Steuer oder in gefreite Hand zu verwandeln und wurde ein Einwohner zu vier Tagen Gefängnis und

8. Das Kapitel darf kein Vieh auf die Stadtweide treiben ohne Genehmigung des Magistrats.

9. Und ob Propst und Kapitel wegen solcher Opfer, welche außerhalb des Amts und der Messe auf die Altäre zu dem Heiligtum gelegt werden und von des Stocks wegen und noch in ziemlich Dingen überein würden, das ist uns gefällig, doch behalten wir uns und unsern Erben vor bei Mißhellung zwischen Kapitel und Bürgerschaft diese zu entscheiden. Am Donnerstag nach Katharinentag 1461 wurde der Vertrag zwischen Stift und Stadt durch den Bischof konfirmiert und sind die Hauptpunkte des Kompromisses folgende :

Das Kapitel soll sich mit Einwilligung des Bischofs aller und jeglicher Opfer und Gottesgaben zu St. Thieboldkirchen auf dem Frohnaltar oder anderen anfallend ohne jede Ausnahme so von Anfang her ein Leutpriester bei Zeiten und darnach bishero deinselben Propst und Kapitel zugehörend gefallen sind, aller Forderungen Anspruch und Gerechtigkeit so sie oder ihre Nachkommen vermeinen noch zu haben an alle Opfer und Gottesgaben so in St. Thieboltsstock und anderer Baue inwendig und auswendig der Kirche gegeben werden nun fürhin zu ewigen Zeiten daran keine Gerechtigkeit, Forderung noch Anspruch meinen zu haben noch unterstehen zu gewinnen und zu überkommen und denselben Propst und Kapitel alle gewöhnlichen Opfer, so ihnen dieweil sie am Altar stehend und Meß habend auf die Altäre gelegt und von einer einzigen Person nicht über einen Plappert betragen, vorbehalten, was aber von einer Person über einen Plappert auf die Altäre gelegt würde, soll dem Kapitel nicht bleiben, sondern St. Thiebold gehören ohne Widerrede und für solch vorgemelte Gerechtigkeit soll unser gnädiger Herr Erzherzog Albrecht als regierender Landesfürst und der Vogt dem Kapitel Verschreibung tun von 72 Pfund Stäbler jährlich Zinsen aus dem Stock zu reichen und sollen alle Frohnfasten 18 Pfund gegeben werden, die in die Quotidianen oder täglichen Distributionen kommen und denen zufallen, die in St. Thieboldkirchen singen und lesen. Der Propst und das Kapitel haben über den Empfang Quittung zu erteilen.

zehn Pfund Geldstrafe verurteilt, weil er einem Chorherrn ein Stück Reben verkauft hatte, um seine Familie nicht Hungers sterben zu lassen. St. Arch. Nr. 2 zu 1442.

Das Kapitel hat sich ferner verpflichtet für sich und seine Rechtsnachfolger den Frohnaltar in der gedachten Kirche durch einen der Chorherren zu besingen. Desgleichen übernimmt es die Verpflichtung den mittleren Altar durch den Leutpriester und die Mutterkirche zu Althann durch einen Helfer versehen zu lassen. Mehr ist beredet worden, daß Propst und Kapitel hierfür St. Theobalduskirchen und dem Rat getreu sollen sein ihren Nutzen zu fördern, das nämliche soll der Leutpriester und sein Helfer versprechen mit Gelübde dem Stock getreulich zu warten, daß die Kirche und der Stock nicht versäumet werde, und das Kapitel soll geloben gegen den säumigen Pfarrer und Helfer vorzugehen. Das Kapitel mußte sich ferner verpflichten keine der bestehenden oder noch zu stiftenden Kaplaneien in der Kirche zu Thann und der Mutterkirche zu Althann an sich zu bringen und zu inkorporieren, doch sollen ihm alle Rechte hinsichtlich der Verleihung dieser Kaplaneien, wie dies von Alters her üblich war, vorbehalten bleiben. Zum Schluß ist ausbedungen, daß Vogt, Schaffner und Rat zu Thann, als die Pfleger der Kirche daselbst dieselbe mit Ornamenten, Gottesgezierde und allen notdürftigen Dingen versehen sollen. Nach der Genehmigung des Herzogs Albrecht gegeben zu Innsbruck am Montag nach Laetare 1465 müssen die, welche den Theobaldusopferstock regieren und bewahren die Kirche in gutem Stand unterhalten, ohne daß die Chorherren wegen ihrer Sitze, Plätze, noch in sonst etwas beschwert werden könnten¹; wie auch alles, was nötig würde, um zum Gottesdienst zu dienen es seien Bücher, Kelche, Meßgewänder, Getüch oder andere Gezierde, Lichter zum Singen, Lesen und Meßhalten liefern. Dem Uebertrag schloß sich das Kapitel durch Verschreibung der Chorherren nach Besag des vorgedachten Uebertrages am Freitag nach Nikolaustag 1461 an². In der Einleitung versuchte es zwar nochmals seinen alten Standpunkt aufrecht zu halten und geltend zu machen, daß alle und jegliche Opfer- und Gottesgaben zu St. Dieboltsheiligtum seit alten Zeiten sowohl die

¹ Als 1663 die Kanoniker die aus Frankreich vertriebenen Oratorier oder Bartholomiten, welche in Thann ein Seminar für Geistliche gegründet hatten nicht bei sich in den Chorstühlen dulden wollten, schloß der Magistrat das Chor ab und gab erst auf Verfügung des Bischofs die Schlüssel wieder heraus.

² St. Arch. G. G. I, 10.

am Frohnaltar als an anderen Enden gefallenem ihm gebühren und sie hätten dabei gemeint, daß nach Ausweis des Rechts dieselben ihm tatsächlich zugehörten; weil aber Vogt und Herrschaft gemeint haben, daß dem Stifte nichts verbleiben solle, so erkläre sich das Kapitel mit der Zahlung der 72 Pfund Stäbler zufrieden zu geben und auf alle seine wirklichen oder vermeintlichen Rechte zu verzichten. Es versprach ferner sich keine Kaplanei zu inkorporieren, den Frohnaltar durch einen Chorherrn besingen und den Mittelaltar, den es zu seinen Händen gebracht hat, durch einen Leutpriester versehen zu lassen nach aller Notdurft und Löblichkeit.

Trotz der Vereinbarungen hörten die Streitigkeiten zwischen Kapitel und Magistrat nicht auf, und sah sich deshalb die Regierung zu Ensisheim gezwungen die Rechte des Stifts durch die *transactio seu amicabilem compositionem* vom 7. April 1538, genannt der große Uebertrag, festzustellen. Die wesentlichen Punkte des Vergleichs sind folgende 1:

1. Die Stadt Thann, welche schon durch das Konzil von Basel wegen Hinterziehung des Weinzehnten und Betrug zum Nachteil des Stifts verwarnt worden war 2, ist verpflichtet den Zehnten richtig in gebührendem Maße d. h. in Roßbüttchen zu entrichten.

2. Schaffner und Rat zu Thann sollen dem Kapitel 400 Pfund Stäbler bar bezahlen für eine größere Summe, welche im Bauernkrieg die Regierung vom Kapitel nebst 10 Fuder und 18/2 Ohm Weißwein entliehen hatte.

3. Das Statut, welches der Magistrat im Einverständnis mit dem Obervogt, Graf Sigismund von Lupfen, für die Opfer bei den Totenmessen erlassen hat, wird aufgehoben. Dieses Statut hatte verordnet, daß am Leibfall, dem 7. und 30., nicht mehr als 6 Personen jedes Geschlechtes am Altare des Leutpriesters und nachher am Hochaltar zum Opfer gehen und jede Person nicht weniger als 1 Schilling auf diesen Altären niederlege. An Stelle der Verordnung wurde bestimmt, daß Schaffner und Rat mit gutem Beispiel den andern Bürgern vorangehe

¹ Ueber die Vorverhandlungen daselbst G. G. 8.

² St. Arch. zu 1442ff. *rescriptum a concilio Basiliensi contra Thannenses, qui vel non solvent decimas vel in solutione fraudem committunt item a Martino papa monitorium papale contra injustos decimorum detentores.* St. Arch. 2 zu 1600.

und an den gedachten Tagen jede opferbare Person ihre vier Opfer gebe und bezahle, wie sich dies gebühre.

4. Diejenigen Dienstboten der Chorherren, welche in deren Häusern wohnen und nebenbei kein anderes Gewerbe betreiben, bleiben von Steuern und jedem Wachtdienst in der Stadt befreit.

5. Die Kapläne, welche eine Pfründe an der Stiftskirche innehaben und in dieser begraben zu werden wünschen, brauchen für den Kirchenbruch, den der Magistrat vor Jahren erworben hatte¹, nur 3 Pfund Stäbler zu zahlen, während jede andere Person, die ein solches Begräbnis begehrt 10 Gulden zu diesem Zwecke zu entrichten hat.

6. Das Inventar über die Verlassenschaft eines Priesters zu Thann darf der Stadtschreiber nur im Beisein von zwei Räten und zwei Chorherren aufnehmen, desgleichen die Siegelanlagen und Abnahmen.

Letzterer Satz galt bis zur französischen Herrschaft. Als nach dem Tode des Propstes Willemann im Jahre 1676 die Regierung zu Colmar die Errichtung des Erbverzeichnisses über seinen Nachlaß ohne diese Personen vornehmen lassen wollte², schrieb der Bischof von Basel, daß diese Neuerung dem westfälischen Frieden, den Statuten, der Observanz und der geistlichen Immunität nicht entspreche und wies den Propst Henner an in optima forma dagegen zu kontradizieren und zu protestieren.

7. Die Kreuzgänge und Prozessionen dürfen nicht einseitig vom Schaffner und Rat angesetzt werden, sondern letztere haben sich mit dem Kapitel über Tag und Stunde der Abhaltung von solchen zu einigen.

Seinen nach vorstehenden Verträgen übernommenen Verpflichtungen kam der Magistrat nur lässig nach, und mußte fast in jedem Revisionsprotokolle das Kapitel erinnert werden, auf der strikten Einhaltung der Lieferung von Ornamenten usw. zu bestehen. Während Monstranzen zur Genüge und sogar 17 Meßkelche aus alter Zeit vorhanden waren, ließ das Leinenzeug und die Paramente viel zu wünschen übrig³. Ein Reglement

¹ Wo dieser Sandsteinbruch lag, ist nicht gesagt, es dürfte dies wohl der nämliche sein, den die Stadt Thann am 29. Januar 1509 in der Gemarkung Rufach gepachtet hatte. Walter Urkundenbuch der Stadt Rufach. S. 106.

² St. Arch. 28 zu 1562.

³ Staats-Arch. Visitationsprotokoll 1742. Es waren nur zwei Graduale vorhanden, während vier nötig waren. Die schönen alten

des Bischofs von 1759 verfügte daher, daß jährlich die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Kirchenfabrik vor dem Kustos und einem Chorherrn in Gegenwart des Pfarrers abgelegt werden sollen und diese darauf hinzuwirken haben, daß alle Geräte und Ornamente richtig angeschafft und erneuert werden.

Als in späterer Zeit, hauptsächlich im 18. Jahrhundert die Einkünfte der Kirchenfabrik und vornehmlich die Opfereinnahmen sehr spärlich flossen, empfand es die Stadt Thann recht mißlich, daß ihr außer der Stellung von Kirchengerschaften auch noch die Kosten der Instandhaltung des Münsterchores und des ganzen Münsters überhaupt zur Last fielen, und das um so mehr, als in andern Kirchen, in welchen eine geistliche Genossenschaft das Chor besaß, diese auch unterhaltspflichtig hierfür war. Daß aber die Stadt bis zur Aufhebung des Stifts rechtlich verpflichtet blieb in und an dem Chor alle nötigen Reparaturen auf ihre Kosten vorzunehmen, geht nicht allein aus dem Konzept einer Eingabe des Stadtrates an den Bischof von Basel deutlich hervor, sondern der Magistrat wurde durch Urteil des souveränen Gerichtshofes in Colmar vom 24. Januar 1744 ausdrücklich hierzu verurteilt¹. Im Dezember 1743 hatte der Sturm eine Fensterfüllung auf seiten des Hochaltars umgerissen und vielen Schaden an den Fenstern des Chores verursacht. Das Kapitel ersuchte den Magistrat die Fenster wieder in den früheren Stand zu setzen, da es wegen des eindringenden Regens und Schnees gefährlich sei Gottesdienst zu halten. Der Rat lehnte die angeforderten Reparaturen mit der Motivierung ab, daß ein Urteil des Staatsrats vom 20. August 1686 den Zehntherr zur Unterhaltung des Schiffes und Chores verpflichtet habe und durch eine Entscheidung des conseil souverain zu Colmar vom 3. Oktober 1694 das Kapitel von Belfort im nämlichen Falle zu derartigen Reparaturen verurteilt worden sei. Auf erhobenen Rekurs des Kapitels entschied der höchste Gerichtshof, ohne auf die Sache selbst einzugehen, daß der Magistrat binnen acht Tagen das Chor herzurichten habe. Zu einem anderen Prozeß kam es zwischen dem Magistrat und dem Kapitel aus folgendem Anlasse. In der Nacht vom 8. auf 9. Dezember 1754 stahlen,

in Pergament gebundenen Chorbücher wurden nach einer Notiz früher am 300 Pfund von den Fabrikratsmitgliedern verkauft.

¹ St. Arch. G. G. 8.

indem sie durch die Fenster in das alte Schatzgewölbe einstiegen, Diebe, die kunstreiche und kostbare Monstranz mit zwei nicht viel weniger wertvollen Ciborien, plünderten den Opferstock St. Nikolaus und versuchten ohne Erfolg die Sakristei und den Opferstock St. Theobald zu erbrechen. Der Wert der gestohlenen Gegenstände wurde auf 8000 Pfund geschätzt, der Kunstwert war nicht mehr zu ersetzen¹. Der Magistrat strengte gegen das Kapitel einen Prozeß an, weil es die Monstranz und Ciborien nicht besser verwahrt hätte, wogegen die Chorherren einwandten, daß der Diebstahl nur dadurch möglich geworden sei, weil der Magistrat ein defektes Fenster nicht habe reparieren lassen und dieses 6 Wochen lang offen gestanden sei². Der Gerichtshof wies am 18. Juni 1756 die gegen das Kapitel erhobene Klage unter Anerkennung der vom Kapitel erhobenen Einwände ab³. Der Magistrat ließ eine neue silberübergoldete Monstranz genau nach dem Muster der alten vom Chorherrn Reiset gezeichnet, wozu die Bruderschaft St. Sebastianus bei den Franziskanern 1600 Pfund beisteuerte⁴, beim Goldschmied Pitt in Straßburg anfertigen; dieselbe kostete 3200 Pfund und wurde zum erstenmale bei der Prozession vom 2. Februar 1763 benutzt⁵.

¹ Thanner Chronik III, unedierter Band im Besitze des Klosters St. Gallus zu Bregenz S. 276.

² Bez. Arch. Lade 6.

³ Thanner Chr. III, S. 291.

⁴ Dasselbst S. 450.

⁵ Dasselbst S. 473.

KAPITEL III.

Das Patronatsrecht zu den Kanonikaten. Zahl der Pfründen. Erfordernisse zur Aufnahme in das Stiftskapitel Einführung und Eid der Kanoniker. Pflichten derselben.

Nach altem Recht, welches im ersten Teil der Statuten vom 9. Juli 1642 unter der Ueberschrift *modus assumendi canonicos, eorum numerus qualitates et obligationes* neu redigiert ist, wechselt das Patronat zu den Kanonikaten und steht in den geraden Monaten dem Kapitel und in den ungeraden (*menses papales*) dem Erzhause Oesterreich bzw. dem jeweiligen Landesherrn zu¹. Durchbrochen wird dieser Fundamentalsatz durch die Bestimmung, daß zufolge des *jus primariarum precum* dem Besitzer der Herrschaft Thann, dem Bischof von Basel und dem Abte von Murbach ein Präsentationsrecht eingeräumt ist; dem ersteren kraft der alten Markgenossenschaft², dem Bischof als Inhaber der Jurisdiktion über das Stift und dem Abte nach der Abmachung von 1456. Dem Abte ist sein Recht selbst nach der Säkularisation des Klosters durch eine päpstliche Bulle vom 11. August 1764 vorbehalten worden. Es können daher diese Würdenträger kraft des gedachten Rechts nach ihrem Regierungsantritt, der Bischof und der Abt aber erst nach ihrer Bestätigung durch den apostolischen Stuhl, sobald in den dem Kapitel vorbehaltenen Monaten eine Vakatur eingetreten ist,

¹ Falsch ist der Bericht der burgundischen Kommission an Karl den Kühnen von 1473 rapp. Contault fol. 23 im Archiv zu Dijon, worin es heißt im Kapitel zu Thann befinden sich 1 Propst und 12 Kanoniker. *qui sont à la collacion de mon Seigneur.*

² Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XIX, S. 107.

eine geeignete Person, zu dem erledigten Kanonikat präsentieren¹.

Wird das Präsentationsrecht durch die Berechtigten nicht binnen drei Monaten nach der Erledigung der Pfründe ausgeübt, so hat der Bischof kraft des *jus devolutionis* die Befugnis eine ihm tauglich erscheinende Person zum Kanoniker zu ernennen. Dieses Devolutionsrecht, welches in der Praxis stets geübt wurde, wollte die souveräne Kammer des Königs von Frankreich für Ober- und Nieder-Elsaß, den Sundgau und den Breisgau im Jahre 1656 in dem Falle nicht anerkennen, als die Regierung von Colmar die dreimonatliche Frist hatte verstreichen lassen, aber gleichwohl verlangte, daß ihr Kandidat du Lys aus der Diözese Toul zum Kanoniker ernannt würde. Der Bischof von Basel verweigerte entschieden sich in seinen Rechten beeinträchtigen zu lassen und lehnte den Regierungskandidaten bestimmt ab, trotzdem der Intendant von Breisach den Thannern befahl, den vom Bischof ernannten Chorherrn nicht in die Stadt hereinzulassen und ihn, wenn er doch hereinkäme, wieder hinauszujagen. In diesem Streite, bei dem der Bischof sein gutes Recht zur Seite hatte, ist es ein Genuß die bischöflichen Rechtfertigungen für das Verhalten gegenüber der Anmaßung der französischen Regierung zu lesen und setzte der Bischof auch tatsächlich seinen Willen durch², was jedoch nicht hinderte, daß geraume Zeit später der Schützling du Lys in das Kapitel aufgenommen wurde, nachdem seine Präsentation durch die Regierung fristgerecht erfolgt war.

Die Präsentation des Kapitels war zwar frei, jedoch schlug es häufig Geistliche vor, für die der Bischof ein gutes Wort einlegte; es gab aber Fälle, in denen das Kapitel an seinem Kandidaten festhielt, wie wir weiter unten sehen werden. Das Kapitel schlug in der Weise vor, besonders im 18. Jahrhundert, daß jeder Chorherr per turnum in seinem Monate auf die vakante Stelle präsentierte.

Verzichtet ein Chorherr auf sein Kanonikat, in welchem Monat dies auch sei, dann steht nach den neuen Statuten von

¹ Formular bei Lunig I. 536, *primarias preces nostras pro devoto nobis dilecto N. N. ad vos porreximus. dedimus, concessimus et decrevimus, ac per praesentes porrigimus, damus, concedimus ac decernimus.* Anlage 2.

² St. Arch. 121 zu 1535.

1642, welche hierin den Beschlüssen des tridentinischen Konzils nachgebildet sind, dem Kapitel, welchem der Verzicht abzugeben ist, stets das Patronatsrecht für die freiwerdende Pfründe zu. Gibt der Kanoniker den Verzicht nicht gegenüber dem Kapitel ab, so soll derselbe als nichtig angesehen und der Resignierende bestraft werden, weil der Verzicht als unbedingte Resignation in die Hände des Kapitels zu gelten hat. Dieser Satz ist in seiner ganzen Schärfe erst in den Statuten von 1642 ausgesprochen. Nach den Statuten von 1610 konnte ein Kanoniker nur mit Zustimmung des Kapitels resignieren, aber nicht ohne den Willen desjenigen, welchem im betreffenden Monate das Patronatsrecht zugestanden hätte (*canonicatum vel sacellanium suam nullus in alium vel permutatione vel resignatione absque Ordinarii consensu et approbatione transferre potest. Capituli vero vel alterius, cui tempore resignationis vel permutationis jus praesentandi competit impetrante praesentatione transferri attendit secus faciens sciat vel permutationem vel resignationem nullitati subjacere ac invalidas esse*). Der einseitige Verzicht in die Hände des Kapitels wurde vom Landesherrn teilweise ignoriert; so präsentierte, um nur ein Beispiel anzuführen, am 2. Juli 1614 Maximilian einfach *ad canonicatum sancti Theobaldi in oppido Thann ad praesens per liberam resignationem vacans, cujusque patronatus seu praesentandi ad nos archiducem Austriae pleno jure dignoscitur*. Auch die französische Regierung hat den dem Kapitel gegenüber abgegebenen Verzicht nicht anerkannt. Als nach der Resignation des Chorherrn von Clebsattel, 1748 die Herzogin von Duras, seinen Vetter den Pfarrer Neff, einen Sohn des Obervogts zu Altkirch, an Stelle von Clebsattel präsentierte, nahm der Bischof ohne weiteres diese Präsentation¹ an, und antwortete auf die Vorstellungen und Einwendungen des Kapitels mit den lakonischen Worten *sciendum est resignationem prout juris est factam non aliter admissam esse quam sub clausulo salvo cujuscunque jure*. Das tridentinische Konzil und diesem nachgebildet die Thanner Statuten hatten aus gewichtigen und naheliegenden Gründen den freien Verzicht der Kanoniker zu Gunsten des Kapitels verlangt, denn wenn ein Chorherr ohne weiteres in den geraden Monaten resignierte

¹ Anlage 3.

und dem Kapitel kein Einspruch hiergegen gegeben war, dann konnte sich leicht ein Protektionssystem entwickeln, indem genau wie dies bei der Resignation von Clebsattel der Fall war, ein Chorherr zu Gunsten eines ihm Verwandten oder Bekannten verzichtete, der denn auch, wenn er oder seine Familie bei der Regierung wohl angesehen war, die Stelle erhielt.

Seit dem Tridentinum sind, wie dies in den Statuten ausgesprochen ist, alle gratiae, quae expectativae dicuntur nämlich die Anwartschaften auf eine sich in Zukunft erledigende Pfründe verboten¹, da denn solcher Gratien halber pfleglich den Gemeinden untüchtige unbekannte Kirchendiener fürgestellt, daß auch die Hoffnung, so durch die Gratien gegeben zu Niessung der Gefäll der geistlichen Aemter so aller erst mit der Zeit verledigt werden Ursach gebete des Besitzers Tod zu begehren, welches der Seelen Heil höchlich verhindere².

Die Zahl der Präbenden und Kanonikate des Stifts betrug seit den ältesten Zeiten 12. Nach der Ansicht des bischöflichen Kommissars, welche in dem Visitationsprotokoll vom 30. Juni 1706³ ausgesprochen ist, sollen nach Gründung des Klosters 18 Chorherren und einige Sacellanen vorhanden gewesen sein. Die Meinung des Visitators ist durch keine einzige Urkunde belegt und schon aus dem Grunde nicht stichhaltig, weil die Einkünfte des Klosters kaum für 12 Pfründen ausreichten. Wie schlecht diese von Basel geschickten Herren die Geschichte des Stifts kannten geht z. B. daraus hervor, daß einer im Visitationsprotokoll das Wort St. Amarin mit Rosmarin in Verbindung brachte, weil angeblich in dem Tal derartige Sträucher in Mengen wüchsen! Die älteste bekannte Urkunde von 1214 erwähnt nur 12 eingepfründete Kanoniker.

Infolge der Verheerungen der Bauernkriege wurde nach erfolgter Vorstellung des Kapitels 1549 eine Präbende kassiert und der Masse uniert⁴. Im Jahre 1621 richtete das Kapitel an Erzherzog Leopold die Bitte wegen obhabender Beschwerden und Schulden halber und wegen geringen Einkommens eine Stelle unbesetzt zu lassen. Der Erzherzog teilte am 23. April

¹ sessio 24 caput IX.

² Lunig, S. 286.

³ St. Arch. 146 zu 1744

⁴ Bez. Arch. Serie G.

das Ansinnen dem Bischof mit und bemerkte, daß er nichts dagegen einzuwenden habe, wenn die nächst frei werdende Pfründe unbesetzt bleibe und das Erträgnis dem corpus zugeführt werde; der Bischof möge gleichfalls seine Einwilligung dazu erteilen. Dieser fand die Sache nicht sehr dringend und schickte erst am 17. März 1622 seinen Generalvikar Gallus Soldat de Messala zur Untersuchung der Angelegenheit nach Thann, der nach genauer Prüfung der Einnahmen und Ausgaben seit Jahren konstatieren mußte, daß letztere die ersteren überstiegen. Die Chorherren hätten sogar aus den Quotidianen Zuschüsse leisten müssen, aber auch dieses Verfahren hätte nicht genügt, da das Kapitel allein für Kriegsschatzung 5882 Pfund zu verzinsen und noch zur Zahlung des letzten Termines 687 Pfund aufgenommen habe. Es solle deshalb ein Kanonikat, deren Zahl jetzt 11 betrage unterdrückt werden; man habe dem Kapitel dieses Zugeständnis schon seit den Statuten von 1610 gemacht, aber bis jetzt noch nicht gehalten.

Am 9. April 1622 setzte Bischof Wilhelm die Zahl der Chorherrn endgültig auf 10 fest mit der Maßgabe, daß die nächst frei werdende Präbende eingehen, und der Ertrag zur Deckung der nachgewiesenen Schulden des Stifts der gewöhnlichen Masse zugewendet werde. Diese Pfründe scheint Ende des Jahres 1628 oder anfangs 1629 frei geworden zu sein, denn Columban Tschudi verlangte als Interimsadministrator des Klosters Murbach am 29. Januar 1629, daß ihm die Präsentation eines Chorherrn an Stelle eines verstorbenen gemäß der *primae preces* zustehe. Das Kapitel wendete dagegen ein, daß es nach den Statuten von 1610 und dem bischöflichen Indult vom 9. April 1622 nicht gezwungen werden könne mehr als 10 Chorherrn anzunehmen und soviel residierten tatsächlich jetzt.

Die Gründung der Universität Basel hätte beinahe dem Kapitel eine Pfründe gekostet. In seinem Gutachten über die Deckung der Bedürfnisse der Hochschule schlug 1459 Heinrich von Beinheim vor, daß der Papst außer verschiedenen anderen Kanonikaten ein solches zu Thann unterdrücken möge¹. In dem Verzeichnis der Pfründen, welches der Gesandte von Flachslanden dem hl. Stuhl überbrachte, und in welchem die

¹ Basler Chroniken V, S. 468.

Suppression empfohlen wurde, ist das Estragnis einer Thanner Präbende mit 50 fl. veranschlagt (in ecclesia sancti Theobaldi in Tannis una praebenda valet L fl. Rh). Der Papst ging auf den Vorschlag der Stadt Basel ein Kanonikat des Stifts Thann zu unterdrücken nicht ein¹.

Die Zahl der Präbenden blieb selbst nach der Unterdrückung der zwei Kanonikate stets unverändert. Die Einkünfte des Kapitels wurden in 12 gleiche Teile geteilt, wovon die Masse zwei Portionen, von denen weiter unten die Rede sein wird, zur Bestreitung der Pflichtausgaben vorwegnahm, während die zehn übrig bleibenden Portionen unter den Chorherren zur Verteilung gelangten. Da diese beiden Präbenden sehr häufig besonders aber in Kriegszeiten nicht zur Deckung aller Bedürfnisse der Masse zureichten, wendete das Kapitel die verschiedenartigsten Mittel und Wege zur Bilanzierung der Ausgaben mit den Einnahmen an. So stellte es 1623 beim Erzherrzog Leopold den Antrag ein Kanonikat auf zwölf Jahre zu supprimieren; dieser lehnte das Ansinnen mit der Begründung ab, daß er zwar als Landesherr dem Antrag sympathisch gegenüberstehe, aber als Administrator des Klosters Murbach, in dem er das Recht der ersten Bitte habe, auf dieses Vorrecht nicht verzichten dürfe.

1628 bat das Kapitel nochmals den Bischof ein Kanonikat zu unterdrücken; nach dem Gutachten einer von ihm an Ort und Stelle gesandten Kommission konnte sich der Bischof zur Suppression nicht entschließen, dagegen hatte die Vorstellung des Kapitels insofern Erfolg, als die Karenzzeit für das nächst freiwerdende Kanonikat von 4 auf 5 Jahre erhöht wurde. Zu der Erhöhung gab am 23. August 1628 der Landesherr die erforderliche Genehmigung. Eine gewisse Zeit hindurch muß auch das zehnte Kanonikat unterdrückt gewesen sein, denn in einem Visitationsprotokoll ohne Datum aus der Periode des Propstes Willemann (1662—1676) findet sich eine Bemerkung desselben, daß es früher elf Kanonikate gegeben habe, von denen nun zwei unterdrückt seien². Möglicherweise datiert dieses Protokoll aus dem Jahr 1671 oder doch nicht viel später, da der bischöfliche Kommissar 1671 berichtete, es seien 10 Kanonikate vor-

¹ Vischer, Geschichte der Universität Basel, S. 29.

² St. Arch. 32 zu 1442.

handen, der Einkommen kaum 100 Pfund betrage und ist nicht ausgeschlossen, daß der Bischof auf diesen Bericht hin eine Stelle vorübergehend unterdrückt hat.

Die Zahl der residenzpflichtigen Chorherren war nicht stets gleich. So verfügte Bischof Albert durch ein Reskript vom 11. November 1650 auf Bitte des Kapitels, daß nach dessen Gutdünken nur sechs Chorherren zu residieren brauchten; das Kapitel sei nicht verpflichtet mehr als sechs an den Erträgnissen teilnehmen zu lassen, da die Einkünfte des Stifts durch Kontributionen und Kriegsverheerungen völlig unzulänglich seien, und das Stift an alle Chorherren Geld schulde. Zufolge einer Entscheidung des Bischofs vom 5. September 1665 wurde die Zahl der Residenzpflichtigen wieder auf zehn erhöht, da nach Ansicht des Oberhirten, welche allerdings mit derjenigen der Kanoniker nicht übereinstimmte, die Zeiten besser geworden seien, trotzdem das frühere bischöfliche Indult von 1650 erst mit dem Jahre 1696 sein Ende erreichen sollte. Das Kapitel machte dem Bischof gegenüber geltend, daß die Verhältnisse des Stifts keineswegs sich gebessert hätten, im Gegenteil wäre durch die dem Präsidenten Colbert zur Prüfung eingereichten Rechnungsbelege einwandfrei festgestellt worden, daß die Finanzen außerordentlich schlecht stünden. -Der Bischof wurde gleichzeitig gebeten sein Reskript aufzuheben, jedoch ohne Erfolg.

1712 erlaubte der Bischof dem Kapitel, daß nur 1½ Portion zur Masse gezogen und die andere halbe Portion zur Verbesserung der Präbenden verwendet würde¹. 1716 berichtet das Visitationsprotokoll, daß vor 8 Jahren eine ganze Portion zur Masse verwendet und die andere unter den Kanonikern verteilt wurde.

Aus der fortwährenden Notlage des Stifts geht zur Genüge hervor, daß die Verlegung nach Thann von eminenter Bedeutung für das Kapitel war, denn wie hätte dasselbe unter solchen Umständen seine Kirche in gutem Stand unterhalten und die nötigen Gerätschaften und Paramente beschaffen können!

Die Statuten von 1642 schreiben für die Aufnahme eines Kanonikers folgende Erfordernisse vor. Der Aufzunehmende mußte, wie jeder andere Kleriker von ehelicher Geburt sein²,

¹ St. Arch. 38 zu 1442.

² Nach Artikel 4 der Statuten von 1509 war der Beweis zu führen *per instrumentum publicum seu litteras patentes a consulatu seu dioccesano loci nativi, sigillatas et extractas ex legitimo thoro natum*

er durfte keinen Makel der Infamie aufweisen und kein Menschenblut vergossen haben. Für die Aufnahme war mindestens die Weihe als Subdiakon verlangt und ein Alter, daß er nach Ablauf der vier Karenzjahre zum Presbyter geweiht werden konnte. Da nach den Bestimmungen des tridentinischen Konzils diese Weihe regelmäßig mit dem vollendeten 24. Lebensjahre stattfindet¹, so war nach den neuen Statuten ein durchschnittliches Alter von 20 Jahren zur Aufnahme erforderlich, während nach den alten Statuten der Präsentierte nur 14 Jahre alt zu sein brauchte. Der Kandidat mußte einer geistlichen Pfründe fähig (*capax*) und nicht bloß fähig zu den geistlichen Würden, sondern noch speziell zur Würde eines Chorbherrn sein. Eine Hauptbedingung war, daß der Aufzunehmende den Chorgesang verstand oder eine andere gute Eigenschaft besaß, welche diesen etwaigen Mangel auszugleichen geeignet war. Fehlt bei einem Kandidaten ein solches Erfordernis, dann ist er unfähig in das Kapitel aufgenommen zu werden, selbst wenn ihn der Kaiser präsentiert hätte.

Nach erfolgter Aufnahme hat der Kanoniker vom Bischof seine Admission und Investitur zu begehren, die ihm gegen Entrichtung der auf 10 Pfund festgesetzten Gebühr erteilt wird. Mit der Investitur erlangt der Zugelassene den ruhigen Besitz des Kanonikats mit allen dazu gehörigen Einkünften und Sitz und Stimme im Kapitel². Die vollzogene Investitur muß der Kanoniker dem Kollegium anzeigen und von diesem die kanonische Besitzeinweisung in seine Präbende fordern. Das Kapitel ist nicht berechtigt einen Kanoniker zu Posseß zuzulassen, ehe der Bischof ihm die Investitur erteilt hat, im Falle der Zuwiderhandlung drohen demselben Ordnungsstrafen.

Zur Aufnahme in das Kapitel war außerdem ein gewisses Vermögen erforderlich. Der Kanoniker hatte nämlich bei Empfang der Posseß in Geld, Grundbesitz oder durch einen soliden Bürgen 100 Mark reinen Silbers nachzuweisen, wovon er eine

esse auch mußte der Kanoniker schwören *se nunquam pro spurio, bastarto aut alias pro illegitimo habitum esse non obstante privilegio vel quacunq̄ue dispensatione super legitimationem*. Das Erfordernis der Legitimität war durch zwei bischöfliche Edikte bestätigt. Bez. Arch. Lade 1.

¹ cap. IV ses. 12 trid. conc.

² Anlage 4.

Reihe von Ausgaben machen mußte. Nach den Statuten von 1509 hatte er 27 fl. gleich 108 livres tournoise für die Quotidianen und 8 fl. zur Verteilung unter den Chorherren an das Kapitel zu zahlen¹; die nämlichen Verpflichtungen sind in den Statuten von 1523 wiederholt mit der Maßgabe, daß die 8 fl. innerhalb eines Monats nach der erlangten Besitzeinweisung zu zahlen sind, während für die Entrichtung der 27 fl. ein Bürge gestellt werden kann. In späterer Zeit hatte der neu aufgenommene Kanoniker für die Kapitulare 90 Pfund, für die Bruderschaft corpus Christi, welcher die Abhaltung der Seelenmessen für die verstorbenen Chorherren oblag, 6 Pfund, dem Propst für die Installation 12 Pfund², dem Aktuar für die Expedition 6 Pfund, den beiden Sacellanen als Zeugen 8 Pfund, dem Kaplan einen gleichen Betrag, dem Kapitelseinnehmer 6 Pfund und an die Masse des Kapitels 50 Pfund zu zahlen. Durch die Statuten von 1642 wurden diese Ausgaben auf 27 fl. für die Rechnung der Masse, 8 fl. für die Fraternei und 1 fl. für den Helfer festgesetzt. Nach dem Visitationsprotokoll von 1706 beliefen sich die Verbindlichkeiten auf 178 Pfund, während sie 1759 nur 148 Pfund 13 sols betragen, wovon 100 Pfund unter die Chorherrn verteilt wurden, während der Rest dem Aktuar und den Zeugen gebührte, mit Ausnahme von 13 Pfund 10 sols, die für die Fraternei zu verwenden waren. Die Einkünfte derselben wurden jährlich unter den Chorherren und den Sacellanen gleichmäßig geteilt.

Der neue Kanoniker war ferner verpflichtet am Tage der empfangenen Posseß den Chorherrn, dem Kirchwart, seinen Bürgen und Zeugen einen Imbiß zu reichen³.

Vor seiner Einführung in das Kapitel hatte er dem Bischof oder seinem Generalvikar entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten⁴ den Glaubenseid, (orthodoxæ fidei professio) ebenso den Treu- und Gehorsamseid zu leisten und mußte

¹ Bez. Arch. Straßburg.

² Die Installationsgebühr des Propstes war bestritten; häufig erhielt er an Stelle der 12 Pfund ein diesen Betrag im Wert übersteigendes Geschenk, so gab z. B. der Vater des Kanonikers Gobel bei Aufnahme seines Sohnes in das Kapitel dem Propst Klinglin ein Jagdgewehr St. Arch. 5 zu 1714.

³ St. Arch. 1 zu 1442.

⁴ Dasselbst 75 zu 1535.

eidlich versichern, daß er nicht durch Simonie in das Kapitel gekommen sei.

Nach Erfüllung aller dieser Formalitäten erfolgt die Amtseinführung des Chorherrn in die Stiftskirche mit großem Gepränge. Vom Stiftshofe zieht das versammelte Kapitel in Prozession zum Münster, der neu Aufgenommene zwischen den Dignitäten mit seinen Bürgen und Eideshelfern, die ihn bis an den Hochaltar begleiten. Hier schwört er folgenden Eid: Ich Mitglied des ehemaligen Stifts zu St. Amarin, welches sich jetzt zu Thann befindet, schwöre demselben Treue und Gehorsam und verpflichte mich dessen Nutzen zu fördern und Schaden und Nachteil von demselben abzuhalten, von den Gütern, Einnahmen und Einkünften selbst nichts zu veruntreuen oder durch andere Personen veruntreuen zu lassen; ich will bestrebt sein, was veruntreut ist, mit allen erlaubten Mitteln zurückzuerlangen. Dem Propste und seinem Stellvertreter oder allen sonstigen Vorgesetzten schwöre ich zu gehorchen, dieselben zu ehren, meine Pflichten als Kanoniker getreu und gewissenhaft zu erfüllen, den Statuten unter den angedrohten und festgesetzten Strafen Folge zu leisten und den Beschlüssen des Kapitels zur Schlichtung von etwaigen Streitigkeiten nachzukommen. Dies alles gelobe und verspreche ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium¹.

Nach Ableistung des Eids begrüßt der Propst, der am Hochaltar steht oder sitzt, den Chorherrn mit folgenden erhebenden Worten: Ehrwürdiger Kollege, es bleibt mir nun noch übrig, Sie in dieser herrlichen Kirche feierlich zu installieren, damit Sie in Gottes Heiligtum Ihre Obliegenheiten verrichten und Ihre Vorrechte² als Kanoniker genießen können

¹ Anlage 5.

² Ueber die Privilegien St. Arch. Thann G. G. II. St. Arch. 1442 ff., wo ein Brief serenissimi ducis ohne Datum erwähnt wird, ne quis molestet canonicum sub poena omissionis omnium bonorum 1394 1337 gebietet Erzherzog Albrecht dem obersten Landvogt in Schwaben und Elsaß Johann von Hallwyl, daß er den ehrbaren Chorherrn von St. Amarin den Zehnt vom Weinwaxse in Thann gebe.

1338 den 18. September zu Altkirch tut Johanna, Herzogin zu Oestreich kund, daß sie durch Bitte willen ihres lieben Freundes des Bischofs Johann von Basel die ehrbaren bescheidenen Leute die Tumbherren gemeinlich zu Haymerine durch ihre Bitt und auch durch ihr Bürgerrecht willen so sie haben in ihrer Stadt zu Thann zu Bür-

und Ihnen die kanonischen Insignien anzulegen, weshalb Sie nach den Beschlüssen des tridentinischen Konzils und unseres Kapitels Gepflogenheit noch den öffentlichen Profeß- und Glaubenseid abzulegen und der Kirche Ergebenheit zu geloben haben. Dann steigt der Propst vom Hochaltar herab, verneigt sich vor dem neuen Kanoniker und alle singen den Hymnus *veni creator spiritus*. Nach Beendigung des Lieds erhebt sich der Propst mit entblößtem Haupt und empfängt von dem Chorgherrn, der vor ihm kniet den Eid; hierauf bedeckt er sich nimmt seinen Platz ein und spricht: «Ich proklamiere dich nun als geeigneter Diener dieser schönen Kirche, als würdigen Kanoniker, und gestatte dir die kanonischen Insignien innerhalb und außerhalb der Kirche zu tragen». Er überreicht ihm das Collare und legt es ihm um mit den Worten «ziehe dieses Kleid an und sei eingedenk, daß du mit deinen schwachen Schultern zur Ehre und zum Ruhm Gottes und des hiesigen Münsters deine Dienste unverdrossen versiehst», er gibt ihm das Almutium und spricht: «nimm hin den weißen Schild und erhalte ihn rein und unversehrt durch dein ganzes Leben.» Dann setzt er ihm das Birett auf unter den Worten: «Du bist nun äußerlich ein Kanoniker, bestrebe dich auch innerlich ein solcher zu sein.» Er führt ihn zu seinem Platz in dem schönen spätgotischen Chorgestühl, welches seit dem Ende des 15. Jahrhunderts eine Zierde der Kirche bildet, und spricht: «Behalte diesen Platz, bis du voll Verdienst einst gewürdigt wirst in das Reich Gottes einzugehen.» Mit dieser ermahnenden und warnenden Anrede installiert der Propst den Kanoniker zu seinem Amte.

gern in dieser Stadt empfangen habe und verspricht mit diesem Briefe, daß sie dieselben mit ihrem Leib und Gut in besondere Gnad und Schirm genommen und gesetzt hat auch in allen Rechten, Freiheiten, Gewohnheiten und anderen Sachen sie dieselben beschirmen und behüten wolle vor aller Gewalt und vor Unrecht, ohne daß sie deswegen einen Teil der bürgerlichen Lasten zu tragen gehabt hätten. 1375 bestätigt Erzherzog Leopold zu Rheinfelden und 1394 Leopold der Sohn desselben zu Ensheim die Privilegien.

1410 Katharina von Burgund konfirmiert zu Wien die Rechte und gebietet dem Landvogt den Zehnten von den Reben in Thann in Roßbüttichen zu entrichten. 1440 und 1442 bestätigt Friedrich III., zu Basel das Bürgerrecht.

1487 bestätigt Sigismund das Patronatsrecht zu Traubach.

1510 den 17. April zu Augsburg und 1605 den 19. Januar zu Innsbruck werden die Privilegien bestätigt, ebenso 1535 durch Papst Paul.

Wie schon das tridentinische Konzil vorschreibt, soll das Endziel des Kapitels auf das Lob Gottes gerichtet sein «in allem suche es in Gott das Heil». Deshalb müssen alle Kanoniker ihres hohen und heiligen Berufs, zu dem sie durch besondere Gnade Gottes berufen sind, eingedenk sein. Sie haben demnach zu streben ihren Sinn von allen weltlichen Dingen abzulenken und sich gewissermaßen in eine höhere Sphäre versetzt zu fühlen. In ihrer Haltung, Kleidung¹, in Gang und Reden sollen sie sich als wahre Kanoniker zeigen. Weil das Thanner Münster nicht aus rohen Steinmassen sondern gleichsam aus lebendigen Perlen erbaut ist, müssen sich die Chorherren in Frömmigkeit zu vervollkommen suchen, damit sie als Perlen von Menschen in dieses schöne Gotteshaus eintreten. Nie dürfen sie außer Acht lassen die Demut, die Keuschheit, die evangelische Armut, den Gehorsam, die christliche Einfalt, die Geduld, die Mäßigkeit und die Verachtung der Welt; nie sollen sie vergessen die Liebe zur Tugend, den Haß des Lasters, und die Sehnsucht nach Fortschritten im geistlichen Leben, man soll nicht von ihnen sagen können, *qui delectabuntur croceis amplexati sunt stercora*. Der Verkehr mit Frauenzimmern, welchen Alters, Standes und Ranges sie seien, ist zu meiden. Morgens beim ersten Glockenzeichen haben die Kanoniker im Talar in das Chor zu eilen und in ihren Allmutien und Superpellizien dem Hochaltar die gebührende Ehre zu erweisen. Auf ihren Plätzen sollen sie zum Lob Gottes und im Angesicht der Engel psallieren und singen. An den vorgeschriebenen Stunden müssen sie das Brevier beten, nicht zu langsam und nicht zu schnell, sie dürfen von den Gebeten nichts auslassen, um Zeit zu gewinnen, sondern müssen mit Geist und Verstand singen, da sie nur Gott zu dienen bestimmt sind. Im Chor sollen sie nicht müßig dasitzen, sondern ihren Dienst mit Gebet und Gesang verrichten, denn es wäre schimpflich, wenn man von ihnen behaupten könnte «was steht ihr müßig da den ganzen Tag». In allen ihren Bewegungen und in ihrer ganzen Haltung haben sie sich würdig zu benehmen eingedenk des Psalmes David *in populo gravi laudabo te*. Bei den Jahrgedächtnissen für ihre verstorbenen Mitbrüder

¹ *Et si vero habitus et tonsura non faciunt monachum oportet tamen eos vestes statui convenientes deterre, maxime ubi foras prodeunt ut per decentiam habitus externi morum honestatem internam ostendant. pars I. cap. IV. sessio XIV. cap. 6 trid. conc.*

dürfen sie bei Strafe nicht fehlen und haben fleißig dabei zu opfern.

Zur Ehre des Kapitels mag hier konstatiert werden, daß schärfere geistliche Strafen wegen grober Verfehlungen gegen Kanoniker des Stifts Thann nur selten angewandt zu werden brauchten. Im 16. und 17. Jahrhundert finden wir jeweils bloß einen Chorherrn vor dem geistlichen Gericht. Erst im 18. Jahrhundert, als die Zucht im Kapitel bedenklich gelockert war, mußte der Bischof gegen verschiedene Mitglieder des Kollegs einschreiten, so setzte er 1716 einen gewissen Heisch, ob dissolutam et scandalosam suam vitam damnosam inveteratunque carnis vitium perversosque mores incurabilis¹, ebenso später den Chorherrn Harnist, der es noch toller getrieben zu haben scheint, ab. Im Visitationsprotokolle von 1742 werden vom Kantor und anderen Chorherren schwere Vorwürfe gegen den Propst Gobel und den Kanoniker Valoreille erhoben, während der Propst dem Kantor darin vorwirft, daß er durch allzu starken Weingenuß öffentliches Aergernis erregt habe. Der Wein scheint, wie aus verschiedenen Visitationsprotokollen und sonstigen Andeutungen zu entnehmen ist, bei manchem Chorherrn eine große Rolle gespielt zu haben, was eigentlich nicht zu wundern ist, wenn man bedenkt, daß durch den Zehnten ein jeder eine ansehnliche Quantität erhielt und der Rebbau damals bedeutender war als jetzt.

In der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins² wird nach einem Bericht des Tyroler Kammerrates Rochius Castner vom 15. August 1570 ein äußerst ungünstiges Urteil über die Klöster und Stifter in den österreichischen Besitzungen des Elsasses gefällt. Hiernach sind die Gotteshäuser in den Händen der einzelnen Prälaten oder Pröpste, denen ein weltlicher Schaffner zur Seite steht. Diese führen weder in geistlichen noch in weltlichen Sachen eine gute Haushaltung, hängen ihren Freunden und Verwandten Klostergüter an, halten keine Konvente, ziehen keine Novizen heran, entfremden die Einkünfte, vernachlässigen die Kleinodien und Kirchenzier und heben nicht einmal die brieflichen Gerechtigkeiten ordentlich auf. Den Hauptgrund für diese abscheulichen Zustände führt der Kammerrat

¹ St. Arch. 169 zu 1706.

² Neue Folge Bd. X, S. 487.

nicht an; nach der Meinung des Einsenders läge er in der bevorrechtigten Stellung des Adels. Ganz abgesehen davon, daß Castner keine Aufzeichnung darüber hinterließ, ob er auch das Thanner Stift revidiert hat, und daher für dieses seine abfälligen Bemerkungen nicht ohne weiteres als maßgebend anzusehen sind, genügt der Hinweis darauf, daß im Stift Thann der Adel niemals eine Rolle gespielt hat.

Weil das Kapitel eine zu Gottes Lob und Ehre gestiftete Gesellschaft ist, soll stets Friede unter seinen Mitgliedern herrschen. Streitigkeiten und wörtliche Beleidigungen der Kanoniker werden vom Kapitel selbst in freundschaftlicher Weise unter Ausschluß der weltlichen Gerichte erledigt und über den Schuldigen im Sühnetermin Geldbußen in der Regel von 5 Pfund verhängt. Ein Rekurs an die öffentlichen Gerichte wäre nur in dem Falle erlaubt, wenn das Kapitel einen ganzen Monat verstreichen ließe, ohne selbst zur Beilegung des Streits etwas getan zu haben. Ein Chorherr, welcher sich abgesehen von diesem Falle, der wohl selten vorgekommen sein wird, untersteht, seine Angelegenheit vor das Forum des weltlichen Gerichts zu bringen¹, wird mit 10 Pfund bestraft, bei weiterer Renitenz kann er sogar exkommuniziert werden.

Der Kanoniker hatte dem Propst und den übrigen Dignitäten den gebührenden Gehorsam, zu welchem er durch seinen Eid verpflichtet war, zu leisten; bei Zuwiderhandlung traten Geld- und in schweren Fällen Kirchenstrafen ein. Jede Verletzung des Berufsheimnisses zog eine Geldbuße von 20 Pfund nach sich.

¹ Dagegen konnte der Bischof mit der Sache befaßt werden. Tagebuch der Guardiane S. 79. Am 25. Februar 1742 kam auf Anordnung des Bischofs der Offizial Leo nach Thann und hielt ad St. Theobaldum Visitation ab, bei welcher wegen unterschiedlicher Uneinigkeiten so zwischen den Chorherren entstanden sind, er mit jedem ein scrutinium vorgenommen hat.

KAPITEL IV.

Die Dignitäten des Stifts: Propst, Kantor, Kustos. Größenverhältnisse und Stil der alten Stiftskirche zu St. Amarin. Neubau der Pfarrkirche. Der Senior des Kapitels.

Das Haupt des Kapitels ist der Propst (*praepositus*), der seit alter Zeit aus den Mitgliedern des Kollegiums gewählt wird¹. Eine Ausnahme von dieser Regel wurde gemacht bei der Wahl des Propstes Henner im Jahre 1676, der vorher Pfarrherr zu Bernweiler war und nicht zu Thann seine Residenzpflicht erfüllt hatte². Er darf keine Vorstrafen erlitten haben, muß von ehrbaren Eltern abstammen, sittenrein und reiferen Alters sein, sowie durch Gelehrsamkeit und Weisheit sich auszeichnen (*uno verbo talis qualem apostolus describit irreprehensibilis*). Unter der französischen Herrschaft wurde noch ein weiteres Erfordernis eingeführt, nämlich nach dem kgl. Edikt von 1681, und durch ein Mandat vom 18. September 1721 neu eingeschränkt mußten alle Vorsteher und Prälaten der Stifte im Elsaß geborene Franzosen oder Elsässer und königliche Untertanen sein. Gewählt werden kann selbst ein Chorherr, der nicht zu Thann residiert, wenn er nur seine Karenz- und Residenzpflicht erfüllt hat.

Ist ein Propst verstorben oder durch Urteil seines Amtes entsetzt, ein Fall, der sich während des Bestehens des Stifts nicht nachweisen läßt, so hat das Kapitel durch einen Delegierten aus seiner Mitte dem Bischof den Tod zu melden und ihn zu bitten zur Neuwahl einen Vertreter zu senden. Ist das

¹ Wahlprotokoll von 1365 «*electio et nominatio spectat ad capitulum*».

² Schickelé *doyenné du Sundgau* S. 30 führt Henner noch 1672 als Kämmerer des Dekanats zu Bernweiler an.

Kapitel in der Anberaumung des Termins säumig, dann kann der Bischof den Wahltag aus eigener Gewalt anberaumen und seinen Stellvertreter zur Wahl schicken (*ne vero dicta ecclesia collegiata per diuturniorem vacationem damnus aliquod in temporalibus aut spiritualibus patiat, vobis committimus et mandamus, ut convocatis ad electionem novi praepositi*).

Am Morgen des Wahltages wird das Hochamt *de spiritu sacro* gefeiert, wobei alle anwesenden Kanoniker kommunizieren. Nach Beendigung des Amtes begeben sie sich in den Kapitelsaal, und präsidiert der Delegat dem nun folgenden Wahlakte. Zuerst bestimmen die Chorherren durch Zuruf einen Stimmzähler (*scrutator*) und zwei Zeugen, welche geistlichen Standes sind; in der Regel üben die beiden *Sacellanen* dieses Amt aus. Der Stimmzähler und die Zeugen leisten dem bischöflichen Gesandten den Treueid und geloben über die Wahlhandlung Stillschweigen zu bewahren; sie verpflichten sich ihre Pflichten nach altem Brauch und überlieferter Gewohnheit zu versehen. Sodann ermahnt der Kantor die Kanoniker jede persönliche Rücksicht bei der Wahl bei Seite zu lassen und nur Gottes Ehre und das Wohl des Kapitels im Auge zu haben. Jeder Chorherr leistet einen diesbezüglichen Eid¹.

Als erster legt der Kantor seinen Stimmzettel in die auf dem Tische stehende Urne, nach ihm folgt der Kustos und die übrigen Kanoniker nach dem Zeitpunkt ihrer Investitur. Wenn einer der zu Thann residierenden Chorherren durch Krankheit verhindert ist dem Wahlakte beizuwohnen, so begiebt sich der Stimmzähler mit den Zeugen in dessen Wohnung, um den Wahlzettel in Empfang zu nehmen. Dieser Modus ist in den Statuten nicht vorgeschrieben und wäre regelmäßig nicht nötig, da das Kapitel zur Wahl schreiten kann, selbst wenn nur drei Chorherren anwesend sind, er wird aber aus Gewohnheit eingehalten. Haben alle abgestimmt, dann nimmt der *Skrutator* die Zettel der Reihe nach aus der Urne, prüft sie genau und notiert die darauf stehende Stimme. Hat ein Kandidat die absolute Mehrheit erlangt, so erklärt ihn der Vorsitzende für gewählt und proklamiert ihn zum Propst. Die sämtlichen Wahlzettel werden sodann, um das Wahl-

¹ Anlage 6.

geheimnis zu wahren, verbrannt¹, und über die ganze Handlung ein Protokoll errichtet, das die Anwesenden unterschreiben². Nach erfolgter Gratulation seitens der Kanoniker an den Propst, begeben sich alle zum Gottesdienst, wobei das *te deum* intoniert wird.

Können sich die Chorherren über die Person des zu Wählenden nicht einigen, indem kein Kandidat in drei Wahlgängen die absolute Mehrheit erlangt, dann steht dem Bischof kraft des *jus devolutionis* das Recht zu einen ihm tauglich erscheinenden Kanoniker des Kapitels zu ernennen. Dieser Fall trat ein, als Bischof Johann Konrad den Chorherrn Gobel als Propst den 16. Januar 1733 einsetzte.

Haben die Kapitulare eine geeignete Person durch die Wahl zu ihrem Propst erkoren, so können sie die Bestätigung derselben vom Bischof verlangen, da ihnen allein das Wahlrecht zusteht. Regelmäßig sofort³ nach der Wahl stellt das Kapitel an den Bischof den Antrag auf Konfirmation⁴ und pflegte diese nach Entrichtung der festgesetzten Taxe von 40 Mark⁵ an die bischöfliche Kanzlei ebenso schnell zu erfolgen⁶. Nach eingetretener Bestätigung leistet der Propst dem Bischof den vorgeschriebenen Treueid⁷.

Die Statuten von 1642 sehen nur die Bestätigung durch den Bischof vor, trotzdem auch dem Abt von Murbach nach der Abmachung von 1456 das Recht der Konfirmation zusteht. Daß das Vorrecht des Abts nicht erwähnt ist, dürfte daraus zu erklären sein, daß das Kapitel in einem am 3. August 1609 dem Bischof eingereichten Memoriale gebeten hatte, der Bischof möge zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Streitigkeiten in den neuen Statuten die Bestätigung durch den Abt nicht aufnehmen⁸. Letzterer war über das Begehren der Chorherren

¹ sessio 25 cap. IV. trid. conc.

² St. Arch. 6 zu 1567, Anlage 7.

³ Anlage 8.

⁴ Der Propst Cabelius beschwerte sich am 6. Februar 1634 beim Bischof, daß die Kanoniker eine schlechte Affektion gegen ihn hätten, da er seit seiner am 3. Januar erfolgten Wahl noch nicht präsentiert wäre. St. Arch. 7 zu 1567.

⁵ Diese *loco primorum fructuum* zu zahlenden Gebühr betrug später 20 fl. St. Arch. 33 zu 1567.

⁶ Anlage 9.

⁷ Anlage 10.

⁸ St. Arch. 6 zu 1442.

äußerst ungehalten aber tatsächlich außer Stande gegen das Kapitel vorzugehen¹. Trotzdem das Recht der Abtei Murbach verbrieft und über jeden Zweifel erhaben war, schien dasselbe im Stift nicht allgemein anerkannt gewesen zu sein, da z. B. ein Kanoniker zu dem Passus der Statuten, quod praepositus debet ab ipso abbate recipere suam confirmationem am Rande die Notiz machte, hoc falsum est². In Wirklichkeit aber haben alle Pröpste seit der gedachten Abmachung von 1456 in ihrem eigenen Namen, nicht wie bei der Bestätigung durch den Bischof das Kapitel als solches, die Konfirmation des Abtes eingeholt, als letzter noch Poumier am 17. September 1787, welchem diese auch am 28. September erteilt wurde.

Sobald die bischöfliche Bestätigung eingetroffen ist, erfolgt die Promulgation des Propstes im Kapitel; hierauf schwört er die Rechte des Kapitels hoch zu halten, ihrerseits schwören ihm die Kanoniker zu gehorsam zu sein. Nach Leistung des Eides wird er zu seinem Ehrenplatz im Chor geführt und tritt hierdurch in den vollen Genuß aller ihm zustehenden Privilegien; von nun an ist er befugt das ihm anvertraute Kapitel in geistlicher und weltlicher Richtung hin zu regieren.

Der Landesherr hat kein Recht bei der Wahl des Propstes durch einen Kommissar vertreten zu sein, so wenig wie ihm ein Anspruch auf eine Bestätigung des Gewählten zusteht. Erst der allerchristlichsten französischen Regierung, welche in suveräner Mißachtung aller Gesetze, Gewohnheiten und altüberlieferter Rechte die verbrieften Freiheiten der Kirche mit Füßen trat, blieb es vorbehalten in dieser Richtung die Statuten, welche bis dahin auch für die weltliche Obrigkeit als bindende Norm gegolten hatte, zu verletzen. Dieselbe verlangte 1686 vom Kloster Murbach, auf die freie Abtswahl zu verzichten und einen ihr genehmen Kandidaten zu wählen, wobei das kgl. Dekret vom 26. April desselben Jahres verfügt: «Indem wir verlangen die Abteien und andere Ehrenämter unseres Reiches mit dergleichen Personen zu versehen, deren Frömmigkeit, Leben und Wandel uns bekannt und derenhalb wohl wissen, daß wir keinen tauglicheren erwählen können, so ersuchen wir

¹ Daselbst 11 zu 1442.

² Daselbst 1 zu 1442.

euch, gebieten und befehlen, den Grafen von Löwenstein für euern Abt anzuerkennen». In diesem befehlenden Ton schreibt der König den Mönchen der Reichsabtei Murbach, indem er in seinem Bestreben dem Kloster eines seiner getreuen Subjekte als Vorgesetzten hinzustellen die geheimen Absichten mit dem Mantel der Frömmigkeit umgiebt; daß die untergeordnete Regierung zu Colmar dem kleinen Stift Thann gegenüber diese Rücksicht nicht zu nehmen für nötig fand, geht aus ihrem Schreiben nach der Wahl des Propstes Henner 1676 zur Genüge hervor; sie verlangt nämlich nichts weniger, als daß diese Wahl für nichtig erklärt werde, da nur Personen, welche durch ihre Geburt und Anhänglichkeit sich für den königlichen Dienst qualifizieren, gewählt werden dürfen¹.

Die Beschwerde des Staatsanwalts an den kgl. Gerichtshof ist so interessant, daß dieselbe verdient im Wortlaute hier angeführt zu werden: Vous remonstre le procureur du roy disant que est un ordre observé par tout principalement dans les provinces qui sont frontières que les dignités ecclesiastiques encore qu'elles soient electieuses ne doivent point estre remplies que les officiers royaux n'en soient advertis affin de conserver les droits qui peuvent appartenir à sa Majesté et empescher que les places ne soient occupées par des personnes incapables de les posséder et est pourquoy après leur élection ceux qui sont eslu sont obligés de presenter leur requeste et ensuite des informations de leur fidelité au service du roi on leur permet de prendre possession et par cette voye les elections sont conservées et les droits pareillement. Cependant il est arrivé que le prevost du chapitre de Thann estant décédé le 25 du mois du janvier dernier le chapitre qui n'est presentement que de quatre ou cinq personnes la plus part de naissance et affection estrangères aurait par l'artifice et persuasion de M. Henner dissimulé la mort dudit deffunt et sans en advertir le conseil provincial se serait faist élire prevost de la dite église de la dite dignité, il se serait mis aussi en possession de son autorité privée et comme une telle procedure extraordinaire precipitée et contraire aux regles qui regardent l'interest de sa Majesté ne doit point estre tolerée d'autant plus que la dite pretendue election n'a pas este faite

¹ St. Arch. 35 zu 1567.

dans les formes requis ni par les statuts dudit chapitre qui estant du foundation royale. Les officiers de sa Majesté semblent être obligés de tenir la main à ce qu'il n'y soit point contrevenu. Considère Messieurs il vous plaise recevoir le remontrant opposant a la dite prise de possession et lui permettre de faire assigner le M. Henner pour voir declarer avec lui l'election faite de sa personne nulle et de nul effet et ordonner qu'il sera procedé à une nouvelle election dans les formes ordinaires avec deffense aux chanoines de la dite eglise de mettre aucunes personnes en possession des dignites du chapitre qu'il n'ait esté informé par le conseil de leur naissance et de leur fidelité au service du Roy et vous ferez bien gez. de Lallouette. Diesem Verlangen des Anwalts den Propst Henner einfach seines Amtes zu entsetzen kam der Provinzialgerichtshof nicht nach, und Henner blieb in seiner Würde bis zu seinem Tod.

Die nämliche Regierung führte für die Kanoniker ferner einen früher unbekanntem Treueid (serment de fidelité) ein, gegen dessen Ableistung der gedachte Propst Henner 1676 sich wehrte mit der Motivierung: ein solcher Eid sei bisher noch nicht geleistet worden, er weigere sich nicht denselben zu leisten, wenn darunter nur die dem Landesherrn gebührende Treue (fidelitas) gemeint sei¹. Ob und wann Henner den Eid geleistet hat, läßt sich nicht nachweisen.

Bei der nächstfolgenden Propstwahl vom 7. September 1691 versuchte die Regierung einen anderen Weg. Ehe man zur Wahl schritt, verlas der bischöfliche Delegierte einen Empfehlungsbrief des Intendanten für den Kanoniker Klinglin und bemerkte, daß durch die Empfehlung den Rechten des Kapitels in keiner Weise Eintrag geschehe. Das Resultat der Einmischung war, daß der Chorherr Clebsattel an Stelle von Klinglin einstimmig zum Propst erwählt wurde. Diese Niederlage vergab die Regierung dem Kapitel nicht und verbot nach dem Tod von Clebsattel eine Neuwahl solange vorzunehmen, als nicht der Intendant zu Colmar von dem Termin informiert sei und einen Kommissar zur Sitzung geschickt habe². Der nach Thann entsandte Rat Dietermann verlangte direkt, daß die Chorherren

¹ St. Arch. 34 zu 1567.

² Daselbst 44 zu 1567.

diesmal Klinglin wählten: vous ne devez choisir d'autre prevost que M. Klinglin qui docte sage et vertueux comme il est et estant d'une aussi illustre famille mérite cet honneur preferablement à tous autres. Das Kapitel war über die Zumutung aufs höchste bestürzt und versprach aus Angst den Regierungskandidaten Klinglin zu wählen, während als Gegenleistung der einflußreiche kgl. Prätor Klinglin von Straßburg, ein Bruder des Kanonikers, es durchsetzte, daß ein Wahlkommissar von der Regierung zum Termin nicht geschickt wurde. Bei der Wahl von 1732 erlaubte der Marschall Eleonor von Bourg, Gubernator zu Straßburg, den Wahlakt ohne einen Vertreter der Regierung vorzunehmen, en observant de donner vos suffrages sans trignes ni cabale à un homme de mérite né sujet du roi. Das Kapitel, welches einen solchen Zwang als unzulässig ansah, vereitelte das Resultat, indem es in drei Wahlgängen keine absolute Majorität herbeiführte und überließ es dem Bischof den Kanoniker Gobel zum Propst zu ernennen.

Einige Tage nach dieser mißglückten Wahl fühlte sich der Intendant des Herzogs von Mylleraye angeblich im Auftrage seines Herrn verpflichtet der Wahl Opposition zu machen, indem er die Statuten, welche er anscheinend niemals zu Gesicht bekommen hatte, dahin auslegte, daß die Propstei wie jedes andere Kanonikat zu behandeln sei, und die Besetzung der Stelle demnach nach geraden bzw. ungeraden Monaten zu erfolgen habe.

Der Propst ist nicht unbeschränkter Herr des Kapitels, er hat lediglich die Stellung eines primus inter pares. Als Präsidenten des Kollegiums gebührt ihm der Vorsitz im Kapitel und Chor, dagegen hat er die mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse des Kapitels auszuführen, ein Veto steht ihm nicht zu; bei Stimmgleichheit gibt er den Ausschlag. Vor der Abstimmung hat er die Chorherren der Reihe nach um ihre Meinung zu befragen; die Abstimmung selbst erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Propst darf hierbei niemand zu beeinflussen oder zu verwirren suchen. In wichtigen Angelegenheiten muß er das Kapitel, so oft dies nötig ist, zu außerordentlichen Sitzungen berufen. Weil hierbei die abwesenden Chorherren mit ihrer Ansicht gehört werden sollen, sind sie zur Sitzung einzuladen und müssen auf ihre Kosten erscheinen oder bei allzugroßer Entfernung einen ortsanwesenden Kanoniker mit der Abgabe ihres schriftlichen Gutachtens beauftragen.

Die gewöhnlichen Sitzungen werden jeden Monat regelmäßig an einem Freitage und die Versammlungen an den Quatembern an einem Mittwoch oder Freitag im Stiftssaale¹ (conclave), der sich im alten Stiftshofe befand, abgehalten. In diesem Saale wurde auch die Bibliothek und das Archiv² verwahrt. Jeder Chorcherr hat an den Sitzungen im Talar teilzunehmen. Versäumnis zieht eine Strafe von 5 sols für die gewöhnlichen und von 20 sols für die Quatembersitzungen nach sich³. Die Geldbußen fielen in die Präsenzen; in der Mitte des 18. Jahrhunderts erhielten die Chorherren für ihre Anwesenheit jährlich 16 Pfund Gehalt.

In den ordentlichen Sitzungen berichtet der Propst über den Stand des Kapitels, dessen Einnahmen und Ausgaben. Zur Aufnahme von Gelddarlehen, zur Veräußerung gemeinschaftlicher Einnahmen, zu außerordentlichen Ausgaben, zur Statutenänderung, sowie zur Prozeßführung war außer einem Kapitelsbeschuß die Genehmigung des Bischofs erforderlich. Die Erlaubnis zur Einlassung auf gerichtliche Klagen wurde vom Bischof nur dann erteilt, wenn der mit der Prüfung der Akten beauftragte Advokat sein Gutachten dahin abgegeben hatte, daß ein Prozeß Aussicht auf Erfolg habe; strengte das Kapitel ohne Genehmigung des Ordinarius eine Klage an, so durften, wenn der Prozeß verloren ging, die Kosten nicht der Masse entnommen werden, sondern jeder Chorcherr mußte aus eigener Tasche seinen verhältnismäßigen Anteil daran bezahlen.

Bei Besuchen des Landesherrn in der Stadt Thann erscheint der Propst als Vertreter des Kapitels, in dessen Namen er seine Aufwartung zu machen hat. An den kirchlichen Synoden des Bistums nimmt er einen der ersten Plätze, seinem hohen Rang entsprechend, ein⁴. Er allein verhandelt mit der Regie-

¹ Bereits in der Transaktion von 1457 heißt es, geschehen in unserm Kapitelshause. Lempfried S. 96 verlegt den Kapitelssaal mit Unrecht in den alten Turm der Stiftskirche. Das neue Kapitelshaus soll 1579 gebaut worden sein und wurde 1865 abgerissen, um als Hof der Mädchenschule zu dienen.

² Die Stelle eines Archivars wurde durch Bischof Johann Wilhelm geschaffen. Der Propst hatte darüber zu wachen, daß die Dokumente im Archiv sorgfältig verwahrt waren. Die drei Schlüssel befanden sich in den Händen des Propstes, des Kantors und des Seniors.

³ St. Arch. 78 zu 1711.

⁴ Schickelé état de l'église d'Alsace avant la révolution S. 15

zung namens des Kapitels; wir finden ihn in der Osterwoche 1610 einige Tage zu Ensisheim consultationibus bellicis¹, worunter jedenfalls nur eine Erörterung über Geldfragen und Kontributionen zu verstehen ist. Der Propst gehört zum Prälatenstand und nimmt als solcher am vorderösterreichischen Land- und Ausschußtage teil².

Als Hauptpflicht obliegt dem Propst die Aufsicht über die ihm unterstellten Kanoniker; er hat sie durch Ermahnungen vom Unerlaubten abzuhalten und kann selbst mit scharfen Strafen gegen sie vorgehen. Er soll diese nie in Uebereilung anwenden sondern nur nach sorgfältiger Prüfung und Untersuchung; sie bestehen in den gewöhnlichen Disziplinarstrafen wie Rüge, Entfernung vom Chor³, Geldbußen und Abbitte vor versammeltem Kapitel, sowie in der Entziehung des Stimmrechts. Ursprünglich nach der Verlegung des Stifts nach Thann scheint zufolge einer Andeutung auch eine Strafzelle vorhanden gewesen zu sein. Wenn alle angewandten Mittel erfolglos bleiben, dann muß der Propst dem Bischof berichten, dem die schwersten Strafen zustehen.

Die ganze Tätigkeit des Propstes hat darauf hinauszugehen den Geist der Chorherren zu bilden und Herz und Willen zu veredeln; er bedenke stets, daß er über die Führung seines Amtes Gott strenge Rechenschaft schuldig ist. Das Heil der ihm anvertrauten Seelen liege ihm ständig am Herzen, mit allen Kräften arbeite er aus seinen Chorherren echte Kanoniker zu erziehen. Im Fall der Treue winkt ihm ewiger Lohn, im Fall der Nachlässigkeit ewige Strafe.

An den höchsten Festen der Kirche wie Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Christi Himmelfahrt, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Fronleichnam, Kirchweih und Patronstag hält er das Hochamt und

nach der ordo servatus ex ordinatione Ordinarii 17 kal. febr. 1577 für die Synode zu Delemont gebührte dem Propst unter 23 Anwesenden der dritte Platz gleich nach dem Propst von St. Martin zu Colmar und dem von Rheinfelden.

¹ St. Arch. 9 zu 1610.

² Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins neue Folge X, S. 485, Verzeichnis der Mitglieder des Prälatenstandes und XIX, S. 99, sämtliche Mitglieder des Prälatenstandes waren österreichische Untertanen und bildeten den landständigen Prälatenstand des habsburgischen Territorialstaates.

³ St. Arch. 138 zu 1535.

assistieren ihm hierbei nach altem Brauch und den Vorschriften der Statuten die beiden jüngsten Kanoniker. Sind letztere abwesend oder verhindert, so kann der Propst andere Chorherren zur Assistenz auffordern, welche in diesem Fall ihren Beistand nicht verweigern dürfen.

Für seine verantwortungsvolle Tätigkeit stehen dem Propst außer seiner Präbende verschiedene andere Bezüge zu, die im Laufe der Zeiten manchen Wechsel erfahren haben. So wurde ihm 1277 eine doppelte Präbende nebst einigen Einkünften zu Eglingen durch Beschluß des Kapitels zugewiesen, derselbe ist durch Bischof Heinrich von Basel und Papst Martin bestätigt¹. Später fiel die zweite Pfründe hinweg und erhielt der Propst hierfür 40 fl. rheinisch; die Abmachung ist genehmigt durch das Konzil von Basel 1442. Im Jahre 1479 betrug nach einer Verordnung des Bischofs das Salarium 10 Mark Silber², nach den Statuten von 1610 40 fl. Münze nebst den Laudemien der Pfarrhöfe. In den Statuten von 1642 sind die Nebenbezüge auf 50 Pfund basler Währung, $\frac{4}{4}$ Frucht und 10 Ohm Wein festgesetzt, nachdem die 1641 vom Propst Niepein an den Bischof gerichtete Bitte ihm eine zweite Präbende wiederum zuzuweisen, wie dies in anderen Stiften z. B. in Belfort und Waldkirch der Fall sei, nicht durchgedrungen war. Das in den neuesten Statuten bestimmte Salarium wurde im 18. Jahrhundert nochmals geändert, wie aus dem Visitationsprotokoll von 1742 hervorgeht, nach welchem die Nebenbezüge 100 Pfund Stäbler $\frac{4}{4}$ Weizen 10 Ohm Wein und 100 Garben Stroh betragen. Außerdem hatte der Propst noch 4 Schatz Reben (24 Ar) zum Genuß, die nach Abzug der Kosten wenig einbrachten. Wenn ein Kanonikat vakant ist, erhält der Propst nach dem Visitationsprotokoll von 1759 noch 50 Pfund Stäbler $\frac{4}{4}$ Getreide und 10 Maß Wein zu seinem Salarium³. Alle diese Einkünfte bezieht er nach den Statuten von 1610 angeblich aus dem Grunde, damit er desto fleißiger seinen Verpflichtungen nachkomme. In Wirklichkeit will der Ausdruck nur soviel sagen, daß ihm dieselben für seine verantwortungsvolle Tätigkeit zustehen. Er hat dafür alle Reisen, welche im Interesse des Stifts nötig werden auf eigene

¹ St. Arch. 84 zu 1714.

² Bez. Arch. Serie G.

³ St. Arch. 153 zu 1714 und 191 zu 1703.

Kosten zu machen und muß, falls er selbst verhindert ist einen von ihm bezahlten Vertreter damit beauftragen. Nur die baren Auslagen für Pferd und Wagen nebst Knecht werden ihm aus der Fabrikasse ersetzt.

Die zweite Würde im Kapitel ist die des Kantors. Derselbe soll dieselben Eigenschaften, wie der Propst, besitzen, dessen Stellvertreter er im Kapitel und beim Gottesdienst ist und den er mit Rat und Tat zu unterstützen hat. Er wird aus den Mitgliedern des Kollegiums in geheimer Abstimmung gewählt. Das Kapitel kann aber wie dies z. B. 1724 geschah, beschließen, daß öffentlich abgestimmt werden solle. Erhält in drei Gängen kein Kandidat die erforderliche Majorität, so fällt das Recht der Ernennung kraft des jus devolutionis, wie bei der Propstei, an den Bischof als Ordinarius. So wurde durch Bischof Johann Konrad der Kustos Voile am 3. August 1723 zum Kantor eingesetzt. Der Kantor ist zur steten Residenz verpflichtet und hat seine Stelle niederzulegen, wenn er längere Zeit abwesend sein will.

Wie schon sein Name andeutet, muß der Kantor Meister des Chorgesanges sein, daher die gewöhnliche Bezeichnung als Sänger. Er intoniert bei den Frühmessen, den Vespern und übrigen Gottesdiensten die Psalmen und Responsorien und gibt Obacht, daß alle Gesänge dem Ritual entsprechend, nicht zu schnell aber auch nicht zu langsam gesungen und die Pausen strickt innegehalten werden. Ihm obliegt die Haltung der Ordnung im Chor unter den Kanonikern und hat er deshalb eifriger als alle anderen an den geistlichen Uebungen teilzunehmen. Bemerkt er ein ungeziemendes Benehmen im Chor oder in der Kleidung der Kanoniker, so hat er entweder selbst die Mängel abzustellen oder dem Propst darüber zu berichten. Die beiden Chorknaben unterstehen gleichfalls seiner Aufsicht. Man könnte füglich eine Kontrolle der Chorherren in der Kirche für überflüssig halten und doch scheint eine solche zuweilen am Platze gewesen zu sein, schreibt doch 1671 der Propst wörtlich, es wäre zu wünschen, daß im Chor bei verschiedenen Kanonikern mehr Aufmerksamkeit und Bescheidenheit herrschte, einige unterhalten sich während der Predigt, lassen ihre Augen in der Kirche herum spazieren, und lachen, statt Psalmen zu singen, schlafen sie, statt zu knien, sitzen sie; einige verstehen überhaupt keinen Chor.

gesang und singen so schlecht, daß sie das Publikum zum Lachen reizen, was häufig genug vorkommt. Bei der Inspektion von 1714 konstatierte der bischöfliche Kommissar, daß einige Chorherren mit der Tabaksdose von einem Sitz zum andern gehen und zum Schnupfen einladen.

Der Propst Gobel berichtet 1716, man habe Mühe einzelne Kanoniker in der Kirche als Geistliche zu erkennen wegen ihrer Unehreerbietigkeit und ihres geringen Eifers beim Gottesdienst. In dem Entwurfe der neuen Statuten von 1745 wollte der Bischof folgenden Zusatz gemacht wissen, im Chor dürfen besonders während des kanonischen Dienstes keine Unterhaltungen geführt werden; Lachen, Scherzen, Streiten, Schlafen und Wechseln des Platzes ist verboten, wenn nicht speziell in der Liturgie ein solcher Wechsel vorgesehen sein mag, es sollen keine Briefe, Nachrichten oder sonst Unziemendes gelesen und darf kein Schnupftabak angeboten werden.

Der Kantor hält das feierliche Amt bei allen Festen zweiten Ranges. Er bezieht außer seiner Präbende die Hälfte des kleinen Zehnts zu Oberaspach, des Schweine- und Lämmerzehnts zu Erbenheim¹, dazu $\frac{4}{4}$ Korn und $\frac{2}{4}$ Weizen aus der Scheune des Kapitels und hat 2 Schatz Reben im Genuß, die er auf eigene Kosten bebauen lassen muß.

Die dritte und letzte Dignität im Kapitel ist der Kustos², der ebenso wie der Propst und der Kantor aus der Zahl der Mitglieder des Kapitels entnommen und gewählt wird und die nämlichen Eigenschaften, wie diese, besitzen soll. Seine Verpflichtungen ergeben sich aus seinem Namen. Er hat für die Unterhaltung und Neuanschaffung der Paramente und sonstigen Gerät-

¹ 1455 wurde dieses Dorf von den Armagnacken völlig zerstört, einzelne Gehöfte scheinen später, wie aus der Erwähnung des Zehnts zu schließen ist, wieder errichtet worden zu sein. Nach dem Tagebuch der Guardiane. Beilage zur Thanner Chronik, soll am 23. September 1734 der herzogliche Schäferhof daselbst, samt etwa 8000 Garben Winterfrucht verbrannt sein. Charles Hoffmann l'Alsace au 18. siècle Bd. III, S. 506. Le seigneur de Thann avait le droit de troupeau à part sur l'Ochsenfeld et les villages voisins pour les 1000 à 1200 brébis de sa bergerie d'Ebersheim, (Erbenheim). 1798 wurde der Bann den benachbarten Gemeinden Ober- und Nideraspach zur gemeinsamen Nutznießung überlassen.

² Die Würde des Kustos ist alt, schon 1216 wird dieselbe urkundlich nachgewiesen; in den Statuten von 1430 dagegen werden nur der Propst und der Kantor als Dignitäten aufgeführt.

schaften der Kirche zu sorgen, das Oeffnen und Schließen der Kirche durch den Diener zu überwachen, das Reinigen und Glockengeläute sowie das Anzünden und Auslöschten der Kerzen und Lampen zu beaufsichtigen. Er hat Obacht zu geben, daß alle Altäre von den Sacellanen gehörig geschmückt und die kanonischen Messen nach dem römischen Ritual genau gesungen werden, gegen Nachlässigkeiten muß er einschreiten. Wegen der Beschaffung und Wiederersetzung von Kirchengeschäften hat er sich mit dem Stadtmagistrat ins Benehmen zu setzen und alles erforderliche hierfür zu tun.

Er allein durfte an den hohen Festen die Reliquien¹ zu Beginn des Gottesdienstes feierlich auf dem Hochaltar ausstellen und nach Beendigung wieder zur Aufbewahrung in die Schatzkammer zurückbringen. Zu seiner Stellvertretung war für derartige Zeremonien ein für allemal der Pfarrer bestellt. Daneben hatte der Kustos die Aufsicht über die Schulen, er war der geistliche Inspektor derselben².

Seine Hauptpflicht bestand in der Beaufsichtigung der verlassenen altehrwürdigen Stiftskirche zu St. Amarin. Wie erwähnt, hatte Kaiser Friedrich und das Kapitel zu Basel an die Verlegung des Stifts die Bedingung geknüpft, daß ein vom Kapitel zu besoldender Kaplan die Messe darin lese, nach dem Vergleich von 1456 war sogar eine eigene Pfründe geschaffen worden, deren Kollatur dem Thanner Stift zustand³. Erst durch die Uebersiedelung des Kapitels wurde der Leutepriester von St. Amarin, der an der nahen Pfarrkirche (ecclesia superior) residierte, völlig selbständig, bis dahin besaß letztere weder Beichtstuhl noch Taufstein oder Tabernakel, da diese das Stift

¹ Die berühmteste Reliquie der Stiftskirche ist ein Stück Haut vom Finger des hl. Theobald (Ubold), die in einer großen silbervergoldeten Monstranz eingeschlossen, dem Publikum zur Devotion an allen Hauptfesten nach alter Gewohnheit auf dem Hochaltar ausgestellt und an den beiden Theobaldusfesten während der feierlichen Prozession vom Propste getragen wurde. Die große Thanner Chronik II, S. 163 schreibt, es sei der rechte Daumenfinger des hl. Theobald, so nun eine solch lange Zeit zu Thann in einem Chrysell und verguldeten Monstranzen gebühlich aufbehalten und fast alle hohe Festen und Prozessionen herumgetragen wird.

² St. Arch. 153 zu 1714.

³ 1611 befinden sich zwei Kapläne in St. Amarin, der eine beneficiert mit St. Johannes und St. Markus, der andere dem Pfarrer in der Seelsorge behilflich. Bez. Arch. Lade 22.

als eigentlicher Pfarrherr festhielt. Das Einkommen der Martinskirche verwaltete der Magistrat zu St. Amarin, dasjenige der Stiftskirche das Kapitel von Thann. Eine Aenderung dieser Zustände trat erst mit dem Augenblick ein, als nach langwierigen Verhandlungen die Abtei Murbach an das Stift im Jahre 1657 den Pfarrsatz Eschenzweiler tauschweise abtrat.

Bereits am 20. November 1615 hatte das Kapitel an den Bischof berichtet, daß in der Präjektuskirche außer dem Hochaltar im Chor, auf welchem vermöge des Buchstabens der Translation täglich zelebriert werden solle, im Schiffe der Kirche noch 3 Altäre ohne die dazu gehörigen Altartische vorhanden seien, an denen aber die Bilder fehlten. Man wisse von den Patronis und titulis nichts, noch habe man seit Menschengedenken davon gehört, auch im libro marcarum sei nichts zu finden, weil diese Altäre nullius usus und bloße mensae nudae seien, sollte man dem Kapitel erlauben dieselben zu unterdrücken und nach den Vorschriften der Kirche zu beseitigen, da die schmucklosen Altäre bei den Gläubigen des Tales, die wegen des regelmäßigen täglichen Gottesdienstes und der daselbst stattfindenden Taufen und Sakramentsspendungen die Stiftskirche stärker als ihre Pfarrkirche besuchen, Anstoß zu erregen geeignet seien¹.

Bis zum Jahre 1632 kam das Kapitel seinen vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen nach; in diesem Jahr aber mußte der Sacellan Peter Gerran, welcher 1648 Kanonikus des Stifts wurde² und am 1. März 1659 als Kustos starb, infolge des Krieges flüchten; das Kaplaneihaus wurde von den Schweden verbrannt und später nicht mehr aufgebaut³. Die Stelle des Kaplans blieb bis 1652 unbesetzt; in der Zwischenzeit ließ das Kapitel, so gut es eben ging, die Pfarrei durch einen Kaplan aus Thann und die Barfüßer daselbst versehen. Im Jahre 1652 war die Stiftskirche, welche mangels jeglicher Mittel nicht einmal notdürftig unterhalten werden konnte, baufällig, und zeigte das Kapitel mittels Schreibens vom 7. Dezember an, daß dieselbe dem Einsturz nahe sei⁴. Das Stift

¹ Staats Arch. 1 zu 1615.

² Daselbst 19, 106 zu 1535.

³ Daselbst 8 zu 1567.

⁴ Daselbst 2 und 21 zu 1640.

Thann erhielt keine Gefälle mehr aus dem Tale, da der murbachische Amtmann zu St. Amarin gegen die säumigen Untertanen nicht einschreiten wollte oder konnte (um jene Zeit soll das ganze St. Amarintal nur noch 100 Bürger gezählt haben)¹. Das Kapitel schlug daher dem Amtmann vor die Gefälle selbst einzunehmen und zum Unterhalt der Kirche zu verwenden, indem es die bis dahin verfallenen Zinsen und Renten der Amariner Stiftskirche auf 9000 Pfund Stäbler berechnete. Aus der Tatsache, daß der murbachische Beamte die so bedeutende Summe nicht eintreiben konnte, läßt sich ein sicherer Schluß auf die Verwüstungen des Tales durch den 30 jährigen Krieg ziehen.

Unter solchen Umständen wäre daher das Kapitel gerne die ihm obliegende Baulast an der Präjektuskirche losgeworden und bot dem Kloster Murbach 1000 Pfund Hauptgut, damit dieses wiederum dort einen Kaplan mit dessen Einkünften und anderen Erträgen einsetzte; es wollte ihm gleichzeitig das Patronatsrecht an der Kirche einräumen, verlangte aber als Gegenleistung das Patronatsrecht der Kirche von Eschenzweiler, wo das Stift schon früher den halben Zehnt von der Gemeinde eingetauscht hatte. Das an sie gestellte Ansinnen lehnte die Abtei mit der Motivierung ab, daß sie sich keine neuen Lasten aufbürden wolle.

Schließlich nahm nach langen Verhandlungen Murbach den Vorschlag des Stifts an und übertrug am 28. Februar 1657 an dasselbe den Pfarrsatz zu Eschenzweiler gegen die gut dotierte Kaplanei St. Amarin mit deren Einkünften und gegen die Stiftskirche daselbst. Am 27. April 1657 genehmigte der Bischof den Tausch², in dem ein Vorbehalt zu Gunsten der Chorherren von Thann für den Fall einer Vertreibung aus dieser Stadt aufgenommen worden war. Erzherzog Leopold als Administrator von Murbach und Luders trat am 12. November 1657 dem Tausche bei. An dem späteren Schicksal der altwürdigen Stiftskirche änderte die Zession nichts. Wenn auch 1668 nochmals ein eigener Kaplan an der Kirche angestellt wurde, konnte der gelehrte Benediktiner Dom Ruinart, der

¹ Aufzeichnungen des Pfarrers Stippich im Pfarrarchiv St. Amarin.

² Bez. Arch. Lade 22.

1696 das St. Amarintal bereiste über den Zustand nur folgendes ungünstige Resultat berichten, à peu de distance de St. Amarin se trouvent deux églises, dont l'une est la paroissiale et dont l'autre était la collégiale des chanoines avant leur départ. Cette dernière tombe en ruines mais ces ruines attestent son ancienne grandeur. Les saints sacrements ne s'y conservent pas dans l'autel mais dans une colonne placée tout auprès¹. Aus dieser Mitteilung geht hervor, daß die Reparaturen, welche 1693 die Abtei nochmals an der Kirche vorgenommen hatte, nicht hinreichend waren den Verfall aufzuhalten. Man darf sich aber darüber nicht wundern, wenn man weiß, daß mit 1000 Talern das Amtshaus zu St. Amarin fast ganz neu gebaut, die Gebäude auf Wildenstein, die Melkereien zu St. Amarin und auf dem Roßberg und die Kirche zu Goldbach hergestellt, Chor, Kirche und Pfarrhof zu Odern, sowie die Stiftskirche repariert wurden. Dem Kloster kann wohl ein Vorwurf deshalb nicht gemacht werden, daß es die Präjektuskirche nicht besser unterhielt; die Abtei befand sich damals in sehr schlechten finanziellen Verhältnissen und die Bürgerschaft von St. Amarin, welche den Verlust ihres Stifts noch immer nicht verschmerzt hatte, zeigte kein Interesse für das Fortbestehen der Stiftskirche neben ihrer eigentlichen Pfarrkirche.

Im übrigen sind die Angaben des Dom Ruinart nicht allzu wörtlich zu nehmen, er, der auf seiner Reise eine ganze Reihe herrlicher Kirchen gesehen hatte, wollte nur so viel sagen, daß die Präjektuskirche dringend einer Reparatur bedurfte. Die Kirche fiel damals noch nicht in Trümmer, da ja fast hundert Jahre später noch der regelmäßige Pfarrgottesdienst darin gehalten werden konnte. Durch den Tausch von 1657 wurde die Stiftskirche, in der seither der Taufstein und der Altar sich befanden und in welcher die Sakramente gespendet wurden², wieder zur eigentlichen Pfarrkirche erhoben, wie aus nachstehenden Aufzeichnungen des Pfarrers Stippich hervorgeht.

¹ Kraus l. c. S. 15.

² Visitationsprotokoll von 1632 le baptistère et le sacrarium se trouvent dans la collégiale, on y administre les sacrements. Sifferlen, S. 44.

Einleitend berichtet dieser gelehrte Geistliche, daß am 6. August 1674 der schönste Kirchenschmuck, den man infolge der Kriegszeiten nach Mülhausen in das Haus des katholischen Herrn von zu Rhein verbracht hatte, infolge eines großen Brandes völlig der Vernichtung anheim fiel. Nach dem 30jährigen Kriege habe infolge des Priestermangels zu St. Amarin nur ein Pfarrer ohne den statutmäßigen Kaplan residirt. Da der Pfarrer ohnehin überlastet war, habe er die täglichen Messen in der Stiftskirche nur unregelmäßig lesen können und sei deshalb in einer, am 9. September 1667 zu Sulz bei den Kapuzinern abgehaltenen Konferenz, an welcher Delegierte des Bischofs von Basel und des Abts von Murbach anwesend waren, beschlossen worden, daß die Kollegialkirche zu St. Amarin wieder einen eigenen Kaplan erhalte, der nach altem Brauche täglich darin die Messe zu halten habe¹. An jedem Sonn- und Festtage mußte nach Stippich der Pfarrer das Amt in der Stiftskirche halten mit Ausnahme einiger weniger bestimmter Feste. In der Martinskirche fanden für gewöhnlich die Leichenfeierlichkeiten der Bürger statt und zwar vermutlich aus dem Grunde, weil seit 1478 der Friedhof um diese herum an Stelle des früheren bei der Stiftskirche angelegt war. Der sonstige übliche Gottesdienst sowie die Feste St. Martin und St. Valentin wurden in der Pfarrkirche gefeiert, nach der Fronleichnamsprozession sang man hier das Amt, alle anderen Zeremonien vollzogen sich in der Stiftskirche. Die Anniversarien und Hochzeiten konnte der Pfarrer nach seinem Belieben und seiner Bequemlichkeit entweder in der Pfarr- oder in der Stiftskirche abhalten. Zu Allerheiligen hielt man in letzterer die beiden Vespere, besuchte die Gräber² und zog dann in Prozession zur obern Kirche, wie dies gebräuchlich war. Am Feste der hl. Präjektus und Amarinus wurde das Amt stets in deren Kirche gehalten und zwar immer auf Pauli Bekehrung den 25. Januar. Jeden Samstag sang der Pfarrer das Salve in der Stiftskirche und erhielt hierfür vom Vogt 5 Pfund Basler Währung. Stippich bemerkt noch, daß in der Stiftskirche niemals ein ewiges Licht bei den venerablen

¹ Schickelé le doyen de Masevaux S. 137.

² d. h. den alten Friedhof um die Stiftskirche, von dem 1733 der Kirchwart einen Platz zur Anlage eines Gartens erhielt.

Sakramentén gewesen sei, sondern nur während des Gottesdienstes gebrannt habe; da solches aber befohlen, wo anderst die Mittel vorhanden und in allen Bistümern observiert worden, sei von ihm im Einverständnis mit dem Dekan Anselm von Hirzbach aus Murbach die Anordnung getroffen worden, daß allzeit bei Tag und Nacht aus Mitteln der Kirchenfabrik St. Martin eine Ampel brenne.

Nach Kraus fehlt jede Angabe über das Alter und den Stil der von Dom Ruinart und von Schoepflin angeblich noch gesehenen Stiftskirche¹. Sicher ist, daß ersterer an Ort und Stelle seine Aufzeichnungen gemacht hat, ebenso sicher aber auch, daß letzterer niemals in St. Amarin gewesen ist, da er sonst nicht die Präjektuskirche innerhalb der Stadtbefestigung verlegen würde². Mit dem ersten Teil seiner Behauptung hat Kraus entschieden Recht, da nur soviel bekannt ist, daß 1236 die Abtei durchgreifende Reparaturen wegen der Baufälligkeit an der Kirche vorgenommen hatte, diese also damals schon auf ein ehrwürdiges Alter zurückschauen konnte. Dagegen lassen sich für den Stil ganz bestimmte Anhaltspunkte nachweisen.

Der Benediktiner Dom Hyacinth Alliot, welcher im Auftrage des Gelehrten Dom Mabillon über verschiedene elsässische Klöster Nachforschungen anstellte, hatte den Prior der Abtei Münster mit den erforderlichen Schritten befaßt und konnte am 13. Juli 1695 von Moyerfontier aus die vom Prior zu St. Amarin aufgenommenen Notizen seinem Auftraggeber mitteilen³. Dom Mabillon fand bei seiner Reise nach dem Elsaß, in deren Verlauf er selbst St. Amarin besuchte, diese Angaben als richtig après avoir constaté l'exactitude des renseignements que D. Alliot avait fourni⁴. Der Prior hatte berichtet, daß er die sehr alte Stiftskirche, welche dem hl. Amarinus geweiht war noch gesehen habe und diese die nämliche Façon wie diejenige des alten Münsters zu St. Mihiel aufweise. Der Archäologe de Maily zu Nancy, gebürtig aus St. Mihiel, teilt uns auf Anfrage mit l'église abbatiale de St. Mihiel a été presque totalement transformée au XVIII. siècle, mais elle a conservé sa tour et

¹ Kunst und Altertum S. 15.

² cfr. oben S. 22.

³ Ingold, Mabillon en Alsace S. 37 ff.

⁴ Dasselbst S. 52.

quelques parties romanes. On a fait remonter la construction romane au XI. siècle, cette église avait été consacré en 1064¹. Aus dem Vergleich dieses Münsters mit der St. Präjektuskirche kann demnach der Schluß gezogen werden, daß die St. Amariner Stiftskirche romanisch war und daß sie, wie wir weiter unten sehen werden, ein größeres Mittelschiff und zwei kleinere Seitenschiffe besaß.

Dom Alliot gibt noch einige interessante Aufschlüsse über das alte Kloster und die Kirche, denen wir nachstehende Notizen entnehmen. Die Stiftskirche, zu welcher Wallfahrten gemacht wurden, wies schwache Reste von einer ehemaligen Umfriedigungsmauer auf, die wohl den um die Kirche vor alter Zeit herum angelegten Friedhof einst abgeschlossen hatte. Unweit der Kirche bemerkte Dom Alliot einen alten Kreuzgang und Ueberreste eines Gebäudes von dem ehemaligen Kloster herrührend. Daß dieses Gebäude das alte Kloster früher war, sagt Dom Alliot nicht ausdrücklich, doch wird die Annahme durch einen neueren Brief desselben vom 1. Januar 1704 bestätigt, worin es heißt², de là ils allèrent à St. Amarin dans le val de Tanne, où ils ont pris le plan de l'ancienne église et les restes du cloître et du monastère. Am Portal der Kirche sah Dom Alliot noch alte Gemälde auf der einen Seite Mönche auf der anderen einen Bischof mit seinen Pontificalgewändern bekleidet, der einem Mönche die Benediktion erteilt. Zwischen den beiden Bildern stand die Inschrift: «Beati martyres orate pro me» und die Tradition berichtet, daß die Gemälde die Heiligen Präjektus und Amarinus vorstellten. In der Kirche zeigte der Kirchendiener dem Prior ein Grabmal angeblich dasjenige des hl. Amarinus.

Ueber die Größe der Stiftskirche, von der Dom Ruinart 1696 berichtet, que les ruines attestent son ancienne grandeur, geben verschiedene Urkunden Aufschluß, und zwar datieren dieselben aus der Zeit, als die Abtei Murbach die jetzige Pfarrkirche neu bauen ließ³. Auf Befehl des Fürststabs mußten der Maurermeister Kurzmann aus Ranspach und der Zimmermann

¹ Ferner Dumont histoire de St. Mihiel tom. IV, p. 2 Dom Calmet notice de la Lorraine zu St. Mihiel.

² Ingold, S. 82.

³ Bez. Arch. Murbach, Lade 55, 41—44.

Humbrecht aus St. Amarin die Stiftskirche genau untersuchen und ein Gutachten darüber abfassen, ob dieselbe noch repariert werden könnte, oder ob sie die Abtei ganz neu bauen müßte. Am 20. Dezember 1756 gaben beide vor dem Amtmann von St. Amarin zu Protokoll, daß die Mauer im Chor an drei Orten von unten bis oben und die Mauer hinter dem Frauenaltar ebenfalls an zwei Orten gespalten sei. Das Kreuzgewölbe oben an dem Kreuzaltar gegen die Sakristei zu befinde sich in einem gänzlichen Ruine und Abgang und seien etliche Löcher eingefallen. Die ganze Mauer des Schiffs von dem Frauenaltar bis gegen den Turm habe sich wohl einen halben Schuh hinausgesenkt und das Eck von dem Turm in diesem Alignement sei von unten bis oben gespalten, auch sonst zeige der Turm noch zwei andere Spalten und habe sich wohl ein Schuh vom Schiff nach außen gesenkt. Ferner hätten sie gefunden, daß die andern Nebenmauern des Schiffs gegen den Kirchhof zu an zwei Stellen gespalten und sich hinaus neigen, daß auch die beiden Nebendächer völlig abgängig und faul und wohl die Balken in dem obern Dachstuhl ebenfalls faul seien, so daß ihres Erachtens keine Reparatur, sondern eine gänzliche Erneuerung der Kirche in Frage kommen könne. Am 31. Januar 1757 gaben sie vor dem Vogt nochmals diese Erklärung ab. Hieraufhin entschloß sich die Abtei zum Neubau der Stiftskirche und erhielten die genannten Kurzemann und Humbrecht, sowie der Maurermeister Konrad Eberlin aus Benfeld den Auftrag die Maße der Kirche zu nehmen, welchem Befehl dieselben am 15. Februar 1757 nachkommen. Sie fanden, daß das Chor 43 französische Fuß lang, 21 Fuß breit und 34 Fuß hoch, das Schiff 42 Fuß lang, 21 Fuß breit und $35\frac{1}{2}$ Fuß hoch und die Seitengänge jeder $13\frac{1}{2}$ Fuß breit 17 Fuß hoch und $95\frac{1}{2}$ Fuß lang waren. Die letzteren gingen demgemäß wohl um die ganze Kirche herum ($43 + 42 + 21 : 2$).

Da die Pfarrkirche zu St. Martin kaum ein Drittel der Gläubigen faßte¹ und kein Chor besaß, weil der Turm direkt an das Schiff angebaut war, hatte sich die Abtei durch eine

¹ Die Pfarrkirche wurde aus dem Grunde aufgegeben, weil sie zu klein war und dazu noch ungünstig lang. Sie verschwand erst in der Revolution; auf dem Plan der Stadt St. Amarin vom 26. Mai 1772 ist sie noch deutlich eingezeichnet.

Konvention vom 20. Dezember 1756, homologiert am 28. Dezember folgend und genehmigt durch den Intendanten am 13. Januar 1757 verpflichtet, ihren Untertanen des Kirchgangs St. Amarin das Chor, die Sakristei und den Turm an der Stiftskirche¹ neu zu bauen, während die Bürger der Pfarrei dafür, daß die Abtei auch das Schiff zu bauen und die ganze Unterhaltung der Kirche für die Zukunft zu übernehmen versprach, sich ihrerseits verpflichteten 5000 livres in drei Jahresterminen zu zahlen und die nötigen Materialien mit ihren Wagen beizuführen.

Mittels Schreibens vom 13. Januar 1755 baten die Gemeinden der Pfarrei St. Amarin die Regierung die für sie günstige Vereinbarung zu genehmigen. Aus der Abmachung sind folgende Einzelheiten hervorzuheben. Der Fürst Leodegar von Rathsamhausen zediert und überläßt mit seinem Kapitel die diesem gehörige Stiftskirche in der Vogelbach gelegen, welche sie vom Propst und dem Kapitel von Thann vermöge Zession vom 28. Februar 1657 an sich gebracht als eine Pfarrkirche an ihre Untertanen des Kirchspiels von St. Amarin und verpflichtet sich dieselbe zu demolieren und neu aufzubauen, auch von nun an auf ewige Zeiten zu unterhalten, mit Beding der Zuführung der Materialien durch die Untertanen des Kirchgangs. Nachdem in der gemeldeten Zession der Propst und das Kapitel von Thann ausdrücklich sich vorbehalten, daß, wenn etwa über kurz oder lang die Stadt einen anderen Glauben annehmen sollte, was der allmächtige Gott verhindern und abwenden wolle. oder von anderen Ursachen wegen ein Landesfürst oder Herr die Kanoniker aus der Herrschaft oder der Stadt Thann vertreiben sollte, daß ohne Gegenrede dieselben wieder zu St. Amarin ihre Residenz nehmen und ihren Gottesdienst im Chor verrichten dürften. Aus der Möglichkeit einer Verlegung des Kapitels von Thann nach St. Amarin erklärt sich die auffallende Größe des Chores der Pfarrkirche, das nicht weniger als 15 Meter lang ist und bequem zum Kapitelsgottesdienst eingerichtet werden konnte. Wie der Magistrat von Thann beim Bau des Münsters schon das Chor für die Aufnahme der Chorherren einrichtete, als dieselben noch ihren

¹ Irrtümlicherweise nimmt Gatrio II, S. 631 an, daß die Reparaturen an der Martinskirche ausgeführt worden sind.

Sitz in St. Amarin hatten, so traf jetzt die Abtei Vorkehrungen für die Wiederaufnahme der einst Ausgezogenen. Die ehemalige Stifts- und nunmehrige Pfarrkirche St. Martin wurde am 11. November 1758, als an ihrem Patronstage, vom Abt Leodegar mit Erlaubnis des Bischofs benediziert¹ und durch Sigismund von Roggenbach, Fürstbischof von Basel, am 25. April 1780 feierlich geweiht. Die Größenverhältnisse der jetzigen Kirche sind folgende: Das Chor ist 15,20 Meter lang und 11,20 Meter breit, das Schiff 32,50 Meter lang und 16,30 Meter breit; die Höhe des Schiffs beträgt ungefähr 12 Meter. Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß unter Beibehaltung der ursprünglichen Höhe im Innern, Chor und Schiff der alten Kirche zusammen mit einem kleinen Anbau gegen das Chor zu, das heutige Schiff bilden und auf den Fundamenten der früheren äußeren Umfassungsmauern die jetzigen Seitenwände ruhen. Die alten Materialien wurden soweit möglich verwendet und behielt man sogar die romanischen Bogen an den Fenstern bei.

Die innere Einrichtung der Kirche als Kanzel, Altäre, Bänke, Lichtstöcke und Bilder ließ 1762 die Abtei auf eigene Kosten machen, betonte aber dabei, daß dies nur aus purer Gutmütigkeit geschehe, weil sie zu diesen Leistungen nicht verpflichtet sei.

Bis zur Abtretung der Stiftskirche an die Abtei Murbach hatte der Kustos die Lichter und Kerzen in derselben auf eigene Kosten zu stellen, angeblich weil seine Einnahmen bedeutend seien, und die Opfer ihm hinreichend einbrächten². Daneben mußte er die Häuser des Sacellanen und des Helfers nebst der Kapelle St. Markus auf Kosten des Kapitels in Stand erhalten. An Sonntagen und Festtagen hatte er selbst oder durch einen Stellvertreter das Amt zu St. Amarin zu halten und den Kaplan in der Seelsorge zu beaufsichtigen³.

Einige eigentümliche Verpflichtungen und Rechte hatte der Kustos ohne nähere Angabe eines Grundes. So mußte er am Feste Mariä Reinigung dem Propst 1 Pfund, jedem residierenden Chorcherrn $\frac{1}{2}$ Pfund und dem Sacellan zu St. Amarin $\frac{1}{4}$

¹ Thanner Chr. III, S. 331.

² St. Arch. 22 zu 1641.

³ Dasselbst Vis. Prot. 1621.

Pfund Wachs von althergebrachtem Wert und bekannter Güte zum Geschenk machen. Dagegen durfte er am Patronstage der Stiftskirche zu Pauli Bekehrung und nach den Statuten von 1610 sogar noch zur Kirchweihe, welche am Sonntag nach der Oktav Peter und Paul gefeiert wurde¹, die bürgerlichen Magistratsräte, die Laienprokuratoren und Sacellanen, den Präfekten und Amtsschreiber, sowie den Prokurator der St. Martinskirche und sonstige gute Freunde, welche dem Stift wohl gesinnt waren, auf Kosten des Kapitels nach der Kirche zu einem gewöhnlichen Frühstück in St. Amarin einladen, zu dem der Wein vom Kapitelskeller geliefert wurde. Dieses alte Herkommen behielt man nach dem Tausch der Stiftskirche bei und verlegte es auf den Fronleichnamstag. Pfarrer Stippich schreibt: es ist ein sehr alter Brauch, daß die, welche der Prozession zu Fronleichnam anwohnen, an dieser Festlichkeit teilnehmen. Am Ehrentische saß der adelige Vogt, auf beiden Seiten von ihm, der Pfarrer und der Kaplan, falls letzterer der Prozession angewohnt hatte, der Stadtschreiber und der Beigeordnete nebst den Stadträten, deren Bedienung dem Gemeindegeweihe oblag. Am gewöhnlichen Tische nahmen Platz die Prokuratoren der Martinskirche und der Filiale Mollau, die Kirchendiener dieser beiden Kirchen, und alle diejenigen, welche bei der Prozession als Schützen oder Träger irgend eine Tätigkeit entfaltet hatten. In die Kosten für das Mahl teilten sich zur Hälfte die beiden Kirchen St. Martin und Mollau, sowie die Stadt St. Amarin und das Tal; dieselben betragen in den Jahren 1670, 1671 und 1673: 15 Pf., 17 Pf. 20 Pf. 13 β.

Außer seiner Präbende bezog der Kustos noch 13 Ohm Wein, 2 Pfund Wachs, 4 Maß Oel, $4/4$ Korn, 19 Hühner und 9 Pfund Stäbler, ferner einige Reichnisse an Erbsen und Bohnen. Nach einem Visitationsprotokoll stand ihm ein Grundstück im St. Amarintal zu, das jährlich 15 Pfund eintrug².

Zu diesen drei Dignitäten wollte 1752 das Kapitel eine neue Würde mit gewissen Nebeneinnahmen schaffen, nämlich die des Scholastikers, und sollte seine Tätigkeit in der Aufsicht über die Schule gemeinsam mit dem Kantor und dem Pfarrer be-

¹ Bez. Arch., Serie G. 1360 verlegte der Bischof das Kirchweihfest auf diesen Tag.

² St. Arch. 153 zu 1714.

stehen (juxta etymologiam hujus nominis veram curam habere voleat scholarum cum cantore et plebano)¹. Der Bischof schlug das Ansinnen ab, da ein solcher Liturger unnötig sei, und das Kapitel sich keine neue Ausgaben aufladen dürfe.

In dem Range nach den Dignitäten folgte der Senior, d. h. derjenige Kanoniker, welcher am längsten investiert und installiert war; ob der Pfarrer diesen Ehrentitel zu beanspruchen habe, da er nicht, wie die übrigen Chorherrn investiert und nicht unabhängig sei, war lange Zeit bestritten, schließlich entschied der Bischof, daß ihm derselbe nicht zukomme². Die Dignität selbst konnte niemals Senior sein.

¹ Die Würde des Scholastikers wird schon 1216 erwähnt, wann dieselbe aufgehoben wurde ist unbekannt.

² Decreta zum Vis. Prot. 1716.

KAPITEL V.

Die Entwicklung der Pfarrei Thann. Der Pfarrer ist Mitglied des Kapitels. Seine Bezüge. Verträge des Stifts mit dem Magistrat wegen der Opfergelder. Die Wahl des Pfarrers steht dem Kapitel zu. Streitigkeiten zwischen Kapitel und dem Pfarrer wegen der Ausübung der Seelsorge in Althann. Der Sekretär und der Punktator.

An einleitender Stelle ist der Entwicklung der Pfarrei Thann mit einigen Worten zu gedenken, da diese für die Zugehörigkeit des Pfarrers zum Kapitel und die späteren Rangstreitigkeiten zwischen beiden von Bedeutung sein wird.

Bereits am 19. Februar 1377 erging ein Revers des Propstes und Kapitels zu St. Amarin vonwegen der Pfarrei zu Thann und wie jederzeit daselbst ein Pfarrer zu ordnen, in dem ausgeführt ist: «Wir Johann Hacke Propst und das Kapitel der Stift St. Amarin Basler Bistums bekennen mit diesem Briefe alle die Stück die hiernach geschrieben sind zum ersten, daß Herr Niklaus von Baltersheim, Tumbherr zu St. Amarin und Leutpriester jetzt zu Thann die Leutpriesterei hat, und wir sie ihm verliehen haben von Bittwegen des durchlauchtig hochgeborenen Fürsten Leopold unseres gnädigen lieben Herrn auch soll von Baltersheim und ein anderer Leutpriester mit der Leutpriesterei daselbst ohne die Herrschaft von Oesterreich oder ihres Landvogts Willen keinen Wechsel tun und soll dieser oder ein anderer fraglicher Leutpriester bei allen Rechten und Gewohnheiten bleiben in aller Maß, als sein Vorfahr da gewesen ist, und soll dieser oder ein anderer Leutpriester den Bürgern von Thann keine Neuerung oder Irrung tun und sie bleiben lassen bei allen Rechten und Gewohnheiten als der Vorfahre

getan hat ohne alle Gefährte.»¹ Nach dem Revers durfte, wenn die Leutpriesterei ledig wurde, nur ein frommer Biedermann, für den der Herzog oder seine Nachkommen oder der Landvogt in dessen Namen Fürbitte einlegte, Priester daselbst werden.

Die große Thanner Chronik² verlegt die Verleihung der Leutpriesterei von Baltersheim in das Jahr 1372 und aus dieser Quelle scheint der Verfasser des Aufsatzes in der revue catholique d'Alsace³ geschöpft zu haben, der die nämliche Jahreszahl angibt. Dem klaren Wortlaut des Reverses gegenüber erscheint die Notiz der Chronik nicht stichhaltig. Durch die Anstellung eines Leutpriesters an der Theobalduskirche erhielt die Stadt Thann keine eigene Pfarrkirche, wenngleich durch dieselbe der erste Schritt zur Selbständigkeit getan war; bald darauf im Jahre 1389 erlaubte Bischof Johann denen von Thann in der Stadt in St. Thieboltskirchen eigene Tauf zu haben und den Kirchhof zu engen oder zu weiten nach ihrer Notdurft.

Der Leutpriester gehörte damals nicht zum Kapitel, seine Zugehörigkeit wurde erst 1455 ausgesprochen. Am 13. Februar 1453 war eine Bulle des Papsts Nikolaus erschienen⁴, aus der hervorgeht, daß öfters Streit zwischen dem Kapitel und dem Pleban herrschte, welcher durch die Bulle beseitigt werden sollte (*evitandis dissensionibus, quae hactenus saepius inter vos et ejusdem ecclesiae plebanum et capellanos pro tempore existentes*)⁵. Die Bulle fährt dann fort: «Ihr habt vorsichtig und

¹ Stadtarchiv Thann, G. G. II. 6. Staats-Archiv zu 1442 ff.

² 1372 findet sich allhier Leutpriester oder Pfarrherr Nikolaus Baltersheim ein Chorherr von St. Amarin unter dem dasigen hochwürdigsten Propst Johannes Hag. Nach diesem waren von diesen Chorherrn allhier noch 6—7 Leutpriester bis sie endlich sämtlich anher versetzt wurden. Unter diesen Leutpriestern befanden sich zu Neu- und Altthann 7 Kapläne von verschiedenen Kapellen, welche mit der Zeit (außer der Nikolauskapelle) alle dem hiesigen Münster einverleibt wurden. Der III. Band der Thanner Chronik S. 130 dagegen gibt richtig zu 1377 an: Nicolaus Baltersheim canonicus ad St. Amarinum et plebanus Thannis.

³ Jahrgang 1890, S. 90.

⁴ Anlage 11.

⁵ Schon das Konzil zu Basel hatte am 8. April 1435 einen Streit zwischen dem Kapitel und dem Pfarrer Hussmann zu Ungunsten dieses letzteren entschieden, indem es ihn unter Auferlegung der Kosten verurteilte dem Kapitel den Treueid zu leisten. St. Arch. varia, und 71 zu 1714.

klug gehandelt, wenn Ihr beschlossen habt, daß für die Zukunft der derzeitige Pleban ein Kanoniker des Stifts sei und die nächste frei werdende Pfründe und ein Kanonikat desselben zum Genuß haben solle.» Das päpstliche Schreiben bestimmt ferner, daß alle Opfergelder, welche in den Messen oder zu anderer Zeit und Gelegenheit außer den Hauptfesten Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Allerheiligen und Christi Himmelfahrt am Hochaltar oder zu den Reliquien des hl. Theobaldus gegeben werden, dem Kapitel — wohl als Gegenleistung für die dem Pfarrer verliehene Pfründe — anfallen; diejenigen dagegen, welche an den gedachten Festen eingehen, gehören zur Hälfte dem Kapitel, die andere Hälfte erhält der Pfarrer allein¹. Um dem Pfarrer die standesgemäße Congrua geben zu können, ersuchte das Kapitel den Papst zu genehmigen, daß das nächste sich erledigende einfache Beneficium der Pfarrei inkorporiert werde. Der hl. Stuhl beauftragte mit der Untersuchung der Angelegenheit den Kustos Wilhelm von Hensberg zu Basel und bestätigte 1455 die Inkorporation. Die Bulle konnte nur hinsichtlich der Aufnahme des Pfarrers in das Kapitel rechtliche Wirkung erlangen, nicht jedoch soweit sie über die Opfergaben disponiert, wie aus Nachstehendem ersichtlich ist.

Seit alter Zeit gebührten die in den Opferstock «der da steht in der Stadt zu Thann in St. Thieboltskirchen» fallenden Opfergaben dem Landesherrn: dieser pflegte in der Regel darauf zu verzichten und überließ sie der Bürgerschaft als Beisteuer zu dem kostspieligen Bau des Münsters. Bereits am 6. Mai 1358 verlangte Herzog Rudolf von Oesterreich das alleinige Verfügungsrecht über die in den Stock gelegten Opfer unter Abweisung der von dem Stift St. Amarin erhobenen Gegenansprüche und verwandte sie zum Kirchenbau². Am 19. Mai 1394 nahm Herzog Leopold, wie sein Vetter Rudolf, den Stock, der da steht in St. Thieboltskirchen zu seinen Händen, wie dies von den Vorfahren geschehen ist³. Das nämliche tat Kaiser Friedrich den 8. August 1442, der die Opfer für den Bau verwandte⁴ und Herzog Sigismund im Jahre 1458.

¹ St. Arch 2 zu 1377.

² St. Arch. A₁.

³ Dasselbst G. G. I, 8.

⁴ Dasselbst G. G. I, 9.

Daß durch die päpstliche Bulle von 1453 die Streitigkeiten wegen der Opfer nicht beseitigt wurden, trotzdem der Papst am Schlusse derselben jedem, der gegen seine Konfirmation zu handeln sich erlaube, mit dem Zorn der Apostelfürsten Petrus und Paulus gedroht hatte, geht aus dem nicht viel später am 15. Juli 1457 zwischen dem Magistrat und dem Kapitel wegen der Opfer und anderer Pfarreinkünfte getroffenen Kompromiß hervor, welches auf Betreiben des Pfarrers Nikolaus Wolfach, eines Sohnes des Thanner Ratsherrn Johann Wolfach, zustande gekommen war. Wolfach, der 1443 nach dem Tode von Johann Zittelbast durch den Bischof zum Pfarrer investiert wurde, am 1. Juli von der Kirche zu Altthann und am 2. Juli zu Thann feierlich Besitz genommen hatte¹ und durch eine Bulle des Papstes Calixtus am 1. September 1457 zum Kanoniker ernannt war, hatte sich mehrere Male beklagt, daß wegen der Opfer und Emolumente, welche sowohl bei den Reliquien des hl. Theobald als auch im Opferstock von Einheimischen und Fremden gegeben wurden zwischen seinen Vorgängern und ihm einerseits und dem Magistrat andererseits Streit ausgebrochen sei, der sich täglich verschlimmere, weshalb er inständig bitte, ihn mit dem bekannt zu machen, was ihm an Reichnissen zustehe und soweit es an dem Kapitel liege diesen Streit zu schlichten². Zu diesen Vorstellungen schrieb das Kapitel:³ Wir Johannes Müller, Propst und das Kapitel, welchem die Verleihung des Plebanats an der Thanner Kirche oder das Präsentationsrecht einer geeigneten Person zu demselben zusteht, haben alles Interesse daran, daß der Pfarrer wegen des Friedens, des Ansehens und des Nutzens dieser Kirche weiß, was ihm zukommt und die Angelegenheit für die Zukunft geregelt ist, und beschließen: Weil der Pleban Nikolaus Wolfach ein Kanonikat und eine Pfründe der Stiftskirche inne hat, welche mit allen Rechten, Pflichten, Lasten und Einkünften ausgestattet sind, so wird das Kapitel zu den Erträgnissen seiner kanonischen Präbende von seinen eigenen Einnahmen dem Pfarrer alljährlich 20 Pfund

¹ Bez. Arch., Serie G und Lade 16, und Register der weggeschafften Urkunden, daß Wolfach der erste Pfarrer und Kanoniker zugleich gewesen sei.

² Staats-Arch. 24 zu 1714.

³ Dasselbst 1 zu 1457. Anlage 12.

Stäbler Basler Währung zum Unterhalt seines Koadjutors, den er wegen der Seelsorge haben muß, solange zulegen, bis ihm soviel von einem andern Beneficium zukommt, als ihm gesetzlich gebührt. Dafür werden aber alle Opfer, wo und bei welcher Gelegenheit sie anfallen, sei es am Hochaltar oder einem andern Altar, wo zu den Reliquien des hl. Theobaldus geopfert wird, selbst jene, welche auf Dekreten beruhen, sowie die Stolgebühren der Totenmessen nämlich der ersten, siebten und dreißigsten, der Anniversarien und Bruderschaften, der Trauungen und aller andern kirchlichen Funktionen, welche bisher dem Pfarrer allein gehörten, für die Zukunft zu einer Masse vereinigt und diese zwischen den residierenden Chorherren, zu welchen der Pfarrer hinzugezählt wird, gleichheitlich geteilt. Die Opfergelder dagegen, welche an den vier höchsten Festen der Kirche als Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Allerheiligen von den Pfarrangehörigen beiderlei Geschlechts, sei es von Rechts wegen oder aus altüberlieferter Gewohnheit gegeben werden, sollen zur Hälfte zwischen den Kanonikern, zu welchen der Pleban gleichfalls zählt, geteilt werden, die andere Hälfte gehört dem Pfarrer allein. Daß der Pfarrer, welcher eine eigene Hälfte von diesen vier Festtagen erhielt, gleichwohl noch mit den andern Kanonikern ins Teil stand, trotzdem hier der Passus fehlt *inter canonicos residentes inter quorum numerum plebanus pro tempore residens computatur*, woraus man das Gegenteil schließen könnte, geht aus den Statuten von 1610 und 1642 hervor. Erstere erwähnen im Titel *de oblationibus* zwar nicht ausdrücklich die Berechtigung des Pfarrers, sondern sagen nur, daß die Chorherren an den höchsten Festen zu opfern haben, die Verteilung dieser Opfer aber wie seit Alters stattfindet. Die letzteren sprechen diese Teilnahme des Pfarrers in Teil I, cap. III, § 10 klar aus, wenn es heißt *in anniversariis et in summis festis ad altare canonici offerent, oblatorum autem distributio erit ut antiquitus observatum est. Sed in quatuor summis festis parochus dimidia parocedat, altera vero in tot partes distribuatur, quod aderunt canonici, inter quos iterum partem suam habebit parochus*. Die sämtlichen Einkünfte und Opfer des Theobaldusfests, welche am Hochaltar anfallen, gebühren dem Pfarrer allein, da er dafür die fremden Geistlichen, welche ihm bei diesem Feste assistieren, oder welche zu seinem Besuche kommen, gastlich zu bewirten hat. Damit der Pfarrer besser in

der Seelsorge tätig sein kann¹, verpflichten sich Propst, Kantor, Kustos und das ganze Kapitel den Hochaltar zu bedienen. Gleichzeitig wurde die Stellung des Pfarrers genau in folgendem Satze präzisiert: *plebanus vero in omnibus et singulis negotiis in quibus ad eum parochianos cujuscunque status vel dignitatis fuerint contingit habere recursum qua divinum cultum decorem et statum ecclesiae concernunt absque concilio et consensu praepositi et capituli nihil attentabit.* Auf Grund dieser Bestimmung wurde, wie wir unten sehen werden, das bischöfliche Edikt über das Vorrecht des Pfarrers bei Prozessionen durch den höchsten Gerichtshof zu Colmar aufgehoben.

Auch das Kompromiß von 1457 ist nicht lange in Geltung geblieben, da es durch einen neuen Vergleich von 1461 aufgehoben wurde. Die Chorherren erkannten durch diese erwähnte Abmachung das Recht der Obrigkeit auf Erhebung der Opfergelder zur Verwendung beim Münsterbau ausdrücklich an, nur diejenigen Opfer, welche während der Messe auf die Altäre gelegt wurden und von einer einzigen Person nicht über einen Plappert betrogen, sollten der Geistlichkeit gehören, wogegen ihr die Obrigkeit von den übrigen Opfereinnahmen jährlich die 72 Pfund Stäbler abließ².

Als mit der Reformation die Wallfahrten nach Thann aufhörten, wurde das Erträgnis der Opfer ein recht geringes. In einer Rechnung der Verwalter des Münsters von 1588 findet sich eine Aufzeichnung³, daß die drei Opferstöcke der Kirche⁴, welche seit dem 18. Dezember 1585 nicht mehr geleert worden waren, am 29. Dezember 1588 geöffnet wurden, wobei sich im großen Stock am Theobaldusaltar 109 Pfund 13 sols, im Stock beim Heiligtum 7 Pfund 19 sols, und im Stock beim

¹ St. Arch. 1 zu 1457.

² St. Arch. G. I. 10.

³ Dasselbst G. 7.

⁴ Kraus, Kunst und Altertum S. 654 schreibt «in der Halle des älteren Turmes steht ein alter Geldstock, ein noch älterer und sehr stark mit Eisenbändern und Nägeln beschlagener Stock mit dem ursprünglichen Schloß (14. Jahrhundert?) am Eingang der Kirche. Rechts vom Eingang zu der Turmhalle ein Tabernakel in der Nähe ein prächtiger Opferstock mit schönem Eisenbeschlag». Der von Kraus erwähnte Stock am Eingang der Kirche ist nicht mehr vorhanden und können sich auch die ältesten Leute nicht erinnern, daß dort ein solcher gestanden hat.

Fronaltar 1 Pfund 6 sols vorhanden. Es geht hieraus hervor, daß die Bürgerschaft tatsächlich weniger an Opfern erhielt, als sie dem Kapitel zu zahlen hatte, und fehlte es daher nicht an Schritten des Magistrats diese lästige Verpflichtung los zu werden und eine andere gerechtere Verteilung zu erreichen. Bereits 1538 beschwerte sich die Behörde bei der Regierung zu Ensisheim, daß die Opfer nicht so viel einbrächten, als sie dem Kapitel zahlen müsse, und dennoch verlange dasselbe jährlich seine 72 Pfund¹. Die Vorstellung des Magistrats, welche anscheinend vor der Transaktion vom 7. April 1538 gemacht war und durch diese eine anderweitige Regelung erreichen wollte, wurde von der Regierung nicht angenommen. Wann die Verteilung nach zwei Hälften erfolgt ist, läßt sich nicht genau bestimmen. In dem Visitationsprotokolle von 1742 wird die Ansicht ausgesprochen, daß dieselbe 1538 geschehen sei, wahrscheinlich unter falscher Auslegung der Beschwerde des Magistrats vom gleichen Jahr, der nicht Folge gegeben wurde, (cum autem successu temporis compertum fuerit tantam summam nämlich die 72 Pfund Stäbler ex trunco haberi non posse per aliam transactionem de anno 1538 fuerit constitutum oblata ex trunco St. Theobaldi pro medietate ad capitulum spectat, reliqua medietate ad fabricam pertinente, quod fuit huc usque observatum). Die Meinung des Kapitels, welches seine eigene Geschichte schlecht kannte, ist unbegründet, wie sich aus nachstehenden Ausführungen ergibt. Aus den Rechnungen der Verwalter des Münsters geht hervor, daß 1573, 1586 und noch 1629 dem Kapitel die 72 Pfund Stäbler bezahlt wurden, es kann also vor letzterem Jahre der frühere Zustand unmöglich geändert worden sein. 1631 wurden die drei Stöcke geleert und der Inhalt mit 616 Pfund für den Bau verwendet. Der erste urkundliche Nachweis, daß die Opfer des großen Stocks zwischen Kapitel und Magistrat zur Hälfte geteilt wurden, findet sich in einer Rechnung des Münsterbaumeisters von 1689 und betragen die gesamten Opfer nur 56 Pfund². In einem Inventar vom 15. September 1682 beschwert sich das Kapitel darüber, daß die Opfergaben spärlich fließen, weil der Magistrat die Bürger angestiftet habe, überhaupt nicht mehr zum Opfer zu gehen. Der Rat

¹ St. Arch. G. 8. 8.

² St. Arch. Thann.

seinerseits machte geltend, daß das Erträgnis des Stocks nur 60 höchstens 70 Pfund ergab, und er daher genötigt sei, aus städtischen Mitteln die 72 Pfund zu ergänzen¹. Nach einer Notiz wäre am 15. Oktober 1683 ein Arrêt ergangen qui ordonne que les offerantes du tronc de St. Thiebaut soient partagées par moitié entre le chapitre de Thann et la fabrique und dürfte nach Vorstehendem dieses Datum wohl richtig sein².

Der Pfarrer wird stets vom Kapitel gewählt³ und ist durch seine Investitur von Rechtswegen ein Mitglied des Kollegiums. Er hat aktives dagegen kein passives Wahlrecht⁴, solange er Pfarrer ist. Seine Wahl zu einer Dignität und die Postulation hierzu ist nichtig, wenn nicht der Bischof als Ordinarius Dispens erteilt⁵. Resigniert er oder wird er abgesetzt, so verliert er sein Kanonikat, nebst den damit verbundenen Bezügen.

Da dem Kapitel das Wahlrecht zusteht⁶, muß es eine solche Person zum Pfarrer aussuchen und präsentieren, welche der Kirche zur Ehre und zum Nutzen gereicht. Die Wahl selbst erfolgt mit einfacher Majorität; der Bischof, welchem der Gewählte zur Ernennung vorzuschlagen ist⁷, hat dieselbe zu vollziehen, falls nichts nachteiliges gegen den Kandidaten vorliegt. In den Statuten von 1610 heißt es: *parochus assumendus ante omnia ordinario pro admissione impetranda praesentetur, deinde si probatus in canonicum accipiatur et capitulo consuetum praestet juramentum*. Die Statuten von 1642 drücken sich so aus: *jus patronatus cum ad capitulum spectare dignoscatur studendum est talem providere qui huic ecclesiae honori et utilitati esse possit; ab ordinario admissus capitulo jura-*

¹ Bez. Arch. Lade 6.

² Dasselbst Register der weggeschafften Urkunden.

³ Anlage 13.

⁴ Am 5. März 1757 wurde durch ein Dekret des Bischofs und auf erfolgte Berufung des Kapitels durch den Metropolitzen zu Besançon dem Pfarrer das passive Wahlrecht verliehen.

⁵ St. Arch. 202 zu 1703. Statuten von 1642.

⁶ Das Wahlrecht scheint nicht zu allen Zeiten unbestritten gewesen zu sein, da eine apostolische Konfirmation zu einer nicht bekannten Zeit erging, daß die Provision des Pfarrers zur Kompetenz des Kapitels und nicht des Propstes gehöre (*quod provisio plebanorum spectat ad capitalum et non ad praepositum*) St. Arch. 1 zu 1442.

⁷ Anlage 14.

mentum praestabit, ex tunc capitularis numerabitur, quamdiu parochus erit. Laut dem oberwähnten Revers vom 19. Februar 1377 soll nur derjenige fromme Biedermann Priester zu Thann werden können, für den der Herzog oder sein Landvogt Fürbitte einlegt.

In späterer Zeit wohl nach der päpstlichen Bulle von 1453, durch die der Pleban ein Mitglied des Kapitels wurde, verzichtete der Landesherr auf diese Fürsprache, weil der Pfarrer von da ab eine viel geringere Selbständigkeit hatte als früher. Das Kapitel zeigte dem Oberamtmann, dem Bürgermeister und den Ratsherren lediglich noch an, daß es gesonnen sei, den Priester X. zum Pfarrer zu ernennen und hoffe, daß diese keine Bedenken gegen seine Person haben werden, daher ihnen gefallen lasse ihn anzunehmen und dem Bischof zu präsentieren¹. Es kam auch vor, daß der Kandidat vom Kapitel und dem Abgeordneten des Magistrats als Vertreter der vorderösterreichischen Regierung gemeinschaftlich präsentiert wurde, oder daß das Kapitel denselben dem Obervogt, Amtmann und Statthalter vorschlug und wie gebräuchlich der Regierung präsentierte. Vor seinem Amtsantritt hat der Pfarrer dem Kapitel den gewöhnlichen Eid der Kanoniker nach den Statuten von 1642 zu leisten; vorher war für ihn ein eigener Eid vorgesehen, des Inhalts², daß er dem Propst und Kapitel getreu sein und jeden Schaden von demselben abwenden wolle, in der Pfarrkirche, zu der er durch Präsentation des Kapitels investiert sei durch Predigt, Beicht hören und Spendung der Sakramente, wie dies üblich, seine Dienste verrichten auch mit den Einkünften, die der Pfarrer seither gehabt, zufrieden sein, persönlich residieren und einen Verzicht nur in die Hände des Kapitels abgeben werde.

Da dem Pfarrer ausschließlich die Seelsorge in der Gemeinde obliegt, darf er in dieser durch die Kapitelssitzungen nicht behindert werden; der Propst hat dieselben daher auf eine solche Stunde zu legen, daß eine Kollision ausgeschlossen ist. Der Pfarrer hat eine doppelte Stellung, aus der die fortwährenden Streitigkeiten sich ergaben, nämlich als Chorberr

¹ St. Arch. G. G. II. 9. Präsentation des Dr. Martin Krell, vom 2. Juni 1665.

² Bez. Arch. Straßburg. Bez. Arch. Serie G. Eid von 1436.

und als Seelsorger. In ersterer Eigenschaft untersteht er der Aufsicht des Propstes und in letzterer der Jurisdiktion des Bischofs, welche durch das tribunale ecclesiasticum ausgeübt wird¹. Der Propst soll ihn des öfteren erinnern, daß er durch Predigten und Erbauungsandachten einen heilsamen Einfluß auf seine Pfarrkinder ausübt und nicht durch schlechtes Beispiel und Aufführung die ihm anvertraute Herde in den Abgrund stürzt. An Sonn- und Feiertagen hat er «nach seinen und seiner Zuhörer Fähigkeiten», d. h. durch eine kurze, leicht verständliche Predigt auf die Parochianen einzuwirken und deren Fehler zu rügen². Er muß sorgfältig wachen, daß die Hostien stets gut verwahrt und alle 14 Tage erneuert werden. Es obliegt ihm die Abhaltung der Christenlehre, die Vornahme der Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen. Da er die Seelsorge nicht allein bewältigen kann, ist ihm ein Helfer (coadjutor) beigegeben, und haben ihn die Sacellanen, falls nötig, zu unterstützen³.

Eine Hauptrolle spielte der Pfarrer bei den großen Wallfahrten zu den Reliquien des hl. Theobaldus. Diese Wallfahrten, welche einst in Deutschland zu den bedeutendsten zählten, und vielleicht mit denjenigen von Maria Einsiedeln heutigen Tages den Vergleich aushalten konnten, nahmen mit der Entdeckung Amerikas und des neuen Seewegs nach Indien zu Ende des 15. Jahrhunderts und der dadurch bedingten Veränderung der ganzen Handels- und Verkehrsrichtung natur-

¹ Dieses wurde 1529 von Basel nach Altkirch verlegt. Basilea sacra S. 368.

² Zur Zeit der Reformation verlangte der Magistrat vom Bischof die Errichtung einer eigenen Prädikatur aber ohne Erfolg. St. Arch. 5 zu 1377. Daß das Predigen in Thann mit Gefahren verbunden war, mußte der Pfarrer Langhaus von Kestenholz damals erfahren, der wegen einer angeblich ketzerischen Predigt vom Magistrat ins Gefängnis geworfen und 8 Wochen zu Eusisheim inhaftiert wurde, bis auf Betreiben seines Bischofs, der ihm das beste Zeugnis ausstellte, seine Freilassung erfolgte.

³ Bestellte Messen durfte der Pfarrer oder sein Helfer ohne Genehmigung des Kapitels als des rechten Kirchherrn nicht annehmen und halten. Der Helfer, welcher von einem Pilger hierfür 1 Gulden bekommen hatte, wurde durch den Bischof am 4. Mai 1518 verurteilt denselben wieder herauszugeben, nur 3 Plappert sollte er behalten dürfen und war dies wohl der Satz für die Messe zu jener Zeit.

gemäß ab und erlitten durch die Reformation den Todesstoß. Es sah sich daher das Kapitel und der Magistrat von Thann genötigt auf gemeinsame Kosten ein kleines Büchlein herauszugeben, um die Pilger wieder dem Vogesenstädtchen zuzuführen. Der langatmige Titel des Werkes lautet: St. Theobaldus, das ist summarischer Bericht des Lebens der Translation des Hochheiligums und etlicher Wunderwerken des hl. Himmelsfürsten Ubaldi sonsten gemeiniglich Theobaldi genannt der löblichen Stadt und Herrschaft Thann in dem obern Elsaß hochehrenden Patrons, dessen Fest seines in Gott Scheidens den 16. Mai, der Translation aber den 1. Juli hochfeierlich gehalten wird. Mit angehenkter Translation der hl. Häupter S. Candidae, S. Mariae, S. Aemilianae und mehrerer anderer hl. Reliquien. Verfertigt durch einen des hl. Theobaldus Liebhaber. Gedruckt im Verlag der Stadt Thann 1628.

Dieses Büchlein gesteht offen ein, daß die Wallfahrten für die Stadt ohne jede Bedeutung sind, und schiebt die Schuld der verminderten Frömmigkeit und dem geringen Glaubenseifer zu; es spricht aber gleichzeitig die Hoffnung aus, daß alles wieder besser werden könne mit den Worten «doch lebt noch der alte Gott und der hl. Theobaldus ist immer noch unser Patron». Im Jahre 1777 versuchte ein anderer ungenannter Autor, wahrscheinlich ein Thanner Franziskaner, mit seinen Wundern des hl. Theobaldus, den nämlichen Zweck, wie der summarische Bericht, dem er größtenteils entnommen ist, zu erreichen, aber ebenso vergebens wie dieser; der ehemals so berühmte Wallfahrtsort Thann hatte seinen alten Glanz völlig eingebüßt. Noch kurz vor der Revolution kamen aus dem benachbarten Lothringen über die Steige von Bussang zu den beiden Theobaldusfesten zahlreiche Pilger, die später ausblieben.

Ueber einen alten Brauch anlässlich der Wallfahrten schreibt Johann Ulrich Surgant, Pfarrer und Archivar zu St. Theodor, sowie Lehrer an der Universität Basel, im Manuale sacerdotum, nach seinem 1503 erfolgten Tode zu Basel 1506 gedruckt. Dieser Bericht verdient um so mehr Glauben, als der Verfasser ein Bruder des gelehrten Thanner Stadtschreibers Dr. Gabriel Surgant des Älteren war und daher seine Erfahrungen entweder an Ort und Stelle gesammelt oder doch aus absolut sicherer Quelle erhalten hat. Surgant schreibt: In

der Stadt Thann drängen sich große Scharen von Pilgern zum Heiligtum St. Theobald, um die Reliquie des Heiligen zu sehen und sich dieselbe auf den Kopf legen zu lassen oder wenigstens die Monstranz oder das Reliquienkästchen, worin dieselbe verwahrt ist¹.

Der Pfarrer hält die Reliquie auf dem Hauptaltar, und wendet sich dann gegen das Volk und spricht: Andechtige Kinder Christi, oder auch so, ir andechtigen Bruder und Schwestern; dis ist das würdig loblich heiligtum des hochwirdigen Himmelsfürsten und nothelfers sant Thiebolt der umb got den almechtigen verdinett hat, das alle die menschen, die ihn anruffent in iren nöten es sey in wasser oder fewer zu husz oder zu feld, die wil got der almechtig erhören umb seines verdienens willen. Hierumb so gehnd her zu mit andacht und lassent euch mit dem heiligtumb bestreichen umb daß der lib heilig ewer gutter fursprech oder furmünder gegen got sey euch frid und gnad zu erlangen und alles daß darumb ir dy wallfahrt oder bilgerschafft furgenummen haben von got zu erwerben und also gesund und frölich wieder zu ewren heymet keren mögent Amen.

Hierauf nähert sich der Pfarrer den Wallfahrern und legt auf den Kopf jedes einzelnen die Reliquie oder die Monstranz, welche sie einschließt. Nach Beendigung der Zeremonie trägt er sodann begleitet von zwei Kerzenträgern in Meßgewand und Chorrock die Reliquie in die Sakristei zurück und wacht darüber, daß fortwährend Kerzen um dieselbe brennen.

Die Pfarrstelle zu Thann war ziemlich begehrt, trotzdem die Einkünfte wie die der übrigen Chorherren verhältnismäßig gering waren. Nach dem Tod des Pfarrers Thrumbeer legte Bischof Wilhelm durch Schreiben vom 12. April 1611 dem Kapitel nahe einen Vetter des Stadtschreibers von Rheinfeldern, welchen dieser ihm warm empfohlen hatte, zu wählen und fast gleichzeitig schlug der Stadtpfarrer Pistor von Freiburg dem Kapitel seinen Koadjutor Zander vor. Einem alten Brauche zufolge

¹ Der Bischof Heinrich von Cambrai, Notar des apostolischen Stuhles, erklärt in seinem Ablaßbrief, daß ihn am Sonntag, den 2. September 1499, die Chorherren von Thann die Reliquie sehen ließen, welche in einem kostbaren Ciborium oder silbern übergoldeten Gefäß verwahrt sei.

mußten die Bewerber um die Pfarrei drei Probepredigten¹ vor dem Kapitel und dem Magistrat halten. Nach Ansicht des letzteren war von den vier Kandidaten um die erledigte Pfarrei Zander der beste Prediger; das Kapitel übertrug ihm die Stelle und setzte den Bischof am 30. Juni 1611 von der Posseßergreifung in Kenntnis, indem es bemerkte, daß Zander außer seiner Eigenschaft als Prediger *de vita, moribus honestate doctrina et eruditione venerabilis et veraciter instructus* gefunden worden sei, auch das Hochstift ihm die besten Zeugnisse ausgestellt habe, weshalb es befugt sei ihn zu ernennen, weil es ihn für geeignet und würdig halte in der Basler Diözese als Priester zu amtierem (*quatenus ipsum nostro iudicio idoneum et dignum in hac etiam Basiliensi dioecesi ad pastorem curam admittere*). Der Bischof forderte das Kapitel auf seinen Kandidaten Higelin zu wählen, wogegen sich dieses unter Berufung auf sein gutes Recht energisch wehrte und hierbei vom Obervogt als Vertreter der österreichischen Regierung, dem Amtmann und Magistrat unterstützt wurde. Der Magistrat verwandte sich beim Bischof für Zander in einem Schreiben, dessen Inhalt und Ton keineswegs herausfordernd war. Der Bischof nahm es aber sehr ungnädig auf und schickte es der Regierung zu Ensisheim mit der Beschwerde, daß Amtmann und Rat zu Thann ohne befugte Ursach ihm ein solch scharf hitzig bedrohlich Schreiben unterm 24. Juli 1611 zugefertigt habe, indem sie sich neben der Kollegiat zu Thann eines Priesters mit Namen Johann Zander angenommen denselben zu einem Pfarrer allda bestellt und einige Zeit ohne Wissen des Bischofs die Sakramente administrieren lassen, da dieser aber in examine dahier übel bestanden und als untauglich erkannt worden, sei darauf erfolgt, daß sie erklärt der Fürstbischof hätte ihnen keinen, den sie einmal angenommen für sich approbiert und genugsam befunden ferner zu reprobieren oder abzuweisen und weil denn bei bischöflicher Regierung von keinem Fremden auch von keinem Unkatholischen ein dergleichen Schreiben eingelaufen, da sich Höhere ja Fürsten und Potentaten hierher auf solche Art zu schreiben scheuen würden und man es deswegen bei

¹ Solche Probepredigten waren auch sonst gebräuchlich z. B. in Belfort. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Neue Folge X, S. 508.

der Canzley aufzuhalten für unwürdig machte, so kommuniziere man denn ihrer Regierung dieses Schreiben, um damit solche Frevel und Fehler ernstlich verwiesen werden möchten¹.

Da der Bischof die Investitur nicht erteilte, mußte Zander seine Stelle aufgeben, das Kapitel nahm seinerseits den Schützling des Bischofs nicht auf, sondern wählte einen gewissen Lauther als Pfarrer, dem dann die Zulassung erteilt wurde. Man findet auch sonst, daß das Kapitel kein gefügiges Werkzeug in der Hand des Bischofs bei den Pfarrwahlen war, denn als 1764 dieser dem Kolleg den Vikar Massias aus Colmar, der sich gut zum Pfarrer eignen würde, vorschlug, wählte dasselbe im Gegensatz dazu den Pfarrer Hug.

Außer seiner kanonischen Präbende standen dem Pfarrer 10 Schatz Reben am Stauffen, das beste Stück im ganzen Bann, und 4 Schatz im Silberacker frei von jedem Zehnten in Nutznießung zu. Die Unterhaltung dieser Weinberge vollzog sich mit den nämlichen Schwierigkeiten, wie bei den Dignitäten, und schrieb deshalb 1629 der Pfarrer Brombach an den Bischof, daß seine Vorgänger im Amt die Reben völlig vernachlässigt hätten, und er daher nicht in der Lage wäre, dieselben auf eigene Kosten richtig herzustellen. Bei Ausbruch der Revolution hatte der Pfarrer ferner im Genuß 1 1/2 Tagwerk Wiese, eine der einträglichsten in der Gemarkung Thann erworben durch den Pfarrer Nikolaus Goetzmann, und 1 1/2 Tagwerk Acker hinter dem Schächer an der Straße von Mülhausen, dazu eine Rente von einigen Sack Getreide in Schweighausen, eine Weinrente in Thann und Althann, eine Rente in Wachs und Oel und den Zehnt eines Hanffeldes in Thann. Die Kasualien waren mäßig, da der Pfarrer für Taufen und Begräbnisse nach altem Herkommen nichts erhielt. Eine Aenderung dieser Lage trat erst mit dem Reglement des Bischofs vom 28. Oktober 1760 ein, welches die Erhebung von Kasualien allgemein einführte, da einer solchen gesetzlich nichts im Wege stünde. In dem Einkommen der Pfarrei waren die Erträge der Oswaldkaplanei inbegriffen, welche ersterer uniert wurde. Daneben besaß der Pfarrer sein eigenes Haus, welches vom Kapitel 1751 auf erhobene Klage des Pfarrers

¹ St. Arch. 1611 ff.

Goetzmann neu, aber so schlecht hergerichtet war¹, daß kurz vor der Aufhebung des Stifts in der Revolution der damalige Pfarrherr dem Bischof berichten konnte, der Regen dringe in die Wohnung ein und die Akten auf dem Speicher gingen, wegen des Schnees, der sich hereinsetze, zugrunde.

Von seinen Bezügen mußte sich der Pfarrer auf seine Kosten einen Koadjutor oder Helfer² zur Ausübung der Seelsorge für Thann und Altthann halten, dem er ursprünglich 20 und später 30 Pfund zahlte. Mit der Zunahme der Bevölkerung in Thann versuchten die Pfarrer zu wiederholten Malen vom Kapitel noch weitere Helfer zu bekommen, welches Begehren von diesem stets abgelehnt wurde. Man wird wohl dem Kapitel nicht so ganz Unrecht geben können, wenn es sich weigerte, auf eine solche Forderung einzugehen, da für die damalige geringe Bevölkerung ein Pfarrer mit einem Helfer und den zwei Sacellanen hinreichend war, um so mehr als die Franziskaner und Kapuziner in der Spendung der Sakramente mithalfen. Wenn z. B. 1629 der Pfarrer Brombach schreibt, daß er bei einer Seelenzahl von 3200 Einwohnern dieser großen Anzahl halber vier Korporatoren hoch benötige, wie dies sogar in geringeren Städten, die nicht so viel Kommunikanten haben, gebräuchlich sei, dann wird man von der Tätigkeit der Priester zu jener Zeit keinen allzu guten Begriff sich machen dürfen, wenn man sieht, daß heute der Stadtpfarrer von Thann mit drei Kaplänen über 7000 Katholiken zu pastorieren hat.

Die Abhaltung des Gottesdienstes und die Seelsorge zu Altthann führten zu häufigen Streitigkeiten zwischen Kapitel und Pfarrer³. Nach den Bauernkriegen konnte der Pleban

¹ Bez. Arch. Lade 5.

² Der Helfer war niemals weder in Thann noch in Altthann beneficiert. Staats Arch. 24 zu 1714.

³ Schon zur Zeit der Gründung der Katharinenkaplanei zu Altthann im Dezember 1412 durch die Rebleutezunft und die Gemeinde daselbst scheint die Seelsorge nicht einwandfrei gewesen zu sein, da es heißt: *et quamvis vicarius perpetuus teneatur tam in oppido quam in villa Thann administrare sacramenta et curam poterit tamen sacellanus in dicta villa in absentia ejus et in necessitate ea administrare ne tamen dictus vicarius sit exoneratus* Bez. Arch. Lade 4.

keinen Priester finden, der nach Wunsch der Vereinbarung von 1461 die Pastoration daselbst übernommen hätte; er ersuchte daher das Kapitel ihm einen der beiden Sacellanen vorübergehend zur Verfügung zu stellen, bis er einen andern Priester finden würde. Das Kapitel gab der Bitte in Anbetracht der Notlage, aber nur für bestimmte Zeit und unter der ausdrücklichen Bedingung nach, daß die Konvention von 1461 durch diese Abmachung nicht aufgehoben werde. Als im Laufe des dreißigjährigen Krieges der Priestermangel so groß wurde, daß selbst das Kapitel seine Mitglieder von auswärts kommen lassen mußte, verlangte der Pfarrer, da er keinen Helfer erhalten konnte, daß ihm das Kapitel von Rechtswegen einen Koadjutor stellen sollte. Zur Vermeidung von Prozessen bestimmten die Statuten von 1642, daß der Pfarrer zur Ausübung der Seelsorge in Altthann sich einen Helfer halten müsse. Der Pfarrer verweigerte die Bedienung der Gemeinde und so kam es bereits 1680 zum Prozeß zwischen dem Pfarrer Textor und dem Kapitel, der aber wegen des 1714 erfolgten Todes des ersteren nicht zur Entscheidung kam. 1718 wurde der Prozeß mit dem neuen Pfarrer Goetzmann wieder aufgenommen und bestellte das Kapitel bis zur Erledigung der Sache, einen Stellvertreter des Pfarrers für Altthann auf Kosten der Partei, die den Prozeß verlieren würde. 1723 schlug das Kapitel dem Bischof vor eine Kaplanei für die Seelsorge zu Altthann zu unieren, doch verweigerte der Weihbischof Haus hierzu die nötige Genehmigung. Am 16. Juni 1724 traf das Kapitel mit den Franziskanern eine Abmachung, wonach diese alle Sonn- und Feiertage die Messe in Altthann lesen, alle 14 Tage predigen und einmal Kinderlehre halten sollten; wenn die Gemeinde etwas weiteres verlange, möge sie das Kloster hierfür entschädigen. Das Kapitel zahlte dem Konvent jährlich 25 Taler¹. Auch mit dem Pfarrer Goetzmann kam der Prozeß nicht zur Entscheidung, da diesmal der bischöfliche Official vorher starb. 1742 entzog des Kapitel den Franziskanern die Seelsorge, angeblich weil es auf Befehl des Bischofs einen zu Altthann residierenden Priester einsetzen müßte², in Wirklich-

¹ Thanner Chr. III, S. 87.

² Daselbst S. 215. Am 23. Mai erschien Jakob Hartmann Kapitelschaffner und bedankte sich im Namen des Kapitels wegen fleißiger und emsiger Administration der Pfarrei zu Altthann sagend

keit aber weil es billigere aber schlechtere Kräfte gefunden hatte¹. Daß das Vorbringen des Kapitels nicht den tatsächlichen Umständen entsprach geht am besten daraus hervor, daß der Bürgermeister und ein Geschworener von Altthann, welche sich am 26. Februar 1742 bei dem Offizial Dortor zu Arlesheim, der im Auftrag des Bischofs zur Visitation des Thanner Kapitels gekommen war, mit der Bitte um einen eigenen Pfarrherrn vorgestellt hatten, von diesem abgewiesen wurden².

Als nun die Bewohner von Altthann sich beschwerten, daß ihre Seelsorge nicht mehr so gut wie früher versehen werde³, verurteilte der Offizial von Basel am 7. Januar 1756 den Pfarrer Goetzmann, einen Vetter des früheren, auf seine Kosten sich einen Kaplan zu halten, der nicht beneficiert sei, um Altthann zu versehen; gleichzeitig wurde dem Pfarrer verboten die Kapläne des Stifts außer im Fall der Not zur Seelsorge zu verwenden. Bereits am 5. März 1757 erging ein neues bischöfliches Edikt, welches im Gegensatz zur Entscheidung des Offizials dem Pfarrer für die Besorgung von Altthann eine ansehnliche Vergütung auf Kosten des Kapitels zusprach, und wurde dieses Edikt auf erhobene Berufung durch Sentenz des Metropolitens bestätigt. Hiermit hörten die Streitigkeiten zwischen dem Pfarrer und dem Kapitel nicht auf, sondern zogen sich bis zur Revolution hin. Erst 1803 erhielt die Gemeinde bei Neuregelung des Kultus wieder ihren eigenen Pfarrer in der Person des Priesters Anton Goepfert, nachdem sie fast 550 Jahre ohne einen solchen gewesen war.

Im Kapitel treffen wir noch zwei wichtige Faktoren, näm-

es sei Befehl des Bischofs, daß ein eigener zu Altthann residierender Priester bestellt werde und ist uns aufgekündigt worden. Wir haben die Pfarrei seit 1724 ohne jede Klage sondern mit aller Satisfaction versehen.

¹ Tagebuch der Guardianen zu 1742. Jedoch ist gemelte Pfarrei nicht aus Fehler oder Nachlässigkeit genommen worden, sondern die Anzahl der weltlichen Priester war groß, mithin die Religiosen überall den Kürzeren haben ziehen müssen.

² Thanner Chr. III, S. 213.

³ Tagebuch der Guardianen zu 1750. Die Franziskaner werden vermöge förmlicher Signifikation von einem Stadthuissier nach Bruntrut zitiert wegen liederlicher Versehung der Pfarrei Altentham, mit noch anderen, die es angeht, Red und Antwort zu geben, weil die Gemeinde allda aus noch anderen Ursachen einen eigenen im Dorfe wohnenden Pfarrherrn präntiert und verlangt.

lich den Sekretär oder Aktuar und den Punktator. Ersterer hatte alle Protokolle der Sitzungen genau abzufassen und in der nächsten Versammlung dem Kapitel zur Genehmigung vorzulesen. Die Unterschrift wurde vom Propst oder seinem Stellvertreter gemeinschaftlich mit dem Sekretär vollzogen. Neben dem Protokollbuch mußte er ein Register führen, in welchem die Wahlen der Chorherren, Tag und Datum der Investitur und der kanonischen Besitzeinweisung, sowie Verzichte und Todestage der Chorherren aufgezeichnet werden. Der Sekretär verfaßt alle Eingaben und Schriftstücke, welche vom Kapitel an Behörden und Privatpersonen gerichtet und verschickt werden, und versieht sie mit dem Kapitelsiegel. Dieses Siegel trug vor der Verlegung des Stifts nach Thann das Bild des hl. Amarinus, der mit Abtsstab und Siegespalme verklärt dastehend darauf eingegraben war¹, nach der Translation trat zu diesem Bilde noch das des Bischofs Theobald mit einem zu seinen Füßen knieenden Pilger². Die Umschrift nach 1442 lautete capitulum ecclesiae St. Theobaldi in Thannis oder auch sigillum capli ecclesiae sancti Theobaldi in Thannis, später einfach sigillum collegii St. Theobaldi in Thann. Schon in einem Schriftstück von 1522³ fehlt der Pilger und das letzte Siegel des Kapitels enthält nur noch das Bild des Bischofs Theobald sitzend und von Engeln umgeben ohne Umschrift.

Der Aktuar bezieht $\frac{1}{4}$ Weizen und $\frac{1}{4}$ Korn nebst bestimmten Taxen für Abschriften aus dem Protokollbuch; daneben hat er $\frac{1}{2}$ Tagwerk Ackerland im Genuß. Das Amt des Punktators soll 1442 eingeführt worden sein⁴ und wird die Einrichtung aus der Bestimmung des Edikts des Kaisers Friedrich abgeleitet, wonach dem Chorherrn, der über zwei Monate von Thann weg ist, von seiner Präbende soviel abgezogen werden soll als sich gebührt. Die Statuten von 1642 drücken diese Bestimmung so aus: Vom Bestande der Präbende wird jedes Jahr ein bestimmter Teil abgezogen und für die einzelnen Stunden gibt es gewisse Distributionen, welche nur die erhalten, die ihren Dienst richtig versehen und anwesend sind. Die Distributionen aber, welche

¹ Bez. Arch., Lade 22.

² Sehr schön ist das Siegel erhalten St. Arch. Thann, G. G. I. 10.

³ Dasselbst G. G. 2. 3.

⁴ St. Arch. 75 zu 1714.

jemand durch Abwesenheit versäumt, wachsen den Anwesenden zu. Hiernach teilt sich der kanonische Dienst in kleine Stunden, und zwar zählt die große Messe und die Vesper je drei Stunden, die laudes, die Prime, Terz, Sexte und None je eine Stunde, die Nocturnen der Matutinen drei Stunden und der Nachmittagsgottesdienst eine Stunde, der ganze Tag also in 15 Stunden nach einem Satze von 15 sols und läßt sich daraus die Zahl der verdienten und verlorenen Stunden und die Präsenz genau bestimmen. Der Punktator hat darauf zu achten, daß alle Kanoniker ihre Pflicht erfüllen und den Gottesdienst besuchen, er muß jeden, der fehlt oder zu spät kommt, ohne Hinterlist in sein Buch mit der Anzahl der versäumten Stunden eintragen. In den ordentlichen Sitzungen berichtet er über seine Tätigkeit und zieht die Geldstrafen von denjenigen ein, welche wegen öfterer Versäumnis des Gottesdienstes hierzu verurteilt sind.

Nach dem Entwurf der Statuten von 1745, die niemals eingeführt wurden, sollte der Punktator einen Eid dahin ablegen, daß er nicht allein jede Nachlässigkeit der Kanoniker und Kapläne, sondern auch der Dignitäten getreulich notieren werde¹.

Für seine nicht gerade angenehme Tätigkeit erhält der Punktator, welcher den jüngsten Kanonikern entnommen zu werden pflegte, eine jährliche Vergütung von 6 fl. und $\frac{3}{4}$ Frucht. Nach den Statuten konnte der neu aufgenommene Chorbherr, wenn er vom Kapitel nach dem ersten Residenzjahr als tauglich zu der Stellung des Punktators angesehen und bestimmt wurde, nicht ablehnen. Das Kapitel durfte nach einem Reglement des Bischofs Josef Wilhelm die Sacellanen per turnum heranziehen².

Zur Aufsicht über die richtige Erhebung des Zehnten über die Keller und Kornspeicher des Stifts, die Verwaltung der Kapitelsgüter wird jeweils der jüngste Chorbherr, falls er sich eignet, bestellt. Man wollte hierdurch bewirken, daß allmählich jeder Kanoniker des Stifts in diesen Dienst, welcher von größter Wichtigkeit war, eingeweiht würde. Der hierzu bestellte Chorbherr (procurator, oeconomus, Kasten- und Kellerverwalter oder Schaffner)³ hatte vor versammeltem Kapitel auf den Tag Jo-

¹ Visitationsprotokoll 1742 und Nr. 9 zu 1714.

² St. Arch. 78 zu 1714.

³ Bez. Arch. Lade 10.

hann der Täufer über seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten. Damit er sich aber nicht in einer die geistliche Würde verletzenden Weise in rein weltliche Angelegenheiten einmischen mußte, war ihm ein verlässiger Laie, der Kapitelsmeyer, beigegeben, welcher die Geld-, Wein- und Getreidezehnten des Stifts in dessen Namen einforderte und im Nichtzahlungsfalle mit Zwangsmitteln gegen die Schuldner vorging. Für seine Mühe bezog der Prokurator in Geld 10 Pfund und einige Maß Getreide.

KAPITEL VI.

Die Geschichte der Altäre in Altthann und Thann. Präsentation zu den Kaplaneien. Einkünfte und Pflichten der Kapläne.

In der Mutterkirche zu Altthann und der Tochterkirche zu Thann waren im Laufe der Zeiten nicht weniger als 17 Altäre gestiftet worden, von denen verschiedene durch Begabungen allmählich in selbständige Kaplaneien umgewandelt werden konnten. Die Zahl der Kapläne in beiden Gemeinden läßt sich nicht genau feststellen. Wenn die ungedruckte Thanner Chronik sagt, «gewiß ist daß zu verschiedenen Zeiten 4, 6 bis 8 Kapläne allhier zu Thann residirt, deren Pfründen nun inkorporirt worden,¹» so dürfte die letzte Zahl für das Jahr 1442 richtig sein, da der Pfarrer mit 11 Kaplänen, worunter wahrscheinlich die drei von Altthann, das von St. Amarin verlegte Stiftskapitel am Eingang der Stadt abholte.

In Altthann finden wir die Kaplanei S. Maria, an deren Altar schon 1282 eine Schenkung erwähnt wird. Durch den Pfeiferkönig Hermann, Trompeter des Herzogs Leopold von Oesterreich und die Pfeiferbruderschaft² erhielt der Altar eine Neu-

¹ Bd. III, S. 131.

² Die Musikanten und Spielleute des Oberelsasses hielten noch im 18. Jahrhundert ihre Zusammenkünfte zu Altthann, wie aus folgender Notiz des Tagebuchs der Guardiane S. 71 hervorgeht. Am 14. September 1749 haben zu Altenthann die Herren Landmusikanten und Spielleute mit noch zwei von den unsrigen ihr Amt musikaliter gehalten und anstatt des bisherigen uns gegebenen Mittagmahles mit ihnen in dem Wirthshaus habe ich sie ersucht pro meliore jure et convenientia uns etwas ins Kloster zu schicken, welches auch sat gratiose geschehen ist, quod et in posterum practicari conveniret.

begabung, und wurde am 26. Oktober 1399 durch Bischof Georg von Dimitri, des Predigerordens, geweiht, nachdem schon vorher der Generalvikar am 17. Oktober 1399 allen denen, welche durch Mehrung der Einkünfte dieses Altars oder seiner Kirchenzier beigetragen hatten, einen 40 tägigen Ablaß verliehen hatte¹. Die Kaplanei St. Nikolaus ist 1294 durch den Grafen Theobald von Pfirt gegründet² (fundatio unius caratae seu eines Fuders Wein singulis annis ac certis civibus ibidem nominatis ac specificatis idque in salutem tam suae quam parentum defunctorum animarum). Der Altar St. Michael ist gestiftet von demselben Grafen und den Bürgern zu Altthann und Thann im Jahre 1304³; beide Altäre wurden 1346 durch Erzbischof Heinrich Albert, Statthalter des Bischofs Johann von Basel, gleichzeitig mit den fünf Thanner Altären geweiht. Zur Gründung des Altars Allerheiligen gab 1348 die Herzogin Johanna von Oesterreich und 1355 deren Sohn Rudolf verschiedene Zehnten⁴. Die Thanner Rebleutezunft und die Bürgerschaft von Altthann stifteten 1412 die Kaplanei St. Katharina und der Stiftspropst Nikolaus Wolfach aus Thann 1474 den Altar St. Anna⁵.

Aus diesen urkundlich feststehenden Gründungsdaten der Altäre zu Altthann läßt sich auf die Zuverlässigkeit der Angaben der großen Thanner Chronik ein sicherer Schluß ziehen, die zum Jahre 1201 bemerkt «die Wallfahrt in Thann nimmt sehr zu, daher werden zu Altthann noch etliche Kaplaneien gestiftet, so dem Pfarrherrn an die Hand gehen sollen.

In Thann treffen wir folgende Altäre, die am 18. Februar 1346 durch den Erzbischof Heinrich Albert von Cambrai feierlich geweiht wurden, nämlich der Fron- oder Theobaldusaltar zu Ehren Michaels, Bartholomäus, Stefans, der 11,000 Mägde und Theobaldus, welcher seinen ursprünglichen Stand-

¹ Straub l'église de Vieux-Thann S. 77.

² Der Altar ist 1771 infolge von Reparaturen im Innern der Kirche abgebrochen worden, Thanner Chr. III, S. 532.

³ Das Erträgnis der Pfründe wird 1577 angegeben auf 7 Pfund in Geld, 32 Maß Ocl, 16 Ohm Wein, 1³/₄ Sack Getreide und 35 Pfund Wachs.

⁴ Für diese Kaplanei wurden später jährlich 10 livr. tournose aus den Einnahmen der Herrschaft Thann bezahlt. Berlinger, les revenus du duc de Bourgogne, S. 14.

⁵ Straub S. 4 erwähnt noch einen Peter-Paulsaltar, für dessen Existenz keine Quellen zu finden sind.

ort im alten Chorgewölbe hatte; den Peter- und Pauls- oder Apostelaltar zu Ehren des Täufers Johannes, Petrus, Laurentius, Nikolaus und Maria Magdalena zur linken Seite am ersten Pfeiler, St. Oswald- oder Dreikönigsaltar zu Ehren der drei Könige, Oswalds, Erhards und Agathas, in der Mitte des Schiffs vor dem Chorabschluß, den Liebfrauenaltar zu Ehren unserer lieben Frauen, des Evangelisten Johannes, der 10,000 Märtyrer, des Bischofs Martin und Katharinas zur rechten Hand und den Kreuzaltar zu Ehren des Kreuzes, Jakobs des Aelteren, Georgs, Josts und Margarethas, ebenfalls auf der rechten Seite.

Ueber die Stiftung des Theobaldusaltars, wohl des ältesten der Kirche, und des Liebfrauenaltars, existieren keinerlei Aufzeichnungen. Der Peter- und Paulsaltar ist nach dem *extractus foundationis omnium capellaniarum tam in ecclesia St. Theobaldi in Thannis, quam in veteri Thann, in castro, in hospitali et in ossorio des Stiftsaktuars Reiset*¹, desgleichen nach dem *numerus ac status tam antiquus quam modernus sacellaniarum in civitate Thannensi et in veteri Thann erectarum ohne Datum*² von der Stadt und der Bürgerschaft Thann 1440 mit der Verpflichtung gestiftet, wöchentlich mindestens vier Messen darauf zu lesen oder durch einen Priester lesen zu lassen, ohne daß andere Lasten genannt sind. Die Konfirmation durch den Bischof sei im folgenden Jahre erfolgt. Da der Altar schon 1346 geweiht wurde, kann seine Gründung nicht erst 1440 geschehen sein, und wird man die Stiftung gegen das Jahr 1340 verlegen dürfen. Es fragt sich nun, wie die beiden Aufzeichnungen übereinstimmend zu der Zahl 1440 gelangen. Die Stiftung des Altars ist ungefähr hundert Jahre früher anzusetzen, doch waren die Einkünfte im Anfang zu gering, um einen eigenen Kaplan daraus unterhalten zu können, und mußten zu einer selbständigen Kaplanei weitere Begabungen gemacht werden. Zum Jahre 1388 findet sich eine urkundliche Zinsverschreibung für den Altar, 1420 schenkte demselben der Bürger und Schaffner Hans Diebolt Agstein ein Haus an der Spitalkirche, welches er im gleichen Jahre von Kuntz Tschengelin erkaufte³; 1430 zinst laut Urteil die

¹ Staats Arch. 159 zu 1671.

² Dasselbst 137 zu 1671.

³ St. Arch. G G 3. 6. Bez. Arch. Lade 23 und Register der aufbewahrten Urkunden.

Gastwirtschaft zu den zwei Schlüsseln 1 Pfund, 1431 machten die Edeln Heinrich und Hans Ulrich von Masmünster Zuwendungen. Nachdem 1441 dem Altar noch Zinsen von Reben zu Thann und Altthann verschrieben worden waren, konnte der Magistrat am 26. Juni 1441 an den Bischof die Bitte richten die Pfründe zu bestätigen, da die Einkünfte in gemeinen Jahren 23 Pfund Stäbler außer andern Gefällen erträgen. Der Altar wäre gemacht in St. Theobald und für St. Peter und Paul geweiht. Im gleichen Jahre konfirmierte der Bischof das Benefizium als ein einfaches, weil der Kaplan bequem aus den Erträgen leben und die ihm übertragenen Verpflichtungen erfüllen könne¹. Durch weitere Begabungen war die Kaplanei schon 1488 in der Lage vom Kaplan des Valentinusaltars ein Haus am Kornmarkt, an den Freihof stoßend, um 100 Gulden rheinisch zu kaufen².

Der Oswaldaltar ist nach dem extractus eine Stiftung des Thanner Ratschreibers Wilhelm Keller genannt Zandenat³ und dessen Ehefrau aus dem Jahre 1333, ohne daß etwas Näheres über die Art und den Umfang der Schenkung bekannt ist; am 21. Oktober 1461 wurde die Kaplanei der Pfarrei Thann inkorporiert⁴. Der Pfarrer Wolfach hatte nach dem Tod des Kaplans Kübler an Stelle der ihm zugesicherten 20 Pfund Stäbler diese Union auf Grund der päpstlichen Bulle von 1453 verlangt, worin bestimmt war, daß die Kaplanei dem Plebanat unierte werde, da der Pfarrer sich einen Helfer halten müsse und noch andere Lasten habe, welche er nicht ohne weiteres auf sich nehmen könne, weshalb dem Bischof erlaubt würde diese Kaplanei zu unieren zu inkorporieren und zu annektieren⁵. Der Kreuzaltar soll nach dem numerus durch Graf Ulrich von Pfirt 1314 gestiftet worden sein und steht urkundlich fest, daß bereits am 8. Februar 1307 demselben die Witwe Elisabeth Gast aus St. Amarin, deren Sohn Kaplan an dem Altar war, ein Haus in Thann, zwei Häuser in St. Amarin und verschiedene Zinsen in Geld, Wein und Früchten verschenkt hat. Später ist der Name Kreuzaltar verloren gegangen,

¹ St. Arch. G. G. 3. 8.

² Dasselbst G. G. 3. 9.

³ Thanner Chr. III, S. 134.

⁴ St. Arch. 153 zu 1671. Bez. Arch. Lade 4.

⁵ Bez. Arch. E. E. 2 I.

und wurde die gewöhnliche Bezeichnung hierfür Margarethenaltar.

Außer diesen 1346 geweihten Altären treffen wir noch folgende:

Den Nikolausaltar, eine Stiftung des regierenden Grafen Theobald von Pürt aus dem Monat Mai 1293 mit jährlich $10\frac{1}{4}$ Roggen und 20 Ohm Weinzins auf verschiedene Güter Thanner und Schweighauser Bannes unter der Bedingung für ihn und seine Vorfahren täglich eine Messe auf demselben zu lesen. Nach einer Aufzeichnung wäre der Altar von dem nämlichen Grafen 1274 mit Weinzinsen von Reben im Blosen zu Thann und Fruchtzehnten im Banne von Schweighausen gestiftet¹. Da der regierende Graf Ulrich erst 1275 gestorben ist, kann die Begabung nicht 1274 durch seinen Sohn Theobald gemacht sein, es liegt wahrscheinlich einer jener Lesefehler vor, die zahlreich in dem Register der beiseite geschafften Urkunden zu finden sind. Statt 1274 wird es wohl 1294 geheißen haben und dürfte in dem letzteren Jahr die Bestätigungsurkunde des Bischofs für den Nikolausaltar erlassen worden sein.

Ob sich die Stiftung des Grafen Theobald auf den Altar zu Altthann oder zu Thann bezieht, ist nicht unbestritten, ein Irrtum wäre wegen der übereinstimmenden Benennung der beiden Altäre nicht ausgeschlossen. Ich nehme an, daß es sich um den Altar zu Thann handelt, nachdem sowohl der extractus als der numerus die Stiftung dieses Altars nach Neuthann verlegen². Die Kaplanei war nur mäßig dotiert, im Mai 1480 machte ihr Johann Erhard von Reinach eine Zuwendung von 21 Maß Wein aus seinen Reben im alten Feld, 1526 überließ ihr der Kaplan Heinrich Dots in seinem Testament ein Haus an der Metzig und 1589 war dieselbe mit der Kaplanei Aller-

¹ Daselbst Register der weggeschafften Urkunden.

² Lempfrid, Legende S. 90, verlegt die Stiftung von 1293 an die Kirche zu Altthann, nachdem er früher in seiner Schrift Kaiser Heinrich II. am Münster zu Thann eine andere Meinung vertreten hatte. Wenn Lempfrid seine ursprüngliche Ansicht auf eine von dem kundigen Stiftsarchivar Reiset (nicht Reisert) unter dessen fundatio capellaniarum geschriebene Bemerkung hin, wonach die Stiftung für Altthann geschehen sei, ändert, so kann ich nur bemerken, daß in der von Reisets Hand geschriebenen mir vorliegenden fundatio die Stiftung an das Thanner Münster verlegt ist, und der Archivar sich demnach selbst im Unklaren war.

heiligen zu Altthann in einer Hand vereinigt, wahrscheinlich wegen deren beiderseitigen Mittellosigkeit.

Der Altar St. Catharina in castro auf der Engelsburg ist eine Stiftung des Grafen Theobald von Pfirt, dessen Sohn Ulrich nicht lange nach seines Vaters Tode am 7. Februar 1311 eine Kaplaneipfründe dazu gab, in der offenbaren Absicht, den Bewohnern der Vorstadt Kattenbach und der Besetzung des Schlosses eine geregelte Seelsorge zu verschaffen¹, nachdem schon 1304 bei Stiftung des Michaelsaltars zu Altthann Graf Theobald bestimmt hatte, daß der von ihm hierauf ernannte Priester Nikolaus von Luxeuil wöchentlich vier Messen auf dem Schlosse zu lesen habe. 1322 schenkte Graf Ulrich Mittel zur Unterhaltung des ewigen Lichts, das Patronatsrecht übertrug er dem Stift St. Amarin für ewige Zeiten. Nach dem extractus und dem Bericht über die Katharinenkaplanei² wäre die Stiftung geschehen zur Ehre Gottes und der hl. Katharina, zum Heile der Seele des Stifters und dessen Vaters (*intendentes salutis animarum nostrae et felicitatis recordationis Theobaldi nostri patris salubriter providere*). Der Kaplan sollte seine Wohnung und den Tisch bei jedem auf dem Schlosse residierenden Herren und von der Mühle zu Altthann wöchentlich 3 Sester Mühlkorn, samt etlichen kleinen Geldzinsen haben; wieviel Messen er zu halten hatte, ist nicht gesagt. Nachdem der Stiftungsbrief vom 7. Februar 1311 von einer Verpflichtung des Schloßherrn zur Stellung von Wohnung und Tisch für den Kaplan nichts bestimmt, will der Bericht mit seiner Bemerkung wahrscheinlich nur soviel sagen, daß es tatsächlich so auf dem Schlosse gehalten wurde. 1365 gab der Burggraf von Thann und Ensisheim, Johannes von Walbach, der Kaplanei einen Vletz Reben (drei Schatz) im Silberacker zu Thann, als Beisteuer und zur Aufbesserung der Pfründe³. Auf diese Kaplanei präsentierte 1419 der Propst Burkhard von St. Amarin und sein Kapitel den Priester Reinhard Hublat, der vom bischöflichen Vikar Ludolf Greckler von Bulach in seine Pfründe investiert wurde. 1493 präsentierte der Kantor Nikolaus Walter und das Kapitel zu Thann den Presbyter Lukas Schütz, «welcher vom Kaiser Maxi-

¹ Bez. Arch. Lade 23.

² Staats-Arch. 1 und 3 zu 1617.

³ Bez. Arch. Register der aufbewahrten Urkunden.

milian 1490 eine Exspektanz seu primarias preces gehabt, die aber beim Kapitel nichts gegolten habe.» Schütz wurde vom bischöflichen Vikar Hieronymus von Weiblingen investiert. Kurz vor der Verpfändung der Herrschaft Thann an Karl den Kühnen hatte Herzog Sigismund die Engelsburg nebst der Kapelle wieder herrichten lassen und war der vom Kapitel vorgeschlagene Mathias Karmer am Montag nach Sonntag esto mihi 1468 zum Kaplan ernannt worden. Herzog Sigismund bestimmte, daß der Kaplan seine Wohnung im Schlosse und den Tisch bei dem damaligen Vogt Heinrich von Rothenstein und dessen Nachfolgern haben und alles gebrauchen solle, was andere Kapläne bisher gebraucht hatten¹. Während der nur kurzen Pfandschaft (1469—1473) wohnte der Schloßkaplan wohl nicht auf der Engelsburg, da der Vogt Peter von Hagenbach bei seiner Anwesenheit in Thann stets in seinem väterlichen Hause Absteigequartier nahm, und die Zahl der Bewaffneten auf der Burg mehr als unbedeutend war; nach dem Bericht der burgundischen Kommission an Karl den Kühnen soll die ganze Besetzung in Friedenszeiten sich auf sechs Mann belaufen haben. Die Kapelle war 1468 gründlich hergerichtet worden und konstatiert der Bericht der Kommission, daß sie une belle petite chapelle garnie d'ornemens d'autels nécessaires et fondée d'une messe pour chascun jour qu'est de la collacion de mondit Seigneur sei². Nach 1502 befand sich die Kapelle in gutem Zustand, als der Obervogt, Graf Sigismund von Lupfen, Besitz vom Schlosse nahm³. Nach dieser Zeit gab das Haus Habsburg die Engelsburg als befestigten Platz auf, und da ein Vogt nicht mehr dasselbst residierte, wurde auch kein Kaplan ernannt⁴. Das Ka-

¹ Auch daß wollen wir, daß derselb unser Kaplan nach Herkommen und Gewohnheit derselben Kaplaney Gebrauch solcher Maß, daß er und nach ihm die so dergleichen fürgesehen werden ihre Wohnung in unserm Schloß Thann haben und mit einem jeden Vogt gegenwärtigen und künftigen seinen Tisch mit redlicher erbar und ziemlicher Fürscheidung als Priestern zugehört haben und sonst alles das gebrauchen solle, das die Capläne von rechtswegen vorher haben gebraucht, wie dann, daß von unsern Vordern gestift und fürgenommen ist.

² Bericht des Mougin Contault, Arch. Dijon, fol. 22

³ Etat du château de Thann par Berlinger, S. 4, Inventar der Kapelle, S. 15.

⁴ Thanner Chr. III, S. 131. Als letzter Kaplan wird zu 1503 Theobald Burgmann angegeben.

folgen zu Althaus in einer
 wegen dem heiligen Maß
 Der alte St. Catharin
 berg ist eine Stiftung des Ge
 hils Ulrich nicht lange nach 1
 1211 eine Kaplaneipfründe dazu
 im Bewußnis der Vorstadt K
 Schloß eine gepflanzte Seiburg
 1284 bei Stiftung des Michael
 bestimmt hatte, daß der von
 kolon von Lutzel wickentlich
 lesen habe. 1322 schenkte Ge
 des ewigen Lichts, des Patro
 St. Anna für ewige Seelen.
 Bericht über die Katharinenk
 schenken zur Ehre Gottes und
 Seele des Stilles und dessen V
 ran nostrae et felix recedat
 letine provider). Der Kaplan
 Tisch bei jedem auf dem Schloß
 der Wille zu Althaus wick
 etlichen kleinen Geldstücken hat
 hatte, ist nicht genau. Nach
 1311 von einer Verpflich
 tung von Wohnung und Tisch
 will der Bericht mit seiner Be
 weis sagen, daß es tatsächlich
 war. 1325 gab der Burger
 Johannes von Wälach, der Ki
 schatz in Silberstück zu Thun
 benennung der Pfründe. Auf
 der Propst Burkhard von St.
 Priester Bernhard Hubat, der
 Gewerke von Buhch in seine P
 präsentierte der Kantor Nikola
 Thun den Prediger Lukas Sch

1 Buz. Arch. Laib 21.
 2 Staats-Arch. 1 und 3 zu 1.
 3 Buz. Arch. Register der 1

ehalt, die
wurde von
iert. Kurz
ten Kühnen
pelle wieder
hlagene Ma-
i 1408 zum
timnte, daß
fisch bei dem
essen Nachfol-
ndere Kapläne
zen Pfandschaft
nicht auf der
bei seiner An-
hause Absteige-
der Burg mehr
burgundischen
e Besatzung in
aben. Die Ka-
und konstatiert
: petite chapelle
lée d'une messe
ouslit Seigneur
tem Zustand, als
tz vom Schlosse
urg die Engels-
nicht mehr da-
nant⁶. Das Ka-

*Kaplan nach Her-
gebrauch solcher
fürgesehen werden
d mit einem jeden
mit röthlicher erbar
haben und sonst
rechtswagen vorher
ordern gestift mit*

fol. 22
S. 4. Inventar der
dan wird zu 1500

pitel ließ durch den Helfer, welcher Altthann zu versehen hatte, mit Genehmigung des Bischofs und des Erzhauses Oesterreich ab und zu noch Gottesdienst in der Kapelle halten¹ «aber nicht aus besonderer Disposition und Anordnung oder in der Meinung, daß unser Stift sich schuldig erkenne,» wie es in dem Schreiben an den Bischof heißt. Die Einkünfte der Kaplanei aber zog das Kapitel an sich, «damit dieselben nicht distrahiert oder etwa zu Privat Zwecken verwendet würden!» Die Pastoration hätte überhaupt nur solange gedauert, als die Schloßvögte dem Kaplan den Tisch und die Wohnung stellten, als diese ihre Verpflichtung nicht mehr einhielten, hätte der Gottesdienst auf der Burg von selbst aufgehört.

Wohl mit Rücksicht auf den drohenden Krieg ließen die Oesterreicher 1617 die Engelsburg wieder neu herrichten; die Kapelle, welche völlig verschwunden war, wurde gleichfalls in Stand gesetzt. Der Altar darin fehlte, wohin derselbe gekommen ist, ist nicht nachzuweisen. Der fromme Schloßvogt Philipp Truchseß von Rheinfelden, welcher 1617 mit seiner Familie auf der Burg Wohnung genommen hatte, verlangte vom Kapitel, daß dieses wöchentlich einmal und hauptsächlich an Sonn- und Feiertagen in der Kapelle durch einen Priester die Messe lesen lasse.

Er schrieb am 2. Oktober 1617, daß er bis zur Aufrichtung und Weihung eines Altars mit einem gewöhnlichen Gottesdienst auf einem Betstein zufrieden sei; es wären noch verschiedene Ornamente darunter ein Meßkelch nebst Patene, die er habe vergolden lassen, auf der Burg vorhanden. Das Kapitel verwahrte sich gegen die Abhaltung der verlangten Messen, da weder von dem Pfarrherrn noch von den Kaplänen viel weniger aber von den Stiftsherren, welche zur Zeit der Gründung der Kaplanei noch nicht in Thann gewesen, jemals eine solche verlangt worden wäre, sondern der Kaplan habe seine Wohnung auf dem Schlosse gehabt und die Gefälle bezogen, dafür aber die Messen gehalten. Am 26. Februar 1618

¹ Das Kapitel bemerkt, daß die Kapelle, welche ganz und gar zugrunde gegangen sei, ohne Zweifel vom regierenden Bischof aus rechtmäßigen und genugsam erheblichen Gründen auch mit Willen aller Interessenten transferiert und dem hiesigen Helfer mit allen Einkünften und Lasten, ohne daß ein Altar St. Catharina vorhanden war nebst der ganz schlechten Kaplanei Peter und Paul übertragen wurde.

bat der Schloßvogt den Bischof um die Erlaubnis in einem hier zu passenden im oberen Stockwerke des Schlosses der Stadt Thann zu gegen Sonnenaufgang gelegenen Gemach, welches vom Vikar des Bischofs eingesehen und für gut befunden war, einen tragbaren Altar errichten zu dürfen¹. Nachdem der Altar geweiht war, kam durch Vermittlung des Bischofs am 5. November 1619 zwischen dem Kapitel einerseits, dem Obervogt und seinen Mitbeamten, dem Amtmann Reinhard Klötzlin von Altenach und dem Ratsschreiber Martin Meyer zu Thann nachstehender Vergleich zu Stande: Das Kapitel verpflichtete sich als Kollator der Pfründe alle Sonn- und Feiertage, welche letztere zu Thann üblich waren, selbst wenn sie im Bistum Basel nicht gefeiert würden, sowie an Freitagen zwischen 7 und 9 Uhr durch einen Priester auf der Burg die Messe zelebrieren zu lassen; sollte dieser durch plötzliche Krankheit oder allzu ungünstige Witterung einmal verhindert sein die Messe zu lesen, dann muß der Gottesdienst sobald als möglich nachgehalten werden. Dagegen versprach der Schloßvogt die nötigen Paramente mit den fünf Kirchenfarben und das in der Basler Diözese gebräuchliche Meßbuch anzuschaffen und dem Priester einen Chorknaben zu stellen; von einer Verpflichtung zur Stellung des Tisches und der Wohnung war keine Rede. Dieser Vergleich wurde durch den Bischof und die Regierung zu Ensisheim genehmigt, wobei letztere zur Vermeidung von späteren Mißverständnissen mittels Brief vom 16. Juni 1621 beifügte, daß derselbe nur solange Geltung beanspruchen sollte, als ein Obervogt seine Wohnung auf dem Schlosse habe. Als die Engelsburg 1674 durch die Franzosen gesprengt war, wurde die Kaplanei St. Katharina mit den Einkünften der Pfarrei Oberaspach am 16. August 1728 inkorporiert.

Der Altar St. Erhard in *hospitali* wäre nach dem *extractus* im Jahr 1320 vom Grafen Theobald von Pfirt, der auch den Altar gleichen Namens im Spital zu Masmünster gestiftet haben soll, mit wöchentlich 2 Sester Mühlkorn in dem alten Spital in der Kattenbach, welches von dem Gerbergäßchen und der Marsillygasse begrenzt war², gegründet worden unter

¹ Staats-Arch. 16 zu 1617.

² 1428 verkaufte das neue Spital zunächst dem Niedertor in der Hallengasse das Chor der alten Spitalkirche gegen 5 Schilling Rente an den Gerber Bockstecher auch Bocksparg genannt. St. Arch. Thann G. G. 13, 3.

der Auflage in der Woche zwei Messen zu lesen und den Gewohnheiten des Stifts untertan zu sein. In scharfsinniger Kritik zeigt Lempfrid, daß der Altar erst nach 1304 aber nicht nach 1310 gestiftet sein kann¹. Die einzigen geschichtlichen Aufzeichnungen über den Altar finden sich in dem état et éclaircissement vom 2. März 1769, worin bemerkt ist², daß ein Pergamentbrief von 1417 über die Weihe der Kapelle in dem neuen Spital am Niedertor 1404 berichtet und daß einige Jahre später das Spital mit der Kapelle und sämtlichen Urkunden verbrannt sei³. Die Kaplanei hatte 1413 verschiedene Zehnten in Wein zu Thann, Altthann und Leimbach vom Predigerorden zu Basel gekauft, welche in den Kriegen sämtlich verloren gegangen sind, so daß die Einkünfte nur gering waren. 1669 war die Kaplanei mit St. Valentin in der Person des Sacellanen Theobald Werner, der Oberaspach versah, verbunden.

Am 15. Januar 1793 wurde die Kapelle als Nationalgut an die Bürger Sick und Streicher verkauft und später bis auf eine heute noch sichtbare Mauer abgerissen. Der silber übergoldete Kelch nebst Patene kam in den Besitz der Theobalduskirche, wie aus einer Schrift vom 3. nivôse des Jahres IV hervorgeht.

Der Georgsaltar ist nach derselben Quelle von Wilhelm von Masmünster, einen Bruder des Amariner Stiftspropst Burkhard⁴, gestiftet. Der Altar soll durch einen Sacellanen versehen werden, der zu gewissen Zeiten auf demselben Messen zu halten hat.

Der Trinitasaltar ist eine Stiftung von Johann Volmar, Kannengießer (cantrifusarius⁵), des zehnten Pflegers des Franziskanerklosters zu Thann, aus dem Jahr 1474 mit der Bedingung, daß ein vom Propst und dem Kapitel zu bestellender Kaplan drei Messen wöchentlich darauf zu lesen habe. Diese Angaben des extractus sind dahin zu berichtigen, daß der Altar bereits bestanden hatte, als Volmar 1474 eine Rente von 8 fl. unter der Verpflichtung schenkte, jeden Montag nach

¹ Legende S. 55.

² St. Arch. G. G. 13.

³ Die kleine Thanner Chronik schreibt zum Jahr 1351 «zu dieser Zeit wird das Gewölb in der Spitalkirche ausgemacht, die Kanzel gefaßt und vergoldet».

⁴ Basler Chroniken V, S. 93.

⁵ Bez. Arch. Lade 6 2a. Thann. Chr. III, S. 134.

der Frühmesse durch einen Priester eine Messe lesen zu lassen. Am 24. April 1481 konfirmierte der Bischof die am 15. Oktober 1474 erfolgte Gründung der Kaplanei und bestimmte, daß der Titular drei Messen wöchentlich auf dem Altar zu halten habe. 1475 kaufte Volmar das Haus zum Rebstöckel in Thann und vermachte es der Trinitaskaplanei mit Besitzantritt von seinem Todestage¹. Im Jahre 1536 betrug das Einkommen der Kaplanei nur 2 Mark reinen Silbers.

Das Kapitel, welches um jene Zeit eine neue Orgel hatte bauen lassen, wie dies in andern Kollegiatkirchen üblich war, (*quod praepositus et capitulum decori ac venustati dictae ecclesiae consulere cupientes in eadem organam construi facere*²), wandte sich an den Papst Paul mit der Bitte die Kaplanei zu säkularisieren und die Pfründe einem im Orgelspiel erfahrenen Laien zu verleihen. Der Papst entsprach am 31. März 1536 dem Ansuchen und verlieh das Patronatsrecht der Pfründe, welches bisher dem Kapitel allein zugestanden war, in den geraden Monaten diesem und in den ungeraden Monaten dem Magistrat, wie beide Teile unter sich abgemacht hatten³. Das Erträgnis sollte dafür durch den Magistrat auf den dritten Teil erhöht werden, und durfte die Stelle nur demjenigen verliehen werden, der persönlich seinen Dienst versehe. Die Verleihung des Patronatsrechts an den Magistrat in den ungeraden Monaten war aus dem Grunde erfolgt, weil er versprochen hatte, die Einkünfte des Benefiziums auf die erforderliche Höhe zu bringen⁴, da er aber zur Hebung der Kaplanei nichts tat, wurde ihm das verliehene Präsentationsrecht wieder entzogen. Bis zur Aufhebung des Stifts hatte fast regelmäßig der Schullehrer den Genuß der Pfründe, doch treffen wir auch Geistliche in der Versehung der Kaplanei. Am 9. Mai 1672 vermachte der Organist Johann Jakob Schott in seinem Testament nach dem Tode seiner Frau, die den Genuß hatte, der Kaplanei zwei Schatz Reben im Renschel mit der ausdrücklichen Verpflichtung zwei Messen jährlich für sein Seelenheil zu lesen. Wenn ein

¹ Dasselbst Register der aufbewahrten Urkunden.

² Nach der großen Thanner Chronik II, S. 160 ist die große neue Orgel in St. Theobaldimünster 1561 aufgerichtet, gesetzt und ausgemacht worden.

³ St. Arch. 1 zu 1536, Bez. Arch. KKK. 13.

⁴ cap. XII, sessio 16. Trident. conc.

Laie die Pfründe erhielt, mußte er die gestifteten Messen auf seine Kosten durch einen Priester halten lassen. Nach einer Aufzeichnung des Lehrers Cron, der 1759 die Pfründe innehatte, betragen die Einkünfte zu damaliger Zeit 45 Pfund in Geld, $7\frac{1}{4}$ und $4\frac{1}{2}$ Sester Roggen, und $7\frac{1}{4}$ und $1\frac{1}{2}$ Sester Hafer, daneben gehörten dazu die Erträgnisse von $3\frac{1}{2}$ Schatz Reben. Als der letzte Propst Poumier die Einkünfte des Stifts dem Direktorium zu Belfort anzeigen mußte, beliefen sich dieselben nach seiner Aufstellung vom 27. Dezember 1790 auf je $2\frac{3}{4}$ Korn und Hafer, 62 fr. 12 sous in Geld, wovon 9 fr. 13 sous illiquid; die Kaplanei hatte drei Schatz Reben im Rang in Genuß.

Die Kapelle St. Michael in ossorio wurde 1406 auf dem südlichen Teile des Friedhofs gebaut und 1444 durch den Bischof Hermann geweiht; der Altar war der Jungfrau Maria und dem hl. Michael gewidmet¹. Eine eigene Kaplanei zu dem Altar stiftete am 4. September 1482 der Kaplan zu St. Nikolaus Konrad Müller aus Steinbach², dessen Mutter in der Nähe des Gärners (canarium) begraben war, vorher hatten schon Heinrich Neer und der Leutpriester Johann Hergott aus Uffholz $11\frac{1}{2}$ Ohm Weißwein und 10 Schillinge Geldzins zu diesem Zwecke beigesteuert. Müller verließ das Patronatsrecht dem Propst und Kapitel von Thann, und durfte der Kaplan nur diesem seine Resignation geben. Er hatte wöchentlich drei Messen selbst zu halten oder durch einen Priester halten zu lassen, davon eine gesungen für das Seelenheil der Gründer (presbyter singulis septimanis tres missas quarum una pro defunctis per se vel per alium celebrare teneatur, sub poena suspensionis ad tempus et si opus fuerit etiam privatione censuum et reddituum per dictos dominos praepositum et capitulum facienda). Die eingehenden Opfer sollten geteilt werden, wie dies sonst im Stift gebräuchlich war. Die Stiftung wurde im gleichen Jahre durch den Bischof bestätigt³. Ob die adelige Familie der Waldner von Freund-

¹ St. Arch. in Thann G. G. I, 2. Der Gärner wurde 1440 geweiht.

² Derselbe dem die Stadt Sennheim Geld schuldig war. Ingold, Archives de Cernay S. 7.

³ Bacquol-Ristelhuber, Dictionnaire S. 59 schreibt ohne Grund die Stiftung dem Grafen Theobald von Pfirt und der Bürgerschaft von Thann für das Jahr 1304 zu.

stein, welche in der Kapelle ein Erbbegräbnis besaß, derselben Begabungen gemacht hat, wie der Numerus anzunehmen scheint, läßt sich nicht beweisen. Im Bauernkriege ging die Weinernte der Kaplanei verloren und wird wohl seit dieser Zeit eine Verminderung der Lasten eingetreten sein, indem später nur noch alle Quatember eine Messe am Altar gelesen wurde; seit dem Jahre 1716 wurde überhaupt bloß eine gesungene Messe auf den Michaelstag darauf gehalten.

Ueber die übrigen Altäre St. Valentin, welcher von einem gewissen Valentin Hermann gestiftet aber erst im 15. Jahrhundert nach diesem seinen Namen erhalten haben soll und Katharina ist nichts genaues bekannt: letzterer soll von den Edeln von Rust fundiert worden sein (?).

Alle diese Kaplaneien gehörten zur Präsentation des Stifts, welches durch ein Dekret ohne Datum dieselbe den einzelnen Kanonikern per turnum überlassen hatte¹. In seinem Visitationsprotokoll von 1759 schreibt der Rat Garnier, daß das Kapitel die Nomination unter den Kanonikern per turnum ausübt, jeder Chorherr hat einen Monat und ernennt darin zu allen Benefizien, welche vakant werden und der Nomination des Kapitels unterstehen; die Investitur erteilt der Bischof. Wann die einzelnen Kaplaneien untereinander uniert wurden, läßt sich nicht feststellen, doch scheinen die meisten nach den Bauernkriegen inkorporiert worden zu sein; der Bischof konnte ohne weiteres mit Zustimmung des Kapitels, die jederzeit bereitwilligst erteilt wurde, eine solche Union vornehmen, wenn die Präbenden zum standesgemäßen Unterhalt der Priester unzureichend waren².

Eine Reihe von Gütern der Kaplaneien wurden 1614 mit bischöflicher Zustimmung verkauft, da dieselben nach Angabe des Kapitels sehr schwer zu bebauen waren und eine Rente nicht abwarfen. Ob diese Gründe ganz den Tatsachen entsprachen, ist fraglich, nachdem selbst der Propst Wagner, der sonst gut zu rechnen verstand, es nicht verschmähte, einige von den unrentablen Weinbergen für sich zu erwerben. Die Kapläne beschwerten sich dann auch später, daß trotz der ein-

¹ Die Kaplaneien, welche vorher zum Kapitel des Sundgaues gehörten, wurden durch Dekret des Generalvikars vom 19. August 1728 dem Thanner Kapitel einverleibt.

² Sessio 21 cap. 5 Trid. conc.

geholtten Gutachten von Sachverständigen die Güter zu billig verkauft, und der Erlös entgegen den kanonischen Vorschriften nicht wieder in Grundstücken angelegt worden wäre. Von der Kaplanei Peter und Paul gelangten zum Verkauf drei Schatz Reben im Silberacker um 231 Pfund, von St. Kreuz ein Kraut- und Rebgarten an der Ziegelscheuer um 80 Pfund, von St. Georg zehn Schatz Reben im Lehweg um 650 Pfund, von St. Valentin zwei Schatz im Hasenacker um 78 Pfund, und von St. Erhard ein Kraut- und Rebengarten im Stauffengäble um 100 Pfund. Am 17. März 1759 verkaufte der Chorbherr Reiset im Auftrage des Stifts mit Genehmigung des Bischofs ein der Kaplanei St. Kreuz und Katharina gehöriges Haus mit Garten in der Weihergasse um 850 livres¹. Das Kapitel hatte an dem Fortbestehen der zahlreichen Kaplaneien, deren Einkünfte im Laufe der Zeiten entweder ganz verloren gegangen oder doch sehr vermindert waren, kein Interesse, im Gegenteil mußte es mit Rücksicht auf seine eigene schlechte finanzielle Lage darnach trachten, die Zahl der Kapläne herabzusetzen, um die hierdurch freiwerdenden Erträgnisse zur Deckung von Kapitelschulden und zur Unierung mit schwach dotierten Pfründen verwenden zu können. So z. B. wurden die Einkünfte von St. Valentinus und St. Katharina der Pfarrei Oberaspach, wie erwähnt, inkorporiert. Das Kapitel hatte seit alten Zeiten den Pfarrsatz der Gemeinde Oberaspach und ließ die Seelsorge bis zum dreißigjährigen Kriege daselbst durch einen Kaplan besorgen, indem es zu seinem Vorteil die Erträgnisse der Pfründe verwendete. Wie in Altthann ließ die Versehung der Seelsorge auch in Oberaspach viel zu wünschen übrig, und beschwerten sich 1671 die Bewohner beim Bischof, worauf die Sache etwas besser wurde. Später zog das Kapitel sogar beide Sacellanen des Stifts zur Seelsorge daselbst heran, doch verlangten die Einwohner einen selbständigen zu Oberaspach wohnhaften Pfarrer, und kam der Bischof diesem Ansinnen nach, da die Pfarrkompetenz in gemischter Frucht (Malkorn) $\frac{26}{4}$ und $\frac{3}{6}$, Korn $\frac{3}{4}$ und $\frac{4}{6}$, Hafer $\frac{1}{4}$ und $\frac{4}{6}$) nebst den Erträgnissen in Geld mit 25 Pfund Basler Währung in 13 Ohm Zehntwein zu Altthann, wozu noch vier Schatz Reben in letzterer Gemeinde, der halbe Zehnt der Erbsen, Bohnen,

¹ Staats-Arch. 21 zu 1442.

Schweine und Lämmer, sowie der ganze Zehntwein von Oberaspach, ferner vom Kapitelsspeicher 4/5 Getreide und ebensoviel Hafer kamen, als Kongrua hinreichend sei und bestätigte mit Schreiben vom 7. September 1728 die neue Pfarrei.

Zur Zeit der Einführung der neuen Statuten von 1642 waren im Kapitel nur zwei festangestellte Kapläne (sacellani) vorhanden, von denen der erste auf die Kaplaneien Georg, Anna, Katharina in castro, Michael in ossorio, Allerheiligen, Nikolaus und St. Kreuz, der zweite zu den Kaplaneien Maria, Peter und Paul, Erhard in hospitali mit Valentinus, Michael in Althann und Katharina, zugelassen war. Wenn die Statuten von 1610 und 1642 nicht bestimmt hätten, daß das Kapitel für die Anstellung von Sacellanen sorgen müsse, damit die Zahl des Kollegs vollständig sei (ut integrum sit corpus collegii hujus ecclesiae necessarie semper ipsis de sacellanis providendum erit), wären wohl diese beiden Sacellaneien ebenfalls unterdrückt worden. Die Sacellanen mußten von erprobter Lebensführung und gute Sänger sein, sonst wurden sie vom Bischof nicht zugelassen. Nach ihrer Investitur hatten sie dem Kapitel den Glaubens- und Treueid zu leisten, sodann vor versammeltem Kolleg den gewöhnlichen Eid der Kanoniker abzulegen, daß sie dem Propst und den übrigen Dignitäten den gebührenden Gehorsam erweisen. Vor Einführung der Statuten von 1642 hatten sie noch einen eigenen Eid des Inhalts zu leisten, daß sie die ihnen anvertrauten Altäre in gutem Zustand erhalten würden¹.

Sie müssen ferner schwören, daß sie dem Pfarrer gegenüber gehorsam seien, dem sie in der Seelsorge aushelfen sollen. Zu dieser werden sie nur mit Genehmigung des Bischofs und nur im Fall der Not zugelassen, doch dürfen sie niemals ihren Verpflichtungen im Chor durch die Seelsorge entzogen werden². Da es zuweilen vorkam, daß der Pfarrer die Sacellanen mehr als gebührend zur Seelsorge heranzog, wurde diese Verwendung durch bischöfliche Entscheidung vom 27. Januar 1756 ausdrücklich verboten, faisons deffense au dit curé hors cas de nécessité d'employer les chapelains du chapitre dans la desserte de sa paroisse si non de l'agrement du chapitre et pour autant

¹ Bez. Arch. Straßburg.

² Staats-Arch. 24 zu 1714.

que ceux chaplains ne sont seront distraits par telle desserte du service de la collegiale. Andererseits durfte aber das Kapitel die Sacellanen nicht gänzlich der Seelsorge entziehen, und entschied am 15. Mai 1752 der Official Reich von Reichenstein auf die Beschwerde des Pfarrers Goetzmann gegen den Sacellanen Kirchmeyer, daß derselbe öfters nicht aushelfe, weil er häufig in Zehentgeschäften im Sundgau abwesend sei, daß eine solche Tätigkeit dem geistlichen Stande zur Unehre gereiche und bei Strafe der Absetzung für die Zukunft zu unterbleiben habe.

Die Sacellanen waren gehalten den Dignitäten und Chorherren ihre Dienste als Diakon und Subdiakon zu leihen, falls dieselben beansprucht wurden. An den bestimmungsmäßigen Sitzungen des Kapitels hatten sie bei Strafe von 5 Sols teilzunehmen und durften die Stadt ohne Genehmigung des Propstes oder seines Stellvertreters nicht verlassen. Sie mußten die zu ihrer Pfründe gehörenden Altäre in gutem Stande erhalten und ausschmücken, sowie die daran vorgeschriebenen Zeremonien erfüllen. Die Liegenschaften der Kaplaneien durften sie nur mit Zustimmung des Kapitels verpachten und über die Ertragnisse ihrer Pfründe hatten sie jährlich dem Kapitel eine genaue Aufstellung einzureichen bei Strafe einer halben Mark Silber, die in die Fabrikkasse fiel.

Die Einkünfte der Sacellanen waren schwankend und genügten Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts kaum zum einfachsten Lebensunterhalt der Pfründeinhaber. Nach dem Visitationsprotokoll von 1671 behauptete der Sacellan Heysch sogar, daß er aus seinem Privatvermögen 300 Pfund Stäbler zugesetzt habe; ein neueres Visitationsprotokoll von 1706 sagt wörtlich: «Die Einkünfte der Kapläne sind so unbedeutend, daß dieselben kaum davon leben können.» Nach einer Aufzeichnung von 1716 bezog der Kaplan Roman Hillenweck in Geld 90 Pfund, in Korn 35 Pfund, und an Wein 23 Ohmen, dazu hatte er einige Reben, die nichts einbrachten. Der andere Kaplan, Franz Ihler, stellte sich etwas besser, er erhielt in Geld 125 Pfund, in Korn und Wachs 37 Pfund, und in Wein 30 Ohme, ferner besaß er eine Wiese zum Nießbrauch. 1746 schreibt das Kapitel, daß die beiden Kaplaneien je 600 Pfund mindestens ertragen und dieses Einkommen völlig hinreiche, um anständig (honêtement) zu leben. Dasselbe wollte sogar aus

den zwei Kaplaneien drei machen, und die dritte Stelle einem der französischen Sprache kundigen Sacellan verleihen, damit die zahlreichen, hauptsächlich aus pensionierten Beamten und Offizieren bestehenden, aus Frankreich zugezogenen Familien, welche mit ihren Dienstboten gegen 200 Köpfe zählten, eine Seelsorge in ihrer Sprache hätten.

Neben den festangestellten Sacellanen finden wir im Kapitel gegen das 18. Jahrhundert trotz der schlechten finanziellen Lage der Kaplaneien einen nicht angestellten Kaplan (*accessorius* oder *supernumerarius*), angeblich zur größeren Zierde der Kirche. Im Jahre 1716 waren deren zwei vorhanden. Der erstere bezog außer dem Einkommen der Kaplanei St. Catharina in castro, vom Kapitel 60 Pfund in Geld und 6 Ohm Wein, mit der Verpflichtung das Chor zu besuchen und in Althann Gottesdienst zu halten, das Einkommen des zweiten war fast Null; er erhielt in Wein 6 Ohm und etwas Mischfrucht unter der alleinigen Bedingung das Chor zu frequentieren.

Die fest angestellten Kapläne besaßen seit alter Zeit ihre eigenen Häuser, sie mußten nach einer Transaktion von 1485 bei ihrer Aufnahme 20 Pfund in die Kapitelskasse zahlen, welche dann ihrerseits die Unterhaltung dieser Häuser übernahm¹. Da der Beitrag zu gering war und nicht ausreichte, wurde eine neue Vereinbarung dahin getroffen, daß die Kapläne die Hälfte der Einnahmen des ersten Jahres zur Deckung der Lasten ihrer Sacellaneien in die Kasse beizusteuern hätten; diese Abmachung wurde durch Bischof Christoph vom 11. Juni 1523 und durch Papst Paul genehmigt². Später hielt sich das Kapitel an diese Vereinbarung nicht mehr und ließ häufig die erledigten Kaplaneien sechs Monate lang vakant, indem es die Einnahmen während dieser Zeit der Kapitelskasse überwies; am 7. August 1758 verlangte es sogar, daß eine Kaplanei drei Jahre lang unbesetzt bleibe³. Dabei unterhielt das Stift die Häuser der Kap-

¹ Nach den Statuten von 1509 betrug die Aufnahmegebühr 10 Pfund, zahlbar innerhalb Jahresfrist nach der Zulassung. Bez. Arch. Straßburg. 1759 fiel diese Gebühr mit 13 livr. 10 sols nicht in die Kapitelskasse, sondern 4 livr. bekam der Aktuar und den Rest die Bruderschaft.

² Bez. Arch. Lade 15.

³ Staats-Arch. 26 zu 1759.

laneien so schlecht¹, daß es 1753 auf Klage der Kapläne verurteilt werden mußte, dieselben in einen bewohnbaren Zustand zu versetzen.

Die Kapläne scheinen manchmal in der Erfüllung ihrer Pflichten nachlässig gewesen zu sein, da der Pfarrer im Visitationsprotokoll vom 19. Juni 1716 von ihnen behauptet, daß sie faul und meistens in ihren Funktionen unzuverlässig, dazu aber noch unfolgsam sind.

¹ Bez. Arch. Lade 5.

KAPITEL VII.

Einnahmen des Stifts aus Zehnten, Renten und Dinghöfen. Die Thanner Pfründen waren gering dotiert. Residenzpflicht der Chorherren. Verwendung der Karenzen. Die Spezialien und täglichen Distributionen. Ausgaben des Kapitels.

Die Präbende bestand aus dem gemeinschaftlichen Ertrag der Zehnten, Renten und Emphyteusen, an denen jeder Chorherr seinen verhältnismäßigen Anteil zu besprechen hatte. Welcher Art diese Einkünfte waren, geht am besten aus einem zwischen dem Kapitel und dem Einnehmer der Herrschaft Thann, dem Bürgermeister Job, am 23. September 1745 abgeschlossenen Pachtvertrage hervor. Durch diesen Akt trat das Stift seine sämtlichen Einnahmen auf die Dauer von neun Jahren um einen jährlichen Zins von 11 000 fr. pachtweise ab¹. Der Bischof wollte anfänglich mittels Schreiben vom 25. Oktober 1745 den Vertrag nicht anerkennen, da eine Verpachtung auf solch lange Zeit hinaus einer Veräußerung von Rechten gleichkomme², welche zu seiner Kompetenz gehöre, genehmigte dann aber doch die getroffene Vereinbarung. Als gemeinsame Einnahmen sind in dem Vertrage aufgeführt:

1. Der Zehnt von Korn und Wein in den Gemarkungen von Thann und Altthann und zwar von allen vier Getreidearten nach St. Amariner Maß, sowie von Kartoffeln, Bohnen, Raps

¹ St. Arch. 6 zu 1714.

² Die Zehnten pflegten sonst jährlich in den pflichtigen Gemeinden in den Gemeindehäusern, zu Thann und Altthann im Kapitels-hause verpachtet zu werden. Bez. Arch. Lade 9.

und anderen Lebensmitteln, gesät oder gepflanzt und dem Stroh. Der Zehnt ist belastet mit einer Abgabe von je 4 Maß Weizen und Roggen für die Propstei, von 2 Maß Weizen und 5 Maß Roggen für die Kantorei, von 4 Maß Roggen für die Kustodie, ferner von je 1 Maß Weizen und Roggen für den Aktuar. Der Weinzehnt ist belastet für die Herrschaft mit 120 Maß Weißwein und für die Propstei mit 20 Maß, wovon aber 10 Maß nicht entrichtet werden, wenn eine Prébende vakant ist. Der Pfarrer von Niederaspach hat für seine Kompetenz 30 Maß und von einer Rente 2 Maß Wein zu besprechen¹.

2. Eine Rente in Wein zu Thann und Altthann von ungefähr 14 Maß, von welcher der Herrschaft jährlich 3 Maß, der Bürgerschaft 2 Maß zu Fronleichnam zukommen.

3. Der Kornzehnt von Erbenheim nach St. Amariner Maß, desgleichen der Zehnt von Früchten und Lebensmitteln.

4. Der Getreidezehnt von Oberaspach von allen vier Arten nach gleichem Maß mit Ausnahme der Erbsen, welche nach den Statuten dem Kantor und dem Pfarrer daselbst gehören. Der Zehnt ist belastet mit 5 Maß Weizen und 5 Maß Hafer für den Pfarrer, dem auch der Weinzehnt gebührt.

5. Dreiviertel des nämlichen Getreidezehnts zu Niederaspach, wovon das letzte Viertel dem Kloster Arlesheim gehört, nach Thanner Maß, sowie der Früchte und anderen Lebensmittel².

6. Der Getreidezehnt von Eglingen der nämlichen Fruchtarten nach Altkircher Maß, belastet für den Pfarrer mit je 26 Maß Spelt, Roggen und Hafer und für die Propstei mit 100 Garben Stroh.

7. Der Wein- und Getreidezehnt zu Dornach³ und Eschenzweiler; dem Kapitelsmeier des letzteren Dorfes gebührt die Hälfte

¹ Der Zehnt von Thann und Altthann stand dem Kapitel nicht kraft Verleihung durch das Haus Habsburg, sondern als Rektor der Pfarrei zu.

² Im Jahre 1603 bezog das Kapitel noch den ganzen Zehnt *visites ecclésiastiques Le doyenné du Sundgau von Schickelé*, S. 21.

³ Bez. Arch. Lade 17. Am 19. April 1610 zederte das Kapitel dem Herrn von zu Rhein und «seinen männlichen Nachkommen die Hälfte des großen Zehnts in Wein und Getreide unter der Auflage, die Hälfte des Chors nebst Zubehör in gutem Stand zu erhalten und jährlich dem Einnehmer der Abtei Lützel zu Mülhausen je 8¼ Korn und Hafer zu liefern». Die letzten größeren Reparaturen an der Kirche zu Dornach wurden 1779 vorgenommen.

des Zehnts von Raps, Hanf und Heu für die Haltung des Zuchtstieres und des Ebers.

8. Der Zehnt der Pfarrei Traubach und zwar die Hälfte des Kornzehnts zu Obertraubach, des vierten Teiles in Niedertraubach und Gevenatten, und der Hälfte von Brugeaumont. Den gleichen Zehnt hat das Kapitel vom Raps, den Kartoffeln und anderen Feldfrüchten, ebenso vom Hanf, von welchem es dem Pfarrer 32 Pfund abgibt. Der Zehnt ist belastet zugunsten des Pfarrers mit je 12 Maß Roggen, Hafer und Spelt.

Mitzehntherrn in dieser Pfarrei waren die adelige Damenabtei Masmünster, das Damenstift Schönensteinbach, das Stift St. Morand, das Hochstift Basel und die Herren von Reinach¹. Mit letzteren schloß das Kapitel am 10. November 1700 zur Beilegung eines gegen dieselben angestregten Prozesses einen Vergleich, durch den sich diese Edeln verpflichteten alljährlich $10\frac{1}{4}$ Frucht in den Kapitelskasten zu Thann zu liefern. Der Zehnt des Kapitels wurde vom Hochstift Basel bestritten, aber durch eine Abmachung vom 31. März 1512 anerkannt.

9. Eine jährliche Rente von der Mühle zu Brünighofen mit 8 Maß 3 Scheffel Weizen und ebensoviel Roggen, welche der Müller auf seine Kosten jährlich zwischen Martini und Weihnachten nach Thann zu liefern hatte, sein einziger Lohn bestand in 2 kleinen Broten und 2 Töpfen Wein.

Diese Mühle wurde 1429 nebst Dependenz als Erblehen an die Edeln von Brünighofen gegen $17\frac{1}{4}$ und $1\frac{1}{2}$ Korn und Roggen sowie 6 Schilling Geldzins abgetreten, und am 18. November 1660 als Emphyteuse an den Junker gleichen Namens verkauft. Ende des 16. oder anfangs des 17. Jahrhunderts verfiel die Mühle, worauf man sie dem Müller Heinrich Kiene von Enschingen gab, von dem sie wieder in das Eigentum des Edeln Ludwig von Brünighofen kam. Dieser trat dieselbe als Erblehen dem Bürger Hofscheurer von Dammerkirch ab unter der Auflage sie in gutem Stand zu unterhalten und zurückzugeben mit dem Beding auf seine Kosten eine Oelmühle daran

¹ Vergleich zwischen St. Morand und dem Kapitel, St. Arch. 1 zu 1512. Vertrag zwischen der Herrin von Lümbschweiler, einer v. Reinach und dem Stift, St. Arch. 1 zu 1442. Vereinbarung des Kapitels von Blotzheim mit dem Stift St. Amarin 1404. Bez. Arch. Register der weggeschafften Urkunden und Serie G.

zu bauen. Der Rechtsnachfolger des Hofscheurer ein gewisser Anton Lindauer von Brünighofen zahlte seine Rente nicht, und mußte 1736 das Anwesen an den Bürger Haßler von Bettendorf verkauft werden. 1750 starb der letzte des Geschlechts derer von Brünighofen und vermachte die Mühle testamentarisch dem Herrn v. Berckheim, der sie unter Wahrung der emphyteusischen Rechte weiter veräußerte. Der letzte Besitzer bei Ausbruch der Revolution war der Baron Gohr aus Wattweiler¹.

10. Eine Art Grundrente zu Eschenzweiler, herrührend vom sog. Seelgut, welches 1430 der Schaffner der Stadt Thann Hans Theobald Agstein dem Stift geschenkt hatte, mit einem Ertrage von 12 Maß Roggen und ebensoviel Hafer Mülhauser Maß, wovon der im Dorfe ansässige Kapitelsmeier für Unterhaltung der Zuchtstiere und des Ebers je 2 Maß Roggen und Hafer anzusprechen hat und den Rest nach Thann liefern muß.

11. Die jährliche Abgabe des Lehens von 81 Juchert genannt Widumgut von Dornach, welche die Familie von zu Rhein als Rechtsnachfolgerin der ausgestorbenen Edeln von Dornach mit je 12 Maß Roggen und Hafer in den Kapitalspeicher zu liefern hat, wogegen das Kapitel dem Fuhrmann Wein und Brot verabreicht².

12. Eine Kornrente zu Niederspechbach von ungefähr 12 Maß, welche der Kollektor gegen einen Lohn von 3 fr. und 2 Pot Wein nach Thann zu bringen hat.

13. Eine andere kleine Getreiderente von je 2 Maß Roggen und Hafer zu Oberburnhaupt, wovon dem Pfarrer von Thann 1 Maß und dem Einsammler 20 sols oder ein Mittagessen für die Lieferung nach Thann gebührt.

14. Eine Abgabe des Zehnts zu Balschweiler mit je 8 Maß Roggen, Hafer und Spelt. Der Fuhrmann erhält eine einfache Beköstigung für das Verbringen in den Kapitalspeicher³.

15. Die Abgaben der Dinghöfe von Oberaspach, Brünighofen und Reiningen. Wie andere Grundbesitzer hatte auch das

¹ Bez. Arch. Lade 15.

² Lehensverträge Staats-Arch. 1 zu 1593; Bez. Arch. Register der aufbewahrten Urkunden.

³ Der Zehnt ist durch Vertrag zwischen der Aebtissin Verena Gräfin von Fürstenberg und dem Kapitel vom 28. Juli 1467 anerkannt. Staats-Arch. zu 1467. Durch Urteil des conseil souverain zu Breisach von 1679 wurde die Abtei verurteilt den Zehnt zu entrichten, als sie sich geweigert hatte.

Stift seit uralten Zeiten seine in diesen Gemarkungen gelegenen Aecker, Wiesen in größeren Teilen zu Zinslehen verpachtet, unter der Bedingung die Güter in gutem Stand zu unterhalten und gegebenenfalls wieder an den Eigentümer zurückzugeben. Der Zins bestand teils in Geld teils in Produkten. Zu jedem Zinslehen gehörte ein Hof, in welchem ein Gericht angeordnet war, das über alle die verschiedenen Zinslehen betreffenden Angelegenheiten Recht zu sprechen hatte. Ein solcher Hof war der Dinghof und die Rechte und Gewohnheiten, nach denen das Urteil gesprochen wurde, hießen die Dingrodel.

Die Dinghofrodel von Oberaspach aus dem Jahre 1588 sind wenig ausführlich und enthalten eigentlich nur den Eid des Dinghofmeyers, ohne sonst über die Verpflichtungen der Huber etwas zu bestimmen¹. Nach dem Pachtvertrag mit dem Einnehmer Job ertrug die Erbpacht 33 Maß Roggen und 31 Maß Hafer, wovon für den Kapitelsmeyer jährlich 12 fr. in Geld und je 2 Maß Roggen und Hafer für die Haltung des Stieres und des Ebers zu entrichten sind.

Die Rodel von Deckweiler aus dem Jahre 1497 gehören zu den ausführlichsten des Elsasses, indem sie nicht allein über die Pflichten des Meyers, sondern auch über die Einnahmen des Stifts, über die Rechte des Propstes und die Sitzungen sowie die Verpflichtungen der Huber und des Stifts, ersteren gegenüber bei Ablieferung der Pacht handeln². Wie schon oben erwähnt wurde Deckweiler zerstört, und gehört heute sein Bann zu Reiningen. Die Huber hatten zur Zeit des Pachtvertrages noch 13 Maß Roggen und 16 Maß Hafer auf Martini in den Kapitelspeicher nach Thann zu liefern und gibt das Kapitel den Einsammlern ein Mittagessen und dem Meyer ein Maß Wein. Wird der Pachtzins nicht rechtzeitig auf einfache Mahnung abgeliefert, dann erhält der Meyer nichts, die Fuhrleute bekommen an Stelle eines Mittagmahls nur einen Topf Wein und ein kleines Brot. Die Rodel von Brünighofen angeblich von 1510 in Wirklichkeit aber aus der Zeit vor 1441, wie schon aus dem Anfang hervorgeht, «Diss sindt die recht, die die Herren von sant Amarin handt» stammen, bieten

¹ Bez. Arch. G. 15, Anlage 15, Abdruck aus den Weistümern des Elsasses von Stoffel S. 110.

² Dasselbst E. 15, Anlage 16, Abdruck aus Stoffel S. 100.

einige Eigentümlichkeiten¹. Die Erbpacht daselbst bringt dem Kapitel 31 Maß Roggen früher auch Dinkel ein; der Meyer hat die Zinsen nach Thann zu bringen und erhält für seine Mühe $5\frac{1}{4}$ Hafer. Der Fuhrmann bekommt 1 Pot Wein und 1 sol für Brot.

Außer den Zehnten und sonstigen Renten wurden die Einnahmen der Kirchenfabrik aus Kapitalien, welche von verschiedenen Personen ausgeliehen waren, mitverpachtet. Von den Geldzinsen kamen in Abzug, das Gehalt des Propstes mit 133 fr. 6 sols, des Punktators mit 10 fr., der Sacellanen mit 18 fr. 9 sols und des Kustos mit 20 fr. Das Kapitel hatte noch Einkünfte in Geldzinsen, herrührend aus der Fraternei, von über 550 fr., welche es ebenfalls dem Pächter abtrat unter der Bedingung, zu Weihnachten oder Neujahr 500 fr. an die Kanoniker und Sacellanen zu zahlen, welche daran Anteil hatten; diese 500 Pf. durften am Pachtschilling in Abzug kommen.

Zahlbar waren die Termine stipuliert der erste mit 3375 Pf. vierzehn Tage nach Unterzeichnung des Pachtvertrags, der zweite, genannt derjenige der Spezialien, zu Mariä Lichtmeß mit 2919 Pf., der dritte zu Pfingsten mit 2910 Pf. und der vierte, welcher der Fabrik gehörte, mit 1300 Pf., sowie der Zwischentermin, an dem die Sacellanen Anteil hatten, zu Weihnachten oder Neujahr mit 500 Pf.

Der Pächter hat im Falle von Hagel, Unwetter und Kriegsverheerungen nur dann Anspruch auf Herabsetzung des Pachtzinses, wenn im Laufe eines Jahres der Schaden in sämtlichen Gemarkungen mehr als 24 Maß Getreide und mehr als 24 Maß Wein beträgt und zwar auf folgender Grundlage. Das Maß Weizen wird mit 10 Pf., das Korn mit 7 Pf., die Gerste mit 6 Pf. und der Hafer mit 3 Pf. berechnet, für alle Gemarkungen gilt dies gleichmäßig. Der Wein von Thann und Altthann wird mit Rücksicht auf die Güte des Rangen zu 6 Pf. und derjenige von Dornach und Eschenzweiler zu 3 Pf. für die ganze Pachtdauer ohne Rücksicht auf die Qualität veranschlagt. Das Kapitel muß dem Pächter das Kapitelhaus zu Thann mit den Kellern, Speichern, Kelttern, Fässern, Bottichen und allen sonstigen zur Weinlese nötigen Gerätschaften und die in den

¹ Anlage 17, Abdruck S. 41.

Scheunen zu Thann und Eschenzweiler befindlichen Utensilien zum ordnungsmäßigen Betrieb überlassen, dagegen verpflichtet sich der Pächter dieselben am Schlusse der Pachtzeit wohl-erhalten zurückzugeben.

Aus diesem Pachtvertrage sowie einer Notiz über die Einkünfte des Jahres 1777, worin dieselben mit 10590 Pfund angegeben sind¹, geht klar hervor, daß der Ertrag der Pfründen zu damaliger Zeit ein geringer war, und eine Präbende nicht ganz 1000 Pfund einbrachte. Das Stift Thann gehörte eben nicht zu den reichen² und muß es daher auffallen, daß die Stellen so begehrt waren; diese Tatsache läßt sich wohl nur daraus erklären, daß es noch schlechtere Kanonikate im Elsaß gab. Ein gewisser Titus bot sogar für seine Aufnahme in das Stiftskapitel 1000 Taler, verlangte aber von der Residenzpflicht in Thann entbunden zu werden, wozu er die erforderliche Erlaubnis der geistlichen Obern nicht erhielt³. Noch einige Angaben über das Einkommen der Pfründen finden sich, welche deutlich zeigen, daß Thann schwach dotierte Kanonikate hatte⁴. Im Jahre 1470 soll nach dem Bericht der burgundischen Kommission eine Präbende 30 Pfund Basler Währung eingetragen haben (et peult avoir chascune prébende 30 livres balois chascun an⁵), 1687 wird der Ertrag auf 304 Pfund⁶ und nach dem Visitationsprotokoll von 1706 auf 80¼ Frucht, 60 Ohm Wein, sowie 30 Pfund in Geld aus den Anniversarien angegeben. 1759 mußte der Propst Gobel, sogar vorschlagen, daß man zur Erhöhung der Präbenden, wie dies sonst in Deutschland seit der Reformation üblich und auch bereits

¹ Schickelé état de l'église d'Alsace II partie S. 15.

² Andrer Meinung mit Unrecht Ingold miscellana Alsatica S. 110.

³ St. Arch. 182 zu 1703.

⁴ Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, neue Folge X, S. 507. «Thann hatte sehr dürftig dotierte Kanonikate, manche davon dienten zur Ausstattung von fremden, nicht residierenden Geistlichen, so hatte der spätere Basler Weihbischof Franz Beer schon in jungen Jahren ein Thanner Kanonikat». An anderer Stelle XVIII, S. 89 Franz Baer, Weihbischof von 1590–1611 hatte schon mit zwanzig Jahren ein Kanonikat erhalten, das aber nicht viel einbrachte.

⁵ Rapport Contault fol. 23.

⁶ St. Arch. 35 zu 1442.

in den Statuten von 1610 vorgesehen gewesen sei, das Alter des Aufzunehmenden auf das 14. Jahr herunter und die Karenzzeit auf 8 Jahre hinaufsetzen solle. Vor der Revolution ertrug ein Kanonikat nur noch 600 fr.

Vor den Bauern- und Türkenkriegen war der finanzielle Stand des Stifts ein verhältnismäßig günstiger, und konnte das Kapitel den österreichischen Erzherzögen größere Summen gegen hypothekarische Verpfändung zinstragend vorschießen. Nach einer Aufstellung des Propstes Poumier vom 29. Dezember 1790 an das Direktorium zu Belfort sollen diese Darlehen und Bürgschaften sich auf 47 890 fl. gleich 120 000 fr. belaufen haben¹; ob diese Angaben den Tatsachen entsprachen, mag dahin gestellt bleiben. Die Zinsen zu fünf Prozent seien angeblich von den Herzögen bis zum westfälischen Frieden jährlich bezahlt worden. Nach dieser Zeit hätte sich der König von Frankreich nicht mehr für verpflichtet gehalten, dieselben zu entrichten, und schlug das Kapitel der Regierung zu Colmar, als der Jesuitenorden durch kgl. Dekret von 1764 aufgehoben, und die Angehörigen aus Frankreich vertrieben worden waren, vor, ihm das verlassene Kloster Oelenberg als kleine Deckung für die obige Darlehenssumme zu inkorporieren. Die Motivierung dieser Bitte ist eigenartig. Es heißt darin, daß als 1538 nach den Bauernkriegen die Mönche von Oelenberg sich in die Städte Basel und Mülhausen zurückgezogen hätten, sei der Propst ein alter Greis in sein Wohnhaus nach Thann gezogen, habe dort viel mit den Chorherren verkehrt und seinen Sitz bei ihnen im Münster gehabt. Dieser habe 1540 den Vorschlag gemacht die Einkünfte des Oelenberg dem Stift zu unieren, wem dies Projekt der Inkorporation gemacht wurde, sagt der Bericht vorsichtigerweise nicht. Gegen den Vorschlag hätten die Jesuiten bei Kaiser Ferdinand unter dem Vorwand Einspruch erhoben, daß ihre 1450 gegründete Universität Freiburg nicht hinreichend dotiert sei, um die Professoren zu bezahlen, und sie hätten tatsächlich erreicht, daß die Einkünfte von Oelenberg 1558 ihrem neugegründeten Kolleg zugewiesen wurden. Die Regierung solle, wie in der Bittschrift weiter ausgeführt wird, das Geld nicht außer Landes gehen lassen; Thann läge dem Kloster sehr nahe und sei es deshalb ange-

¹ Bez. Arch. Band 26 u. 13.

bracht, die Propstei ganz oder teilweise dem Stiftskapitel zu unieren. In Colmar ging man auf das Begehren des Kapitels nicht weiter ein, da die in der Schrift geltend gemachten Gründe mit den geschichtlichen Tatsachen nicht in Einklang standen.

Aus der Fabrikkasse mußte das Stift die nachbezeichneten Ausgaben bestreiten nämlich die Unterhaltung des Pfarrhauses und des Stiftshofes zu Thann, des Chores und der Sakristei zu Altthann, des Chores, des Turms und der Sakristei zu Oberaspach und des Pfarrhofes daselbst, die nämlichen Baulasten zu Niederaspach, Eglingen und Eschenzweiler, sowie des Chores, der Sakristei, des Turmes und des Pfarrhauses zu Traubach zu einem Drittel. Die Unterhaltung dieser Gebäude vollzog das Kapitel nur äußerst nachlässig und mußte in jedem einzelnen Falle durch den Bischof oder die weltlichen Gerichte dazu gezwungen werden.

In Obertraubach war der Pfarrhof 1749 so schlecht, daß Diebe ohne Schwierigkeit durch die Backstube eindringen und in der Küche stehlen konnten, im Jahre 1752 war das Pfarrhaus nicht mehr zu bewohnen. Erst 1782 wurde die Kirche, der Turm, die Sakristei und der Pfarrhof mit einem Kostenaufwand von 15,000 Pfund in Stand gesetzt¹. In Eglingen nahm das Kapitel 1747 größere Reparaturen an dem Pfarrhause vor, wozu es mangels Mitteln eine Hypothek an seinen Liegenschaften bestellen mußte; 1777 wurde das Chor daselbst hergestellt². Für Eschenzweiler ordnete am 1. April 1757 der Bischof an, daß die Kirche vergrößert würde. Um in Niederaspach ein neues Pfarrhaus bauen zu können, verkaufte das Stift mit bischöflicher Genehmigung einen ihm gehörigen daselbst gelegenen großen Wald an die Gemeinde unter der Bedingung, das Pfarrhaus, dessen Baukosten auf 5000 Pfund veranschlagt waren, dafür herzustellen und dem Kapitel 1000 Pfund zu zahlen³. In Oberaspach mußte das Stift auf den

¹ Bez. Arch. Lade 21.

² Schickelé, Doyenné du Sundgau S. 51. Visitation der Kirche von Eglingen 1603, in der Kirche und der Sakristei läßt alles zu wünschen übrig.

³ Daselbst S. 21. Die Kirche und die Sakristei zu Niederaspach befindet sich in einem traurigen Zustand.

Das Patronatsrecht der Kirche von Niederaspach gibt Abt An-

Bericht des mit der Untersuchung beauftragten Pfarrers Hell aus Hirsingen hin 1765 das Chor reparieren und vergrößern, sowie eine Monstranz und die nötigen Paramente anschaffen; 1774 ordnete der Bischof, da der alte Turm einzustürzen drohte, an, daß derselbe bis zum Fundament abgerissen und neu gebaut würde, um so mehr, als das Chor viel zu klein sei.

Zu diesen Ausgaben an Pfarrhäusern und Kirchen, an welch letzteren das Kapitel das Patronatsrecht mit Ausnahme von Eglingen, wo der Propst präsentationsberechtigt war¹, hatte, und welches Recht binnen Monatsfrist ausgeübt werden mußte, widrigenfalls es an den Bischof als Ordinarius fiel, kamen die Aufwendungen für den Wein der Osterkommunion, die Lichter für die Anniversarien nach altem Brauche, während die Lieferung des Meßweines und die übrige Beleuchtung des Münsters der Kirchenfabrik oblag. Außer diesen Pflichtausgaben hatte das Stift gewisse freiwillige Ausgaben übernommen und zahlte z. B. ähnlich wie die Stifte Colmar und Rheinfelden für das gegen 1600 vom Weihbischof Franz Beer zu Bruntrut gestiftete Jesuitenseminar den für seine Verhältnisse hohen Betrag von 30 fl. jährlich², daneben leistete es an arme Studierende kleinere Stipendien.

Im dreißigjährigen Krieg finden wir das Kapitel mit bedeutenden Summen zu den Kontributionen herangezogen. So verlangt es für die von zwei Landtagen in Ensisheim bewilligten Kosten, an denen es 1000 fl. beizutragen hatte, die bischöfliche Genehmigung zur Aufnahme des Kapitals. Aus dem das Gesuch befürwortenden Schreiben des Fiskals zu Altkirch geht hervor, daß dem Stift 1620 ein Betrag von 2556 fl. in vier Terminen zahlbar, nebst der ordentlichen Schätzung von 300 fl. auferlegt wurde, und daß der Landtag zu Ensisheim 1621 durch seine drei Stände einen neuen Zuschuß gut-

ton von Lützel 1477 dem Kapitel gegen 6 fl. rheinisch auf Peter und Paul. 1478 genehmigte der Bischof die Abmachung gegen 2 fl. jährlich auf Martini. Bez. Arch. Register der weggeschafften Urkunden.

¹ Vertrag von 1322. Bez. Arch. Serie G.

² Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheines XVIII, S. 94. Nach einer Notiz waren es 1607 nur 30 Pfund. Bez. Arch. Lade 10. Der Vater Franz Beer war 1550 Schaffner zu Thann. 1515 ein Michael Beer Stadtschreiber daselbst. Thanner Chr. III, S. 133, 134.

hieß, wovon das Stift in vier Terminen wiederum 2200 fl. aufzubringen hatte.

Ueber die späteren Beiträge des Kapitels im Verlauf dieses Krieges haben wir keine weiteren Aufzeichnungen und Nachweise finden können, doch ist sicher, daß nachdem für den Anfang dasselbe schon mit solchen Summen veranlagt war in der Folge dieselben sich noch erhöht haben werden.

Als die französische Regierung zur Deckung der riesigen Staatsschulden durch ein königliches Dekret von 1749 das sogenannte Zwanzigstel einführte, entfiel auf die Geistlichkeit des Oberelsasses ein Betrag von 100 000 fr., wovon in der Sitzung vom 28. Juni 1756 dem Stift 1573 fr. 10 sols, zahlbar in zehn Jahresterminen, auferlegt wurden. Zum Jahr 1777 wird das freiwillige Geschenk an den König *don gratuit* auf 1192 Pfund 10 ß 5 sols angegeben¹.

Die gemeinschaftlichen Früchte des Stifts mit Ausnahme der Spezialien und Chorpräsenzen wurden in zwölf gleiche Teile geteilt, von denen die Masse zwei Teile vorwegnahm, und jeder Chorberr, falls keine Karenzen vorhanden waren, seinen Teil erhielt (*plures nunquam suscipi possunt, quam decem canonici antiqua tamen consueta duodecim portionum divisione reservata*). An der Präbende hat nur der Kanoniker teil, welcher seine Karenzzeit erfüllt hat und in Thann residiert. Für die Karenzen gelten folgende Vorschriften: Innerhalb der Zeit von vier Jahren braucht der neu aufgenommene Chorberr nicht zu residieren, hat aber dafür keinen Anteil am Ertragnisse der Früchte (§ 8 *pars prima statutorum 1642. Decernuntur quattuor anni carentiae quibus nec residere nec fructuum participes erunt*). Vor den Statuten von 1642 hatte der neue Kanoniker in den ersten zwei Jahren die Hälfte des corpus nebst den täglichen Distributionen zu besprechen, daher der Ausdruck, «es heißen diese Jahre nicht Karenzjahre darum, weil der Chorberr nichts empfanget, sondern, weil er nur den halben Teil des corpus genießet².» Durch ein bischöfliches Dekret vom 5. März 1757, welches auf erhobene Beschwerde des Kapitels vom Metropolitane bestätigt wurde, sollten die Vorschriften über die Karenzen auf den Pfarrer nicht anwendbar sein. Die Statuten von 1430 hatten

¹ Schickelé, *État de l'église d'Alsace*, S. 15.

² St. Arch. 4 zu 1706.

nur zwei Karenzjahre vorgesehen (item quod quilibet recipiendus et admittendus in canonicum et confratrem carebit duobus annis integris a die, quo pacificam adeptus fuerit possessionem omnibus fructibus grossis puta corpore praebendae)¹. Die Karenzzeit begann mit dem Tage der erlangten Investitur und nicht schon mit der Ernennung zum Kanoniker². Die Ersparnisse, welche das Stift infolge der Karenzen erzielte, fanden im Laufe der Zeiten die verschiedenartigste Verwendung. Während ursprünglich die ganze Karenz der Kapitelsmasse zufiel, wurde 1716 nur die Hälfte an letztere abgeführt³, und die andere Hälfte zwischen den residierenden Chorherren zur Verbesserung ihres Einkommens geteilt mit der Motivierung, daß die Kanoniker zu Thann nicht wie in anderen Kollegiatstiften eigene Wohnhäuser besäßen und alle häuslichen Bedürfnisse, selbst das Holz, auf eigene Kosten sich beschaffen mußten. Später⁴ gehörte der dritte Teil der Karenzen der Kapitelsmasse und diente zur Deckung außerordentlicher Ausgaben und Schulden des Kapitels; nach den Aufzeichnungen des Propstes Gobel sollen in den Jahren 1733—1741 auf diese Weise der Masse 5599 livres zugeflossen sein. Schließlich bestimmte ein Reglement des Bischofs Josef Wilhelm 1759⁵, daß die Karenzen wieder völlig der Masse zufallen mußten, da das Stift sehr viele Schulden zu decken hatte; nur 52 livres sollte jeder Chorherr zu seiner Kompetenz erhalten. Da trotzdem die ganze der Masse zugewiesene Karenz zur Tilgung der Schulden des Stifts, welche 1759 10 000 livres betragen, nicht ausreichte, ermächtigte der Bischof gleichzeitig das Kapitel, während sechs Jahren die zwei sich erledigenden Pfründen frei zu lassen mit der Maßgabe, daß alle Einkünfte derselben der Masse uniert würden.

Der Genuß der Präbende war an die Einhaltung der Residenz gebunden. Für die Residenzpflicht galten folgende Vorschriften: Der erste Tag der Residenz ist Allerheiligen⁶, und muß an diesem Tage der neu aufgenommene Chorherr, der

¹ Bez. Arch. Straßburg.

² St. Arch. 5 zu 1726.

³ St. Arch. 4 zu 1706.

⁴ Visitationsprotokoll 1759.

⁵ St. Arch. 78 zu 1714.

⁶ Auch das Jahr des Pfarrers beginnt mit dem nämlichen Tage nach Kapitelsbeschluß, St. Arch. 50 zu 1377.

seine Residenz beginnen will, zu den ersten Vespere auf seinem Platz im Chor anwesend sein. Zur gewöhnlichen Residenz ist nur der Presbyter qualifiziert; ist der Residierende aber schon Subdiakon, und wird er im Laufe seines Jahres zum Priester geweiht, dann kann er vom Pfründegenuß nicht ausgeschlossen werden. Der Kanoniker, welcher zum angegebenen Zeitpunkt seine Residenz angetreten hat, muß im Laufe des Jahres neun Monate zu Thann weilen¹; es ist nicht gerade erforderlich, daß er ununterbrochen neun volle Monate residiert, sondern es genügt, wenn er 270 Tage anwesend ist und während dieser Zeit dem täglichen Gottesdienst, den Matutionen und allen Horen, sowie dem Hochamte beiwohnt². Damit nicht gleichzeitig zu viele Kanoniker in Urlaub gehen und der Gottesdienst hierdurch Störung erleidet, muß dem Propste von der Abwesenheit Bericht erstattet werden. Wenn die Residenz durch Verschulden des Kanonikers unterbrochen wird, so ist dieselbe im nämlichen Jahre nachzuholen. Ist der Chorberr aber durch Krankheit oder sonstige legitime Ursache verhindert, so hat er vom Propst Dispens zu begehren. Wird dieser nicht erteilt, weil nach Ansicht des Propstes die geltend gemachten Gründe nicht hinreichen, dann muß der Kanoniker im folgenden Jahre so viele Tage zufügen, als er im vergangenen Jahr weniger als 270 Tage residiert hat.

Außer der Präbende gab es noch gewisse Einkünfte, die sogenannten Spezialien, an welchen diejenigen Kanoniker teilnahmen, die persönlich ihren Dienst verrichteten und volle neun Monate residierten (*praeter praebendam quae ex omnibus fructibus singulis contingit, habebunt soli interessentes et plene participantes etiam quaedam specialia*). Zu diesen gehörten das Getreide von der Mühle zu Brinighoffen, der Rangenwein, der Rotwein vom Zehnten in Thann, der Weizen in den beiden Aspach, die jährlichen Einkünfte zu Eschenzweiler (vom sogenannten Seelgut), das Gemüse zu Traubach und einige Hühner und Kleien. In den Statuten von 1430³ war nur der Rotwein, das Getreide von Brinighoffen und die Abgabe von der Mühle

¹ Statuten von 1642 und sessio 24 cap. 12, Trid. conc.

² Durch das bischöfliche Reglement vom 29. Oktober 1760 wurde die Residenzpflicht auf 46 Wochen erhöht.

³ Bez. Arch. Straßburg.

zu St. Amarin, die Einkünfte von Eschenzweiler, Gerste, Hühner und Kleien unter die Spezialien gerechnet. Ausgeschlossen von dem Genusse dieser Spezialien waren diejenigen Chorherrn, welche zur Zeit der Verteilung¹ nicht mehr am Leben waren, sowie diejenigen, welche verschuldet oder unverschuldet noch nicht zum Priester geweiht waren. Wurde der Kanoniker im Laufe des Jahres vor der Verteilung geweiht, so waren ihm nach verschiedenen bischöflichen Entscheidungen diese Einkünfte voll und ganz zuzuweisen².

Die Ertrügnisse der Spezialien waren recht geringe nach dem Visitationsprotokoll von 1716 ergaben sie insgesamt $24\frac{1}{4}$ Weizen und $5\frac{1}{4}$ Korn, $2\frac{1}{4}$ Hafer, 9 Ohm gewöhnlicher Wein, 18 Ohm Rangenwein und 6 Ohm Rotwein; die Hühner und Kleien waren weggefallen.

Vom Bestand der Präbenden wurde jedes Jahr nach Vorschrift des tridentinischen Konzils³ der dritte Teil abgezogen und zu den täglichen Verteilungen in der Weise verwendet, daß an diesen nur die Chorherren teilnehmen konnten, welche persönlich dem Gottesdienst anwohnten und ihre Funktionen richtig erfüllten. Wer die Distributionen gewinnen wollte, mußte vor Ende des ersten Psalmes in allen Horen und vor Ende des Kyrie eleison bei dem feierlichen Gottesdienst auf seinem Platze sein und bis zum Ende daselbst verweilen. Wenn ein Chorherr öfters ohne genügende Entschuldigung fehlte, so konnte das Kapitel außer mit Geldstrafen auch mit Kirchenstrafen gegen denselben vorgehen. Die Distributionen, welche jemand durch Abwesenheit oder zu spätes Kommen verlor, wuchsen den Anwesenden zu, daher der Name Präsenzen; dieselben sollten dazu dienen den Eifer der Chorherren zu erhöhen. Bemerkenswert ist, daß im Thanner Stift schon vor dem Tridentinum nämlich seit 1433⁴ jährlich 7 Plaustrer zu je 20 Ohm Wein und $30\frac{1}{4}$ Weizen zu den täglichen Distributionen verwendet wurden⁵, ein Gebrauch, den das Konzil lobte und allgemein durchführte. Während früher aus den Präsenzen

¹ Die Verteilung der Frucht erfolgte zu Martini, die des Weines gegen Weihnachten.

² St. Arch. 1 zu 1726.

³ sessio 22 cap. 3 und sessio 21 cap. 3 Trid. conc.

⁴ Bez. Arch. Serie G.

⁵ Staats-Arch. 1 zu 1442.

Kapitalien auf Zinsen ausgeliehen werden konnten, so z. B. 1566 an Herzog Ferdinand 1000 fl. Hauptgut unter Verpfändung der Salzpflanzen Hall in Tyrol und 1570 an denselben 800 fl. Hauptgut gegen Verpfändung aller Grafschaften Tyrols, warfen sie später hin wenig ab und betrogen 1609 für einen fleißigen Chorherrn nur 100 Pfund. An den Einkünften der Spezialien und Distributionen nahmen selbst die Chorherren teil, welche wirklich krank waren und bei achttägiger Abwesenheit ein ärztliches Zeugnis beibrachten, diejenigen, welche zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit auf Anraten des Arztes ein Bad besuchten, ferner die, welche in Kapitelsgeschäften abwesend waren. Der Satz, daß ein kranker Chorherr an den Spezialien Anteil habe, ist in den Statuten nicht ausgesprochen, und war vom Kapitel stets bestritten, doch entschied der Bischof nach längerem Schriftwechsel in einer Sentenz ohne Datum wahrscheinlich aus dem Jahre 1744, daß ein solcher vom Genuß nicht ausgeschlossen werden dürfe.

Der Chorherr, welcher abwesend sein will, ob für kürzere oder längere Zeit, hat stets vom Propste Dispens zu begehren. Als genügend entschuldigt galten nur die wirklich Kranken, nicht die, welche ein Unwohlsein verschützten. Zu letzteren gehörten alle die, welche notorische Trinker sind und daher an Kopf- und Magenweh leiden, eine solche Entschuldigung wäre frivol; dann die, welche beim Spiel zusammensitzen, und die Nacht zum Tag machen, und infolgedessen am nächsten Morgen zu schwach sind, ebenso die, welche dem Jagdvergnügen huldigen oder sonst umherstreifen und davon ermüdet sind (*qui notorie vino dediti sunt, qui capite et stomacho saepius laborare se dicunt, haec excusatio frivola est, qui conviventes ludentes aut qui noctes pertrahunt et postera die lassi et trepidi se excusare praetendunt, similiter qui venantes aut alio modo circum vagantes defatigati et imbeciles se pro aegrotis habent*¹).

¹ Die Statuten von 1642 drücken sich aus *«qui praesentes non sunt distributionibus privabuntur exceptis legitime impeditis ut sunt aegroti (non ficti nec ex crapula) in negotiis capituli occupati venas sibi seccare curantes vel purgationes sumentes biduum tantum admissionem vel investituram petentes ordines sumentes alias que ob causas justas ut peregrinationes necessaria balnea a capitulo approbandas et punctatori indicandas»*.

Als genügend entschuldigt galten die Kanoniker, welche in Kapitelsgeschäften abwesend waren, und diejenigen, welche an Hochschulen studierten oder Vorlesungen hielten; für die neugegründete Universität Basel z. B. hatte Papst Pius II. eine generelle Bulle hinsichtlich der Vorlesungen erlassen.

Damit das Kapitel durch Dienstreisen der Chorherren, wofür dieselben außer den baren Auslagen noch ein Honorar von 12 sols für den Tag erhielten¹ nicht allzu sehr beschwert würde, hatte der Propst über die Notwendigkeit von solchen zu entscheiden. Derselbe setzte auch die Reisekosten fest und stand dem Kanoniker, wenn sie ihm zu gering dünkten, Beschwerde an den Bischof zu. Zur Entschuldigung eines Chorherrn genügte es nicht sich einfach beim Punktator als abwesend zu melden, sondern der, welcher abwesend sein wollte, mußte dies dem Punktator anzeigen, der dann in der nächsten Sitzung die Sache vorzubringen hatte, worauf dem Kapitel die Entscheidung der Frage zustand, ob die Verhinderung legal war.

Nach einem Reglement des Bischofs Joseph Wilhelm wurden die täglichen Distributionen eines residierenden Chorherrn auf 249 livres jährlich festgesetzt² nach einem täglichen Satze von 12 sols und waren die Matutinen, die große Messe, und die Vespere auf je 2, die laudes, terz, sexte, none, das Gebet und der Nachmittagsgottesdienst auf je ein sol berechnet.

Verstarb ein Kanoniker nach Erfüllung der Residenz mit 270 Tagen, so hatten seine Erben Anspruch auf den ganzen Ertrag der Präbende, starb er mitten im Jahr, so stand ihnen das Erträgnis nach Verhältnis der Zeit zu, dafür hatten sie für die vom Pfarrer zu haltenden Anniversarien 25 Pfund³ und die Rechte des Kapitels pro almutio 7 Pfund 10 sols zurückzulassen. Außerdem fiel das superpellicium eines jeden

¹ Kurz vor der Revolution wurde kein Honorar mehr vergütet. Ingold. Miscellana Alsat. S. 90.

² St. Arch. 78 zu 1714.

³ Nach einem Dekret des Bischofs Konrad von 1716 wurde das Kapitel ermächtigt keine Anniversarien mehr zum Satze von 25 Pfund anzunehmen, da dieser gänzlich unzureichend war; als Betrag für jedes Jahrgedächtnis wurden 90 Pfund festgesetzt. Gleichzeitig wurde die Zahl der alten Anniversarien bedeutend vermindert.

während der Residenz verstorbenen Chorherrn und Sacellanen der Bruderschaft corpus Christi zu, welche dem Protektorat des Bischofs unterstand. Nach einem alten Brauch mußten die Erben eines zu Thann verstorbenen Kanonikers den anwesenden Chorherren und Sacellanen eine ehrliche Mahlzeit reichen oder dieselben mit 12 Batzen abfinden¹.

Ein annus gratiae gab es nach den Statuten im Thanner Stift nicht.

Sehr häufig errichteten die Chorherren eigenhändige Testamente zur Regelung ihres Nachlasses; für die Konfirmation derselben erhielt der Bischof eine feste Abgabe von 12 Pfund und an Sterbfallsgebühren 40 Pfund, die durch die Erben zu zahlen waren.

Damit die Zahl der abwesenden Kanoniker nicht zu groß würde, und dadurch eine Störung in den geistlichen Uebungen eintreten könnte, bestimmten die Statuten, daß in einem solchen Falle soviele zur Residenz gezwungen werden könnten, als nötig wäre. Bei einer Weigerung sollte das Kapitel berechtigt sein, an der Stelle der renitenten Chorherren andere Kanoniker zu ernennen.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Kapitelsfabrikasse entnehmen wir einer Aufstellung von 1759 folgende bemerkenswerte Zahlen². Unter den Einnahmen sind aufgeführt die beiden Präbenden, die statutengemäß in die Masse zu fallen haben, mit 1600 Pfund, der dritte Teil von zwei Karenzen mit 533 Pfund und der Ertrag der Kapitalzinsen mit 228 Pfund, so daß sich für die Kasse eine Gesamteinnahme von 2361 ergibt. Unter den Ausgaben figurieren unter anderm die Zahlungen an den Propst mit 133 Pfund, den Prokurator mit 13 Pfund, den Einnehmer mit 100 Pfund, die Choralisten mit 40 Pfund und an zwei Kapläne mit 18 Pfund. Sehr bedeutend sind die Herbstaussgaben³, über deren Höhe häufig Klagen

¹ Testament des Propstes Willemann 1675 St. Arch. 24 zu 1562.

² St. Arch. 163 zu 1714.

³ Ueber die Erhebung des Weinzehnts und die damit verbundenen Kosten geben die Akten über die Zehendsachen bei der Kollegiat zu Thann (Staats-Arch. 1660) Aufschlüsse. Das Stift hatte hienach während der Dauer des Herbstes 20 bis 30 und noch mehr Feld- oder Zehntknechte bestellt, welche den Zehnten von den Rebbesitzern erheben und in die an bestimmten Punkten stehenden Ka-

geführt werden, dieselben belaufen sich mit einigen Geldzinsen auf 325 Pfund, so daß ein Reinüberschuß von nicht ganz 500 Pfund übrig bleibt.

pitelsbüttiche bringen mußten. Zu deren Abführung waren in guten Jahren 5 bis 6, gewöhnlich aber 3 Fuhrleute beauftragt, um den Zehnten auf die Stiftskeltern zu bringen. Das Kapitel hatte noch 2 Männer, welche den Bann genau kannten, die man Stäbler nannte, weil sie in der Gemarkung herumgehen die Büttiche betrachten und deren Inhalt mit einem Stab abmessen mußten. Die Zehntknechte und Stäbler hatten bei ihrer Anstellung einen Eid zu leisten, daß sie den Stiftsherren treue Dienste tun, ihren und des Kapitels Nutzen fördern und Schaden sowie Nachteil abwenden wollen. Bez. Arch. WWW 4 zu 1579. Ferner hatte das Stift noch 4 Trottknechte und 4 Weinträger in Dienst, welche letztere nur geringen Lohn erhielten, aber während des Herbstes mit Speise und Trank reichlich traktiert wurden.

Ursprünglich mußte das Stift für jeden Tag, an welchem es seinen Wein kelterte, der Herrschaft 8 Maß Wein entrichten; durch eine Vereinbarung vom 12. September 1603 wurde diese Abgabe geändert und gab das Kapitel in Zukunft jährlich als Pauschale 3 Ohm Wein. Bez. Arch. Lade 8.

Beim Herbstes beteiligten sich die Chorherrn selbst; so schreibt 1786 der Propst dem Bischof, daß nur noch 3 Kanoniker im Chore sind, nachdem 2 im gemeinsamen Interesse an die Kelter kommandiert und 2 andere krank sind und bittet um Dispens vom gewöhnlichen Chordienst. Der Suffraganbischof erwiderte, die Genehmigung eines solchen Ansinnens wäre eine öffentliche Blamage und für das Kapitel sei es sehr traurig, wenn es unter solchem Vorwand den Gottesdienst vernachlässigen wollte. Staats-Arch. 8J zu 1457.

KAPITEL VIII.

Der kanonische Gottesdienst. Bauliche Aenderungen der Stiftskirche. Streitigkeiten des Kapitels mit dem Pfarrer und dem Magistrat.

Die geistlichen Uebungen der Chorherren begannen morgens um 6 Uhr mit den Matutinen in der Zeit von Michaeli bis Georgi und um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr von Georgi bis Michaeli¹, während welcher ein Kaplan, selbst an Sonn- und Feiertagen, am Theobaldusaltar eine Stillmesse für die Pfarrei zelebrierte. Die Matutinen wurden mit den sich daran anschließenden laudes rezitiert und nur in der Vigil vor Fronleichnam, des Patrons- und Theobaldusfestes sowie Weihnachten gesungen. Dann folgte die Prime und gegen 9 Uhr die Terz und die Sexte und um 9 Uhr täglich die kanonische Messe, die sogenannte Mittelmesse, welche von einem der Kapläne wochenweise nach der Stiftung und alter Gewohnheit gehalten wurde. An Sonn- und Feiertagen wurde die Singmesse um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr durch den Pfarrer, und wenn er verhindert war, weil er die kanonische Messe zelebrieren mußte, was jährlich 7—8 mal der Fall sein konnte, durch einen Kaplan gehalten; diese Messe wurde für die Pfarrkinder bestimmt. Die Mittelmesse wurde an diesen Tagen gewöhnlich nach den Primen gefeiert, wobei mit der deutschen² Predigt um 8 Uhr begonnen wurde, die mit der Verkündigung nach dem Evangelium spätestens um $\frac{3}{4}$ 9

¹ St. Arch. 78 zu 1714.

² An Sonn- und Festtagen durfte selbst zur Zeit der französischen Herrschaft die Predigt nur deutsch gehalten werden, Beschluß des Bischofs Joseph Wilhelm vom 29. Oktober 1760.

Uhr zu Ende sein mußte. Der Magistrat hielt strenge darauf, daß die Predigt nicht zu lange dauerte, wie man aus einer Beschwerde desselben gegen den Stadtpfarrer Fautsch 1615 ersieht, worin bei dem Bischof Klage erhoben wurde, daß der Pleban nicht von der Kanzel herunterkomme. Nach der Predigt wurde die Terz und Sext gesungen, an die sich die Austeilung des Weihwassers anschloß, hierauf folgte die große Messe für die Pfarrei, durch den Kanoniker gehalten, der die Woche hatte¹, für die Gründer und Wohltäter der Kirche, an welcher das Kapitel sich beteiligte. Die kanonische Messe wurde an Sonn- und Festtagen an dem Theobaldusaltar gelesen, der im Schiff in der Mitte des Abschlußgitters stand und zwar während der Matutine.

Damit keinerlei Störung in der Abhaltung des Gottesdienstes eintreten konnte, war bestimmt, daß ein Chorherr der länger als acht Wochen krank war, auf seine Kosten für eine Vertretung zu sorgen hatte, da er die Distributionen und grossi fructus bezog, bei einer kürzeren Krankheit mußte das Kapitel, wenn zufällig die Verhinderung in die Woche des Kanonikers fiel, für dessen Vertretung sorgen und hatte in diesem Fall dann der Chorherr, wenn er wieder gesund war, seine Woche für denjenigen nachzuholen, der ihn vertreten hatte.

Die Vespern begannen regelmäßig um 3 Uhr mit Ausnahme der vierzigtägigen Fasten, an denen dieselben vor dem Essen gehalten zu werden pflegten. An gewissen Tagen wurden während der Vespern in der Marienkapelle das Salve Regina und der Rosenkranz gebetet, wobei ein Sacellan abwechselnd anwohnte. In der Zeit vom 20. Oktober bis 1. März konnte das Kapitel die Vespern bereits um 2 Uhr anfangen. Die Anniversarien wurden vor der kanonischen Messe gehalten und entweder ganz oder nur zur Hälfte gesungen, je nach dem Inhalt der Stiftungsurkunde. Die Matutinen und Laudes waren mit Ausnahme von verschiedenen Tagen, an welchen man sie sang, psalmodiert, der Rest des Gottesdienstes ebenso das Tedeum nach den Matutinen pflegte man zu singen.

¹ Nach den Statuten hatte jeder Kanoniker eine Woche lang den Gottesdienst zu halten und während dieser Zeit früher als sonst in der Kirche anwesend zu sein.

Wie schon in den Statuten klar und deutlich ausgesprochen ist, hatte der Pfarrer als Mitglied des Kapitels den Dignitäten Gehorsam zu erweisen, den er eidlich, wie jeder andere Kanoniker, geloben mußte. Trotzdem begannen bereits sehr frühe Streitigkeiten zwischen dem Pleban und dem Kapitel, die sich bis zur Aufhebung des Stifts hinzogen und sogar den hl. Stuhl beschäftigten. Kapitel und Pfarrer verklagten sich gegenseitig beim Bischof, und schob jeder Teil dem anderen die Schuld an diesen bedauernswerten den Frieden der Gemeinde störenden Vorgängen zu. Der Magistrat hielt meistens zum Pfarrer, da das Kapitel ihm den Einfluß nicht zugestehen wollte, den er für sich in Anspruch nehmen zu dürfen glaubte. Welche kleinliche Fragen erörtert und im Beschwerdewege zum Austrag gebracht wurden, beweist unter anderen außer den noch zu erwähnenden Urteilen der Entscheid des Kardinalskollegiums der Riten zu Rom vom 18. Februar 1776, welcher ausführte, daß nachdem die Kirche zu Thann Kollegiat- und zugleich Pfarrkirche sei, bei dem Kapitel die Seelsorge zu verbleiben habe, die durch einen vom Kapitel ernannten Chorherrn ausgeübt werde. Dieser zum Pfarrer ernannte Kanoniker sei aber nur der Stellvertreter des Kapitels, und müssen deshalb bei allen geistlichen Funktionen, an denen sich das Kapitel beteilige, sowie bei Beerdigungen und Prozessionen, an denen das Kolleg teilnehme, die Dignitäten den Vorrang im Zuge haben. Der Pfarrer habe bei diesen Anlässen an der Stelle zu gehen, die er im Chor inne habe und zwar ohne Stola, da diese nur der ersten Dignität und in deren Verhinderung der zweiten oder dritten zustehe.

Der Schluß dieser Entscheidung ist bezeichnend und lautet: «Wir bitten Euch in Zukunft jeden Streit und Skandal zu unterlassen. Vorstehendes ist unsere persönliche Ansicht, abgefaßt nach den Bestimmungen anderer ähnlicher Kongregationen und wir hoffen, daß diese den Frieden und die Ruhe in Eurem Kapitel zurückführen wird.»

Weit gefehlt, daß diese wohlmeinenden Ratschläge des Kardinals eine Aenderung dieser geradezu unwürdigen Zustände herbeigeführt hätten. Die Streitigkeiten gingen nun erst recht los. Zwei königliche Edikte von 1726 und 1731 hatten die Rechtsverhältnisse und die Stellung der Pfarrer und Vikare geregelt, doch bezogen sich dieselben nicht auf die Cathedral-

und Kollegiatkirchen, denen diese Geistlichen uniert waren, und bei denen die geistlichen Funktionen durch einen Angehörigen des Kapitels versehen wurden. Der Bischof von Basel erließ am 12. Juli 1783 für seine Diözese ein Ritual, welches mit den königlichen Verordnungen sonst im Einklang stand, aber anscheinend übersah, daß dasselbe im Widerspruch mit den Gebräuchen und Gewohnheiten dieser privilegierten Kirchen stand. Es verfügte nämlich, daß wenn der Pfarrer mit Chorrock oder selbst bloß mit Stola bekleidet einer Prozession, einem Leichenbegängnis oder sonstigen Funktionen anwohne und dieselben halte, er den ersten Platz einzunehmen habe.

Gegen das Ritual wandte sich das in seinen Rechten verletzte Kapitel an den souveränen Rat zu Colmar mit einer Klage wegen Abusus des Bischofs, der nur zwei Chorherrn sich nicht anschlossen. Der höchste Gerichtshof hob durch Urteil vom 13. Mai 1785 das Ritual auf und erkannte das Vorrecht der Dignitäten ausdrücklich an. Die Entscheidung ist eingehend motiviert und wird in den Gründen ausgeführt, «die Statuten des Kapitels seien maßgebend für die Beurteilung der streitigen Frage, sie bilden das Gesetz und der Usus regelen den Rang, die Vorrechte der Dignitäten und Kanoniker. Alle haben die Statuten zu befolgen, der Pfarrer wie jeder andere Chorherr. Nach der Transaktion von 1457, die den Pfarrer unter die Zahl der Kanoniker versetze, habe sich das Kapitel mehrere Ehrenrechte vorbehalten, die ohne dieses Reservat dem Pfarrer von Rechtswegen zustehen müßten. Die ganze Jurisdiktion des Pfarrers sei aber auf die Seelsorge beschränkt, und er habe sich verpflichtet nichts zu unternehmen, was den äußeren Kultus betreffe ohne den Konsens des Propstes und des Kapitels. Der Eid, welchen der Pfarrer nach den Statuten von 1642 dem Kapitel zu leisten hat, beweise, daß die Kollegiatkirche zu Thann mehr spezielle Ehrenrechte besitze, als eine gewöhnliche Kirche. Der Usus aber sei nun, daß der Pfarrer mit der Stola nach seinem Range, den er durch die Aufnahme in das Kapitel habe, sich bei Prozessionen und Leichenbegängnissen beteiligen müsse. Das Edikt des Bischofs schaffe dieses Gewohnheitsrecht nicht deshalb ab, weil es gegen ein Kirchengesetz verstoße, sondern weil es dem Ritual seiner Diözese nicht entspreche. Die Statuten des Kapitels haben Gesetzeskraft und die geistlichen Obern können sie nicht abändern, ohne einen Abusus zu begehen».

Ein neuer Streit entstand 1784 zwischen dem gelehrten aber streitbaren Pfarrer Delerse, gebürtig aus Sennheim, und dem Kapitel wegen der öffentlichen Gebete. Nach altem Brauch führte der Pfarrer die Markus- und Bittprozessionen an; wenn sich das Kapitel ebenfalls beteiligte, nahm der Pfarrer nur den Platz ein, der ihm im Chor zukam. Delerse seinerseits beanspruchte selbst für diesen Fall den ersten Rang. Der Bischof, dem die Sache vorgelegt wurde, ließ von seinem Advokaten Chauffour in Colmar ein Rechtsgutachten über die neue Streitfrage abfassen; dieser schlug dem Bischof zur Vermeidung weiterer Prozesse vor die Statuten abzuändern. Der Sturm der Revolution fegte das Stift hinweg, zu einer Statutenänderung kam es nicht mehr.

Das Kapitel lag nicht allein mit dem Pfarrer sondern auch mit dem Magistrat in Streit; die Ursachen des letzteren waren nur geringfügiger Natur. Seit Jahrhunderten bewegte sich nämlich die Fronleichnamsprozession nach dem Hochamt im Münster durch die Ochsen-gasse zum Franziskanerkloster, dem heutigen Spital, in dessen Kirche dann eine zweite Messe gelesen wurde. 1775 beschloß der Magistrat diese Prozession eingehen zu lassen, weil die größere Zahl der Teilnehmer während der Messe sich in den benachbarten Wirtschaften gütlich tat, und stellenweise sogar betrunkene Personen strafbaren Unfug verübten. Der Bischof, an den sich das Kapitel wandte, fand die Neuerung zwar bedenklich, beließ es aber wahrscheinlich mit Rücksicht auf die vorgebrachten Tatsachen bei dem Beschlusse des Rats.

Zu einem großen Prozeß kam es zwischen dem Kapitel und dem Magistrat aus Anlaß der vom Rat Garnier aus Colmar im Auftrage des Bischofs am 5. 6. und 11. Oktober 1759 vorgenommenen Visitation des Münsters. Garnier hatte in seinem Bericht verschiedene Vorschläge in Bezug auf bauliche Veränderungen der Stiftskirche im Innern und Aeußern gemacht. Unter anderm sollten die kleinen Altäre St. Joseph und St. Nikolaus, welche sich in sehr schlechtem Zustande befanden, abgebrochen werden. Diese Altäre standen zu beiden Seiten des Theobaldusaltars in der Mitte des eisernen Gitters, welches das Chor vom Schiffe abschloß, und zwar in letzterem selbst; der Theobaldusaltar versperrte die Aussicht auf den Hochaltar, wie der Bericht des weiteren ausführte. Wann dieser Altar aus dem alten Gewölbe in das Schiff versetzt wurde, läßt sich nicht

nachweisen, die Verlegung dürfte aber bald nach der Uebersiedelung des Stifts nach Thann erfolgt sein, weil die Chorherrn regelmäßig dem Volk einen eigenen Altar errichteten, der vor dem Lettner allen sichtbar blieb, während sie sich zum Psalmengebet hinter die Chorschranken, wo sie ungestört bleiben konnten, zurückzogen. Der schöne kunstreiche von Remigius Fäsch im Jahre 1520 erbaute steinerne Lettner¹ wurde 1726 samt dem Altar des hl. Theobaldus abgebrochen, um die Kirche und das Chor größer und heiterer zu machen². Anstatt durch den Lettner wurde das Chor mit einem eisernen Gitter vom Schiff getrennt und ein Teil des alten Theobaldusaltars an das Gitter herangerückt. Nach den Ausführungen Garniers standen auf beiden Seiten des Schiffes noch zwei alte Altäre, ebenso an den zwei ersten Pfeilern vom Chor aus gerechnet je ein solcher, ein anderer in der Mitte links ohne an die Mauer gestützt zu sein. Nach Ansicht des Rates Garnier war es angebracht diesen Altar hinwegzunehmen, um Platz zu schaffen, da das Münster kaum den dritten Teil der Pfarrangehörigen fassen könne. Die auf der rechten Seite vom Eingang aus angebaute Marienkapelle fand Garnier hübsch geschmückt; die Unterhaltung derselben hatten die beiden Bruderschaften corpus Christi³ und Rosenkranz, die hier ihre Andachten verrichteten, übernommen. Nach der großen Thanner Chronik wäre diese Kapelle am 15. August 1608 dediziert worden⁴, trotzdem der Schlußstein das Ende des Baues erst auf das

¹ Kleine Thanner Chronik S. 35.

² Dasselbst S. 58. Tagebuch der Guardianen S. 36 «den 13. Mai 1726 haben die Herren der Stadt den Lettner in dem Münster hinweggetan und den Altar St. Theobaldi besser fürgerückt, willens ein neues Gitter und hohen Altar zu machen, damit die Kirche desto herrlicher und majestätischer erscheine.»

³ Diese Bruderschaft ist 1466 gestiftet. Bez. Arch. Register der weggeschafften Urkunden.

⁴ Seite 319. Den 15. August 1608 ist die Kapelle B. V. Mariae, welche Fraw Magdalena von Ruost, gebohrene von Sickhingen und Junkhers Wilhelm von Ruost, eheliche Hausfrau an das Münster hat bauen lassen unserer lieben Fraw dediziert worden und weil sie ohne das schon auf dem Geweyten erbawen, hat die Kapell keine Konsekration von nothen gehabt; allein ist der Altar geweiht worden von dem hochwürdigen Herrn Bernardo ab Angeloh Episcopo Tripolitano.

Jahr 1631 verlegt¹. An der ganzen Notiz der Chronik ist allein die Jahreszahl 1608 richtig; aber diese Zahl gibt nicht den Termin der Einweihung an, sondern den Beginn des Baues überhaupt².

Die Kapelle wurde den 15. August 1632 durch den Bischof von Tripolis feierlich eingeweiht³.

Die durch den Rat Garnier vorgeschlagenen Aenderungen schätzte der Münsterbaumeister Thirion auf 40 000 fr. und rechnete dazu noch 10 000 fr. für die innere Einrichtung der Altäre, der Bänke und des Pflasters. Da der Kirchenfabrik, wie Thirion schreibt, zu den erforderlichen Reparaturen die nötigen Mittel fehlten, war das Münster im Begriff einzustürzen (*l'édifice est dans le cas de périr faute de fond*)⁴. Der Magistrat konnte aus den geringen städtischen Mitteln für seine Kirche nur wenig tun⁵, da die Stadt und die Einwohner zu damaliger

¹ Der in der Revolution ganz verstümmelte Stein, auf dem sich links das Wappen derer von Ruost, drei silberne Löwenköpfe goldgekrönt mit goldener Zunge, und rechts das der Edeln von Sickhingen in schwarz fünf silberne Kugeln befand, enthält die schwer zu entziffernde Inschrift:

D. O. M.
Ejusque genetrici Mariae in honorem
Rosarii aedem hanc Maria Magdalena
Vidua Ruost ex stirpe Sickhingen
Senatui urbis nostrae
1631

feri

fecit

² Stadtarchiv G. G. 3. 1.

³ St. Arch. 38 zu 1377, worin der Bischof am 10. August 1632 schreibt, wir sind ersucht worden die zu Thann an der Pfarrkirche neu erbaute Kapelle samt dem Altar zu konsekrieren.

⁴ Die letzten größeren Arbeiten waren 1628 vorgenommen und beschränkten sich hauptsächlich auf die innere Ausschmückung. Große Thanner Chronik II, S. 423, 430, 431.

⁵ Der Magistrat überließ der Kirchenfabrik die Einkünfte aus dem Sterbegeläut, geschätzt zu 200 livres, und die Früchte der Nußbäume in der städtischen Ebene, dem heutigen Bungert, wovon 2 Maß Oel für den Gebrauch der Kirche verwendet wurden, und ein Maß um 24 fr. verkauft werden konnte, er genehmigte auf Widerruf einige kleine Verkaufsbuden in den Nischen des Münsters, welche einen geringen Zins abwarfen.

In den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts wurden einige größere Reparaturen an der Kirche vorgenommen. Die Hauptarbeiten fallen in die Zeit nach 1871 und sind bis heute aus Staatsmitteln gegen 270 000 M. aufgewendet worden, nicht gerechnet die Tausende für die Verschönerung des Münsters im Innern und die Beiträge der Stadt für Arbeiten am Außern.

Zeit nicht mit Glücksgütern gesegnet waren¹. Er verlangte deshalb zu den Arbeiten vom Bischof das Vermögen der Kapelle zu Niederburnhaupt und der Bruderschaft St. Sebastianus bei den Franziskanern zu Thann, und unterstützte Garnier das Begehren. Die Einwohner von Niederburnhaupt aber weigerten sich entschieden die verlangten Mittel für die Reparaturen der Thanner Kirche zu geben, während der Vorstand der Bruderschaft, bestehend aus einigen Magistratsmitgliedern, bereitwillig das Vermögen der letzteren zur Verfügung stellte.

Das Chor befand sich nach Garnier in gutem Zustand und hatte Reparaturen nicht nötig.

Auf Grund der Visitation erging am 29. Oktober 1760 ein bischöfliches Edikt, das dem Magistrat folgende Aenderungen zu machen befahl:

1. Der Theobaldusaltar soll von allen ihn umgebenden Anhängseln frei gemacht werden, um den Gläubigen eine bessere Aussicht auf den Hochaltar zu gewähren.

2. Die beiden kleinen Altäre St. Joseph und St. Nikolaus sollen als undezent entfernt werden; die Bilder der Patrone sind zu erneuern und auf andere Altäre zu bringen; hierzu können die 133 livres, welche zur Reparatur des letzteren Altars gestiftet sind, verwendet werden.

3. Die andern kleineren Altäre, welche an den beiden ersten Pfeilern angebracht sind, ebenso der dritte, der sich in der Mitte der linken Seite befindet und der hl. Dreieinigkeit geweiht ist, sind um Platz im Schiffe zu schaffen, gleichfalls abzuberechnen.

4. Der Taufstein unter dem Altar St. Nikolaus muß auf die linke Seite gestellt werden.

5. Das Schiff der Kirche ist herzurichten von denjenigen die hierzu verpflichtet sind; in Ermanglung von Mitteln der Kirchenfabrik dürfen hierzu die Einkünfte der Kapelle St. Wendelin von Niederburnhaupt und der Bruderschaft St. Sebastian verwendet werden, doch ist hierzu die Einwilligung des Pfarrers

¹ Charles Hoffmann l'Alsace au 18 siècle Bd. I, S. 48 «les habitants de la ville de Thann et de la vallée sont les plus pauvres gens de la province». Le mémoire fait par la ville de Thann en 1790 en vue d'obtention d'un tribunal disait: «Les habitants n'ont j'amaïs eu d'aisance et, de notoriété publique la moitié de la ville ne contient que de très pauvres gens».

und der Einwohner von Niederburnhaupt, sowie der Vorsteher der Fraternei einzuholen. Da die Fabrik der Kollegiatkirche nur mittelmäßig mit Einkünften versehen ist und ohne Beihilfe nicht alle Arbeiten ausführen kann, erlaubte der Bischof die Kirchenbänke gegen Entgelt zu vermieten und den Erlös zum Vorteil der Fabrik zu verwenden. Infolge der Streitigkeiten, welche das Reglement des Bischofs herbeiführte, machte der Magistrat von der Erlaubnis die Kirchenplätze zu verpachten erst 1785 Gebrauch. Der Rat beschloß am 27. Juni, daß, nachdem allein die neuen Kirchenbänke 1500 livres gekostet hatten, welche die gemachten geringen Ersparnisse und das Legat des Herrn von Massilly mit 1200 livres aufgezehrt, und für die Dekorationen, die noch zu machen wären, nur das Erträgnis der Kirchenplätze übrig bliebe, dieselben zu verpachten seien. Damit aber die Gläubigen, welche die Plätze damals innehatten, gegen eine solche Versteigerung keinen Einwand erheben konnten, wurde gleichzeitig beschlossen die Genehmigung des höchsten Gerichtshofes einzuholen und unverzüglich die Bänke aufzustellen.

Die Verpachtung fand kurze Zeit später statt, das Erträgnis für die Fabrikasse war wegen des Widerstandes der Bevölkerung gegen die angeordnete Neuerung ein ziemlich geringes.

Das Reglement verfügte nebenbei, daß während der Predigt und der kanonischen Messe an Sonn- und Feiertagen kein Obst vor der Kirche verkauft, und von keinem Wirt in der Stadt Essen oder Trinken verabreicht werden dürfte.

Bereits zwei Jahre später änderte der Bischof wohl infolge von Vorstellungen des Kapitels sein Reglement und erließ am 2. August 1762 ein Supplement, worin er anordnete, daß der Josephs- und Nikolausaltar nicht supprimiert werden sollte, sondern repariert werden mußte. Die an die beiden ersten Pfeiler vom Chor aus gerechnet angelehnten Altäre St. Valentin und Apostel seien, da die Pfarrkirche ohnehin kaum Raum für die Gläubigen biete, abzubrechen, der Altar zur Dreieinigkeit in der Mitte der linken Seite solle ganz an die Mauer herangerückt werden, so daß er dem Altar unserer lieben Frau gegenüber stehe.

Der Magistrat antwortete auf das Supplement ungefähr folgendes: Der Tabernakel, sowie die Sitze der Offizianten im Chor von gotischer Form und Ausführung seien zu groß und

hinderten den Gottesdienst, es wäre am einfachsten sie abzubauen. Der Hochaltar stände zu weit vorn, man müßte ihn mehr in den Hintergrund des Chores schieben, angeblich um Platz für den Thron des Bischofs zu schaffen; der auf der linken Seite vom Chor aus gerechnet aufgestellte Altar St. Margareta hindere den Eingang in die Muttergotteskapelle und störe die Prozessionen, welche herkömmlicherweise in der Kirche stattfinden. Der Altar zur hl. Dreieinigkeit auf der rechten Seite wirke störend, wenn man ihn wieder herstelle, man könne ihn ebenso wie den Kreuz- und Katharinenaltar unter Beobachtung der vorgeschriebenen kirchlichen Zeremonien abbrechen, und sei dies um so eher möglich, weil noch fünf andere Altäre im Schiff und Chor, und ein sechster in der Marienkapelle vorhanden seien¹. Das alte Kreuz, welches an einem Querbalken über dem Abschluß des Chores 18 Meter hoch hänge, versperre den Einblick in das Chor und drohe herunter zu fallen, es müsse deshalb, um Schaden zu verhüten, heruntergenommen werden.

Vorsichtigerweise fügte der Magistrat bei, es sei leicht Platz für die Pfarrangehörigen dadurch zu schaffen, daß er seine Bänke aus dem Schiff ins Chor stellen dürfe; der Aufenthalt im Chor entspreche seinem Stand am besten und er könne von hier aus dem Gottesdienst bequemer anwohnen (*c'est bien qui convient le mieux à son état et il s'y trouvent des staux en suffisance à la suite de ceux, occupées par le corps du chapitre*). Gegen die Versetzung der Bänke wehrte sich das Kapitel mit der Motivierung, es zieme sich nicht, daß Laien mit Klerikern im gleichen Chore sitzen, und wies der Bischof das Begehren des Magistrats zurück.

Aus dem Bericht des Rats Garnier, dem Rückschreiben des Magistrats, den Mitteilungen der großen Thanner Chronik über die im Jahr 1629 erfolgten Verschönerungen der Altäre in der Stiftskirche und den unten zu erwähnenden Zulassungen der beiden Kapläne auf die dort genannten Kaplaneien lassen sich mit einiger Sicherheit folgende Schlüsse über den Standort der einzelnen Altäre ziehen. Im Jahre 1346 befand sich der Theobaldusaltar in dem alten Gewölbe, der Oswaldaltar in der Mitte des Abschlußgitters; am ersten Pfeiler links der

¹ St. Arch. 91 zu 1457.

Peter und Pauls oder Apostelaltar, in der Ecke zur rechten Seite ungefähr am heutigen Eingang in das Gewölbe der Liebfrauen-, und nicht weit davon, der Kreuzaltar, der später unter dem Namen Margaretenaltar bekannt war, da er zu Ehren der hl. Margareta mitgeweiht war. Dieser letztere Altar hinderte den Eingang in die Marienkapelle und sollte daher abgebrochen werden. Wohl bald nach der Verlegung des Stifts von St. Amarin wurde der Theobaldusaltar von seinem Standort im Gewölbe in die Mitte der Kirche versetzt, wo er bis 1726 blieb, um dann an das neue Abschlußgitter herangerückt zu werden. Nach den Bauarbeiten soll der Altar an die Ostwand, da wo heute der geschmacklose Holzaltar steht, gestellt und im Jahre 1850 wieder an seinen ursprünglichen Standort im alten Gewölbe zurückverbracht worden sein. Der Apostel- oder Peter und Paulsaltar hat seinen Platz niemals gewechselt ebenso nicht der Margaretenaltar. Der Liebfrauenaltar, der zu Ehren Katharinas mitgeweiht worden war, scheint seinen Namen später in Katharinenaltar verwandelt zu haben und wurde dann dorthin gestellt, wo sich der Josephsaltar heute befindet¹, denn am ersten Schlußstein des Nordschiffs befindet sich die hl. Katharina mit der Jahreszahl 1492. Möglicherweise datiert die Namensänderung seit der Gründung des Marienaltars in der neuen Kapelle zur Vermeidung von Verwechslungen. Der Valentinusaltar stand am ersten Pfeiler der rechten Seite, der Trinitasaltar dem Altar der Marienkapelle gegenüber auf der linken Seite. Der von dem Edeln Wilhelm von Masmünster gestiftete Georgsaltar hatte seinen Standort vermutlich in der Nähe des zweiten Fensters rechts vom Chor aus gerechnet, da in diesem das Wappen² der Familie angebracht ist, und der Nikolausaltar auf der rechten Seite am Ende des Abschlußgitters. Garnier erwähnt noch einen Josephsaltar auf der linken Seite des Gitters, den man abbrechen sollte, da er wenig schön sei. Vielleicht ist dieser Altar mit dem alten Altar St. Oswald identisch, den man von seinem Platze in der Mitte hinweggerückt hat, als der Theobaldusaltar aus dem alten Gewölbe

¹ Große Thanner Chronik I, 57 b. Kleine S. 30 zu 1446. Die Gewölbe der Kirche sind admirabel hoch absonderlich das linke gegen St. Katharinenaltar.

² in rot zwei silberne übereinander schreitende Leoparden.

in das Schiff heraus versetzt wurde. Ich habe den Josephsaltar sonst nirgends erwähnt gefunden.

Einen großen Prozeß zwischen dem Kapitel und dem Magistrat führten die bischöflichen Edikte wegen der Unterhaltungspflicht des alten Friedhofes herbei. Der älteste Friedhof lag seit Gründung der Gemeinde um die Kirche, und hatte 1389 der Bischof Johann den Thannern erlaubt den Kirchhof zu engen oder zu weitem nach Notdurft. Bereits 1440 wurden zur Vergrößerung außer dem Gärner einige daran stoßende Stücke Land vom Bischof nach römischer Sitte geweiht. Im Jahr 1550 veranlaßte die Regierung zu Ensisheim den Magistrat aus Gründen der Hygiene den Friedhof um das Münster zu schließen und einen neuen außerhalb der Stadt anzulegen. Da passendes Terrain nicht zu finden war, befahl die Regierung, welche sich durch eine Kommission von der Notwendigkeit der Verlegung überzeugt hatte, mittels Schreibens vom 14. April 1550 den Franziskanern ihren Friedhof durch die Stadt Thann mitbenützen zu lassen. Nachdem der Magistrat verschiedene bauliche Veränderungen an dem letzteren vorgenommen, insbesondere denselben auf seine Kosten mit einer hohen Mauer umgeben und die Unterhaltungspflicht für die Zukunft übernommen hatte, gaben die Barfüßer dem Drängen der Regierung nach und behielten sich nur die Jurisdiktion ausdrücklich vor. Im nämlichen Jahre genehmigte der Bischof, daß trotz des Widerstandes der Chorherren ein Stück von dem verlassenen Friedhof um die Pfarrkirche bei dem niederen Tor, wo heute das Rathaus steht, hinweggeschlossen würde. Am 10. Dezember 1552 profanierte der Suffraganbischof, welcher zu diesem Zwecke nach Thann gekommen war, den Teil. Der neue Friedhof, zu dessen Vergrößerung 1743 die Stadt ein ihr gehöriges Terrain von 116 Fuß Länge und 31 Fuß Breite gegeben hatte, welches 1760 durch den bischöflichen Delegierten eingeweiht wurde¹, blieb im Mitgebrauch zwischen den Franziskanern und der Stadt bis Anfang des 19. Jahrhunderts. Während des Prozesses des Magistrats mit dem Kapitel wegen der Unterhaltungspflicht des alten Gottesackers um das Münster strengte die Stadt eine Klage gegen das Kloster an, indem sie Eigentumsrechte an dem Franziskanerfriedhof für sich in An-

¹ Die Stadt zahlte für die Benediktion 40 fr. 18 sols.

spruch nahm, zog aber im März 1779 den aussichtslosen Proceß wieder zurück¹.

Ueber den Zustand des Friedhofs um die Münsterkirche, auf dem noch 1637 anlässlich großer Krankheiten in der Stadt wegen Unzulänglichkeit des neuen gegen 30 Menschen begraben worden sein sollen, wie das Kapitel in seinem Streite mit dem Magistrat beweisen wollte, finden sich in dem Berichte des Rats Garnier einige erwähnenswerte Aufzeichnungen. Garnier schreibt unter anderm: Der Friedhof, auf der rechten Seite der Kirche gelegen, wird seit vielen Jahren nicht mehr benützt; er ist von einer Mauer umgeben, durch welche teilweise verfallene Eingangsthüren führen. Der Kirchhof dient als öffentlicher Durchgang² und treibt sich sogar Vieh, welches seine Nahrung sucht, auf demselben umher. In der Mitte steht ein steinernes Kreuz gegenüber eine Pyramide, an der eine stets brennende Lampe hängt. Auf der rechten Seite befindet sich der Gärner (ossorium) aus Backsteinen erbaut, 80 Fuß lang und 36 Fuß breit und mit Ziegelsteinen gedeckt; daneben liegt die Sommerschule³. Der Gärner hat ein Stockwerk über dem eigentlichen Beinhaus, in welchem letzterem die Gebeine der Verstorbenen, welche bei Neuanlage von Gräbern früher gefunden wurden, aufgeschichtet und aufbewahrt werden. Das Beinhaus, welches sich unter der Erdoberfläche befindet, besitzt einen Altar und Grabmäler der edeln Familie der Waldner und anderer Rittergeschlechter der Provinz. Auf diesem Altare sind Messen gestiftet, welche alle vier Jahreszeiten gelesen werden⁴. Ueber dem Beinhaus liegt die Kapelle St. Michael mit einem schönen Gewölbe; die Fenster sind zerschlagen und ausgebrochen. Am Patronstage wird in dieser Kapelle zelebriert.

¹ Thanner Chr. III, S. 574.

² Bereits 1680 hatte der Vogt Clebsattel die alte Mauer durchbrechen lassen, um einen bequemeren und kürzeren Weg zur Kirche zu haben. St. Arch. Thann G. G. II, 10 bis.

³ Kleine Thanner Chr. S. 24, auch hat man allhier um diese Zeit (1406) das Beinhaus oder Gärner samt der St. Michelskapelle, wie die sogenannte Sommerschule auf St. Theobalds-Kirchhof angefangen zu bauen.

⁴ Nach einer Urkunde ohne Datum St. Arch. Thann G. G. II, 13 gab der Schaffner Freidank zu Thann und dessen Frau Agnes der Stadt 120 fl. rheinisch unter der Verpflichtung den Meßwein in der Kirche und der Kapelle im Gärner zu stellen.

Dieses ganze Gebäude gehört, obgleich es räumlich von der Kirche getrennt ist, mit seinen zwei schönen Glocken von Rechts wegen zur Kirche. Auf dem Friedhof befinden sich noch, außer einem Magazin zur Aufbewahrung von Baumaterialien für die Kirche und von Gerätschaften für Reparaturen an derselben, die gesamten Feuerlöschapparate.

Das Reglement des Bischofs vom 29. Oktober 1760 verordnete, daß der Kirchhof wieder herzustellen sei, wie er von Alters her war; die Mauern seien zu reparieren und zu schließen, damit die Personen, welche dies wünschten, darauf begraben werden könnten. Der Gärner sei ebenfalls zu schließen, und die Türen der untern Kapelle müssen hergerichtet werden, ebenso die Fenster der Kapelle St. Michael. In seinem Supplement von 1762 verfügte der Bischof gleichzeitig, daß das Beinhaus und die Kapelle St. Michael interdiziert seien, und kein Priester bis zur durchgeführten Restaurierung eine Messe darin halten dürfe.

Gegen diese beiden Bescheide legte der Magistrat zum souveränen Gerichtshof in Colmar Beschwerde ein, da er einmal die ihm angesonnene Baulast nicht anerkennen wollte, anderseits aber auch keine Mittel zur Wiederherstellung zu besitzen vorgab. Der Gerichtshof verurteilte jedoch die Stadt durch zwei Urteile vom 20. Juni und vom 28. Juni 1764 kostenfällig zu den durch den Bischof angeordneten Reparaturen. Auf Berufung des Magistrats wegen abusos wurden die beiden Entscheidungen durch Urteil vom 31. März 1770 aufgehoben und dem Kapitel die sämtlichen sehr beträchtlichen Kosten mit 1800 livres auferlegt¹.

Da der Magistrat nicht zur Unterhaltung dieser Gebäude zu bewegen war, und das Kapitel die nötigen Mittel hierzu nicht hatte, mußten dieselben natürlicher Weise noch mehr verfallen. Das Kapitel berichtete in der Folge dem Bischof, daß es bei der ganzen Frage sich lediglich um eine Chikane von zwei einflußreichen Magistratsräten handele, deren Häuser in der Nähe des Friedhofs gelegen seien, und die daher diesen

¹ Thanner Chr. III. S. 525. Nach Ostern 1771 wird der alte Kirchhof bei St. Theobald zu einem Marktplatz gebraucht, aber die St. Michaelskapelle, der Gärner und die Sommerschule bleiben stehen bis auf fernere Prozeßordnung zwischen Chorherren und Magistrat.

die erforderliche Aussicht verschaffen wollten. Noch vor 15 Jahren seien alle Gebäude auf dem Friedhof in bestem Stand gewesen, aber man habe seit dieser Zeit absichtlich dieselben verfallen lassen, um ihre Demolierung durch den Verfall zu begründen. Der Magistrat stellte nun an den Bischof das Begehren den Gärner nebst der Kapelle St. Michael, sowie die Mauer des Friedhofs abbrechen zu dürfen. Am 14. Mai 1778 erschien zur genaueren Untersuchung der Angelegenheit der bischöfliche Generalvikar Tardy zufolge Dekrets des Fürstbischofs vom 29. April 1778 in Begleitung des Protonotars Didner, und wurde in Gegenwart des Vogts von Klebsattel, des Bürgermeisters Tourné und von vier Magistratsräten ein Protokoll errichtet, das allen Beteiligten bekannt gegeben wurde. Es handelte sich bei dieser Besichtigung nur noch um die Frage, wie die Altäre weggenommen, und die Stiftungen von diesen auf den Theobaldusaltar übertragen bezw. dort gefeiert und die im Gärner aufbewahrten Knochenreste beerdigt werden könnten, nachdem der Magistrat beschlossen hatte die Kapelle samt dem Gärner niederzureißen, die Materialien derselben öffentlich an den Meistbietenden zu veräußern und den Erlös für die dringenden Reparaturen an der Stiftskirche zu verwenden.

Das aufgenommene Protokoll ergänzt die etwas allgemein gehaltenen Ausführungen des Rats Garnier, und sollen deshalb zur besseren Uebersicht des damaligen Standes des Friedhofs die Grundzüge des Protokolls hier wiedergegeben werden. Tardy durchschritt mit Didner zum Besuche der Kapelle nebst den Vertretern der Stadt den Kirchhof auf seiner breiten Seite, worauf sie zur untern Kapelle gelangten, wo sich der Gärner befand und stiegen eine schlecht erhaltene Treppe von 10—12 Stufen hinab. Dort trafen sie vor einem hölzernen Gitter, welches eine ansehnliche Menge Knochen enthielt, einen sehr kleinen aber geweihten Seitenaltar mit einem Holzbild, die heilige Familie darstellend, einige schlechte Bänke, mehrere Grabsteine, deren Inschriften unleserlich waren, und an der Seitenmauer des Altars zwei Epitaphien. Die eine trug die Jahreszahl 1513 sehr gut erhalten, in den vier Ecken waren die Wappen der Waldner, Reinach, Andlau und Eptingen angebracht, die andere, deren Zeichen verwischt waren, enthielt ein Wappen der Waldner und Hallwyl und zweier anderer.

Familien. Diese beiden Epitaphien versprach der Magistrat an der innern Mauer der Stiftskirche anzubringen, falls der Bischof dies genehmigen würde.

Der Kommissar traf das Gewölbe der Kapelle in gutem Zustand, nur die Fenster waren zertrümmert, und die Türen weggenommen. Von hier begab sich die Deputation hinauf in die Kapelle St. Michael, über der untern gelegen, auf einer Treppe, in der einzelne Stufen fehlten. Diese Kapelle war ziemlich erhalten; der Altar war geweiht und mit einem alten Gemälde des hl. Michael geschmückt.

An die beiden Kapellen fand sich ein anderes ausgedehntes auf dem Kirchhof gleichfalls gelegenes Haus angebaut, welches als Schulhaus gedient haben mochte, und der Kornspeicher der Stadt. Auch diese Gebäulichkeiten waren zum Abbruch bestimmt und wurden kurze Zeit später eingerissen.

Die auf Grund der bischöflichen Edikte von 1760 und 1762 angeordneten Reparaturen der Stiftskirche nahm der Magistrat wegen des Friedhofsprozesses erst im Anfang der 80er Jahre des 18. Jahrhunderts vor. Es stellte sich bei dieser Gelegenheit heraus, daß, um die Kirche zu verschönern, regelmäßiger zu gestalten, und noch mehr Platz zu gewinnen folgende Aenderungen des ursprünglichen Bauprojekts zu betätigen waren. Am 26. April 1785 wurde der Bürgermeister Tourné mit dem neuen Plane nach Pruntrut zur Einholung der bischöflichen Genehmigung geschickt. Der Bürgermeister trug im Namen des Magistrats vor, daß der Vogt und Rat der Stadt Thann durch das Legat des Herrn von Marsilly und verschiedene Ersparnisse, welche die Fabrik gemacht habe, in der Lage sei gewisse Reparaturen vorzunehmen; man sei aber gleich nach Beginn der Neuarbeiten auf einige Punkte gestoßen, welche dem Kommissar Garnier anscheinend entgangen und geeignet seien, die richtige Ausführung des Projektes zu vereiteln. So müßte der Hochaltar in den Hintergrund des Chores gegen die Votivtafeln zu gerückt werden, um Platz für den Thron des Bischofs zu gewinnen. Die Altäre St. Trinitas, St. Kreuz und St. Katharina sollten abgebrochen werden, damit das Schiff vergrößert würde; die alte Forderung des Magistrats seine Bänke in das Chor zu stellen, gegen welche sich das Kapitel einige Jahre zuvor ablehnend verhalten hatte, wurde neu erhoben und fand diesmal keinen Widerstand bei den Chorherren

mehr. Der Bischof entsprach dem Begehren des Magistrats hinsichtlich der neuen Pläne vollständig, und führte der Rat dieselben, wie projektiert, aus. Bei diesen Verschönerungen im Innern der Kirche wurden leider die zahlreichen teilweise künstlerisch ausgeführten Grabdenkmäler, welche die Wände und den Boden des Münsters bedeckten, entfernt, angeblich um mehr Platz zu schaffen. Wohin dieselben gekommen sind, ist heute nicht mehr festzustellen, wahrscheinlich teilten sie das Schicksal so vieler anderer historischen Grabsteine, die verkauft oder gar verschenkt worden sind. Nach dem im Stadtarchiv zu Thann verwahrten Register der Monumente in der Stiftskirche begonnen den 14. Januar 1785 «so sich allhier in der Stifts- und Pfarrkirche befunden und zur Neubelegung derselben aufgehoben auch wie sich dieselben dato befinden neu gezeichnet wurden»¹ geht hervor, daß diese Denkmäler als Platten Verwendung bei dem neuen Bodenpflaster gefunden haben. Nach dem kgl. Edikt vom 10. März 1776 war es nämlich verboten in den Kirchen zu begraben, wenn die eingesargten Leichname bloß an den Boden in die Gruft hingestellt wurden, es mußten nach dem Edikt vielmehr ringsum lauter besondere Gewölbe je für einen Leichnam geschaffen und jede Gewölbeöffnung nach erfolgter Beisetzung eines Verstorbenen alsbald zugemauert werden². In Verfolg dieses Edikts schloß der Magistrat die alten Grabgewölbe und brachte an deren Stelle im Chor und Schiff Steinpflaster an, um die dem Boden entsteigende Feuchtigkeit und den schlechten Geruch der Gewölbe zu verhüten. Letzterer war so stark, daß das Kapitel sich genötigt sah, während der Reparaturen seinen regelmäßigen Gottesdienst in der Franziskanerkirche abzuhalten. Als der Bischof den Chorherren deswegen Vorwürfe machte, weil es ohne seine Genehmigung die Stiftskirche verlassen habe, schrieb das Kapitel

¹ St. Arch. G. G. I, 15.

² Das letzte Begräbnis in der Stiftskirche fand 1776 statt. Thanner Chr. III, S. 564. Die Magistratsherren wurden unentgeltlich in der Kirche begraben, die Angehörigen hatten lediglich die Kosten des Kirchenbruchs zu zahlen. Andere Personen zahlten für ein Begräbnis 40 livres. Häufig wurden Grabsteine von Verstorbenen im Münster aufgestellt, ohne daß ein Begräbnis daselbst stattgefunden hätte, in diesem Falle mußten die Erben 18 livres als Almosen entrichten.

zurück, daß der Geruch unerträglich sei und mehrere Menschen daran krank geworden seien; der Arzt habe daher aus Gesundheitsrücksichten verboten den kanonischen Gottesdienst im Münster zu halten.

Zu dem Neubelag der Stiftskirche wurden die alten Grabsteine, von denen 55 Stück in Zeichnung erhalten sind, benützt und sollen die letzten erst in dem Momente verschleudert worden sein, als man anfang die Kirche mit dem jetzigen geschmacklosen Mosaikpflaster zu belegen. Heute existiert nur noch der im Innern an der nördlichen Außenwand der Theobalduskapelle rechts angebrachte Grabstein des Ritters Gyat von Plantschier¹.

¹ Lehenbrief des Grafen Ulrich von Pfirt 1322 an Gyat von Plantschier und der Herzogin Johanna von 1342 an dessen Sohn. Statthaltereii-Archiv zu Innsbruck.

KAPITEL IX.

Die Aufhebung des Stifts. Veräußerung der Stiftsgüter. Verhalten der Chorherren. Der Gottesdienst während der Revolution zu Thann¹.

Schon lange vor dem Ausbruch der Revolution machte sich im St. Amarintal ein gewisser aufrührerischer Geist bemerkbar, der hauptsächlich im Verweigern des Zehnten zum Ausdruck gelangte. Die Erhebung des Zehnten führte zu steten Schwierigkeiten, und kam es bereits Mitte des 18. Jahrhunderts zwischen dem Kapitel und den Eigentümern zu einer Reihe von Prozessen wegen Verweigerung des Zehnten infolge der veränderten Natur der Grundstücke, die sämtlich durch Urteile des conseil souverain zu Colmar zu Gunsten des Stifts entschieden wurden². Die Erregung des Volkes wurde durch derartige Entscheidungen nicht gemindert, unter der Asche glimmte der Funke und kam sogar zum offenen Ausbruch, indem einige Bauern den Chorherrn Reiset, als er zu Eschenzweiler 1754 in Zehntgeschäften anwesend war, tötlich mißhandelten, wofür sie harte Geld- und Freiheitsstrafen trafen. Bei Ausbruch der Revolution im St. Amarintal war denn auch der Boden für die Unruhen in Thann und der Umgegend vorbereitet. Am 25. Juli 1789 fand der Kirchendiener Saal vor dem Stiftshofe Briefe mit aufreizendem Inhalte; am 27. Juli brachen die Unruhen los; die Menge sperrte den Forstmeister Adel ein

¹ Protokollbücher der Stadt Thann. Protokollbuch der Gesellschaft der Volksfreunde. Bez. Arch. Colmar, Revolutionsakten.

² Bez. Arch. Lade 9.

und beinahe hätte dasselbe Schicksal die übrigen Magistratsbeamten erreicht. Am 29. Juli 1789 entschloß sich das Kapitel mit Rücksicht auf die revolutionäre Stimmung, die sich in öffentlichen Aufzügen kund gab auf die Erhebung des Kartoffelzehnts in Thann und Altthann zu verzichten. Der Verzicht wurde vom Magistrat angenommen und öffentlich bekannt gemacht, die Wirkung war eine günstige. Mehr aber als dieser Verzicht hielt das energische Vorgehen des Marschalls Michael Vittinghoff gegen die Rebellen im Tal und die Festigkeit der Behörden von Thann, denen der Marschall schriftlich seine Anerkennung aussprach, den Pöbel im Zaun. Da man die Bewegung nicht unterschätzte, bat der Magistrat um ein Detachement Jäger, die dann von Colmar nach Thann verlegt und in den Sälen des ehemaligen Freihofs und des Freiburger Kollegs einquartiert wurden. Die Kosten sollten nach einer Entscheidung des Kriegskommissars Marechal zu Colmar vom 1. Oktober 1789 nicht von der Stadt Thann, sondern von der Provinz getragen werden.

In der Nacht vom 4. August 1789 hatte die Nationalversammlung mit dem Lehenwesen alle Herrschaftsrechte der Landesherrn abgeschafft; am 2. November dekretierte dieselbe, daß alle katholischen Kirchengüter eingezogen und zur Verfügung der Nation gestellt würden. Der eigentliche Verkauf des sequestrierten Besitzes wurde erst am 17. März 1790 zur Tilgung der Staatsschulden angeordnet. Alle Protestationen der betroffenen Gesellschaften blieben erfolglos, desgleichen eine Petition des Magistrats um Erhaltung des Franziskaner- und Kapuzinerkonvents und der beiden Klosterkirchen wegen Unzulänglichkeit der Stiftskirche. Die Konstitution, welche keine klösterlichen Gelübde mehr anerkannte, hob alle Orden und Kongregationen auf.

Am 14. Dezember 1790 nahm eine Kommission unter dem Vorsitz des Stadtschreibers Rey, der vom Direktorium in Belfort hierzu ernannt war, und wegen allzu großer Arbeitslast seine Stelle als Tabellion niederlegen mußte, ein Inventar über die in Thann gelegenen geistlichen Güter auf, welches vierzehn Tage später zu Ende geführt war.

Den Dekreten der Nationalversammlung, welche über die Kirchengüter verfügten und die Klöster aufhoben, folgte am 12. Juli dasjenige, welches der katholischen Geistlichkeit in

Frankreich eine neue Einrichtung gab und dieselbe dem Staate völlig unterordnete. Dieses Dekret, welches soviel Aufsehen erregte, ist unter dem Namen der Zivilkonstitution des Klerus bekannt. Die Wahl der Bischöfe und der Pfarrer sollte hiernach den Wahlmännern des Departements überlassen bleiben; kein Geistlicher durfte der Gewalt eines fremden Bischofs unterstehen, jedes der beiden elsässischen Departemente erhielt seinen eigenen Bischof. Jeder Bischof, Pfarrer und Vikar mußte vor Ausübung seines Amts einen Eid dahin leisten, daß er sein Amt getreu versehen, der Nation und dem König treu sein und die Staatsverfassung aufrecht erhalten wolle. Die Besoldung der Geistlichen war genau vorgeschrieben; die ehemaligen Klostergeistlichen sollten ein angemessenes Jahresgehalt erhalten.

Dieses Dekret, welches der König erst nach langem Zögern am 24. August genehmigte, erregte den lebhaftesten Widerspruch der Geistlichkeit; im Anfang gingen die Departementsbehörden schonend mit der Ausführung desselben vor. Die Nationalversammlung erließ am 27. November 1790 ein schärferes Dekret unter dem Einfluß des fanatischen Theiles des Pariser Pöbels, nach dem die Bischöfe und Pfarrer, welche den ihnen angesonnenen Eid nicht binnen bestimmter Frist geleistet hätten, ihr Amt verlieren, und an ihre Stelle andere verfassungstreue Priester treten sollten. Dieses Edikt wurde gleichfalls im Anfange ziemlich milde angewandt, man gewährte sogar den eidverweigernden Priestern die Erlaubnis in Privathäusern Gottesdienst zu halten und setzte ihnen ein Jahresgehalt aus. Nach Einsetzung der geschworenen Bischöfe wurde die Situation eine wesentlich andere, da diese darauf drangen überall die ungeschworenen Pfarrer durch geschworene zu ersetzen. Am 6. März fand in Colmar die Wahl des neuen Bischofs statt, bei der Gobel, der Weihbischof von Lydda mit großer Majorität gewählt wurde. Da Gobel für Paris optierte, ging bei der am 30. März folgenden Wahl der Bischof Arbogast Martin aus der Wahlurne hervor. Der Bischof von Basel dagegen richtete an alle treugebliebenen Priester und die Gläubigen des Oberelsasses einen Aufruf, worin er den Pfarrern verbot, den neuen Bischof anzuerkennen und denselben keinerlei bischöfliche Handlungen vornehmen zu lassen, den Gläubigen untersagte er, von den gewählten Priestern die Sakramente zu empfangen

bei Strafe der Exkommunikation. Wie im übrigen Elsaß war man zu Thann in der Vaterstadt Gobels, dessen Verhalten einen so ungünstigen Einfluß auf die oberelsässische Geistlichkeit ausgeübt hat, in der Meinung geteilt, welche Stellung man der neuen Lage gegenüber einnehmen sollte, und ist es beinahe auffallend, daß in Thann nicht mehr Priester abtrünnig wurden. Im Kapitel waren unter dem Propst Pournier folgende Chorherren: der Kantor Reiset, der Kustos Lefebure, Neff, der jüngere Bruder Pournier, Ihler, Fritz, Desjardin, Jolly, der Pfarrer Delerse, und die Stiftskapläne Harnist und Hürth¹. Den meisten Mut von diesen zeigte der Pfarrer, früher Professor der Philosophie am Kolleg zu Colmar, der am 6. Februar 1791 in eingehender Begründung seine ablehnende Haltung dem Konstitutionseide gegenüber begründete und die Eintragung seiner Rechtfertigungsschrift im Munizipalprotokoll verlangte. Kurze Zeit darauf verließ Delerse mit dem Propst Pournier Thann, um sich einige Tage in Meltingen, Kanton Solothurn, zu verbergen, doch bald kehrte er wieder in seine Pfarrei zurück, in der er am 5. Juni 1791 die letzte Taufe hielt, worauf er für immer aus Thann verschwand. Sein Name findet sich auf der zu Colmar am 27. August 1793 veröffentlichten Liste der Emigrierten. Später soll Delerse wieder nach Thann zurückgekehrt und daselbst 1825 gestorben sein². Diese Angaben sind unrichtig, da weder in den namentlichen Verzeichnissen der Volkszählungen noch in den Sterberegistern der Stadt sich der geringste Anhaltspunkt für dieselben findet. Standhaft in der Verweigerung des Konstitutionseides blieben außer dem Propst Theophil Pournier dessen Bruder Lorenz Claudius Pournier, welche beide auf die Emigriertenliste gesetzt wurden, und deren Güter am 17. germinal II als Nationalgut zum Verkauf gelangten. Das Wohnhaus des Propstes in der großen Gasse erzielte 25 000 livres und das seines Bruders in der Schlachthausgasse 31 000 livres. Der Propst besaß ferner Reben im Staufen, Silberacker und Hubacker, für welche 14 371 livres erlöst wurden, während die Güter des Chorgherrn Pournier nur 810 livres einbrachten. Der jüngere Pournier kehrte nach Eintritt ruhigerer Zeiten nach Thann zurück, wo er bereits bei der Volkszählung im Jahre

¹ Frayhier, Histoire du clergé S. 40.

² Daselbst S. 219.

1804 angetroffen wird und daselbst am 8. März 1816 im Alter von 80 Jahren¹ starb. Der Chorherr Franz Anton Neff, ein Sohn des Vogts von Altkirch, befand sich bei Eintritt der Revolution bereits in vorgerückten Jahren; nach einer Bescheinigung des Magistrats Thann war er wegen Krankheit und hohen Alters nicht mehr in der Lage geistliche Funktionen auszuüben, wovon sich die Behörden durch persönlichen Besuch bei demselben und ein ärztliches Zeugnis überzeugen konnten, und entschied deshalb der Generalprokurator am 2. August 1792, daß derselbe in Thann bleiben dürfe, aber unter Polizeiaufsicht zu stellen sei, damit man gegen ihn vorgehen könne, wenn sich die Verhältnisse geändert hätten. Am 10. August 1793 wohnte Neff dem großen Freiheitsfest zur Erinnerung an den verhängnisvollen Tag des Jahres 1791 auf dem Bungert an, wofür ihm der Magistrat ein Wohlverhaltenszeugnis ausstellte. Vorübergehend war Neff wegen seiner Eidesverweigerung in Colmar interniert, wohnte aber sonst ziemlich unbehelligt in Thann, wo er am 3. Januar 1806 ebenfalls 80jährig verstorben ist. Fest blieb der Stiftsarchivar Ludwig Reiset, der am 13. Juli 1792 die Minimalpension als Doyen des Kapitels von 1000 fr. verlangte, aber durch Bescheid des Distriktsdirektoriums vom 6. August folgend mit seinem Begehren abgewiesen wurde, weil er sich weigere den Gesetzen des Staats zu gehorchen und daher an den Wohltaten derselben keinen Anteil haben könne. Von Thann zog sich Reiset nach Rosheim zurück, wo ihm am 4 thermidor II die Munizipalverwaltung das Zeugnis ausstellte, daß er seit 18 Monaten daselbst wohne, sich ruhig verhalte, als wahrer Republikaner sich den Gesetzen gefügt und keine kirchlichen Funktionen ausgeübt habe. Aus dieser Bescheinigung ist keineswegs zu folgern, daß Reiset den Konstitutionseid geleistet hat und zwar um so mehr, weil die Verwaltung von Rosheim bekanntermaßen wegen ihrer Opposition gegen die Revolution abgesetzt werden mußte. Möglicherweise entging Reiset durch dieses Zeugnis der Emigriertenliste².

¹ Nach Frayhier ist der Chorherr am 8. März 1736 zu Grignan in der Provence geboren. Nach meinen Erkundigungen beim Standesamt daselbst und bei demjenigen von Grignon (Seine und Oise) ist diese Angabe unbegründet.

² Frayhier S. 247. liste supplementaire des prêtres non assermentés du Haute-Rhin dont les noms ne figurent pas au registre officiel des emigrés.

Auf der Liste der Emigrierten finden wir von den Chorherren noch Joseph Theobald Andreas Fritz, aus einer Taanner Familie, der später als Pfarrer von Leimbach amtierte, und Johann Franz Postuland Desjardin, einen Pariser, der zurückgezogen in Thann am 29. Oktober 1830 pensioniert verstorben ist. Von den Kaplänen hat Sebastian Hürth, den Konstitutions-eid nicht geleistet. Neben diesen leuchtenden Beispielen von Mut und Pflichttreue finden sich auch einige wenige Abtrünnige. Der Chorherr Lefebure, welcher bereits am 17. Juli 1791 mit der Bürgerschaft auf den Bungert gezogen und auf einem im Freien am Kapuzinerkloster errichteten Altar die Messe gelesen hatte, nach deren Beendigung alle Teilnehmer mit den Magistratsbeamten den Bürgereid schworen, leistete den Eid auf die Konstitution sogar zweimal; das erstemal zu Colmar im Spital am 14. August 1792 und nochmals am 3. Dezember 1792, nachdem er von Thann nach Lauterburg verzogen war, weswegen man ihn verfolgte und sogar irrtümlicherweise an seiner Stelle in Thann den Chorherrn Ihler gefänglich einzog. Der Chorherr Joly hat ebenfalls den Eid geleistet. Die traurigste Rolle von allen spielte der Chorherr Theobald Armand Ihler, ein geborener Thanner, ein Verwandter des ehemaligen Metzger Kanonikus Johann Ihler von St. Ludwig, der den Eid zu Thann am 4. November 1791 leistete und vorübergehend sogar Kommandant der Nationalgarde daselbst war. Ihler verzichtete am 23. September 1793 auf die Ausübung der geistlichen Funktionen, «er will für die Zukunft nur den Titel eines französischen Bürgers führen sein Wunsch ist, die Prinzipien der Gleichheit und Freiheit zu unterstützen, indem er jede Art des Fanatismus verabscheut»; zugleich legte er seine Bestallung als Priester aus dem Jahre 1776 auf den Tisch des Stadtrats nieder¹. Gegen diesen Chorherrn wandte sich die Wut der Bürgerschaft von Thann, und mußte er am 23. Oktober 1792 zu seinem persönlichen Schutz unter poli-

¹ Séance publique. Armand Ihler natif de Thann cidevant prêtre residant audit Thann est admis à la séance et déclare renoncer à exercer aucunes fonctions quelconques ecclesiastiques pour prendre à l'avenir que le seul titre de citoyen français que son désir est de propager les principes de la liberté et de l'égalité detestant toute espèce de fanatisme et a déposé sur le bureau du secrétaire ses lettres de prêtrise du 16 janvier 1776.

zeiliche Aufsicht gestellt werden. Nach Neuregelung des Kultus wurde Ihler Pfarrer zu Sondersdorf, wo er 1809 verstorben ist. Der Kaplan Harnist hat den Eid gleichfalls geleistet, was bei seiner sonstigen schlechten Aufführung in der Stadt nicht gerade Wunder nehmen kann.

An Stelle des Stadtpfarrers Delerse trat der aus Thann stammende Priester Johann Baptist Goetzmann vorher Pfarrherr von Staffelfelden, dessen Verwandte viele Jahre hindurch in Ehren das Pfarramt hier versehen hatten. Am 19. März 1791 war Goetzmann durch die Wahlmänner des Distrikts Belfort gewählt und am 21. darauf investiert worden. Sein Amt konnte er aber erst geraume Zeit später antreten, da ihn die thanner Bürgerschaft nicht in ihren Mauern aufnehmen wollte. Bereits am 30. März 1791 schrieb die Munizipalität an den Marschall Vittinghoff nach Colmar, daß es in Thann übelgesinnte Leute gäbe, welche von dem neuen Pfarrherrn nichts wissen wollten; die Zahl der Fanatiker, welche dem alten System anhänge, nehme täglich zu, weshalb er auf des Königs Kosten 100 Mann Soldaten zur Aufrechterhaltung der Ruhe schicken solle, solange dies nötig sei. Am 14. April 1791 befand sich noch kein geschworener Priester zu Thann, und beschloß deshalb die Gesellschaft der Volksfreunde am gleichen Tage einem Traueramte für Mirabeau zu Sennheim anzuwohnen, welches der erste konstitutionelle Pfarrer des Elsasses d'Aigrefeuille am 19. April abhalten wollte, für den Fall, daß sich an diesem Tage zu Thann kein Priester finden würde, der den Eid geleistet hätte. Am 10. Mai 1791 berichtete der Magistrat, daß ein Aufruhr gegen Goetzmann, der in der Zwischenzeit seinen Wohnsitz in Thann genommen hatte, bevorstehe und forderte neuerdings 100 Mann Soldaten zur Aufrechterhaltung der Ordnung. Am 24. Juli 1791 legte der neue Pfarrer in der Stiftskirche vor dem Hochamt in Gegenwart der Beamten, des Volkes und des Klerus den durch die Dekrete begehrten Eid, welchen er schon am 12. Oktober 1790 geleistet hatte nochmals ab und nahm Besitz von dem Münster. Am 1. September 1791 ernannte er zu seinen Kaplanen Stephan Tschierret und Franz Joseph Schwilgué, beide von Thann, «welch beide ihre Officia von ihrem Pfarrherrn akzeptiert haben¹». Ersterer ging 1793 als Pfarrer nach Weiler

¹ Protokoll der pfarrlichen Besitzergreifungen der Pfarrei Thann ab anno 1791. St. Arch. daselbst.

und starb 1805 als Pfarrer zu Niedermorschweiler, letzterer starb den 31. Mai 1836 als Pfarrer von St. Amarin. Nachfolger des Kaplans Tschierret wurde am 14. Januar 1793 Franz Xaver Voisard aus Pruntrut, welcher eine vielseitige Rolle in Thann spielte. Er war Präsident der Konstitutionsgesellschaft, Leiter eines Unterrichtsinstituts, in dem bezüglich der Religion, von welcher «sonst kein Wort in öffentlichen Lehrstunden die Rede sei dieselbe demjenigen in der Nebenstunde erteilt werde, welcher sie verlange», und Gemeindesekretär und wurde an Goetzmanns Stelle, der seine Demission gab, Stadtpfarrer zu Thann.

Die Aufnahme, welche Goetzmann in seiner Pfarrei fand, war eine mehr als unfreundliche. Gleich nach seinem Einzug in das Pfarrhaus wurden ihm sämtliche Fenster eingeworfen, man schoß auf ihn als er von einem Spaziergang nach Altthann zurückkehrte aus einem mit Zuckerbohnen geladenen Gewehr, wodurch er beinahe verletzt wurde, das von ihm geweihte Wasser wurde mit Farbe beschmiert. Vor dem Hause des konstitutionellen Vikars fanden Aufläufe statt, man bedrohte ihn von der Straße aus, falls er herunterkommen würde. Als der Vikar in der Spitalkapelle gleichzeitig mit einem ungeschworenen Priester zufällig die Messe las, drehte das anwesende Publikum, als ersterer bei der Wandlung angelangt war, dem Altare den Rücken zu. Wenn sich auch die ungeschworenen Priester nicht öffentlich auf der Straße zeigen durften, so ließ sie die Munizipalität doch ruhig in Privathäusern ihren Aufenthalt nehmen. Die Bürgerschaft Thanns, welche ihren konservativen Charakter durch Widersetzlichkeit gegen eine neue Obrigkeit so z. B. 1470 gegen Karl den Kühnen und nach dem westfälischen Frieden gegen Frankreich ausgedrückt hatte, konnte sich mit den revolutionären Bestrebungen nicht befreunden, und selbst die Behörden taten alles nur gezwungen, so daß manche Maßregeln des Direktoriums entweder nicht oder nicht genau vollzogen wurden. Am 20. November 1791 konnte daher jemand schreiben «drei Viertel der Chorherren sind noch zu Thann alle ehemaligen Franziskaner und Kapuziner sind da und regen das Volk auf. Keiner von diesen setzt einen Fuß in die Pfarrkirche sondern sie verrichten ihren Gottesdienst in andern Kirchen. Viel hängt von der Munizipalbehörde ab, die aristokratisch gesinnt ist und die Ungeschworenen unterstützt».

Goetzmann brachte es in seiner Geburtsstadt zu keinerlei Ansehen. Von seiner Hand findet sich im Taufregister zum 2. Oktober 1791 folgender Eintrag ad perpetuam rei et patriotorum memoriam. Am Sonntag den 2. Oktober fand, wie in den andern Gemeinden, ein großes Freudentfest und zwar auf dem Ochsenfeld statt, weil Ludwig XVI. am 15. September die von der Nationalversammlung beendigte neue Staatsverfassung ohne Einschränkung genehmigt und dieselbe am andern Tag in feierlicher Sitzung unter großem Jubel der Anwesenden beschworen hatte. Ueber 3000 Mann Nationalgarden wohnten unter dem Befehl des Generals Wimpfen der Feierlichkeit auf dem Ochsenfeld bei. Auf demselben war ein Altar errichtet, und hielt der Bischof Arbogast Martin darauf unter Assistenz des Klerus ein feierliches Hochamt, dem eine Gratulationscour folgte, wobei D'Aigrefeuille eine patriotische Rede in französischer und deutscher Sprache über den besiegten Despotismus und die neu errungene Freiheit hielt. Der Bischof stimmte sodann das Tedeum an, wobei die Stadtmusik die Begleitung übernahm und erteilte nach Beendigung des Liedes der Versammlung seinen Segen. Er nahm dann noch eine Taufe und eine Hochzeit des Munizipalbeamten Glodner vor, wobei der Maire Bischof und der Müller Korb als Zeugen assistierten. Es fand hernach ein großes Essen und Trinken statt, die ganze Nacht war die Stadt illuminiert, nur die Aristokraten versteckten sich.

Goetzmann war von den neuen Ideen ergriffen und ein eifriger Republikaner, als solcher ließ er sich in die société des amis de la constitution, welche am 27. März 1791 ihre erste Sitzung abhielt, an der der Stadtpfarrer D'Aigrefeuille von Sennheim und der Chorherr Johann Ihler teilnahmen, aufnehmen. Von Colmar schreibt er am 14. messidor II an die Gesellschaft folgenden Brief, aus dem seine Freude bezeichnend ist «Ihr habt mich als ein Mitglied eurer Gesellschaft aufgenommen das erstemal durch öffentliches Aufrufen, das andere mal einstimmig durch die Wahlkugel, beides mal hat das Händeklatschen der Brüder den Saal durchströmt dessen erinnere ich mich allzeit mit Freuden, meine Feinde haben mir schon lange gedroht, aber als wahrer Patriot habe ich ihre heimlichen Ränke und Anschläge nicht geforchten». Im übrigen muß man zugeben, daß Goetzmann seine Pflichten als Priester erfüllt hat, er wägte es sogar in der Schreckenszeit eine Prozession nach

Altthann zu veranstalten, wegen der er verschiedene Anfeindungen auszuhalten hatte. Später verzichtete er auf seine Pfarrei und starb 1810 als Pfarrer zu Markolsheim.

Wie aus vorstehendem ersichtlich fand die Revolution in Thann kein dankbares Feld. Diese Tatsache war nicht nach dem Geschmack der *société des amis*, welche ursprünglich angeblich zu dem Zwecke gegründet war, den Fortschritt unter den Mitbürgern zu verbreiten. Wie man sich aber in der Praxis die Tätigkeit derselben dachte, zeigte am besten die Eröffnungsrede des Präsidenten Faverolle in der konstituierenden Versammlung. Er hielt es nicht für nötig die Ziele der Gesellschaft zu verschweigen, sondern erklärte der Munizipalverwaltung offen den Krieg, weil sie in der Ausführung der Dekrete zu säumig wäre. Auf seinen Antrag wurde beschlossen, daß der Präsident mit seinem Sekretär sich zum Maire begeben sollte, um die Verlesung des Dekrets über die zivile Organisation der Geistlichkeit in dem Münster durch den Pfarrer oder seinen Kaplan zu verlangen, ein Ansinnen, welches der Pfarrer rundweg abschlug. Die Rolle, welche diese Gesellschaft, in der einige ultraradikale Franzosen und mehrere Fabrikanten die Hauptführer waren, spielte, war keine rühmliche. Zu den ersteren gehörte der von der Munizipalverwaltung abgesetzte Rentmeister Bruant und der spätere Prokurator Fourcade, der bei der Versteigerung des vom Truchseß von Rheinfeldern 1620 erbauten Marsillyschen Schloßchens in der Kattenbach als Nationalgut am 25. Februar 1793 sich durch Kunstgriffe dasselbe um den billigen Preis von 9500 fr. hatte zuschlagen lassen; zu den letzteren zählten einige Baumwollfabrikanten, und der Fabrikdirektor Joseph Laurent aus Weiler, mit dem die Abtei Murbach wegen des von ihm betriebenen Raubbaues in ihren Bergwerken im St. Amarintal 1789 keinen neuen Pachtvertrag mehr einging. Dem unheilvollen Einfluß der Gesellschaft begegnet man im Laufe der weiteren Geschichte auf Schritt und Tritt.

Die Versteigerung der Stiftsgüter fand erst im Jahre 1791 in Thann statt. Am 29. Dezember 1790 hatte der Propst Poumier dem Direktorium zu Belfort ein Verzeichnis des ganzen Mobiliar- und Immobilienvermögens des Kapitels eingereicht, aus dem hervorgeht, daß im Stiftshof nur wenige wertlose Gegenstände vorhanden waren, darunter ein Tisch, zwölf Strohstühle,

ein Fauteuil, ein altes Büffet, im Keller lagen 880 Ohm Zehntwein. Am 13. Juli 1791 kam der baufällige Kapitelshof mit Scheune, Stallung, Remise, Kellern und Keltern nebst gemeinschaftlichem Hof mit dem Pfarrhause, welches gegenüber lag, zum Ausgebot; den Zuschlag erhielt für 3400 fr. der Bürger Joseph Seitz. Das Haus der einen Kaplanei in der Pfarrgasse erzielte 2450 fr. und das der anderen neben der Münsterkirche 3500 fr. Da der Bloc vorbehalten worden war, wurden die drei Häuser nochmals ausgebaut und dem Bürger Theobald Tschirret um 11,200 fr. definitiv zugeschlagen. Schon vorher waren die Aecker, Reben und Wiesen des Stifts am 13. Mai 1791 als Nationalgut verkauft worden, ergaben aber nur mäßige Preise, da die Thanner Bevölkerung sich schwach beteiligte. Die Reben der Pfarrei im Stauffen, das beste Stück im ganzen Bann mit 9 Schatz, ersteigerte der Bürger Rieth von Rammersmatt für 2450 fr. Das Mitglied des Direktoriums Bäumlin verschmähte nicht einige Liegenschaften billig zu erwerben. In den Verkaufsbedingungen hatte daß Direktorium bestimmt, daß jeder Ansteigerer von Reben, welche der Propstei oder Pfarrei gehörten als Baulohn 5 fr. 4 s. für den Schatz an den gewesenen Propst und den Pfarrer zu zahlen hätten. Das Pfarrhaus fast ganz neu, heute die Wirtschaft Leguthke, hatte ursprünglich der Handelsmann Paul Levy submissionsweise erworben, nachdem er zwei Termine bezahlt hatte, konnte er den Rest nicht mehr aufbringen, weshalb es am 13. Mai 1791 zum Anschlagspreise von 5994 fr. ausgebaut aber nicht zugeschlagen wurde, da die Kommission der Meinung war, daß die Stadt das Gebäude als Primärschule dringend benötigte und andere zu diesem Zweck geeignete Anwesen nicht vorhanden seien. Das Direktorium schlug die Vorstellungen der Munizipalbehörde der Stadt das Gebäude zu überlassen ab, und teilte das Pfarrhaus das Schicksal der übrigen Stiftsgüter. Viel später erst durfte der Stadtrat, welcher jährlich und noch im Jahre 1807 einstimmig beschlossen hatte, das Anwesen von seinem Besitzer, dem Enregistrementseinnehmer Rey, der es der Stadt um den billigen Preis von 7200 fr. angeboten hatte, während der Wert von Sachverständigen auf 11 000 fr. geschätzt wurde, als Pfarrhaus mit Genehmigung des Präfekten kaufen. Die Regierung glaubte ihre Zustimmung zu dem Erwerb versagen zu müssen, weil die Stadt durch Ausgaben für Schul-

zwecke allzusehr belastet sei! 1840 wurde durch die Gemeinde das jetzige Pfarrhaus tauschweise gegen das frühere erworben.

Nachdem das Direktorium die Kirchen geschlossen hatte, wurden auf Verordnung der Volksrepräsentanten die silbernen und vergoldeten Kirchengefäße, Kruzifixe und andere kostbaren Ornate in Beschlag genommen und den obern Verwaltungsbehörden überbracht, welche sie dem Konvente einhändigen sollten. Für die Aufnahme des Inventars zu Thann wurde als Kommissar des Distrikts der Bürger Antonini von Belfort ernannt, und das Verzeichnis am 10. September 1793 im Beisein der Munizipalitätsbeamten und des Goldschmieds Jaeger von Thann, als Sachverständigen, errichtet. Es mußten darin alle Mobilien, Effekten und Utensilien in Gold und Silber, welche sich in der Pfarrkirche befanden, angegeben, jedes Stück nach seiner Natur bezeichnet und das Gewicht festgestellt werden. Im alten Schatzgewölbe wurden von den Beamten Heriset, Risler und Spigre aufgenommen: eine große Monstranz in Form eines Turmes der Stadt Thann silbervergoldet und in einem Lederfutorial verwahrt, ein Ciborium, acht silbervergoldete Kelche mit zehn Patenen; in der Sakristei: vier Kelche, drei kleine Gefäße und ein Kreuzchen. Der Wert wurde mit 62 Mark 1 Unze angegeben, ferner fanden sich vor sechs Meßgewänder mit Stolen und Armbinden, ein Meßgewand mit Silber verziert, eine Garnitur und ein Kreuzchen, der Wert dieser Gegenstände ist auf zwei Mark taxiert. Am 21. November 1793 zeigte der Pfarrer Goetzmann alle diese Gegenstände einer besonderen Kommission vor, hierauf wurden sie nach Belfort gebracht und dort am 12 ventose III vor dem Spital öffentlich mit anderen Kostbarkeiten versteigert. Wenn die kleine Thanner Chronik schreibt, während der großen Revolution ist unsere hübsche Münsterkirche ganz ausgeplündert worden, sonst würde sie einen der schönsten Kirchenschätze von ganz Deutschland haben¹; auch soll unser Münster noch ein drittes Bild des hl. Theobaldus besessen haben aber 1793 mit den schönen Glocken verschwunden sein, so ergibt sich aus dem aufgenommenen Inventar, daß dem Kirchenraub nicht allzu viele Schätze zum Opfer gefallen sind. Dieselbe Chronik fügt bei², daß an beson-

¹ Seite 122.

² Seite 123.

deren Kirchenschätzen das Münster ein Türmchen mit den Reliquien des hl. Theobaldus aus dem 14. Jahrhundert und ein kleines Theobaldusbild von Silber aus dem 15. Jahrhundert besitzt. Diese Angaben sind ohne jeden Wert und entsprechen nicht den Tatsachen; denn einmal war das Theobaldusbild zur Zeit des Inventars nicht mehr vorhanden, und dann ist das Türmchen mit den Reliquien eine ganz moderne Arbeit. Die Munizipalverwaltung hatte nämlich, um wenigstens für das Münster etwas zu retten den Versuch gemacht vom Direktorium zu Belfort das Türmchen zu erhalten. Darauf schrieb am 30. Oktober 1793 die Behörde, sie könne keine Ausnahme vom Gesetz zulassen, welches vorschreibt, daß alle Gold- und Silbersachen einzuschicken seien. Die angeblich künstlerische Arbeit sei wohl nur als Objekt einer Ostentation anzusehen, und das Anerbieten, welches die Petenten um Erhaltung des Türmchens der Gemeinde gemacht haben, lediglich dazu geeignet den Geist des Gesetzes zu vereiteln, was nicht zugelassen werden dürfe. Dies hindere aber nicht den Petenten die Möglichkeit zu gewähren ihrer Devotion an St. Theobaldus Ausdruck zu geben; sie sollen ein neues Reliquienkästchen an Stelle des alten durch den Goldschmied von Thann machen lassen und die Reliquien des Heiligen in demselben unterbringen. Das Direktorium erwarte, daß die Sendung der inventierten Gegenstände sofort erfolge, solle sich Widerstand in der Stadt erheben, so werde diesen der Patriotismus der Munizipalverwaltung zu beseitigen wissen. Daß das Reliquienkästchen dem Schicksal der anderen Goldsachen nicht entging geht aus einer Aufstellung des Bruderschaftsrechners Willig von 1793 hervor, worin es heißt, daß man in verwichenen Jahren das St. Theobaldusheiligtum, so von Silber gewesen, der Nation verabfolgen ließ, weshalb man genötigt war ein anderes von Kupfer bei dem Goldschmied Sebastian Jaeger für 300 fr. zu bestellen¹. Die Verzögerung in der Ausführung dieses Edikts zog dem Pfarrer Goetzmann und der Munizipalverwaltung eine anonyme Denunziation beim Kommissar Antonini zu, in der behauptet wurde, daß eine goldene Monstranz verheimlicht worden sei, welche Behauptung sich als völlig grundlos herausstellte.

¹ St. Arch. Thann G. 3, 15. •

Nachdem die Gold- und Silbersachen, sowie Ornamente eingeliefert waren, kamen die Glocken an die Reihe. Bereits am 20. Oktober 1791 wurde im Stadtrat ein Brief des Departementsdirektors verlesen, der unter anderem den Passus enthielt, daß die Glocken der unterdrückten Kirchen zur Münze verbracht werden sollten. Man beschloß daher den Sekretär Bruant am nächsten Tag zum Bischof nach Colmar und zum Direktorium zu schicken und den Versuch zu machen, wenigstens die Glocken des Münsters für die Stadt zu erhalten, indem man geltend machte, daß wegen der Größe der Pfarrei es nötig sei, eine Hilfspfarrei in der Franziskanerkirche zu errichten, wozu man die Glocken dringend benötige. Für den Fall, daß dieser Vorschlag nicht berücksichtigt werden könnte, sollte der Regierung anderes Glockenmaterial, welches die Stadt besaß, tauschweise angeboten werden. Wie nicht anders zu erwarten war, verwarf das Direktorium die Anträge der Munizipalverwaltung der Stadt. Da nun letztere es mit der Einlieferung der Glocken gar nicht eilig hatte, schickte man am 9. Oktober 1793 zwei Kommissäre des Comités der öffentlichen Wohlfahrt nach Thann, die verlangten, daß das Verzeichnis der vorhandenen Glocken und derjenigen, welche überflüssig seien, binnen 24 Stunden eingeschickt würde. Die Kommissäre ernannten hierzu drei Beamte der städtischen Verwaltung, welche versprechen mußten, binnen drei Tagen genau alle Anweisungen für die Abnahme und den Transport der Glocken zu befolgen, vorbehaltlich der an die Gemeinde zu zahlenden Entschädigung für Arbeitslöhne für die Abnahme der Glocken. Nach dem am 14. Oktober 1793 aufgestellten Verzeichnis waren in Thann acht Glocken vorhanden, davon zwei in der Franziskanerkirche, eine bei den Kapuzinern und fünf in dem Münster. Von diesen wurden sieben als disponibel erklärt, von den Gerüsten herabgenommen und nach Illhäusern bei Colmar transportiert, von wo sie Kommissäre nach Straßburg in die Münze brachten. Die kleine Thanner Chronik meint naiv, daß die große Theobaldusglocke, welche 100 Zentner wiegt und 1467 in Basel gegossen ist, nicht mitgenommen werden konnte¹. Nicht ihrer Größe verdankt diese Glocke ihre Erhaltung, sondern einzig und allein ihrer Unentbehrlichkeit, wie ja auch in

¹ Seite 123.

Straßburg die große Domglocke erhalten blieb. Nachdem die Münsterkirche fast keinen Schmuck oder Sachen von einigem Werte mehr aufzuweisen hatte, schrieb der Enregistrements-einnehmer an die Administration einen Brief, und frug darin an, ob er nicht auch das eiserne Gitter, welches das Chor vom Schiffe trenne und nur des Luxus wegen da sei einschicken solle! Der Antrag wurde jedoch abgelehnt.

Unterdessen hatte der Konvent am 22. September 1792, mit welchem Tage das zweite Jahr der Republik begann, die neue Zeitrechnung eingeführt und deren Gebrauch strengstens anbefohlen. Die Sonntage wurden nur noch als Kirchenfeste aber nicht mehr als Ruhetage bis zur Zeit der bald darauf folgenden Schließung der Kirchen und der Einstellung jedes öffentlichen Gottesdienstes beibehalten. An ihrer Stelle wurden die Decadi als gesetzliche Feiertage eingeführt. In Thann konnten sich die Bürger nicht an die neuen Feiertage gewöhnen und hielten nach wie vor die Sonntage ein. Die Munizipalität, ließ unter dem Druck der Konstitutionsgesellschaft öffentlich bekannt machen, daß sie mit Erstaunen gesehen habe, wie am 5 ventose fast alle Bürger nichts gearbeitet haben und sonntäglich gekleidet gewesen seien, in Zukunft dürften nur die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhetage gehalten werden, und alle diejenigen, welche an Sonntagen nichts arbeiteten, würden als verdächtig angezeigt. Zu diesem schärfern Vorgehen würde die Verwaltung durch die gedachte Gesellschaft, die sich täglich mehr Einfluß zu verschaffen wußte, gleichsam gezwungen. Noch kurz vorher hatte der Bürger Tschann unter lebhaftem Beifall der Anwesenden in der Sitzung der Volksfreunde erklärt, daß er alle Sonn- und die übrigen Festtage halten wolle, selbst wenn es ihm den Kopf kosten sollte, und er zähle darauf, daß alle braven Bürger es ebenso wie er halten würden. Auf Betreiben des Präsidenten wurde Tschann, soeben erst applaudiert, für die nächsten drei Sitzungen ausgeschlossen, und eine Buße von 5 fr. für diejenigen festgesetzt, welche wiederum in einer Versammlung ein Wort von Religion sprechen würden. Diese Strafe hinderte jedoch den Hauptsprecher Probst nicht in der Sitzung vom 10 ventose II, darüber zu klagen, daß die Dekrete über die Sonntagsfeier nicht befolgt würden, man solle keinen Sonn- oder sonstigen Feiertag mehr halten, da diese Tage nur aus Mißachtung für das neue Regime mit soviel Pomp gefeiert

werden, man möge deshalb eine Deputation an die Munizipalität schicken, damit die Arbeit an Sonntagen allgemein angeordnet und jeder als verdächtig angesehen würde, der nichts arbeite. Die von der Munizipalität erlassene und öffentlich bekannt gemachte Verordnung nützte nicht im geringsten, was der Präsident der Gesellschaft lebhaft beklagte. In der Sitzung vom 13 ventose rühmte sich dieser, daß er am letzten Sonntag in seinen Reben gearbeitet hätte und er hoffe, daß die Bürger, welche ihm sonst ein so großes Zutrauen schenkten, seinem guten Beispiel folgen würden. Ein anderer Genosse versicherte er sei tief betrübt, daß der Fanatismus d. h. die Sonntagsheiligung in Thann noch regiere.

In der altehrwürdigen Münsterkirche, deren Inneres ein profanes Aussehen hatte, fand am 20. November 1793 auf Anstehen der Konstitutionsgesellschaft das Fest der Vernunft statt. Die Beteiligung der Bürgerschaft war eine schwache, nur die untersten Volksschichten vom Schwindel der Freiheit und Gleichheit angesteckt, nahmen die angeordnete Feier mit Beifall auf, die mittleren Klassen wagten nicht zu widersprechen und ließen das Fest ruhig über sich ergehen. Morgens 9 Uhr setzte sich der Zug vom Rathaus, dem Beratungslokal der Volksfreunde, der Kirche zu in Bewegung. Hinter der Musik, welche der Festlichkeit entsprechende Stücke vortrug, zogen 24 junge Mädchen mit Trikolorebändern geschmückt in weißen Gewändern unter dem Gesange von Freiheitshymnen, vier andere Mädchen trugen Körbe mit Blumen, deren Inhalt sie mit Grazie in die Höhe warfen; alle Bürger und Bürgerinnen sollten dem Zuge anwohnen und Eichenzweige in den Händen halten. Das Innere des Münsters hatte eine gänzliche Umgestaltung erlitten. Längs der Säulen des Schiffes waren übereinander ragende Sitze angebracht, so daß das Ganze den Eindruck eines Amphitheaters bot. Der Hochaltar war verhüllt, und die beiden Altäre am Eingang des Chores auf die Seite geschoben; vor dem Hochaltar erhob sich einem Berge ähnlich ein Brettergerüst. Auf diesem saßen 12 Veteranen auf der ersten Stufe, die Festjungfrauen auf der zweiten, und die Munizipalität auf dem reservierten Platze, die Mitglieder des Ueberwachungskomites, der Volksfreunde und die Redner auf dem Amphitheater. Der Bruder Sabatier hielt in französischer Sprache, die von den wenigsten Teil-

nehmern verstanden wurde, eine überschwängliche Rede auf die Verherrlichung der Natur. Nach beendigter Zeremonie, wobei es zu einer kleinen Rauferei kam, in welcher der Genosse Fourcade von einem Dienstknechte aus Rodern georfeigt wurde, fand im Freien eine große Festlichkeit statt, an der, um die Prinzipien der Gleichheit besser auszudrücken, einige Stadtarme teilnehmen durften.

Mit Einführung des Vernunftkultus wurden alle übrigen Religionshandlungen eingestellt. Oeffentliche Taufen, Eheschließungen vor dem Geistlichen, selbst die religiösen Gebräuche bei Beerdigungen waren verboten, nachdem man kurz vorher die Führung der Standesregister den Geistlichen entzogen und den Beamten der Munizipalität übertragen hatte. Am 12. November 1792 schloß der Maire Heriset das Heirats- und Sterberegister und am 11. Januar 1793 das Taufregister auf Grund des Gesetzes vom 20. September 1792. Die erste Ziviltrauung fand am 4. Dezember 1792 statt, bei welcher der konstitutionelle Vikar Schwilgué als Mairiesekretär amtierte, aber nicht mehr auf dem Rathaus sondern im Tempel der Vernunft an den Dekadis. An diesen Ruhetagen sollten die Bürger im Tempel, wie sonst in der Kirche, sich versammeln und an den öffentlichen Vorträgen, welche die Mitglieder der Konstitutionsgesellschaft hielten, sich erbauen. Auch mußten vorschriftsgemäß die Beamten der Munizipalverwaltung in der entheiligten Kirche die Rechte der Menschen erläutern, und die von der Armee seit dem letzten Dekadi eingelaufenen Berichte verlesen.

Der ultraradikale Geist jener Zeit verlangte neben der Kirchenschändung die Vernichtung aller Zeichen, Bilder und Namen, welche an das vor der Revolution Bestandene erinnern konnten. Ein Dekret des Departementsdirektoriums verordnete, daß alle Zeichen des Lebenswesens, des Königtums und des Aberglaubens an den öffentlichen Gebäuden und den Privathäusern zu verschwinden hätten. Die durch den Volksrepräsentanten Fousseidoire vom 4 floreal II im Tempel der Vernunft vorgenommene Eputation der Munizipalverwaltung hatte einige Demokraten der äußersten Linken hauptsächlich Franzosen in diesen Körper gebracht, und dennoch traute sich die Verwaltung längere Zeit nicht das Dekret rücksichtslos durchzuführen wegen der Gährung, die in der Stadt herrschte. Am 23 frimaire II beanstandete der Regierungskommissar, daß der

Bürgermeister und die Beamten der Stadt in der Ausführung des Ediktes der Volksrepräsentanten bei der Rheinarmee lässig seien und das Edikt nur teilweise vollzogen haben, er hätte mit Freuden gesehen, daß man sich anschickte das Fest der Vernunft feierlich zu begehen, aber diese Freude sei getrübt worden, da er gehört habe, daß man in der Stadt über die Wegnahme der Statuen an den Bänken {und an der Pfarrkirche ungehalten sei, als ob diese Stücke von Holz und Stein die Adoration eines freien Volkes verdienten. Er verlangte, daß alle Zeichen des Fanatismus, welche noch existierten, sowohl außen an der Stiftskirche, wie alle Kreuze, welche sich an den Häusern befinden und den Blicken des Volkes ausgesetzt seien, als unnütze Ueberbleibsel des alten Aberglaubens sofort verschwinden müßten; die Stadt solle Arbeiter anstellen, welche sie herunterholen und vernichten. Das Christusbild im Stadtratsaale sei wegzunehmen oder in die Kirche zu verbringen, vorher müßten die daran angebrachten Wappenzeichen entfernt werden. Die Munizipalität wurde von dem Kommissar persönlich für die Ausführung des Befehls verantwortlich gemacht, und zwar aus dem Grunde, weil eine Anzeige beim Direktorium gegen dieselbe eingelaufen war, daß sie allzu nachlässig in der Befolgung der Dekrete sei. Die Verwüstungen nahmen dank des Widerstands der Bürgerschaft nur geringe Dimensionen an. Am äußeren Portale des Münsters wurden einige Statuen zerschlagen, viele waren schon vorher von den Einwohnern herabgeholt, und nach der Revolution wieder auf ihren Platz gestellt worden, die Wappen der Edeln von Ruost und von Sickingen, welche sich über dem früheren Eingang in die Marienkapelle befanden, wurden herausgemeißelt. Vom alten Niedertore holte man den Tod und den Jüngling herab, die der Stadtrat am 6 germinal VIII auf Veranlassung der Bürgerschaft wieder reparieren und aufstellen ließ, auf dem ehemaligen Friedhof um das Münster wurde das alte Steinkreuz zerschlagen. Im Innern der Kirche wurden einige Figuren demoliert und die auf den Chorstühlen angebrachten Heiligenfiguren herabgeschlagen. Die in der Stadt Thann späterhin und heute noch geglaubte Version, als ob ein Pfarrer die Phialen dieser Stühle hätte absägen lassen, um das Chor durch auf denselben aufgesteckte Lichter heiterer zu machen, gehört in das Reich der Sage. Am 15 vendemiaire III konnte

die Munizipalitätsverwaltung berichten, daß alle Ornamente und Zeichen des alten Kultus entfernt und zerstört seien, das nämliche müsse nun an der Synagoge geschehen.

Ueber die Abhaltung des Gottesdienstes während der Revolution finden sich einige interessante Aufzeichnungen in den Protokollbüchern der Stadt Thann aus jener Zeit.

Am 6 floreal II hatte der Volksrepräsentant anläßlich der im St. Amarintal besonders in Odern vorgekommenen Unruhen verboten, daß mit Glocken zu religiösen Versammlungen oder zu solchen, welche mit der Ausübung eines Kultus zusammenhängen, geläutet würde. Weder morgens noch abends durfte ein Glockenzeichen gegeben werden; erst seit dem 17 nivose II wurde wiederum, da keine öffentliche Uhr vorhanden war, das Geläute morgens, mittags und abends gestattet; zur Messe dagegen waren nur drei Glockenschläge zugelassen. Am 28. nivose wurde das alte Verbot ohne Anlaß in seinem ganzen Umfang erneuert.

Mit dem Momente, in welchem der konstitutionelle Pfarrer Goetzmann Besitz von der Münsterkirche ergriffen hatte, verließen die treu gebliebenen Katholiken diese Kirche und hielten fortan ihren Gottesdienst in der ehemaligen Franziskanerkirche, welche in den Schreckenstagen des Jahres 1793 geschlossen wurde. Das Dekret vom 18. März 1793, welches Todesstrafe für jeden Priester, der deportiert wäre oder deportiert werden sollte, androhte im Falle er nach acht Tagen noch auf französischem Boden angetroffen werden würde, machte eine freie Ausübung des Kultus unmöglich; die Spendung der Sakramente erfolgte durch Priester, welche heimlicherweise in die Stadt hereinkamen und sich eben so wieder hinausgeben mußten. Da die katholische elsässische Bevölkerung trotz aller Verfolgungen treu an ihrem Glauben hing, mußten selbst die geschworenen Priester die Wut der Fanatiker fühlen und wurden verschiedene konstitutionelle Pfarrer, darunter der Nachfolger Goetzmanns, Voisard zu Besançon interniert. Die Ereignisse auf dem Kriegsschauplatze der Vendée zwangen die Regierung zu Paris den Gottesdienst durch die Gesetze vom 21. Februar und 30. März 1795 wieder frei zu geben jedoch mit Auslegung zu Gunsten der geschworenen Priester. Da von den verbannten Priestern in den Gesetzen keine Rede ist, und die eingesperrten frei gelassen wurden, und nicht der Kon-

stitutionseid sondern der bloße Eid der Anschließung an die Republik verlangt ist, leisteten denselben verschiedene Geistliche zu Thann, und wurde der Gottesdienst in der Franziskanerkirche von refraktären Priestern wieder am 2. August 1795 abgehalten, wie aus dem Taufbuch hervorgeht (noms des enfants, qui depuis le rétablissement du culte et l'ouverture de l'église de Thann à l'époque du 2 août 1795 ont été baptisés), nachdem dieselben vorher in Privatwohnungen Gottesdienst gehalten hatten. Die Franziskanerkirche genügte den Katholiken nicht, und baten deshalb am 20 floreal II verschiedene Bürger die Munizipalität um zwei Stunden im Tage, an denen sie in der ehemaligen Münsterkirche, in der eine gewisse Anzahl Bürger auf eine andere Weise ihren Gottesdienst ausübte, sich versammeln dürften. Der Bürgeragent Bischoff gestattete ihnen die Mitbenützung des Münsters von 8—9 und 1—2 Uhr täglich, ohne daß dadurch die Konstitutionellen gestört würden. Durch die Umtriebe des Pfarrers Voisard wurde nach kurzer Zeit dieser Beschluß wieder aufgehoben. Voisard war am 16 pluviöse VI von den Bürgern, welche sich in der Kirche versammelt hatten, nach der Pfarrmesse zum Pfarrer gewählt worden, «da er seit Wiederherstellung des freien Gottesdienstes auf Begehren der Patrioten den katholischen Gottesdienst wieder eingeführt, und als Verwalter der Pfarrei seither mit aller Zufriedenheit vorgestanden ungeachtet der vielfältigen ihm von Seiten der Anhänger der Königspriester angetanen Schmach standhaft und getreu auf seinem Posten verblieben ist, so haben ihn die Patrioten einhellig gewählt und begehren, daß der Beschluß im Protokoll der Agentsverwaltung eingeschrieben werde».

Als Napoleon die Zügel der Regierung ergriffen hatte, glaubten die Katholiken die Zeit gekommen, wo sie Besitz von dem Münster ergreifen dürften. Am 9 vendemiaire IX ersuchten sie den Bürgermeister die Abhaltung des Gottesdienstes in der Stiftskirche zu gestatten, gleichzeitig stellten sie den Antrag auf Rückgabe der von ihnen früher auf eigene Kosten angeschafften Ornamente und sonstigen Gegenstände, welche sie bei ihrem Auszug aus der Kirche darin zurückgelassen hatten. Der Maire beschloß im Einverständnis mit seinem Beigeordneten den zweiten Teil der Petition zu erfüllen, dagegen könne in der Stiftskirche erst dann eine Versammlung von Gläubigen stattfinden, wenn die Priester, welche die Kultus-

handlungen ausüben wollten, sich dem Gesetze unterworfen hätten. Die in Thann weilenden Pfarrer leisteten hierauf den neuen Verfassungseid, der nichts enthielt, was sie mit ihrem Gewissen in Konflikt bringen konnte, und erließ der Maire am 7 brumaire IX folgendes Dekret :

1. Die Kirche, welche bisher durch Voisard und seine Anhänger allein benützt wurde, ist für die Zukunft auch den übrigen Priestern des katholischen Kultus freizugeben, welche ihre Ergebenheit an die Konstitution des Jahres VIII durch ein Zeugnis nachweisen.

2. Kein Geistlicher darf in dieser Kirche oder einem andern Ort eine Kultushandlung vornehmen, solange er nicht vor dem Maire eine diesbezügliche Erklärung abgegeben hat.

3. Der Pfarrer Voisard ist berechtigt in dem Münster seinen Gottesdienst an den von ihm seither gewohnten Stunden weiter zu halten. Die Stunden werden genau festgesetzt und für beide Teile geregelt.

4. Vermittels dieses Reglements können die Priester ohne Unterschied die drei Altäre der Kirche gebrauchen und zwar soll, wenn sie sich einigen können, der Hochaltar dem Pfarrer Voisard und seinen Anhängern allein, dagegen die beiden Seitenaltäre den übrigen Priestern zur Verfügung stehen, indem bestimmt wird, daß sie nur allein den ausschließlichen Gebrauch des Altars rechter Hand am Eingang zum Chor haben und derjenige zur linken Seite gemeinschaftlich bleibt, so daß jeder an den ihm festgesetzten Stunden darauf seine Messe lesen kann.

5. Die Priestergewänder, Leinwandsachen und die übrigen Ornamente sind, soweit sie nicht den Katholiken allein gehören, für deren Aufbewahrung sie einen getrennten Raum erhalten, Eigentum der Gemeinde und können aus dem Grunde nicht geteilt werden, weil so wenig vorhanden ist, daß bei einer Teilung jeder Kultus darunter leiden müßte.

6. Da die Ausübung des katholischen Kultus in gewissen Fällen nicht auf voraus bestimmte Stunden verlegt werden kann, wie z. B. die Spendung der Sakramente, so haben die Priester jeder Zeit das Recht in die Kirche zu kommen, um diese Handlungen vorzunehmen, ohne daran irgendwie gehindert werden zu können.

7. Gegenwärtiges Dekret soll an der Kirchentür ange-

schlagen und eine Ausfertigung dem Präfekten des Departements eingereicht werden, damit niemand Gesetzesunkennntnis vor-schützen kann.

Mit diesem Dekret waren selbstverständlich beide Teile nicht zufrieden, da die Anhänger Voisards die unbeschränkte Herrschaft in der Kirche nicht ohne weiteres aufgeben wollten, und die Katholiken mit den wenigen ihnen eingeräumten Rechten sich nicht begnügen konnten. Die ersteren richteten an den Maire am 3 nivose ein Schreiben, worin sie ausführten, daß sie sich durch die von ihm gemachten Zugeständnisse und die ihnen zugewiesenen Stunden beunruhigt fühlten, und benützte dieser eine sich kurz darauf bietende Gelegenheit seinen Beschluß wieder aufzuheben. Es wurde ihm angeblich berichtet, daß die früheren refraktären Priester, welche zur Eidesleistung auf die neue Verfassung durch Dekret des Konsuls vom 7 nivose zugelassen waren, versucht hatten, Zwietracht in der Gemeinde zu verbreiten, indem sie vorgaben, sie hätten nur einen Eid geleistet, während die geschworenen Priester zwei geleistet hätten. Am 18 brumaire habe einer dieser Priester namens Bernhard Meyer, vorher Benediktiner der Abtei Ebersmünster, der deportiert gewesen sei, in öffentlicher Predigt versucht, die Katholiken aufzuhetzen; er der Maire, der davon erfahren habe, hätte der Predigt in Amtstracht ange-wohnt und sich überzeugt, daß dieselbe aufreizenden Inhalts gewesen sei. Der Präfekt Harmand untersagte Meyer die Aus-übung von geistlichen Funktionen und gab dem Maire Auftrag die angeblichen Anschläge der Feinde der öffentlichen Ruhe und Ordnung zurückzuweisen.

Der Maire erließ einen neuen Beschluß, welcher die Stunden der beiden Gesellschaften genau regelte und entschieden den Anhängern Voisards mehr als günstig war, trotz der ge-ringen Anzahl der Konstitutionellen. Am 2 germinal IX schrieb er an Meyer, daß er auf Betreiben mehrerer Patrioten, welche nicht bei Voisard beichten könnten, wenn katholische Priester in der Kirche anwesend seien, er diesen ermächtigt habe, ohne an die vorgeschriebenen Stunden gebunden zu sein, jederzeit das Münster zu betreten, er solle sich lediglich in der Sakristei aufhalten, wenn die andern Priester Gottesdienst halten.

Der Maire ging noch weiter, er schrieb an den Präfekten, daß seit 1791 die Konstitutionellen das Münster, die andern

Katholiken die Franziskanerkirche, welche man den deportierten Priestern eingeräumt habe, benützten; vier von den letzteren hätten mit den Konstitutionellen den gemeinschaftlichen Gebrauch des Münsters; aus dieser Mitbenützung entstünden fortwährend Uneinigheiten, weshalb es nötig sei, den Konstitutionellen das Münster ausschließlich einzuräumen.

Der Präfekt willfahrte sofort dem Antrag und erließ folgendes charakteristische Dekret: «In Erwägung, daß zwei Kirchen in Thann sind, haben die Konstitutionellen den ausschließlichen Gebrauch des Münsters, alle andern Priester, welche sich neulich unterworfen haben, halten ihren Gottesdienst in der Franziskanerkirche. Mit der Ausführung dieses Beschlusses wird der Maire Fourcade beauftragt. Sollte sich ein Priester unterstehen durch Predigt oder sonstwie Unruhe unter der Bürgerschaft zu erregen, so ist dem Präfekten hierüber zu berichten.» Die Katholiken, welche selbstredend dieses Dekret als eine Verletzung ihrer Rechte ansehen mußten, beruhigten sich nicht ohne weiteres bei dem Dekret des Präfekten, sondern wandten sich in einer Eingabe an denselben, in der sie die Handlungsweise des Maire einer vernichtenden Kritik unterzogen. Ob alles, was in der Vorstellung behauptet wird, den Tatsachen entspricht, läßt sich wohl nicht beweisen, es scheint aber daß Fourcade, welcher schon in dem Falle mit dem Schlöbchen Marsilly eine nicht gerade rühmliche Rolle gespielt hatte, auch hier seine und seiner Freunde Interesse zu wahren nicht vergessen hat. Die Katholiken führten nämlich aus, daß ein gewisser Marandet, welcher das ehemalige Franziskanerkloster nebst der alten reparaturbedürftigen Kirche als Nationalgut erkaufte, diese den zurückgekehrten Priestern zum Gebrauche angeboten hätte. Die Mehrzahl der Priester wollten ihren Gottesdienst in der Franziskanerkirche halten, weil sie mit dem Pfarrer Voisard, im Nebenamt Sekretär des Maire, der seinen Kultus im Münster ausübte, nichts zu tun haben möchten; durch die großen Reparaturen, welche in der ersteren Kirche vorzunehmen waren, seien sie aber bestimmt worden, von dem Gebrauche dieser Kirche Abstand zu nehmen, und durch die Minderheit bewogen, hätte man sich geeinigt den Gottesdienst im Münster zu halten. Der Maire ziehe nun die Franziskanerkirche vor, weil einer seiner Verwandten in deren Nähe ein Geschäft betreibe, sowie um den dort wohnhaften zahlreichen

Bäckern und Wirten gefällig zu sein. Die Beschuldigung, welche Fourcade gegen den Priester Meyer erhebe, sei völlig grundlos, da der Maire von der Predigt desselben, die in deutscher Sprache gehalten worden sei, nicht das geringste verstanden habe, zudem sei der Maire unendlich eingebildet und fühle sich durch die Kritik seiner Handlungsweise seitens der Petenten beleidigt. Alle diese Ausführungen änderten an dem Dekret des Präfekten nichts, er entschied, daß der Maire ein Ehrenmann sei und es bei seinen Entschließungen zu verbleiben habe.

So behaupteten die Konstitutionellen den Besitz der Stiftskirche, wenngleich ihre Mitgliederzahl im Vergleich zu derjenigen der Katholiken verschwindend gering war. Im Jahre 1795 ließen sich von Voisard 5, 1796 3, 1797 4 und 1800 6 Brautleute trauen, während Pfarrer Weiß allein vom 18. November 1800 bis zum Schluß des Jahres 6 Eheschließungen vornahm. Dasselbe Mißverhältnis zeigte sich in den Taufen.

Erst am 1. Mai 1803 durften die Katholiken ihr altes Gotteshaus wieder beziehen, und installierte an diesem Tage Voisard¹ nunmehr Pfarrer zu Brumath, gemäß Auftrags des Bischofs von Straßburg den Priester Johann Heinrich Weiß im Münster als Stadtpfarrer, nachdem die letzte katholische Trauung kurz zuvor in der Franziskanerkirche ad St. Jacobum vorgenommen worden war². Weiß war einer von den wenigen Geistlichen, welche sich weigerten, den Konstitutionseid zurückzunehmen und wurde deshalb nach dem Tode des konstitutionellen Bischofs Saurine von Straßburg von den Kapitelsvikaren abgesetzt. Seine Verteidigung ist enthalten in seiner Rechtfertigungsschrift *les inconséquences et les conséquences*, erschienen in Belfort 1819. In seinem Geburtsort Kirchberg starb Weiß 1847 versöhnt mit der katholischen Kirche.

¹ Voisard starb 90jährig als Pfarrer zu Selz 1848, wohin er von Brumath versetzt worden war. 1815 widerrief er den Konstitutionseid *liste des prêtres assermentés qui ont publiquement rétracté le serment de la constitution civile du chergé*.

² Pfarrarchiv Thann. Mitteilung des Herrn Abbé Florance.

KAPITEL X.

Pröpste des Stifts Thann.

Aus der Zeit vor der Verlegung des Stifts von St. Amarin nach Thann sind folgende Pröpste bekannt: 1194 Cuno¹, wahrscheinlich der nämliche, der 1201 als Zeuge die Vereinbarung des Bischofs Lutold von Basel und des Abts von Murbach über das Zehntviertel zu Wattweiler unterschrieb² und bei dem Uebereinkommen zwischen Rüdiger von Ufholz und der Abtei Murbach wegen Hartmannsweiler im Jahre 1200 zugegen war. Nach Gatrio³ wäre vielleicht dieser Cuno identisch mit Conrad Schwarz, der 1216 als Propst des Stifts amtierte. Diese Annahme ist nicht begründet, da auf Cuno in der Reihe der Pröpste Amarinus von Stoer⁴ folgte, der 1214 als Propst erscheint. 1216 unterzeichnete der genannte Conrad Schwarz, dictus Niger, aus edlem Geschlecht von Basel, als Zeuge die Statuten des Abts Arnold von Murbach. 1222 schloß Wernher von Rottweil aus adeligem schwäbischen Geschlecht das Abkommen mit dem Kloster Murbach wegen der Wahlen zu den Kanonikaten in St. Amarin⁵. Dieser Propst ist 1239 gestorben, wie aus dem Register der Monumente in der Stifts- und Pfarrkirche zu Thann von 1785 deutlich ersichtlich ist. Die Grabsteine der ehemaligen Pröpste zu

¹ Trouillat Bd. I, S. 431. Schoepflin Als. dipl. Bd. I, S. 301.

² Mone Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheines Bd. IV, S. 220.

³ Abtei Murbach Bd. I, S. 589.

⁴ Bez. Arch. Straßburg.

⁵ Schoepflin Bd. I, S. 348. Bez. Arch. Murbach Lade 1.

St. Amarin wurden jedenfalls 1441 mit nach Thann überführt und in dem Münster aufgestellt; der Münsterbaumeister Thirion las, wie so vieles andere auch, den Namen falsch und schrieb hier Weriadher ein.

Ich vermute, daß der Propst Wernher ein naher Verwandter des Franziskaners Johann Wagner aus der Familie derer von Rottweil gewesen ist, der nach der Thanner Chronik 1279 nach Thann gekommen und das Kloster daselbst gegründet hat und dürfte daher der auf dem Grabdenkmal stehende Name WGLISS mit Wagner in Verbindung gebracht werden.

Zu 1245 wird ein Propst V o l m a r erwähnt, der wegen Dornach eine Vereinbarung getroffen hat¹. 1254 schloß H e i n r i c h² ein Abkommen mit Murbach wegen des Zehnten im St. Amarintal. 1262 nahm R ü d i g e r die Schenkung des Dinghofes zu Althann durch den Grafen Ulrich von Pfirt an³ und vergabte 1269 gemeinschaftlich mit seinem Bruder Hartmann an die Kirche von Goldbach einen im Gebweilertal am Lauchufer gelegenen Mühlengrund. Derselbe erließ 1277 ein Dekret⁴, welches der Bischof 1279 genehmigte, wonach der Propst eine doppelte Präbende haben sollte und half im Streit des Abts von Murbach mit den Edeln von St. Amarin einen Waffenstillstand schließen⁵. 1299 traf L. von R ö t e n l e y n (Lutold von Röteln), wohl der nämliche, der 1309 als Dompropst auf den Bischofsstuhl von Basel gewählt, aber vom Papst zum Verzicht auf denselben gezwungen wurde, die Abmachung wegen des Guts zu Odern mit der Abtei Murbach. Zu 1302 wird ein Propst J o h a n n e s erwähnt, dessen Bruder Heinrich Kustos war⁶. 1318 machte B e r t o l d , Kanonikus

¹ Bez. Arch. Lade 17 und HH 18.

² Nach Trouillat Bd. V, S. 763 heißt der Propst Ulrich und verwechselt dieser Schriftsteller den St. Amariner Propst mit dem von Luzern. Bez. Arch. Lade 15.

³ Bez. Arch. Lade 25.

⁴ St. Arch. 84 zu 1714.

⁵ Dieser Propst stammte wahrscheinlich aus dem Geschlecht der Schultheiß von Gebweiler, Kindler v. Knobloch der alte Adel im Oberelsaß S. 84. Auf ihn bezieht sich wohl die Notiz der Chron. dominic. von Colmar zum Jahr 1275, über deren Richtigkeit man geteilter Meinung sein kann (concupina praepositi St. Amarini se suspendit, quae tamen multis annis a lecto praeposito separata fuit.

⁶ Sifferlen S. 39.

zu Basel, das für die Abtei Murbach so ungünstige Zugeständnis an den Bischof von Basel, das er 1323 widerrufen mußte und wurde 1338 in der von ihm erbauten Kapelle des Evangelisten Johannes in der Stiftskirche zu St. Amarin begraben¹.

Im Jahr 1340 war H e r m a n n von Widowe gleichzeitig Propst von Solothurn und von St. Amarin und hatte in letzterem Stift als Stellvertreter J o h a n n e s von Regenheim, Kanonikus von Lautenbach². Derselbe ließ 1350 durch seinen Stellvertreter R u d o l f die Statuten über die Wahlen zu den Kanonikaten in St. Amarin aufstellen. (Rudolfus vice domini praepositus.)³ 1357 schloß Konrad S c h a l e r aus dem alten Patriziergeschlecht der Scalarii⁴ zu Basel den Tausch der Kirche Weiler und verzichtete 1365 freiwillig auf die Propstei. Von 1365—1386 treffen wir Johannes H a c k e aus der pfirtischen Ministerialenfamilie der Hacke⁵, welcher vorher Schatzmeister des Stifts gewesen an der Spitze des Kapitels. Hacke war nicht in geheimer Wahl als Propst hervorgegangen, sondern quasi per inspirationem gewählt, und präsentierte ihn das Kapitel dem Abt von Murbach zur Bestätigung⁶. Ihm folgte von 1386—1420 B u r k h a r d von Masmünster aus der berühmten Familie der Edeln gleichen Namens⁷, dessen Grabmal in dem Register der Monumente eingezeichnet ist⁸. Burkhard war vor seiner Wahl Kustos des Stifts gewesen und bat in eigenem Namen den auf dem Schlosse Hugstein weilenden Abt Wilhelm Stoer um seine Konfirmation. Der Prokurator Frunder gab dem Abt den Rat die Wahl nicht gutzuheißen, da die Wahl ungültig sei, indem die Chorberrn Schismatiker und durch Papst Urban VI. exkommuniziert seien. Der Abt hörte die Parteien mit ihren Erklärungen an und bestätigte am 16. De-

¹ Trouillat III, S. 783.

² Bez. Arch. Lade 1.

³ Anlage 1.

⁴ Lunig catalogus der nobiles milites der Abtei Murbach S. 949. Berlers Chronik S. 27. Moné S. 357. 369. Die heutige Familie Scholer leitet ihr Geschlecht von den Schalern ab.

⁵ Die Hacke wurden später geadelt. Schoepflin Als. dipl. II, S. 44, 646.

⁶ Bez. Arch. Murbach Lade 55, 1.

⁷ Kindler von Knobloch S. 53. Schoepflin S. 657, Züricher Wappenrolle. Pusican die Helden von Sempach S. 60.

⁸ S. 7.

zember 1386 den Propst in seiner Würde¹. Der Grund für dieses Entgegenkommen dürfte darin zu suchen sein, daß der Abt selbst Anhänger Clemens VII. war. Walter P e r d i c i s starb den 14. August 1428² und folgte ihm Andreas von D a l o n , der mit dem Kapitel 1433 eine freundschaftliche Vereinbarung des Inhalts traf, daß ihm dieses 40 fl. rheinisch und 1 Fuder Wein für die Rechte der Propstei zu geben habe, während er einen Stellvertreter zu St. Amarin bestellen müsse, welcher mit Genehmigung des Kapitels gewählt werden solle³. Dieser Propst scheint demnach nicht in St. Amarin residirt zu haben. Unter seiner Verwaltung wurden die neuen Statuten 1430 abgefaßt⁴.

Der letzte Propst zu St. Amarin war Johannes M ü l l e r , der nach dem 1434 erfolgten Tode von Andreas gewählt, und durch das Konzil zu Basel vom Kardinal Julian bestätigt wurde⁵. Er starb den 13. März 1471, nachdem 1470 der Papst Paul die von ihm beantragte Resignation wegen erreichten 70. Lebensjahres genehmigt und gleichzeitig die Wahl seines Nachfolgers Wolfach bestätigt hatte⁶. Als Pension erhielt Müller vom Kapitel den dritten Teil seines seitherigen Einkommens.

Seit der Verlegung des Stifts nach Thann sollen, wie Gatrio annimmt⁷, die Namen der sämtlichen Pröpste überliefert sein angeblich, weil die Aebte von Murbach wegen der Trennung nur noch fester an ihrem Bestätigungsrechte festhielten. Dieser Grund ist keineswegs stichhaltig; wenn seit 1441 die Pröpste genau bekannt sind, so liegt dies nur daran, daß die Geschichte des Stifts von diesem Zeitpunkte ab der Neuzeit angehört und besser erhalten ist. Uebrigens hat Gatrio vergessen den Propst Riecher, der wohl um seine Bestätigung nicht nachgesucht hat, zu erwähnen; die von ihm angegebenen Daten, sind sehr häufig nicht richtig, da er sie ohne weitere Prüfung der Thanner Chronik entnommen hat⁸. Nikolaus

¹ Bez. Arch. Murbach Lade 55, 1.

² Trouillat V, S. 763.

³ Bez. Arch. Lade 1.

⁴ Bez. Arch. Straßburg.

⁵ Bez. Arch. Lade 1.

⁶ Dasselbst C C 7.

⁷ Abtei Murbach I, S. 589.

⁸ Unedierte III. Bd. 127.

W o l f a c h , Veranstalter des *tomus miraculorum*¹ starb den 12. März 1488², Dr. Gallus G l e t t den 29. Oktober 1517³. Im Jahre 1523 war Jakob R i e c h e r Propst, der zu Thann nicht residierte und weder Subdiakon noch Kapitular war. In seiner Abwesenheit wurden einige neue Punkte den Statuten hinzugefügt⁴. 1536 soll sich ein gewisser Theobald M o l i t o r widerrechtlich in die Propstei eingedrängt haben, und wurde der Bischof von Basel vom Papst mit der Untersuchung der Angelegenheit beauftragt⁵. Dr. Johannes S o d e r starb den 27. Oktober 1540⁶. Johann Sebastian B r u c k f e l d e r , zugleich Pfarrer von Thann, starb den 5. März 1567⁷. Am 28. September 1563 errichtete er sein Testament, er will begraben sein im Chor vor dem Fronaltar neben Nikolaus Wolfach, und soll jeder Chorberr und Sacellan, der Schullehrer und die Schulverweser je 1 Schilling und jeder Schüler 1 Pfennig auch der Priester, der ihn zu Grabe geleitet noch einen Plappert dazu erhalten. Der Grabstein soll nach dem Muster desjenigen von Wolfach sein mit einem Priesterbild und zu den Füßen sein Schildzeichen oder unter dem Schild zwei kleine Schüler in Chorhemden mit offenen Gesangbüchlein und mit der Inschrift obiit Sebastianus Bruckfelder praepositus et canonicus hujus ecclesiae fundator et quattuor corallium⁸. Im Register der Monumente ist sowohl das Sterbejahr als der Name falsch angegeben⁹. Ihm folgte Johann S t e i n h a u s e r , der Rechte Doktor¹⁰, der am 15. Mai 1576 starb. Auffallend bei diesem Propste erscheint, daß er nur einmal erwähnt wird, und in dem so sorgfältig geführten Register der Anniverarien von 1442—1620 der Name nicht zu finden ist, während für alle übrigen in dieser Zeit gestorbenen Propste Jahrgedächtnisse aufgezeichnet sind. Georg W a g n e r wurde am

¹ Pfarrarch. in Thann.

² Verzeichnis der Grabdenkmäler S. 21 «anno Domini 1488» unvollständig.

³ St. Arch. G G 8.

⁴ Bez. Arch. Straßburg.

⁵ Bez. Arch. Serie G.

⁶ Dasselbst Lade 7. Verzeichnis der Anniversarien Stadt Thann.

⁷ St. Arch. 6 zu 1377. Staats-Arch. Basel.

⁸ St. Arch. Thann F F 11.

⁹ Seite 27.

¹⁰ Bez. Arch. Lade 17. und Serie G.

3. Oktober 1576 gewählt¹, er war früher Kanoniker zu St. Leodegar in Masmünster, nebenbei Rektor zu Sentheim und feierte 1628 sein goldenes Priesterjubiläum. In seinem Testamente vermachte er dem Kapitel zur Neuanschaffung und Unterhaltung von Paramenten einen größeren Betrag. Nach Gatrio² wäre Wagner am 7. Juni 1628 gestorben; diese Angabe ist irrig, da er erst im April 1631 wegen hohen Alters unter bestimmten Vorbehalten auf die Propstei verzichtete, er will den Titel Propst behalten, alles, was im Kapitel verhandelt wird, soll ihm mitgeteilt werden, und er behält sich vor sein Votum darüber abzugeben, ein Salarium reklamiert er nicht³. Am 16. Juli 1632 errichtete Wagner sein Testament und starb am 15. April 1633⁴. Im Testamente bestimmte er, daß sein Leichnam in St. Theobaldus Münster mit gewöhnlicher Prozession der Stiftsherren, Kapläne und Schüler samt vier Frauen mit vier Kerzen im Chor beigesetzt werde. Die Pfarrer, welche die Leiche tragen, erhalten 4 Schilling, der Schulmeister und die Provisoren 2 Schilling und jeder Schüler einen Rappenpfennig. Er wünschte sich einen simplen Grabstein mit Priesterbild und Meßgewand unten das Petschaftswappen in Form von Wolfachs Grabstein mit der Inschrift: anno domini . . . obiit Georgius Wagner ab anno 1576 hujus collegiatae ecclesiae canonicus et praepositus et ab anno 1584 rector in Senten, cujusque anima deo vivat.⁵ Sein Nachfolger war Johann Caspar Cabelius oder Kabelius, von Gatrio fälschlich als Labelius bezeichnet; er war am 13. Dezember 1604 von Maximilian als Kanoniker präsentiert worden, 1615 wurde er Kustos und fand seine Wahl im Kapitel, am 3. Januar 1634 statt. Die Wahl konnte erst in diesem Jahre wegen der Kriegsgefahren stattfinden, und hatte der Bischof Johann Heinrich ein Indult deswegen erteilt.

Noch vor seiner Bestätigung durch den Bischof, welche am 22. Juli 1634⁶ erfolgte, bat Cabelius denselben das ihm

¹ Dasselbst Lade 7 (Stiftsprotokolle).

² Band I, S. 589.

³ Staats-Arch. 2 zu 1567.

⁴ Dasselbst 5, 6 zu 1562, 2 zu 1567.

⁵ Sein Grabmal S. 31 des Verzeichnisses mit der falschen Jahreszahl 1576.

⁶ Staats-Arch. 6 zu 1535 4 zu 1567. Bez. Arch. Lade 7. Verzeichnis der Anniversarien.

anvertraute Amt wieder abzunehmen, da er sich nicht hierzu gewachsen fühle. Der Bischof ließ nach einer zu Thann durch seinen Delegierten *super qualitate, vita et moribus* des Propstes gehaltenen Information die Bedenken nicht gelten. Nur kurze Zeit bekleidete Cabelius die Propstei und starb am 13. Juni 1637¹. Ihm folgte Johann N i p e i n , der ebenso wie Cabelius aus Tyrol stammte und von Maximilian, dessen Hofkaplan er war, am 2. Juli 1614 zum Chorherrn präsentiert wurde. 1635 war er Kantor und fand seine Konfirmation durch den Bischof zum Propst am 26. November 1637 statt². Er starb am 30. August 1655³. Am 10. Oktober 1615 wurde Nipein mit seinen beiden Brüdern Ulrich und Bartholomaeus, von denen der erstere ebenfalls dem geistlichen Stande angehörte, von Maximilian II. zu Innsbruck in den Adelsstand erhoben. Als Wappen wurde ihm verliehen ein gelb oder goldfarbener Schild in welchem erscheint ein ganz schwarz fürwertz sehender Adler mit aufgethanen Fliegten, welcher im Schnabel in mitten ein weiß pein haltet, auf dem Schild ein Stechhelm zu beederseits mit gelb oder goldfarben und schwarzen Helmdecken samt einer königlichen Cron geziert, aus welcher abermals ein dem im Schild gleichförmiger Adler im Schnabel haltend ein pein erscheint⁴.

Gallus H e g e l i n , ein Mitglied der Thanner Rebleutzunft, aus einer Thanner Familie starb am 11. April 1664⁵, nachdem er wegen Krankheit auf die Propstei am 18. Dezember 1662 freiwillig verzichtet hatte. Johann Sebastian W i l l e m a n n , ein Sohn des Thanner Statthalters, aus einer von Türkheim eingewanderten hochangesehenen Familie, war am 14. April 1634 erst 18 jährig, nachdem er sich vor dem Feinde rühmlich ausgezeichnet hatte, zum Kanoniker präsentiert worden und fand seine Wahl zum Propst am 20. Dezember 1662 statt; er starb den 25. Januar 1676⁶. Ursus H e n n e r , vorher Pfarrer zu Bernweiler, erhielt bei der kurz

¹ Bez. Arch. Serie G. liber defunctorum. St. Arch. Thann.

² Daselbst Register der weggeschafften Urkunden.

³ Staats-Arch. 120 zu 1535 40 und 42 zu 1535. Bez. Arch. Lade 7. Auf seinem Grabstein S. 15 des Verzeichnisses stehen nur die Worte Johannes Niebein, alles andere war vermutlich unleserlich.

⁴ St. Arch. Sennheim.

⁵ Liber defunctorum.

⁶ Grabmal S. 43 des Registers und liber defunct.

darauf folgenden Wahl sämtliche Stimmen, allerdings waren nur vier Chorherren dabei anwesend. Henner scheint im Gegensatz zu den Vorschriften der Statuten, wonach der Propst aus den Mitgliedern des Kapitels zu wählen war, dem Kolleg nicht angehört zu haben, denn der bei der Wahl als Delegierte des Bischofs anwesende Generalvikar Tardy berichtete am 31. Januar 1676, daß alle Voten auf die Person des Herrn Ursi Henner, gewesten Pfarrherrn zu Bernweiler ausgefallen seien. Vielleicht läßt sich dies mit dem großen Priesterangel der damaligen Zeit erklären. Henner führte mit dem Kloster Lützel einen Prozeß, in dem der conseil souverain am 13. März 1684 entschied, daß die Abtei jährlich 30 Ohm und 8 Pots Wein sogenannten (Lambevi) zu entrichten habe¹. Henner starb den 1. September 1691² und wurde ausnahmsweise, aus welchem Grunde ist unbekannt, nicht im Chor der Stiftskirche sondern auf dem Friedhofe begraben. Johann Sebastian von Klebsattel³, ein Thanner Kind, wurde am 7. September 1791 gewählt und am 10. September vom Bischof Johann Konrad bestätigt, er starb den 5. Februar 1742⁴. Seine Präsentation zum Kapitel hatte der Herzog von Mazarin am 29. Juli 1672 vorgenommen. Franz von Klinglin⁵, Sohn des früheren Rats zu Ensisheim und späteren ersten Präsidenten zu Colmar, wurde an Stelle seines Bruders Roman Klinglin, der auf seine Thanner Pfründe resigniert hatte, am 21. März 1681 zum Kanoniker präsentiert und am 7. April 1712 durch den Bischof als Propst bestätigt; er starb, nachdem er über 50 Jahre dem Kapitel angehört hatte am 25. Dezember 1732⁶. Johann Anton Gobel aus einer alten angesehenen Thanner Familie⁷, wurde 1715 vom Herzog von Mazarin präsentiert, und am 17. Januar 1733 vom Bischof kraft des Devolutionsrechts

¹ Bez. Arch. Lade 14.

² Dasselbst Lade 7. Staats-Arch. 175 zu 1535. Annivers. Thann.

³ Ueber den Adel der Clebsattel. Schoepflin S. 725.

⁴ Staats-Arch. 146 zu 1714, 185 zu 1703, Grabmal S. 53.

⁵ Ueber den Adel der Klinglin Schoepflin S. 729.

⁶ Nach dem Tagebuch der Guardiane, welches nicht genau geführt ist, wäre Klinglin am 25. Januar 1733 gestorben, was unbedingt falsch ist. Grabmal S. 51 des Registers mit dem Datum 25 Oktober 1732.

⁷ Der Vater Gobels starb 1728 als Fiskalprokurator des Herzogs von Mazarin und der Großvater Sigismund 1707 als Bürgermeister der Stadt Thann; sein Bruder Franz Gobel war 1733 Rat am conseil souverain zu Colmar.

zum Propst ernannt, da die am 14. Januar stattgehabte Wahl erfolglos geblieben war. Seine Ernennung hatte Gobel der Verwendung des Suffraganbischofs Haus, eines nahen Verwandten, welcher dem Wahlakte präsiidiert hatte, zu verdanken, der sofort am Tage der vereitelten Wahl dem Fürstbischof seinen Vetter sehr warm empfahl, trotzdem die Gobel feindlich gesinnten Chorberrn grave Verfehlungen von demselben berichtet hatten, welche allerdings in der darauf angestellten Untersuchung nicht bewiesen werden konnten. Gobel war ein streitbarer Propst, beim Kapitel äußerst unbeliebt und, wenn man seinen Gegnern Glauben schenken dürfte, ein wenig musterhafter Kanoniker¹. In der langen Zeit während er Propst war, herrschte fortwährend Streit und Zwietracht im Kapitel, er schreibt selbst einmal: «Ich bedaure, daß die Uneinigkei des Kapitels gerade in meine Propstei fällt; es ist notorisch, daß die herrschende Fraktion im Kapitel meine guten Absichten und guten Willen bekämpft und stets das Gegenteil will, wie ich.» 1745 verzichtete Gobel, des Streits müde auf die Propstei, um ein Kanonikat bei St. Martin in Colmar, wo er Titularkanoniker war, anzunehmen, doch zog er bald diese Resignation zurück, da der hl. Stuhl angeblich gegen dieselbe war². Er starb, nachdem er über 50 Jahre lang der Propstei vorgestanden hatte³, ein in der Geschichte des Kapitels nie dagewesener Fall den 18. November 1785, und folgte ihm als letzter in der Reihe der Pröpste Theophil P o u m i e r de Gapillon angeblich aus der Provence, der zum Kapitel durch die Herzogin von Duras am 27. September 1748 präsentiert und vorher Priester der Diözese St. Dié gewesen war. Poumier, gewöhnlich Poumeyer geschrieben, wurde gewählt am 10. Januar 1786; dem Wahlakte präsiidierte Johann Baptist Josef Gobel, ein naher Verwandter des verstorbenen Propstes, als Bischof von Lydda, dessen tragisches Ende als Bischof von Paris bekannt ist. Am 22. Januar erfolgte die Bestätigung Poumiers durch den Bischof und am 28. September durch den Abt von Murbach⁴.

¹ Visitationsprotokoll 1742, St.-Arch. 67 zu 1714.

² Staats-Arch. 88 zu 1714.

³ Das Jubiläum wurde unter großartiger Beteiligung der Bürgerschaft von Thann gefeiert. Thanner Chr III, S. 588.

⁴ Bez. Arch. Murbach 95, 31.

Anlage 1.

Statuten vom 4. Februar 1350.

In nomine Domini Amen. Nos Rudolfus vice Domini praepositus, Petrus de Butwiler cellerarius, et Johannes dictus de Mu luowe canonicus ecclesiae collegiatae Sancti Amarini Basiliensis dioecesis arbitri arbitratores et amicales compositores electi et concorditer assumpti ab omnibus et singulis praefatae ecclesiae St. Amarini canonicis et capitulum pro tunc facientibus super ordinatione facienda infra scripta praebendarum in canonicos nostros et nostrae ecclesiae suprascripte ad nominationem seu petitionem singulorum canonicorum praebendarum in eadem nostra ecclesia nec non ipsam ordinationem tangentibus quomodo libet et sine quibus ipsa non posset commode expediri etiamsi qua ex eis expressionem requirerent specialem prout haec ecclesia in forma dicti compromissi plenius continentur, universis et singulis quorum interest et interesse poterit in futurum notificari cupimus per praesentes quod nos assumptos seu susceptos in nos compromisso hujus modi attendentes quod licet nonnullae personae receptae jam dudum auctoritate capitulari in canonicos praefatae ecclesiae St. Amarini sub expectatione praebendarum dictas praebendas adhuc expectent quam plures tamen instant ut sub expectatione praebendarum recipiantur in eadem nostra ecclesia in canonicos et confratres deliberatione matura super his non solum nobiscum sed cum dominis de capitulo supra dictis aliisque prudentibus ac peritis diligentius atque saepe accipientes cum omni studio quo possumus praefatae nostrae ecclesiae futura damna et pericula praecavere et ne per importunas instantias petentium plures inhabiles et minus idoneae personae ipsique ecclesiae minime expedientes praesertim per laicorum potentiam intrudantur. Desiderantes quoque ipsi ecclesiae de personis eidem ecclesiae expedientibus provideri et ut inter nos omnesque de capitulo et in ipso capitulo pacis tranquillitas vigeat, concordiae unitas inualescat. animarum identitas perseveret. et disensionum et discordiarum materia quantum est possibile amputetur; estimantes etiam utile et proficuum quod discussio definitio et decisio hujus modi non amplius differatur vigore compromissi et potestate arbitraria nobis pro eodem tradita et concessa Dei nomine invocato laudamus ordinamus arbitramus pronunciamus dicimus ac etiam definimus ut ad petitionem Reverend. in Christo patris ac Domini

nostri Johannis Dei gratia episcopi Basiliensis primo recipiatur una persone in eadem ecclesia St. Amarini sub exspectatione praebendae salvo jure receptorum in canonicum et confratrem. Item ad primarias preces nostri praepositi ante dicti similiter una. Item contemplatione venerabilis patris domini Henrici eadem gratia abbas Murbacensis similiter una. Si idem dominus abbas erga dictam ecclesiam St. Amarini se talem exhibuerit quod nobis arbitris ante dictis concorditer videatur, quod unus ob ejus reverentiam ad dictum canonicatum merito admittendus. Item quod singulae personae ad petitionem et nominationem singulorum ipsius ecclesiae canonicorum praebendatorum et ad praebendas vacantes jam receptorum recipiantur in ejusdem ecclesiae canonicos et confratres. Hoc expresse adjecto quod omnes et singuli recipiendi ex ista ordinatione in canonicos prius ecclesiae usque ad feriam quintam post festum Purificationis Beatae Mariae Virginis gloriosae inclusive nobis arbitris ante dictis nominentur per illos ad quorum petitionem seu nominationem recipiendi sunt et quod ad audiendum et publicandum dictas nominationes quas interim volumus et praediximus verbaliter et ore tenus vel patentibus litteris quibus fides possit credula adhiberi per nos arbitros antedictos capitulum judicatur diusque ita ad dictam feriam quintam aliquis canonicorum eum quem recipi desiderat ad suam petitionem in canonicum dictae nostrae ecclesiae cessante impedimento legitimo neglexerit nominare pro tunc nominare aliquem volens nullatenus audiat vel etiam admittatur sed habeatur penitus pro excluso. Item quod nos arbitri antedicti insolidum ad nominationem singulorum recipere debeamus singulos in nostros et dictae ecclesiae nostrae canonicos et confratres secundum ordinem superius annotatum et inferius subjungendum. Item quod ipsi recipiendi tempore suae receptionis per se vel per alios ad hoc legitime constitutos nobis arbitris supra dictis in solidis dicti nostri capituli nomine juramentum de observandis statutis et consuetudinibus dictae nostrae ecclesiae praestent solitum et consuetum, item quod iidem recipiendi dictae suae receptionis tempore per se vel alios sicut supra de observandis omnibus et singulis supra scriptis ad huc vigore dicti compromissi per nos si opus fuerit dicendis ac etiam declarandis quantum eos et quem libet eorum tangunt ac concernunt et quantum in eis est praestent corporale etiam juramentum. Item quod recipiendi in canonicos in ista ordinatione non debeant habere voces in dicto nostro capitulo nisi prius praebendas in dicta nostra ecclesia consequantur. Nihilominus tamen in aliis puto processionibus oblationibus exequiis ceterisque ipsis honor debitus impendatur ac etiam debeatur juxta consuetudinem circa canonicos receptos auctoritate capitularis sub exspectatione praebendarum in eadem nostra ecclesia hactenus observatam. Item quod nullus recipiendorum in acceptatione vel assecutione praebendae tunc vacantis alium cui talis praebenda tunc ut promittitur vacans est debita juxta ordinem suae receptionis seu exspectationis possit vel debeat praevenire sed quod inter ipsos ordo debitus observetur nisi forte is cui ut praemittitur hujus modi praebenda vacans debetur, ipsam nollet acceptare vel in prosecutione sui juris esset negligens et remissus. Ita quod ipsum usque ad tertiam sententiam diffinitivam sibi contrariam non curaret pro-

sequi sive nolle, tunc sequenti illum immediate et juxta dicte receptionis ordinem expectanti volenti et diligenter prosequenti jus suum ut premittitur si necesse fuerit et adversarium habuerit super ipsa jus competat ad eandem. Item quod nullus eorumdem recipiendorum quem super praebenda vacante sibi juxta suae receptionis et expectationis ordinem debita forte litigare continget cum suo adversario super dicta praebenda compositionem inire sine consensu capituli debeat sive prosit et si secus fecerit ad nullam aliam praebendam sibi jus competat inibi postmodum vacaturam. Item quod si aliquem eorumdem recipiendorum super aliqua praebenda vacante juxta suae receptionis et expectationis ordinem debita tam diu litigare contingeret quod contra se tres definitivas sententias reportaret ac interim tempore pendentiae dictae litis unam pluresve praebendas vacare contingeret in nostra ecclesiasupradicta tunc non ad illam vel aliquam ipsarum quae ut premittitur interim vacaverint nec in illa vel aliqua earumdem sibi jus competat sed ad aliam sibi proximi vacaturam aliis adhuc post illam expectantibus in suo ordine permansuris nisi forte nullus esset in possessione praebendae tunc vacantis nec ad eam aliquis electus sit per capitulum seu receptus tunc enim illam petere poterit et ad eam debet recipi admitti contradictione post eum receptorum vel expectantium seu alterius eorumdem quomodolibet non obstante. Item quod nullus recipiendorum alium in assecutione praebendae sibi debite juxta suae receptionis et expectationis ordinem possit vel debeat impedire vel secum contendere super ipsam occasionem cujuscunque facti nunc seu tempore suae receptionis existentis vel in posterum emergentis quaesito quovis ingenio vel colore et quod recipiendi omnes et singuli ad hoc se astringant per juramentum a se vel aliis suo nomine et pro ipsis praestandum corporaliter prout hoc meliori et securiori modo poterit praecaveri. Item quod quilibet recipiendorum postquam receptus fuerit et ad praebendam vacantem sibi debitam juxta suae receptionis et expectationis ordinem admissus et antequam grossos fructus praebendae percipiat decem florenos auri pro una cappa ad ornatum dictae ecclesiae nostraeolvere debeat. Item quod omnes et singulos recipiendos in hac nostra ordinatione si quem vel quos pro praebendis juxta ordinem suae receptionis et expectationis sibi debitis continget litigare omnes et singuli de capitulo nostro ipsumque capitulum manuteneri debeant et sibi in sua lite fideliter assistere, ac etiam adherere usque ad tertiam sententiam seu finalem. Item quod antiquiores in canonicatibus et praebendis junioribus in nominando debeant preferri et nominandi per eosdem praeferrari debent in assecutione praebendarum nominandis a junioribus in canonicatibus et praebendis. Item quod si contingeret aliquem recipiendorum sibi nolle assumere litem super assecutione praebendae sibi debita juxta suae receptionis et expectationis ordinem propter adversarii potentiam vel suorum vel ob aliam causam legitimam tunc sequens eundem qui voluerit ipsam litem poterit assumere, et praebendam hujusmodi assequi si poterit litigando priore litigare nolente praebendam deinde proxime vacaturam interim expectante. Item quod omnes et singuli recipiendi suos canonicatus et loca sibi deputata pro suarum praebendarum assecutione cum aliis canonicis jam in

eadem ecclesia receptis vel recipiendis quibus voluerint sine consensu tamen capituli valeant permutare sed hoc ipsis cum personis alterius collegii pro aliis canonicatibus et locis nisi consensus totius capituli accesserit facere non licebit. Item quod canonici in dicta nostra ecclesia praebendati cum expectantibus in eadem de consensu dicti nostri capituli vel majoris partis suas praebendas pro suis locis et expectantiis valeant permature. Item quod sigillum nostri capituli sepedicti appendi debeat litteris receptionis recepticum similibus hoc petentis et hoc idem sigillum tenentibus mandamus et precipimus in his scriptis.

Item volumus quod omnibus receptis et nominatis detur copia ordinationis praedictae si petierint suis tamen sumptibus et expensis. Et ne aliquis error circa prioritatem et posteritatem nominandorum et recipiendorum obrepat in posterum pronunciamus, arbitramur definimus dicimus et laudamus inter nominandos quoad assecutionem praebendarum vacaturarum in nostra ecclesia sepedicta servandum et tenendum ordinem infra scriptum: videlicet quod Hanmannus natus Philippi Schocken armigeri ob reverentiam praefati domini nostri episcopi primam praebendam in dicta ecclesia nostra vacaturam; nominatus per nos praepositum antedictum videlicet Cunradus natus quondam Bertholdi de Ostheim armigeri secundam. Nominatus per dominum abbatem Murbacensem videlicet Johannes, natus quondam domini Rudolphi de Watwil militis tertiam. Nominatur per Cunonem dictum Schrecken videlicet Hanmannus natus Bertholdi armigeri quartam: nominatus per dominum Petrum de Bebeluch¹ videlicet Johannes dictus Schrecken de Columbaria quintam: nominatus per Petrum de Butwil videlicet Mathias de Butwil sextam: nominatur per magistrum Henricum de Aröwa² videlicet Bertholdus de Bulgen septimam: nominatus per Dietricum Bracken videlicet Jetelinus de Tanne octavam: nominatus per Rudolfum vice domini Anmamus vice domini nonam: nominatus per Burkhardum de Warembach videlicet Johannes de Warembach decimam: nominatus per Johannem de Muluowe videlicet Wihelmus de Ongersheim undecimam: nominatus per Johannem de Morswil videlicet Rudolfus de Morswil duodecimam: nominatus per Johannem de Wentzwil videlicet Cunradus natus Cunradi de Sursee tertiam decimam: nominatur per magistrum Henricum de Sursee³ videlicet Annamus natus Cunradi de Sursee quartam decimam: nominatus per Rudolfum dictum Zeme Mulböme videlicet Petrus de Ongersheim quintam decimam: Item Fridericus de Butwil penultimam videlicet sextam decimam. Item et Henricus natus Waltheri procuratoris dicti capituli ultimam et septimam decimam assequantur.

Et hoc premissa omnia et singula nos Rudolfus praepositus antedictus de mandato et auctoritate nobis a prelibatis videlicet

¹ Wohl identisch mit Peter von Beblenheim, da Mitte des 14. Jahrhunderts dieser Name im adeligen Geschlecht gleichen Namens oft vorkam. Kraus, S. 262. Kindler, S. 10.

² Heinrich von Arau starb 1355. Thanner Chr. III, S. 128.

³ Heinrich von Sursee war später Offizial der Kurie Basel Trouillat III, S. 651.

Petro de Butwilr cellerario et Johanne de Muluowe nostris coarbitratoribus et amicabiliter compositoribus traditis et concessis nostro et ipsorum nomine legimus promulgavimus et publicavimus in pleno capitulo nostrae ecclesiae sepedictae supplicantes una cum dicto nostro capitulo humiliter et devote reverend. in Christo Patri ac Domino nostro Domino Johanni Dei gratia Episcopo Basiliensi quatenus supra scriptam ordinationem auctoritate ordinaria confirmare dignetur ratificare auctorisare ac etiam approbare. Et nos Johannes Dei Gratie Episcopus antedictus omnia et singula suprascripta auctoritate ordinaria ad supplicationem arbitrorum et capituli predictorum omnia singula suprascripta ratificamus auctorisamus approbamus et in nomine Domini confirmamus. In quorum omnium et singulorum testimonium nos Episcopus et arbitri prelibati sigilla nostra praesenti appendi fecimus instrumento.

Datum et actum in Sancto Amarino in loco capitulari sub anno Domini milesimo trecentesimo quinquagesimo feria quinta post festum Purificationis Beatae Mariae Originis gloriosae.

Vorstehende Kopie ist von einer vidimierten Originalkopie auf Pergament, an der nur noch zwei Siegel hingen wortgetreu entnommen durch die bischöfliche Kanzlei am 10. März 1751.

St. Arch. zu 1350.

Anlage 2.

Präsentation eines Kanonikers auf Grund der prima preces.

Nominatio seu praesentatio utpote in mensi pari ad capitulum spectat ad quam autem vi transactionis facta 1456 et per antiqua in illo titulo memorata possessionis prima preces ad vacaturam primam in nostra ecclesia praebendam vobis reverendissimo episcopo neo electo et consecrato semel contingere notorie dignoscitur N. N. filium legitimum presbyterum in nostra urbe natum virtute primarum precum a Celsitudine vestra nobis debito modo et tempore exhibitarum et a capitulo reverentia acceptarum Celsitudini praesentams.

Prout eum investimus in Dei nomine per praesentes.
St. Arch. 1748. 20. Februar.

Anlage 3.

Ernennung eines Kanonikers nach der Resignation des Vorgängers.

Nos Josephus Wilhelmus etc.

Ad canonicatum et praebendam in praefata ecclesia collegiata per puram et simplicem resignationem Antonii de Clebsattel ultimi ejusdem canonicatus possessoris de die tertia ultimi mensis januarii ad nostras seu ordinarii manus factam atque a nobis admissam die nona ejusdem mensis vacantem nobis Franciscum Josephum Neff

clericum nobis per illustrissimam Ducissam de Duras, ad quam canonicatus et praebendae collatio seu jus praesentandi canonicum dum vacant in mensa impari pleno jure dignoscitur legitime praesentatum auctoritate nostra ordinaria instituendum et investendum duximus prout eum investimus in Dei nomine per praesentes.

St. Arch. 1748, 20. Februar.

Anlage 4.

Investitur der Kanoniker.

Albertus, dei gratia episcopus Basiliensis venerabilibus, honorabilibus et devotis in Christo dilectis praeposito cantori, custodi et capitulo collegiatae ecclesiae St. Theobaldi in oppido Thann caeterisque presbyteris, clericis et tabellionibus ad quos praesentes litterae nostrae pervenerint salutem in domino.

Ad canonicatum et praebendam reverendum dominum Biegeisen a praefatis praeposito, cantore, custode et capitulo Theobaldi vigore primariarum precum ad augustissimum imperatorem Ferdinandum spectantium et consentiente serenissima domu Austriaca per dictum Biegeisen plena ut asseritur obtentaram in scriptis praesentatum cum omnibus et singulis suis juribus redditibus emolumentis et obvenientibus quibuscunque instituendum et investiendum duximus, prout auctoritate ordinaria instituiimus et investimus in dei nomine per praesentes vobis omnibus et singulis supradictis in virtute oboedientia districte praecipiendo mandantes quatenus praefatum Biegeisen sic per nos in dicto canonicatu et praebenda nunc institutum et investitum in ejusdem corporalem, realem et actualem jurumque et pertinentiarum omnium liberam pacificam et quietam vel quasi possessionem admittatis ponatis et inducatis. Assignantes ei stallum in choro et locum in capitulo ejusdem ecclesiae cum plenitudine juris canonici, lucrantesque ipsi de fructibus redditibus proventibus juribus emolumentis et obventionibus quibuscunque canonico debitis ab debitoribus universis loco et tempore congruis et opportunis integre satisfieri et cum effectu responderi adhibitis in his et circa ea solemnitatibus et cautelis debitis et consuetis.

5. August 1649 St. Arch.

Anlage 5.

Eid der Kanoniker und Sacellanen.

Ego ecclesiae St. Amarini et Praejecti nunc in templum St. Theobaldi Thannas translatae fidelitatem, oboedientiam ejusque commodum et utilitatem promovere damnium et detrimentum praecavere atque avertere; de bonis praediis, redditibus, proventibus nihil alienare vel ut distrahatur consentire, alienata vero licitis modis vindicare et recuperare laborareque studebo. Praeposito atque aliis quibus nomine vel ex officio mihi legitime imperantibus obedire eosque revereri et honorare, munera mea incumbentia integre et

sincere praestare adimplere, statutis sub poenis definitis vel arbitrio capituli jure modo transgressionis infigendis obtemperare obedire et satisfacere dolo et fraude remotis juro spondeo voveo promitto sic me Deus adjuvet et sancta evangelia.

Statuten 1642.

Anlage 6.

Eid der Kanoniker vor der Wahl des Propstes, der nach der Dignität und der Reihenfolge der Ernennung auf das Evangelium zuleisten ist.

Ego juro et promitto omnipotenti Deo Mariae Beatae Virgini, St. Theobaldi hujus ecclesiae patrono, quod illum eligere et postulare velim in praepositum quem verisimiliter credo in spiritualibus et temporalibus utiliore nec illi vocem dabo, quem verisimiliter scivero promissione vel donatione alicujus rei temporalis per se vel per interpositam personam aut alias qualitercunque directe vel indirecte pro se electionem procurasse nullamque rationem habebō cognationis vel affinitatis aut familiae. Sic me deus adjuvet.

Wahlprotokoll vom 14. Januar 1733.

St. Arch. 55 zu 1567.

Anlage 7.

Wahl des Propstes.

Die constituta scilicet tertia Januarii currentis anni 1634 meridie circa horam septimam capitulares ecclesiae collegiatae St. Theobaldi in Thann omnes videlicet Joannes Nipein, cantor, Joannes Casparus Cabelius, custos, Joannes Udalricus Hinderus, Adamus Gautsch, Joannes Udalricus Brombach uno excepto domino Petro Weingart quem letalis infirmitas domi detinuit in loco capitulari electuri praepositum convenerunt et cum tutior modus nullus occurreret quam scrutinium statim capitulares Joannem Udalricum Brombach constituerunt unanimi consensu scrutatorem cui pro majore securitate adjuncti sunt duo testes Stephanus Tscheller et Gallus Hegelin ejusdem ecclesiae sacellani seniores. Qui omnes juramento fidelitatis ac silentii solemniter praestito promiserunt se cuncta de jure aut consuetudine facienda candide observaturos et quotiescunque requisiti fuerint de iisdem testimonium veritatis perhibituros tradita sunt deinde cuique electorum nomina caeterorum eligibilium schedulis sigillatim inscripta omisso proprio.

Hisce ita praemissis cantor concapitulares serio admonuit quilibet sui juramenti quo utilitatem capituli promovere damna autem cavere obstrictum est memor; deposito omni humano affectu solum dei honorem atque praefati capituli salutem quaerentes illum caeteris proponere atque exoptare curaret quem pro aliis magis idoneum dignum atque profuturum esse judicaret.

Dehinc ipse cantor primus nomen eligendi schedulae involutum vasculo super mensam existenti imposuit quem secutus est custos et reliqui omnes, qui erant praesto similiter faciendo.

Petrum vero Weingart ob causam superius alligatam absentem accessit scrutator ejusque ab ipso votum requisivit, praesente Stephano teste ac chartae inscriptum clausum secum tulit.

Tandem praenominatus scrutator schedulas continentes electorum nomina assistantibus sibi praedictis testibus a vasculo accepit diligenter inspexit et in quem majora et saniora suffragia convenirent notavit tandemque videns Joannem Casparum Cabelium reliquos superare votis cum nulla votorum manifestatione facta electum esse publice et clara voce protestatus est et praepositum proclamavit. Cui omnes et singuli fausta praecantes, simul se ad cultum divinum in templum contulerunt.

Wahl des Propstes Cabelius vom 3. Januar 1634.

St. Arch. No. 6 zu 1567.

Anlage 8.

Vorschlag des Propstes durch das Kapitel zur Konfirmation.

Pro viduata ecclesia nostra sponsum pro membris caput pro ad modum reverendo domino Joanne Nippein, praeposito defuncto successorem eligendi a reverendissima et illustrissima celsitudine vestra supplices licentiam petivimus et impetravimus hac gratia implorata divini spiritus gubernamine statutorum nostrorum tenore plurimum reverendo doctore Floriano Rieden vicario celsitudinis vestrae in spiritualibus generali praeside per potiora et saniora vota canonice et solenniter admodum reverendum dominum Gallum Hegelin 5 idus septembris elegimus qui cum sit uno verbo talis qualem statuta requirunt irreprehensibilis et omnibus bono exemplo praeleuceat speramus eum ecclesiae collegiatae sanctissimi patroni nostri Theobaldi magno fore commodo, unde illustrissimum et reverendissimum principem dominum et ordinarium nostrum clementissimum debita humilitate supplices rogamus ut autoritate sua ordinaria recens electum dominum praepositum nostrum in officio suo confirmare dignetur, pro hac aliisque gratis et beneficiis ac pro felicissimo celsitudinis vestrae regimine calicem salutaris accipientes nomen domini invocabimus Thannis 3 idus septembris anno 1655.

St. Arch. No. 19 zu 1567.

Anlage 9.

Konfirmation des Propstes durch den Bischof.

Nos Joannes Franciscus dei et apostolicae sedis gratia episcopus
Basiliensis romani imperii princeps

Omnibus praesentium inspectoribus subscriptorum notitiam et

salutem in domino sempiternam. Noveritis venerabiles et devotos nobis in Christo delectos cantorem, custodem et capitulum ecclesiae nostrae collegiatae St. Theobaldi in Thann diocesis nostrae Basiliensis nobis ordinario jure immediate subjectos per litteras nobis humiliter significasse praepositum praefatae ecclesiae per obitum domini et ultimi ac novissimi praepositi vacasse. Ne igitur dicta ecclesia diutius suo capite careret, damna hinc orirentur atque exinde de juribus et privilegiis periclitarentur: omnibus et singulis juxta tenorem statutorum et dictae praepositurae consuetudinem sollemnitatibus rite observatis et adhibitis ad novi praepositi electionem accedentes venerandum et doctum virum X. canonicum in praepositum praefatae ecclesiae canonicè elegisse; denuisse a nobis tanquam ejusdem ecclesiae indubitato ordinario et immediato superiore petentes quatenus eandem electionem auctoritate nostra ordinaria confirmare et approbare, electo de praepositurae juribus et pertinentiis providere atque de iisdem instituere et investire dignaremur. Nos itaque auctoritate nostra ordinaria qua fungimur, non solum hanc electionem scripto et ore tenus a dicto nostro vicario nobis perlatam verum etiam personam electam ad memoratam praeposituram favorabiliter admittentes approbavimus et confirmavimus et praelibatum dominum X. electum in et ad dictam praeposituram praefatae ecclesiae cum omnibus suis et singulis juribus et pertinentiis oneribus et honoribus ipsi competentibus in dei nomine per praesentes admittimus, confirmamus et investimus omnes defectus et alia si quae forsitan indebite vel minus ordinate in hoc electionis negotio gesta fuissent — supplentes administrationem ejusdem praepositurae eidem X. electo per nos confirmato et investito plenarie committentes.

Quare vobis omnibus cantori custodi canonicis et capellanis dictae ecclesiae cacterisque presbyteris, clericis notariis et tabelionibus publicis quibuscunque per civitates et loca dioecesis nostrae Basiliensis ad quos praesentes nostrae litterae pervenerint sub excommunicationis poena mandamus in quantum vos et quivis vestrum sive conjunctim sive divisim fueritis requisiti ipsum X. sicut praemittitur electum et confirmatum praepositum Thannensem sine ipsius ad hunc finem constitutum procuratorem in praementionata praepositum juriumque et pertinentiarum ejus vice atque auctoritate nostra ducatis et mittatis in corporalem realem et actualem vel quasi pacificam et quietam possessionem. In quorum omnium et singulorum fidem et robur sigillum nostrum pontificale appendi fecimus.

Data in arce nostra Bruntrutana 1662, 30. decembr.

Bestätigung für Propst Willemann.

St. Arch. 28 zu 1567.

Anlage 10.

Treueid des Propstes.

Ego electus praepositus ecclesiae collegiatae St. Theobaldi Thannis in antea oboediens et fidelis ero reverendissimo et cel-

sissimo principi episcopo Basiliensi tanquam ordinario ejusdem successoribus nociva ejus cavendo et utilia promovendo. Jura et proventus meae praepositurae omni diligentia conservabo nec patiar ullo modo ut illis aliquid detrahatur. Statuta etiam capituli mei diligenter observabo et etiam ut alii canonici capituli mei ea exacte observent invigilabo, ita me observaturum juro et voveo. Sic me deus adjuvet et sancta evangelia.

Unterscrieben : Johannes Sebastianus Klebsattel praepositus.

Anlage 11.

Päpstliche Bulle über die Pfarrei Thann 13. Februar 1453.

Nicolaus episcopus servus servorum dei dilectis filiis praeposito cantori et capitulo ecclesiae sancti Theobaldi oppidi de Thannis Basiliensis dioecesis salutem et apostolicam benedictionem. Cum a nobis petitur quod justum est et honestum tam vigore aequitateque quam ordo exigit rationis, ut id per sollicitudinem officii nostri ad debitum perducatur effectum. Exhibita siquidem nobis pro parte vestra continebat, quod dudum vos pro conferendis inter vos et posteros vestros ac plebanum et capellanos ecclesiae vestrae pro tempore existentes mutuis charitate et concordia et evitandis in posterum dissenstonum dispendiis, quae hactenus saepius inter vos et ejusdem ecclesiae plebanum et capellanos pro tempore existentes exortae fuerunt, provide statuistis et ordinastis quod de caetero plebanus pro tempore existens praedictus dictae ecclesiae canonicus esse, et sibi de canonicatu et praebenda primovacaturis de quibus cessantibus reservationibus et mandatis apostolicis vos disponere potueritis cum plenitudine juris canonici ac omnibus juri- bus et pertinentiis suis provideri debeat ipseque plebanus plebanatum cum canonicatu et praebenda postquam sibi collati fuerint in simul retinere nec non una vobiscum actibus capitularibus interesse ac omnibus juribus honoribus et emolumentis canonicorum dictae ecclesiae vestrae sicut unus ex illis gaudere possit: quodque omnes oblationes quas tam intra officium missae quam alio quocum- que tempore praeterquam in Nativitate et Ressurrectionis domini nostri Jesu Christi et in celebritate omnium sanctorum ac Pente- coste festivitatibus ad altare majus ipsius ecclesiae ac etiam ad reliquias Sancti Theobaldi in dicta ecclesia reconditas offerri contigerit vobis capitulo ad usus canonicorum vestrarum integraliter, illae vero oblationes que in festivitatibus et celebritate hujusmodi ad altare vel reliquias hujusmodi erogantur pro uno vobis capitulo et alia medietatibus dicto plebano aequaliter cedant, in his omnibus intervenientibus auctoritate venerabilis patris nostri episcopi Ba- siliensis ac moderni dictae ecclesiae plebani voluntate et consensu prout in litteris authenticis inde confectis plenius dicitur contineri. Quae omnia a nobis petiistis omnimino roborari. Nos igitur vestris in hac parte supplicantibus inclinati statutum et ordinationem prae- dicta prout provide et rite facta sunt et in alicuius praejudicium non redundant auctoritate apostolica confirmamus et praesentis

scripti patrocínio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae confirmationis et communitiois infringere vel ei ausu temerario contraire. Siquis autem hoc attentare praesumpserit indignationem omnipotentis Dei et Beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursum. Datae Romae apud sanctum Petrum anno incarnationis dominica 1453 idibus februarii Pontificatus nostri anno septimo.

Concordat cum originali quod ipse descripsi

Joannes Reyer parochus 1661.

Staats-Arch. zu 1377.

Anlage 12.

Copia transactionis de anno 1457.

Nos Joannes Müller, praepositus, totumque capitulum ecclesiae St. Theobaldi oppidi Thannis Basiliensis dioecesis ad omnium et singulorum quorum interest notitiam deducimus per praesentes, quod honorabilis dominus Nicolaus Volfach plebanus dictae ecclesiae nobis pluries exposuerit cum querela quatenus inter dominos plebanos ejusdem ecclesiae antecessores suos pro tempore existentes ac ipsum modernum plebanum ex una et consulatum oppidi Thann predicti occasione perceptionis oblationum obventionum et emolumentorum quae ad venerabiles reliquias St. Theobaldi et etiam ad truncum per christi fideles et peregrinos offeruntur ex altera partibus invidiae, dissentiones et discordiae hactenus exortae fuerint et augmententur in dies, quas cum puritate conscientiae suae diutius tollerare non posset quare nobis tanquam collatoribus suis instanter supplicavit quatenus sibi in premissis consulere et quantum in nobis esset de remedio providere dignaremur opportuno: nos igitur ad quos collatio plebanatus dictae ecclesiae seu praesentatio personae idoneae ad eundem dum vacat pertinet tanquam interesse habentes ipsum dominum plebanum ab hujusmodi invidiis dissentionibus et discordiis relevare cupientes pro bono pacis decore et utilitate dictae ecclesiae matura desuper deliberatione praehabita cum praefato domino Nicolao plebano sui et ipsius plebanatus nomine quamdam ordinationem inter nos et plebanum pro tempore existentem perpetuis futuris temporibus servandam fecimus in hunc modum videlicet, quod dominus Nicolaus modernus plebanus dictae ecclesiae ex nunc de caetero habebit canonicatum et praebendam ejusdem ecclesiae postquam sibi canonicè collati fuerint quos quidem canonicatum et praebendam quilibet plebanus ejusdem ecclesiae pro tempore existens cum omnibus juribus obventionibus honoribus oneribus et emolumentis suis sicut alius ecclesiae ipsius canonicus una cum dicto plebanatu inseparabiliter retinere potest et debet: atque ultra redditus praebendae canonicalis hujus modi capitulum dabit eidem plebano de fructibus ipsius capituli singulis annis viginti libras denariorum Basiliensium in subsidium et relevamen expensarum coadjutoris sui quem ratione curae animarum habere tenetur donec sibi de aliquo beneficio ecclesiastico tanti valoris fuerit canonicè provisum unius etiam beneficii postquam illud canonicè assecutus fuerit incumbentia onera supportabit. Insuper

omnes et singulae oblationes ubicunque qualitercunque et in quibuscunque rebus consistant sive in summo sive in alio altari aut alio loco quocunque ad reliquias St. Theobaldi pervenientes nec non illae quae decretales nuncupantur atque similiter illae quae ad stolam in missis pro defunctis aut aliis quibuscunque ratione obitus primi septimi vel tricesimi aut anniversariorum et confraternitatum quorumcunque sive ratione nuptiarum sive alio quovis modo offerantur quae hactenus ad plebanum dictae ecclesiae pro tempore existentem in solidum pertinere consueverunt ex nunc in antea in unum recolliguntur atque inter dominos canonicos residentes duntaxat, inter quorum numerum plebanus pro tempore residens computabitur aequaliter dividantur, offerentiis in quatuor festivitatibus summis scilicet et nativitatis domini nostri Jesu Christi, paschae, pentecostes, omnium sanctorum provenientibus ad quae subditi parochiani ejusdem ecclesiae utriusque sexus ex jure vel consuetudine tenentur duntaxat exceptis quae quidem offertoria quatuor festivitatum hujus modi pro una inter praepositum et canonicos residentes et pro alia medietatibus inter plebanum pro tempore aequaliter dividantur: oblationes vero et offertoria quae in festo St. Theobaldi in summo altari proveniunt propter prandium per plebanum pro tempore sacerdotibus ministrandum eidem in solidum cedant et cedere debent caeterum ut plebanus pro tempore circa curam animarum sibi commissam diligentior esse valeat, praepositus, cantor custos atque plebanus et singuli canonici residentes summum altare inofficiare tenentur taliter videlicet quod quilibet ipsorum per se vel alium canonicum quem ad hoc rogare tenetur et si inter residentes pro eo celebrantem non repererit ex tunc petita a praeposito licentia primo tamen obtenta per capellanum ejusdem ecclesiae summam missam dictam decantabit per septimanam sibi contingentem: Plebanus vero in omnibus et singulis negotiis in quibus ad cum parochianos cujuscunque status vel dignitatis fuerint contingit habere recursum qui divinum cultum decorem et statum ecclesiae concernunt absque consilio et consensu praeposito et capituli nihil attentabit; quoad curam animarum et ostensionis reliquiarum omnium que aliorum prout consuetum est per se vel coadjutorum suum exercere tenetur; obventionibus aliis a praemissis in his sibi suffragantibus. In quorum omnium et singulorum evidens testimonium et robur praesentes litteras fieri et sigilli nostri capituli fecimus appensione muniri: acta sunt haec Thannis in domo nostro capitulari nobis Joanne praeposito, Joanne Schuldheis cantore, Joanne Kubler custode, Henrico Neer, Petro Hartmann, Nicolao Brender et Joanne David canonicis dictae ecclesiae propter praemissa capitulariter congregatis; die veneris quindecima mensis Julii sub anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo septimo.

Et ego Nicolaus Volfach plebanus dictae ecclesiae St. Theobaldi pro me et successoribus meis plebanis omnia et singula rata et grata habens ea cum appensione sigilli mei roboravi meque hic manu propria subscripsi actum ut supra.

Ferner haben unterschrieben die canonici und plebani Siglin und Lichtenstein.

Staats-Arch. 1457.

Anlage 13.

Wahl des Pfarrers.

extrait du protocol du chapitre de Thann.

in capitulo habito die 7 decembris ad nominationem seu electionem neo parochi in Thann capitulares comparentes omnes unanimiter concluserunt vota sua viva voce proferre

et quidem dominus praepositus nominavit Hug parochum in Egingen et subscripsit

dominus Schaub cantor nominavit Massias

dominus Reiset nominavit simpliciter Hug et subscripsit usw.

hinc pluralitatem votorum obtinuit Hug quippe qui sibi vota quinque acquisivit. Signati in protocollo Gobel praepositus et Reiset actuarius.

St. Arch. 55 zu 1759. Wahl vom 7. Dezember 1764.

Anlage 14.

Vorschlag des gewählten Pfarrers durch das Kapitel zur Bestätigung.

Cum illustrissima celsitudo vestra non ita pridem virum Laurentium venerandem et doctissimum novissimum hic in Thann parochum certis et urgentibus de causis in collegiatae ecclesiae St. Martini in Colmar decanum ordinaria autoritate ordinaverit et constituerit indeque parochia nostra cujus collatio provisio et jus patronatus ad nos nostrumque capitulum veros et legitimos collatores de jure pertinere dignoscitur proprio possessore privata fuerit in ipsius vero locum peraeque reverendum virum N. N. ibidem per aliquot annos ecclesiasticum et vicedecanum de cujus jam antea ad curam animarum examinati et admissi vita pietate doctrina et eruditione nobis probe constitit substituendum paterne consuluerit.

Nos de ipso in domino multum confisi et ad illustrissimae celsitudinis vestrae debitam oboedientiam in primis parati eidem domino N. N. ad supplicem ejus petitionem praedictam parochiam cum adjuncto canonicatu et omnibus suis proventibus et pertinentiis debitis et consuetis conferre capitulariter conclusimus. Idecirco illustrissimae celsitudini praefatum dominum N. N. praesentamus non dubii quin quem celsitudo vestra ad dictam nostram parochiam promovere dignata est eandem possidendi facultatem clementer datura sit.

Praesentation des Pfarrers Gautsch. St. Arch. 1612 20 Juli.

Anlage 15.

Dinghof zu Ober Aspach.

1588.

Juramentum unnd aydts pflichten eines Dinckhoff meyers zue Ober-Aspach.

Erstlichen schwört unnd spricht ein jeder dinckhof meyer, dasz er soll unnd wolle herren probsten unnd gemeinen capitul s. Theobaldi stiftt zue Thann trew unnd holdt sein, ihren und deszen zue Ober-Aspach habenden dinckhofs nutzens unnd wohlfarth jederzeit so uill ihme miglichen in billichen sachen furdereu, schaden unnd nochtheil durch sich unnd die seinigen verhüeten unnd abwenden, deren unnd desselbigen recht, gerechtigkeiten helfen handthaben, unnd nichts derwider fürgenomen werden gestatten, auch die durchtödtlichem ableiben oder sonsten verenderte lehe unnd hucben bey rechter zeit uf baldist widerumben verleihen unnd besetzen, unnd dann menniglichen, so was schaden an seinen dinckhoff gütteren gelitten oder sonsten wider jemanden ansprach hette unnd deswegen umb dinckhoffrecht anrueffen würde, keines wegs abschlagen, sonder dem selbige gelegene zeit unnd tag ansetzen unnd mit hilf unnd heystandt darzue gebottene zehen, elff unnd zwelf andere hucben, lauth inhalts des dinckhoffsrodels durch ordentlich recht zue seiner billigen ansprach verhoffen sein; wann auch jemand[en] dinckhoff gütter für andere gericht oder recht ziehen oder erster instans anzubringen sich anmaszen unnd understehen würde, nit zuesehen noch gestatten sonder unuerzogenlich solche persohn unnd sach herren probst oder vor capitulo vorbringen unnd darauf empfangenen beschaidt trewlich unnd fleiszig nach khomen.

Zue [m] dem unnd für das andere gelobt unndt schwöret: ein jeder dinckhoff meyer, dasz er soll unnd wolle uf gemelt capitul unnd dinckhoffs feldt unnd weldt selbe zue gebührenden zeiten durch gehen unnd besichtigen, auch fleiszig auf sehen, guete sorg unnd acht tragen, die niemandte, so deren oder andern dinckhoff güttern schaden zue füegen wurde, verschonen, sondern den selben rüchen vor ordentlichem dinckhoff recht, so begangener freuel oder schaden deszen mag erwarten, beclagen oder alsz baldt herr probst unnd dem capitul mag hierinnen füzue nemen, fürbringen unnd helfen beräthschlagen.

Ferners schwördt unnd gelobt jeziger dinckhoff meyer N. N. burger zue Ober-Aspach auch, das, unangesehen seine vofahrende meyer jeder zeit macht unnd gewalt gehabt sich unnd ihr hauszhaltung mit brennholtz ausz gedacht, capituls wälden zue versehen, er doch diesz mahl unnd fürhin von wegen des grosen mangels unnd abgangs an brennholtz, deren sich soll unnd welle eüszern, ruebzig stehen unnd nichts wider selbstn noch durch sein volg darin abhawen, fällen oder ohne vorwüsten unnd erlaubnus herren probsten unnd capituls zue seinem nutz darausz heimbführen, für welche alte gewohnheit herr probst unnd capitul ihme jährlich zue geben versprochen in geltt, dorin die drey pfundt stebler (für einen rockh) gerechnet sein sollen, sechs zehendt stebler unnd zwey füerttel gersten.

Es gelobt unnd verspricht auch jeder dinckhoff meyer, das er solle unnd wölle in seinem costen unnd schaden, darzue er etliche stückh matten wie von altem her zue nieszen, stüehr unnd eber, deren die burgere zuefriden unnd nichts darab zue clagen haben, erhalten unnd daran keinen mangel erscheinen lassen; were aber das er an solchem saumbig, das dorf mit solchem nit gegensamb versorgte, also das der gemein schaden darausz erfolgte, die stroff

unnd beszerung (laut dinckhof rodels) uf ihme selbsten haben. Wasz dann dasz dinckhoff gericht unnd was darzue gehörig betrifft, alsz zue einem ordentlich die fröhn zue umschlagen, zue seiner unnd rechten zeit dorein zue läüthen, oder zue einem priuat gericht der darzue gehörigen hueberen unnd beclagenden persohnen dorein zue gebüeten, unnd was anderst mehr nach inhalt mehr gemelten dinckhoffsrodels sein ambt auszweist, demselbigen verspricht auch jeder meyer mit fleisz unnd ernst nach zuesetzen unnd ordentlich helfen zueerrichten.

Lestlichen schwördt jeder dinckhoff meyer, das er soll unnd wölle in verleühung des gehen Ober-Aspach gerenden (d. i. gehörenden) zehendens darbey sein, denselbigen jederzeit wie vor altem her, nachdem es die capituls h. befehlen werden, ausz rueffen unnd so hoch es miglich helfen verkhauffen unnd ausbringen; auch so sich heimliche pratiquen, conspirationes unnd zuesammenverbindt-nussen des ausbüethens halber under den burgeren zuetragen wurden, die selbe, alsz bald sie ihme bewuszt unnd gespührt werden, abschaffen, den zehendtheren eröffnen, unnd das kein betrug darin gebraucht, sonder von jederman aufrichtig, frey unnd ledigen willens darauff gebotten werde, nach seinem vermögen verholffen sein, von disem zehenden ein füertel mahlkorn, zehen schilling gelts unnd zwey hundert schaub zue empfangen; unnd soll kein dinckhoff meyer uf disen zehenden büethen ohn verwilligung h. probsts unnd der zehendtheren, aber mag er hernach theil daruon nemen unnd zue denen andern einstehen.

Darauff soll ein jeder dinckhoffmeyer angeloben unnd einen öffentlichen aid thun.

forma juramenti.

Allem dem jenigen, so mir vorgelesen worden, dem will ich getrewlich unnd fleiszig nach khomen, da schwör ich zue Gott unnd allen heilligen, das mir Gott helff unnd seine heilige evangelien.

Anlage 16.

Dinghof zu Deckwiller.

1497.

Diss seindt die recht der herren von sanct Diebold zue Thann, die sie handt zue Deckweiler.

Dess ersten so handt sy feñfzehen fiertel unnd feñf sester rockhen; das sindt zor (l. vor) zeiten zweintzig fiertel gewesen; unnd sibentzehen fiertel unnd zwen sester habern, unnd zwey pfundt geltz, da wirdt von dem gelt nit meer dann ein pfundt dreyezehen chilling unnd sechs pfenig, vonn acht habermentagen unnd einem halben, mit etwas güeter die da zue finden seindt unnd sibenthalben rockhenmentag. Und sindt die rockhenmentag freye, aber die habermentag sindt völlig (d. i. vällig) unnd erscheczig.

Item die herren sollen einen wüssenthafften meiger do haben; ob es were das der hueber (keiner) keinen gebresten an jren hüeb-güeteren hettend, desz sonndt sy vor einem meiger ein yegklich

seins selb dritt von hieber übertragen zue seczende unnd zue enndt-seczende.

Item der meiger soll vierzehen tag nach sanct Johannstag umbgeen unnd soll alle hieber warnen, das sy jren zinns richtendt am nechsten sonntag; darnoch so soll der selb meiger pfandt und pfeninge umb nemen, ob er sy finden mag.

Daszalb sprechent sy auch zue wyhenachten.

Item die hieber sprechent auch, das der meiger soll nach sannet Gallen tag vierzechen tag umbgehen unnd die hieber warnen, das (l. das's) jren korn und haber zinsz richtendt, und den sont sy gericht pau zue sannet Martins tag, ob sy sich vor besserung huetten wöllendt.

Auch sprechendt die hieber, wenne sy mit dem mayer berait seindt jre zinsz inn dem herbst zu bringend so soll man denn essen unnd trinckhen geben. zweyerley brot unnd zweyerley wein, rot und wisz, gebrotten und gesottens, alsz sollichen leütten zuegehört, unnd das sy ire zinsze auch samhaft gancz bringen und abczalend.

Item were das die hieber geirrett würdent inn kein weg, das jre zinsz niemandt von jnen näme, unnd gesumet würdent, so sont sy ann einen württ ziehen und was sy dazue jrer notturfft verczehren, sollen die herren unnd jr schafner abtragen und bezalen.

Item die hieber sprechent das die hern dem meiger entbieten sollent, das er den huebern gebieten solle die herrberg uf sonntag vor sannet Martins tag acht tage vor oder acht tage darnach unnd denn so nemet sy (so) die herberg zwüschen fasznacht unnd sannet Martins tag, wann sie wöllen.

Item sprechent die hieber, das ein probst unnd zwen thuembherren, obe er komen mag; were das nit, so mögendt drey andere thuembherren oder jr schafner mit jren zweyen, ein koch unnd ein lauffender knecht; unnd soll man den zue essen unnd zue trinckhen geben, zweyerley prot unnd zweyerley wein, gebrotens unnd gesottens; krachende pött und leinlacken (d. i. frisch überzogen mit wohlgetrockneten Leintüchern), unnd yedem pfärdt einen sester habern unnd straw genueg alsz darzue gehört, zweymal, eins am sonntag nacht unnd eins am montag früe.

Item käme inen unnder wegen von geschicht ein edelman oder ein priester, den mögent sy laden unnd für den sollent die hieber geltten unnd bezalen. Were auch das die herren jrs lybs oder jrs guets inn keinen weg inn sorgen werendt, so soll der maiger den huebern gepietten das sy der herren huettendt und wartendt, das sy wol geflüechen mögendt unnd dannen khommendt.

Sy sprechendt auch das ann dem mentag früe die herren oder jr gehaisz zue gericht siczen sollen nach dem ymbisz und jre recht hören sprechen.

Denn soll der meiger eime, der denn ze gerichte siczet von der herren wegen, ein steblin geben, unnd soll der meiger auch eins jnn seiner handt tragen, unnd sollent den gebresten hören von der güeter wegen und den ebnen unndt richten nach der hieber urteil und niemandt anderst.

Wer aber das yemandt, ritter, knecht, priester oder leye den dingkhoff inn keinem weg jren tette mit gewalt, ist er ein sollich man das man in mit dem dinckhofrechten zwingen mag, das soll

man thuen; were es aber ein sollich man, das inn die hueber nit zwingen möchtendt, so sondt inn der probst unnd das capittel von Thann mit jren geistlichen rechten zwingen, das dem dinckhof sein gerecht und freyheit nit enntgange.

Item ob der hueber keiner seins rechten in dem dinckhof nit bekomen mechte oder sonnst umb kein guet stöszig würdendt, so sonnt unnd mögent sy die urheil umb das guet mit dreyen huebern in den dinckhof gen Ober Aspach ziehen.

Were auch das keiner der huebern seine zinsz versäze, das er sy nit richtete uf die zyl alsz vorgeschrieben stedt, so soll man der zinsz unnd der besserung uf die güeter kommen, unnd mag man die güeter vonn der herren wegen von Thann ziehen zue ihren haanden unnd inn jren gewalt.

Ist aber der, der seine zinsze versiczet und seine güeter also verloren hett, im landt, so seindt seine güeter den genannten herren ane gnad verfallen.

Were aber das er in dem lande nit were käme der überzechen jar, dem soll man seine güeter wider leichen, doch mit ergangenem zinsz und costen, der denne auf das guet gegangen ist.

Item were das disz alles inn einer jars frist nit ergangen ist, also das die güeter unempfangen sindt, so soll man zinsz unnd besserung oder costen uf die güeter schlachen, uff der vorgenanten hern gnade, so daruf gangen were, unnd also empfachen.

Auch sprechendt die hueber, were das keiner hueber uf den vorgenanten tag umb seine güeter nit gerichtet mecht werden, so soll der herren einer widerkommen am andern tag unnd unczt an den dritten tag, unnd vonn dem andern tag an soll der da vonn der herren wegen ja lit, usser der besserung sein zerung unnd costen haben; am dritten Tag, wer sein denne bedarf, der soll jm denn den costen geben.

Item hetten wir einen stosz unnd (l. umb) ein holecz, jst gelegen obwendig desz mülinwegs, das soll gehören zue güctern der hern von Thann.

Die hueber sprechent auch, das der meyger, wenne einer oder eine stürbet, der da habergüeter hat, hat er ein haupt das under fünf pfundt wert were unnd ob feünf schilling, das soll er nemmen unnd vor der bare usz füeren gen Thann unnd wenne er den fall bringet, soll man dem botten geben einen schilling und dem meiger feünf schilling. Hat er nit anderst, so soll der meyer nemen feünf schilling oder was er inn dem hausz findet mit vier zipfen.

Die hueber sprechent auch, das ein mettlin, h. Kuelling, gelegen, das soll ein yeder der herren meyer haben unnd soll eime probst oder ein (l. ein) anndern thuembherren, ob er von Baszel oder annderstwoher dar käme also spote, alder anndersz do ruwen wolte, häwe unnd straw geben vonn desz mettlin wegen. Und ist das mettlin nu ein hurst holecz, ist genant der Herrenhurst, und ligt neben der Eczmatt, zücht uf Jacob Bisanz ecz mettlin, das soll, wer ye zuzeiten unnsrer meyer ist jnnen haben wie obstatt.

Sy sprechent auch das ein meyer gebietten soll allen huebern, wenne es jr keine (l. keime) notturfftig were, vonn der güeter wegen, inn den dinckhoff.

Und wann einer der hueber nit käme zue gericht, der soll es

den herren bessern und dem meyer zwen schilling, jn jrte den lybs oder herren not.

Sy sprechent auch das man der mentag keinen theilen solle me denn inn drey theil oder hennde, unnd welcher danne in dem mentag der elteste ist, den mag ein meyer zwingen von der herren wegen, das er das guet empfache.

Man soll auch nieman recht sprechen, wenn uf dem sedelhof der darczue gehört, es sey dann der beder wille.

Sy sprechent auch, wenn die herren von Thann jre herberg empfachen und nemmen wöllendt, so mag der meyer inn das holcz faren obwendig des mülinwegs one menigklichs erloben, unnd einen karrich geladen holz heim füren, das er den herren koche.

Were auch das der, der uff dem sedelhoffe sizet, wer der were, wolte der uf dem hoff buwen, so soll man ime usser dem holz obwendig des mülinwegs so vil holz geben als er nottürftig ist, fürbasser denn uf ander mentag hofritten.

Sy sprechendt auch zue recht, wer disen brief unnd die vorgeschribne recht liset uf dem getingetage, dem soll die erste besserung werden, sie seige grosz oder kleine.

Wüssent syc, das uf, dinnstag nach sanct Dorotheen tag inn dem ein unnd sibenzigsten jare (1471), nachdem die hueber gemeinlich von Deckhweiler alle jar jerlich schuldig sint rockhen unnd haberzinsz vonn den dinckhofgüetern wie obsteet, jn dem herbst gen Thann bey dem grosen sester vonn sanct Amarin zewerende. unnd man jnen dagegen schuldig ist essen und trinckhen zegebende, alsz im dinckhofrodel beschriben stet, unnd sy aber ernstlich und fleiszigklich die hern den probst unnd das capittel von Thann angerüefft unnd gebetten handt, umb künftig jrrung unnd beschwörung zuernermeiden, das sy den huebern jerlichs gonnen das sy für denselben groszen sester der zinsze bey Thann messz von jnen nemen wöllendt; so wöllendt sy sich mit dem essen sonnst auch schlechtlich benüegen und dest williger unnd fürderlicher alle jar zinsz im herbst antworten.

Also angesehen, das die obgemelten korn unnd haberzinsz alle jar zue dem herbsteosten den knechten unnd pfärden, so man im herbst hatt, dient und verbrucht sindt, unnd auch ein alt herkommen, gewonhait unnd ein sondere gebrauchte herlicheit ist, das man die bey dem groszen sester unnd alle jar jm herbst dabey wären soll, unnd auch das die armen lüte dest williger seyent inn künftigen zeiten zue zinszende: so handt meine herren probst unnd die thumherren gemeinlich wolbedächtlich inn gesambten capittel, so sy desshalb gehept handt, von sonndern gnaden, liebe und freundschaft den huebern und allen jren nachkommen von Deckhweiler zugeseit, verwilligt unnd gegönnet, dohh allen jren rechten unnd herkommen an dem groszen Amerin sester unuergriffen und one schaden, also das alle die hueber von Deckhweiler, die nun hinfür jren zinsz in dem herbst in den capittelhof zue Thann antwortendt, dieweile man noch daselbst kochet und herbstkosten habet, das man von denen jrem zinsz bey Thann messz für jeden sester von sanct Amerin nemmen und man ungevorlich essen unnd trinckhen geben, sonnder guetlich thuen solle alsz sollichen leütten zugehört; doch also das der sollicher gnaden geniessen wolle(n),

seinen ganczen jarzinsz zum minsten unnder zworent mit einander bringe(n), nit allemal einen sester oder zwen oder drei allein bringe, unnd da essen solle alsz inn vergangnen zeitten beschehen ist. Welcher aber seinen zinsz bringet nach dem zeit, alsz der herbstkosten inn der zechentrotten für kommbt, vonn dem soll man fürer nit meer schuldig sein mit dem Thanner mesz zu empfachen, sonnder soll er seinen zinsz bey dem alten sannet Amerin sester bezalen, unnd soll man june nit schuldig sein essen unnd trinckhen zegeben in keine wise. Das alles hanndt auch alle hieber danckbarlich und guetwilliglich ufgenommen und mit grosenn danckhsagen den obgenannten herren zuegeseit unnd guet benüegen unnd wolgefallen daran gehapt.

Unnd dessen alles zue wahren urkhundt jst disz berainbuch uff gerichtliche erkandtnusz unnd pitt vornen benancz meigers unnd der gerichtslütten mit des erenuesten herrn Francz Beren, fürstlicher durchleüchtigkeit erzherczogs Ferdinanden zue Oesterreich etc., unnsers gnedigisten herren unnd lanczfürsten raths schafners unnd junemers der stadt unnd herrschaft Thann anhangendem jnsigel (doch ime unnd seinen erben inn allwegen ane chaden) bewahrt.

So zuegangen unnd beschehen ist den zechenden monatstag octobris nach Cristi Jesu unnsers geliebsten herren unnd saligmachers geburt gezalt feünffczehenhundert sibenczig und siben jare.

Anlage 17.

Dinghof zu Brinighofen.

1510.

Diss sindt die recht, die die herren vonn sant Amarin handt in dem dinghoffe zu Brinighoffen, die die huber sprechendt.

Do sprechen sy, das die herren vonn sant Amarin do handt VI kornmentage; do gilt jedor mentag VII vierteil rokken unnd ein vierteil dingkel. Do sind Morandstein abgelassen VI vierteil alle jor an dem jerlichen zinsz abe sinen guttern; und hört der der dinckel den meyer und II vierteil rocken. Und soll dieselben zinsz ein meyer gebietten acht tag vor unser frouwen tag der jungern; darnach in acht tagen soll man sye nut strengen; wer es aber, das darnach die karrich kemen und nut die zinsze funden, so soll sy der meyer wisen vonn einem zu dem andern, vntze das sye geladent. Farent sye fer dannen, so sollen sy zu sant Amarin furen und söllend die herren denn pferden und den lutten essen und trincken geben, so sy komen gen St. Amarin mit den zinszen. Und gendt die vorige VI mentage keinenn zehendenn wo sy ligendt.

Item darnach VI habermentage die sint fellig und erschetzig, und wurt der erschatzt einemm meyer, und ist halb also vil, als des zinszs. Und die selbenn gutter die eim tragend wenig oder ful, nach toter hand, so gibt er den herren einen fal und ein houpt das beste. Wer auch, das die selben, die die guttertragendt, das einer

an sin todrette kem, so mag er den herren nut entragen jrs fales. Und soll auch des selben guts niemant me tragenn den einen mentag, zwo jucharten me, an alle geferde. Wer auch, das die selben guter ein jor absetze legenn, so sollen sy die herren zu jren handen ziehen an widerreden. Und gendt die mentage X vierteil habern und IIII \mathcal{H} und VIII β . Das gibt der mentag von Pfirt XV β und IIII \mathcal{J} und keinen habern, und ist das der VI mentage eine. Wer auch das einer von libes not von dem land muste, so sollendt die herren die vorigen guter in X joren nut enweren in oder sinen erben; und sollendt die gutter zu jrenn handen zichenn, wie sy ligendt. Und gebendt die voren. VI mentage habernzehenden, wo sy ligendt, und gehort der zehende zu der mulen zu Brunighoffen, die den herren zinset und durch (auch ?) recht da sollendt han und niemant anders.

Item umb den habern und pfennig zinsze, die fallendt zu sant Martins tag achttag davor oder darnach, ann geferde; geben sy das nit so mag ein schaffner oder ein meyer pfenden und die pfand furen zu Sant Amarin an forcht.

Primo soll man den hubern ruffen, darnach jr recht lesen.

Item wenn die herren wöllendt die herberg nemmen von des dinghoffs wegen zu Brunikoffen, die sollendt sy nemmen an dem nechsten Sontag vor sant Martins tag, und soll das der meyer acht tag den hubern vorhin kundt thun. Wer auch, das sy das tags nit kernen, so weren sy den herren des jors nit gebunden zu sprechen noch kein herberg ze geben.

Item wenn die voren herren wellen die herberg nemenn, so sollend sy jren koch her senden.

Item es soll ein probst sin selbdritt komenn oder einer an siner stat. Wer auch, das dem probst ein biderman bekeme, den mag er mit jm bringen in die herberge, an geferde.

Item soll ein probst mit im bringen einen habich unnd II winde unnd einen vogelhundt, und was er facht inderwegen, das soll er mit den hubern die nacht teilen an alle geferde.

Item wenn der probst kümpt in die herberg, so soll man jm geben fliegendes und fließendes und gesottens und gebrottens, und zu nacht III sester habern und an dem morgen auch III sester habern den pferden zu futter: an der nacht ein jmbis und an dem morgen auch ein jmbis. Wer aber, das man jm nut gehorsam were, so sollenn sy an einen nechsten würt gan; das sollen die huber usztragen und auch krachende bett und wiszstrouw und zweyer hand win, nuwen und furnen.

Item wan der meyer einen lebenden fal bringet, so soll man V β gebenn.

Item wen der probst gisset, so sollenn die huber in den hoff gan und soll der probst zu gericht sitzen oder einer an siner statt, und sollendt die huber die recht sprechen, der herren und auch jre rechter. Und soll uff dem gut ein husz stan, da der probst und huber sicher jnne syen für geschelle, ob sy jemant wolle überfallen, und soll einer uff dem husz sitzen und den probst und huber warnenn, diewil das gedinge weret, untze das man in zu hilf kumpt usz dem nechsten dorff.

Item wer auch, das ein huber gebreste, darum soll das gedinge

nit hindersich gan; bresten aber zwei, so sind sy auch nit gebunden ze prehend, an gefe.

Item were auch, das die herren nit kemen uff dem jmbis, der jnen den zů mal bereittet ist, so soll der meyger II oder III huber an geferde nemenn, die sin gezüge sin das er das mal bereittet hette.

Item wen der probst oder einer an siner statt zu gerichte sitzt in dem dinghoffe, weller huber da fallosz wurt, der bessert jedem huber III β und dem meyger III β.

Item hört die selbe herberge ab den kornmentagen und sindt weder fellig noch erschetzig.

Item wer die hoffstatt und die gutter jnn hat die dar zu gehörent, der soll ein husz da han.

Alles, das die vorgeschriben statt an dieser rodel, do sprechen wir huber alle gemeinlichen, das wir nu zu mal nit anderst wissen by unsern eyden. Item wer auch, das wir huber hienach üt funden der herren und unser recht, das soll uns nit an unsern eyden schaden sin.

Item wer auch, das die herren die alte rodel funden und die me rechtes sprechen dan hie vorgeschriben statt, das soll den hubern nit schade sin an jren eyden.

**Streifzüge und Rastorte im Reichslande und
in den angrenzenden Gebieten.**

1. **Der Kaiserstuhl**, von C. Mündel. Zweite Auflage von: Die Strassenbahn Strassburg-Markolsheim nebst Ausflügen in den Kaiserstuhl. 1 50
2. **Wasgaubad Niederbronn und seine Umgebung**. Von W. Kirstein. Mit 11 Illustrationen und Karte. 2. Aufl. 1 —
3. **Wanderungen im Breuschtale**. Von G. Kruhoffer. Mit zahlreichen Illustrationen. 1 —
4. **Rappoltsweiler, das Carolabad und Umgebung**. Von M. Kube. Mit einem einleitenden Gedicht von W. Jensen. Mit 16 Illustrationen und einer Karte. 3. vermehrte Aufl. 1 —
5. **Das Münstertal**. Ein Führer für Touristen, herausgegeben von der Sektion Münster des Vogesenklubs. Mit Bildern und 4 Karten. 2. Aufl. 1 —
6. **Zabern und Umgebung**. Ein Führer für Fremde und Einheimische v. Dr. Hans Luthmer. II. Auflage. Herausgegeben von der Sektion Zabern des Vogesenklubs. Bearbeitet von Dr. Friedrich Wündisch. Mit 14 Illustrationen. 1 20
7. **Der Donon und seine Altertümer** von Dr. O. Bechstein. Mit Illustrationen. 1 —
8. **Drei Aehren und die Vogesen zwischen Münster- und Kayserberger-Tal bis zur Strasse Sulzern-Urbeis** von Dr. Franz. I. Teil. Drei-Aehren, Umgebung und die Seite des Münstertales. Mit Karte und einer Illustration. 1 50
9. **Ein Gang über das Schlachtfeld von Wörth** von Dr. Wilh. Matthäi. Mit einer Karte 1:25,000, enthaltend sämtliche Denkmäler. 1 —
10. **Drei Aehren und die Vogesen zwischen Münster- und Kayserberger-Tal bis zur Strasse Sulzern-Urbeis** von Staatsanwalt Dr. Franz in Colmar i. Els. II. Teil. Seite des Kayserberger Tals. Mit Karte und 2 Illustrationen. 1 50
11. **Führer für Reichenweiler und Umgebung**. Herausgegeben von der Vogesenklub-Sektion Reichenweiler. Mit 16 Illustrationen und 3 Karten. 1 50
12. **Führer für Barr und Umgebung**. I. Teil. Nähere Umgebung Von M. Herbig. 1 20
13. **Führer für Barr und Umgebung**. II. Teil. Odilienberg, Hohwald und weitere Umgebung. Von M. Herbig. Mit einer Kartenskizze. 1 20

Weitere Hefte sind in Vorbereitung.

Karte der Vogesen (1 : 50.000).

Herausgegeben von dem Centralausschuss des Vogesen-Clubs. Preis des einfachen Blattes aufgezogen und gefalzt je M. 2.—, für Mitglieder des V.-C. je M. 1.60; des Doppelblattes je M. 3.—, für Mitglieder des V.-C. je M. 2.40. Es erschien: Bl. IV Weissenburg; Bl. V Lützelstein; Bl. VI-VII Niederbronn-Wörth; Bl. VIII Zabern; Bl. IX Alberschweiler-Dagsburg; Bl. X Molsheim; Bl. XI Oberes Breuschtal; Bl. XII Odilienberg; Bl. XIII Markkirch; Bl. XIV Schlettstadt-Rappoltsweiler; Bl. XV Schlucht-Gérardmer; Bl. XVI Kayserberg-Münster; Bl. XVII Wildenstein; Bl. XVIII Gebweiler; Bl. XIX/XX Masmünster-Thann.

VERLAG VON J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL).

Eine Abbildung der

HOHKÖNIGSBURG

aus der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts

gefunden und beschrieben

von **Paul Heitz**

Mit 2 Tafeln Preis M. 2.50

Das Bild der Burg ist aus der Zeit von 1525—1557. Die älteste bisher bekannte Abbildung ist von 1633 und nach der Zerstörung der Burg gestochen worden.

OSCAR SCHÖNEMANN.

DAS ELSASS UND DIE ELSÄSSER

von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 610 n. Chr.

brosch. M. 3.50 geb. M. 4.50

Inhalt: I. Allgemeines von Gegenwart, Geschichte und Vorgeschichte des Oberrheintals. (Das Land, die Entwicklung des Lebens, die Völker bei Beginn der Geschichte, Vorgeschichte.) II. Völkerstämme von unbestimmter Stellung. (Iberer, Ligurer, am Ligurischen Meer. Im Elsaß. Hauptniederlassungen. Letzte Schicksale.) III. Kelten. IV. Germanische Anfänge. (Cäsar und Ariovist. Die Entscheidungsschlacht.) V. Römerherrschaft. (Kultur und Landesverwaltung. Argentorate. Die germanische Gefahr. Argentovaria. Das Ende. Romanische Volksreste.) VI. Alemannisch-fränkische Zeit. (Alemannische Besiedelung des Oberrheintals. Franken. Name des Elsaß und der Elsässer.)

DIE SAGEN DES ELSASSES.

Neue Ausgabe besorgt von **Curt Mündel**.

I. Teil: Die Sagen des Ober-Elsasses brosch. M. 2.50

II. Teil: Die Sagen des Unter-Elsasses » M. 7.—

Beide Teile in einem Bande gebunden M. 10.50

VERLAG VON J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL).

DR. JOS. KNEPPER.

DAS SCHUL- UND UNTERRICHTSWESEN IM ELSASS

von den Anfängen bis gegen das Jahr 1530.

Mit 12 Abbildungen. M. 12.—

Inhalt: I. Die Klosterschulen. II. Die Stiftsschulen. III. Die Stadtschulen und verwandte Anstalten. IV. Die Disziplin, Leben und Treiben der Schüler. V. Der Unterricht im allgemeinen. VI. Der elsässische Humanismus. VII. Bilder aus dem elsässischen Schulleben. VIII. Der Lehrer, sein Amt und seine Stellung. IX. Sorge für arme Schüler, der Kirchendienst der Schule. X. Feiern und Feste.

DIE HELLTÖNENDEN WÖRTLIN UNSERES ALTVATERS GEILER VON KAYERSBERG.

Was wir, seine Landsleute, von ihm wissen sollten
aus Heimatsstolz.

Mit 2 Abbildungen von Peter Lang.

brosch. M. 1.— gebd. M. 1.50.

MANDEL-GRÜNEWALD.

DIE VERFASSUNG UND VERWALTUNG VON ELSASS-LOTHRINGEN.

brosch. M. 2.50 gebd. M. 3.—

DIE KONGREGATION UNSERER LIEBEN FRAU VON TRIER WELSCHNONNENKLOSTER

Eine kirchenrechtliche Studie zur Entwicklung des
Instituts der religiösen Genossenschaften unter dem
französischen Konsulat und ersten Kaiserreich

von

Justizrat Dr. jur. **MUTH.**

Preis M. 6.—

22. **Die Annexion des Elsass durch Frankreich** auf die Verwaltung des Landes von Weingarten bis Ryswicker Frieden (1648-1697) von Hermann Fischer, Lichtenheim u. von Rechberg. 74 S.
23. **Die politischen Verhältnisse und Bewegung Strassburg im Jahre 1789** von Hermann Fischer. 184 S.
24. **Die Beziehungen des Königs Rudolf von Elsass** von C. Gössgen. 48 S.
25. **Das Bergbaugelände von Markirch** von H. H. Karte. 48 S.

Band VI.

26. **Matthias Erb.** Ein elsässischer Glaube. Auf Grund archivalischer Dokumente. 48 S.
27. **Strassburg als Garnisonstadt unter dem Kaiser.** Oberlehrer Karl Engel. VI u. 136 S. M.
28. **Die Fahnen der Strassburger Bürgerwehr** von Joseph Gény. VIII u. 48 S. Mit 12 farbigen Bildern.
29. **Der Obereisässische Winterfeldzug bei Türkheim.** Nach archivalischen Quellen. Kortzfl. Mit 2 Kartenbeilagen.
30. **Der Pfarrer Georg Jakob Elssen.** Sein Leben und Wirken. Ein Strassburger Zeitbild aus dem 17. u. 18. Jahrhundert. Auf Grund urkundlichen Materials zusammengestellt von Dr. Th. Scholly. Mit einer Silhouette.

Band VII.

31. **Die Herrschaft Rappoltstein. Ihre Entstehung und Entwicklung.** Von Rudolf Brieger. 78 S.
32. **Die Sesenheimer Lieder.** Eine kritische Studie von Dr. Th. Scholly.
33. **Die Geschichte und Verfassung des Chorherrenstifts Thann,** nach archivalischen Urkunden bearbeitet von Dr. jur. Karl Scholly. 8 —

Weitere Hefte sind in Vorbereitung.

Elsässische Volksschriften.

1. **Wie Schloss Lichtenberg zur Ruine wurde.** Kriegserlebnisse v. Ed. Spach, mit zwei Ansichten von Lichtenberg. 40 S. 4. Aufl. — 60
2. **Berg auf und Berg ab,** von Maria Rebe. 48 S. — 50
3. **Zwei Stephanstage.** Eine Dorfgeschichte v. A. Schaller. 80 S. — 80
4. **Aus den Papieren einer alten Jungfer,** von L. Schaller-Fischer. 108 S. — 1 —
5. **Wer der Sünde den Sonntag giebt, dem nimmt sie die Woche,** von Maria Rebe. 54 S. — 50
6. **Bilder aus dem Leben,** von Ed. Spach. 56 S. — 50
7. **Märchen aus Lothringen.** Dem Volke nacherzählt von Fr. Peters. 52 S. — 50
8. **Um Freiheit u. Recht.** Erzählung v. Joh. Westenhoeffer. 72 S. — 70
9. **An fremdem Herd.** Erzählung v. L. Schaller-Fischer. 60 S. — 60
10. **Wem der liebe Gott nicht bei der Erziehung hilft, dem hilft ein anderer,** von Maria Rebe. 44 S. — 50
11. **Bilder aus dem Leben,** von Ed. Spach. Neue Folge. 52 S. — 60
12. **Elisabeth's Kleine.** Eine Erzählung von A. Schaller. 60 S. — 60
13. **Es werde Licht!** Altes und Neues von Ed. Spach. 36 S. — 40
14. **Aus dem Bauernkriege.** Tagebuch eines Reichenweierer Bürgers 1525. Mit einer Einleitung von E. Ensfelder. 32 S. — 30
15. **Tröpflein im Meer,** von L. Schaller-Fischer. 80 S. — 80
16. **Wer den lieben Gott nicht zur Hochzeit ladet, bekommt einen bösen Gast,** von Maria Rebe. 44 S. — 60
17. **Bilder aus dem Leben,** von Ed. Spach. Dritte Folge. 52 S. — 60
18. **Der Pfingstmontag.** Lustspiel in Strassburger Mundart von J. G. D. Arnold. Mit Arnolds Leben und Schriften von Ernst Martin. 182 und XXI S. — 80
19. **Elsässische Pfarrhäuser.** Erinnerungen aus meinem Vikarleben von Ed. Spach. 62 S. — 50
20. **Des Lohnkutschers erste Fahrt,** von A. Schaller. 40 S. — 40
21. **Daheim,** von L. Schaller-Fischer. 68 S. — 60
22. **Verwaist, aber nicht verlassen,** von L. Schaller-Fischer. 72 S. — 60
23. **Elsässische Pfarrhäuser.** Neue Folge. Erinnerungen aus meinem Kinderleben, von Ed. Spach. 92 S. — 80
24. **Menschenpfade und Gotteswege.** Drei Erzählungen von D. C. Nehlig. 54 S. — 60

	Die Pfarrhäuser. Dritte Folge. Bei meinen Grosseltern,	
	Spach. IV und 48 S.	— 50
	Die Fünf Erzählungen von A. Schaller. 78 S.	— 60
	Die Wege, von L. Schaller-Fischer. 76 S.	— 60
	Das Schülerleben, von E. d. Spach. 56 S.	— 50
	Die christliche Bäuerin. 80 S.	— 80
	Erzählungen einer Elsässerin. Von E. Avari. 88 S.	1 —
	Die Komödie. (1. Serie). Von D. G. Ad. Horsch. 64 S.	— 60
	Studentenleben, von E. d. Spach. 52 S.	— 50
	Erzählung, o du selige, gnadenbringende Weihnachts-	
	Erzählungen von D. C. Nehlig. 106 S.	1 —
	Die Wittenberg. Reiseerinnerungen eines Elsässers. Von	
	40 S.	— 50
	Das Leben. Von E. d. Spach. 4. Folge. 48 S.	— 60
	Die Pfarrhäuser. 4. Folge. Aus meinem Vikarleben. Von	
	Zweiter Teil. 46 S.	— 60
	Die Mütterchens Kinderjahre. Von L. Schaller-	
	2 S.	— 40
	Die Ferne. Vier Erzählungen von D. C. Nehlig. 50 S.	— 50
39.	„Hänsel und Gretel.“ Eine wahre Geschichte. v. C. Wickersheimer. 20 S.	— 80
40.	Bilder aus dem Leben. Von E. d. Spach. 5. Folge. 44 S.	— 50
41.	Weihnachtsklänge. Drei Erzählungen von D. C. Nehlig. 56 S.	— 60
42.	Erzählungen in Strassburger Mundart. Von Mathilde Weiss.	
	Mit einem Bild. 50 S.	— 60
43.	Leiden und Freuden der Weinbauern im Ober-Elsass nach	
	den Berichten früherer Jahrhunderte und den Aufzeich-	
	nungen in der Bannwarthütte zu Thann im Ober-Elsass.	
	Von Bruno Stehle. Mit 2 Abbildungen. 48 S.	— 60
44.	Drei Geschichten aus dem sechziger Jahr. Unseri Schwowevetter.	
	Unseri Pariser. 's End vom Stillewe von Marie Hart. 32 S.	— 40
45.	Kättele's Weihnachtsbaum. Die Champagnerflasche. Zwei	
	Erzählungen von L. Schweitzer. 24 S.	— 30
46.	Fallend'laub. Von Maria Rebe. 190 S. Mit einem Lichtdruck.	2 —
47.	Bleje — aber nit breche! Charakterstück in eim Uffzug von	
	Jean Riff. 32 S.	— 40
48.	Telegraphie ohni Droht, Original-Schwank in eim Uffzug von Jean	
	Riff. 31 S.	— 40
49.	Die Strassburger Komödie (2. Serie). Von D. G. Ad. Horsch. 32 S.	— 60
50.	Herr Heinrich von Müllenheim (1233). In Angst und Not	
	(1333). Von Anna Lau. 32 S.	— 60
51.	Im Frühlicht der Reformation. Aus Strassburgs Chronik 1529—1553.	
	Von Anna Lau. 48 S.	— 80
52.	D'r Pfetter vom Land od'r e Kindtauf mit Hindernisse.	
	Original-Komödie in eim Uffzug. Von Jean Riff. 32 S.	— 60
53.	Vogesenrün. Erzählungen aus dem Elsass. Von Maria Rebe. 95 S.	
	Mit 4 Abbildungen.	1 —
54.	Aus der Bipperranzgasse. Cordula. Zwei Erzählungen von	
	Anna Lau. 44 S.	— 80
55.	Aus Strassburgs Vergangenheit. Vier kurze Erzählungen von	
	Elsa Jordan. 32 S.	— 40
56.	Strassburger Märe aus Barbarossas Zeit. 1184—1189. Von	
	Anna Lau. 36 S.	— 40
57.	Und es war Nacht. (1681—1684.) Von Anna Lau. 63 S.	— 80
58.	Der junge Philipp Jakob Spener in Strassburg (1650—1666).	
	Von Anna Lau. 56 S.	— 80
59.	„Strassburger Ditsch“ in vier Jahrhunderten 1687—1905.	
	Mit elf Illustrationen. 112 S.	— 80
60.	Unterm Weihnachtsstern. Weihnachtsaufführung für junge Mäd-	
	chen von A. Schaller. 20 S.	— 20
61.	Bilder aus dem Leben, von E. d. Spach. 40 S.	— 50
62.	Die heiltöndenen Wörtlein unseres Altvaters Geller von	
	Kaysersberg. Was wir, seine Landsleute, von ihm wissen sollten	
	aus Heimatstolz. Zusammengestellt von Peter Lang. Mit 2 Abbildungen.	
	VIII und 106 S.	1 —

Die Sammlung wird fortgesetzt.

Spezialkataloge unseres Verlags werden auf Wunsch zugesandt.

Es sind erschienen: I. Kunst und Kunstgeschichte; II. Schriften über Elsass-Lothringen; III. Theologie, Philosophie; IV. Geschichte, Biographie, Kulturgeschichte, Geographie; V. Bibliographie, Jurisprudenz, Mathematik und Naturwissenschaft, Erzählungen, Reiseskizzen, Gedichte, Theater.

BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN

XXXIV. HEFT

BEMERKENSWERTE

MITTELALTERLICHE SCHENKUNGEN

IM ELSASS

VON

E. HERR.



STRASSBURG

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)

1908.

LIBRARY
DEC 15 1965
UNIVERSITY OF CALIFORNIA



BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE von Elsass-Lothringen.

Band I.

1. **Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen** von Const. This. 34 S. mit 1 Karte (1:300.000). (Vergriffen.) 1 50
2. **Ein andechtig geistliche Badenfahrt des hochgelehrten Herren Thomas Murner.** 66 S. Neudruck mit Erläutergn., insbesondere über das alteutsche Badewesen v. Prof. Dr. E. Martin. Mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. 2 —
3. **Die Alamannenschlacht vor Strassburg 357 n. Chr.** von Archivdirektor Dr. W. Wiegand. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. 1 —
4. **Lenz, Goethe und Cleophe Fiblich von Strassburg.** Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Aramintas in farbigem Lichtdruck und ihrem Faksimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froitzheim. 96 S. 2 50
5. **Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass** von Dr. Const. This. 48 S. mit Tabelle, Karte und acht Zinkätzungen. 1 50

Band II.

6. **Strassburg im französischen Kriege 1552** von Dr. A. Holtaender. 68 S. 1 50
7. **Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770 bis 76.** Von Dr. Joh. Froitzheim. 88 S. 2 —
8. **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. I. Teil von 1065—1648. 114 S. 2 —
9. **Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters** von Dr. Aug. Hertzog. 114 S. 2 —
10. **Goethe und Heinrich Leopold Wagner.** Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim. 68 S. 1 50

Band III.

11. **Die Armagnaken im Elsass.** Von Dr. H. Witte. 158 S. 2 50
12. **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. II. Teil von 1648—1791. 158 S. 2 50
13. **General Kleber.** Ein Lebensbild von Friedrich Teicher, Königl. bayr. Hauptmann. 48 S. 1 20
14. **Das Staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reiche seit dem Jahre 1542** von Dr. Siegfried Fitte. Mit Karte. 103 S. 2 50
15. **Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung.** Die Entstehung des Deutschen Sprachgebietes von Dr. Hans N. Witte. 100 S. Mit 1 Karte. 2 50

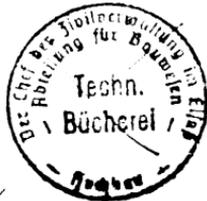
Band IV.

16. **Der letzte Puller von Hohenburg.** Ein Beitrag zur politischen und Sittengeschichte des Elsasses und der Schweiz im 15. Jahrhundert sowie zur Genealogie des Geschlechts der Puller von Dr. H. Witte. IV u. 143 S. 2 50
17. **Eine Strassburger Legende.** Ein Beitrag zu den Beziehungen Strassburgs zu Frankreich im 16. Jahrhundert von Dr. A. Hollaender. 28 S. 1 —
18. **Der lateinische Dichter Johannes Fabricius Montanus** (aus Bergheim im Elsass) 1527—1566. Selbstbiographie in Prosa und Versen nebst einigen Gedichten von ihm, verdeutscht von Theodor Vulpinus. 30 S. — 80
19. **Forstgeschichtliche Skizzen** aus den Staats- und Gemeindegewaldungen von Rappoltweiler und Reichenweiler aus der Zeit vom Ausgange des Mittelalters bis zu Anfang des XIX. Jahrhunderts von Dr. Aug. Kahl, Kaiserl. Oberförster. Mit Uebersichtskarte. IV u. 78 S. 2 —
20. **Die Festung Bitsch** von Hermann Irie. Dritte vermehrte Auflage mit einem Anhang enthaltend die Umgebung von Bitsch. Mit 2 Ansichten und Plan von Bitsch, nebst Karte der Umgegend. 52 S. 1 50

Band V.

21. **Ritter Friedrich Kappler.** Ein elsässischer Feldhauptmann aus dem 15. Jahrhundert von Theodor Vulpinus. VIII u. 112 S. 3 —
22. **Die Annexion des Elsass durch Frankreich** und Rückblicke auf die Verwaltung des Landes vom westphälischen Frieden bis zum Ryswicker Frieden (1648—1697) von Hermann Freiherr von Müllenheim u. von Rechberg. 74 S. 2 50

BEMERKENSWERTE
MITTELALTERLICHE SCHENKUNGEN
IM ELSASS



Gumbel des-llh
L'ARCHITECTE DES BATIMENTS
de la ...

BEMERKENSWERTE

MITTELALTERLICHE SCHENKUNGEN

IM ELSASS

VON

E. HERR



STRASSBURG

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)

1908

INHALTSVERZEICHNIS.

	Seite
Vorwort	vii
1. Die Schenkung des Weißenburger Mundats (7. saec.?) . .	1
2. Das Waldgebiet des Straßburger Bistums im nördlichen Breuschtal (7. saec.)	40
3. Die Schenkung Karls des Großen an Leberau (a. 774) . .	49
4. Die Schenkung Ludwigs des Frommen an das Kloster Münster im Gregoriental (a. 823)	59
5. Die Schenkung eines Jagdgebietes am oberen Rhein an den Bischof von Straßburg (a. 1017)	63
6. Die Begabung des Klosters St. Johann bei Zabern (a. 1126)	69

VORWORT.

Zu denjenigen urkundlichen Berichten, welche immer aufs neue den Blick auf sich ziehen und das Interesse des Historikers anregen, gehören die Schenkungen, welche vom frühesten bis zum späteren Mittelalter von fränkischen Königen und deutschen Kaisern oder von bemerkenswerten Edeln an hervorragende Klöster und geistliche Herrschaften gemacht worden sind. Es liegt ein eigener Reiz darin, das Anwachsen eines reichen Güterstandes allmählich zu verfolgen und dessen Ursprung nachzugehen. Sind nun die Urkunden, welche über diese Ursprünge berichten, ihrer Entstehung nach in Dunkel gehüllt oder macht die örtliche Bestimmung der Schenkung ungeahnte Schwierigkeiten, welche sich mit der fortschreitenden Untersuchung steigern, so ist der Reiz, soviel als möglich davon historisch sicher zu stellen und topographisch festzulegen, um so größer. In der folgenden Arbeit habe ich nun eine Reihe der bemerkenswertesten dieser Urkunden, welche sich auf das Elsaß beziehen, in den Kreis einer Untersuchung gezogen, welche bei Inangriffnahme derselben keine besonderen Schwierigkeiten zu machen schien, aber mehr und mehr ernsthafte Probleme enthüllte, welche — ich will nicht entscheiden, ob mit oder ohne Glück — von mir zu lösen versucht worden sind. Manche der Urkunden sind schon öfters behandelt worden, aber es blieb doch noch vieles zu untersuchen und festzustellen, was bisher nicht berücksichtigt

worden oder unbekannt geblieben war. Aber auch kleinere Urkunden, welche die historische Wissenschaft bisher nur gestreift hatte, erwiesen sich einer näheren Untersuchung würdig, um so mehr natürlich solche, welche in neueren Zeiten noch gar keinen Bearbeiter gefunden hatten. Der Zweck der Arbeit ist erreicht, wenn ich zur Prüfung meiner Resultate und weiteren Forschung anrege.

1. DIE SCHENKUNG DES WEISSENBURGER MUNDATS.

Das Kloster Weißenburg, welchem die im unteren Elsaß an der Lauter gelegene Stadt Weißenburg ihren Ursprung verdankt, hat trotz seiner großen Vergangenheit, trotz seines Einflusses, welchen es im frühen Mittelalter durch seinen ausgedehnten Güterbesitz auf die Kultur weiter Strecken des Elsasses, Lothringens und verschiedener Gebiete am Mittelrhein ausgeübt hat, wenige gefunden, welche sich mit eingehender Erforschung seiner Geschichte beschäftigt haben. Es ist eigentlich nur L. Spach¹ und J. Rheinwald² zu nennen, welche eine zusammenhängende Geschichte des Klosters versucht haben. Aber auch diese geben uns nichts über die königliche Schenkung, welche den Güterreichtum des Klosters begründete, über die ursprüngliche Begrenzung des in weitem Kreise das Kloster umfassenden, von jeglichen Lasten und jeder Einmischung eines fremden Gerichtes durch königliche Autorität befreiten Gebietes, welches unter dem Namen «Mundat»³ in der Geschichte erscheint, später aber zum größten Teil dem Kloster wieder verloren ging. Auf diesen engeren Besitz des Weißenburger Klosters wollen wir unsere Blicke lenken. Um aber feststellen zu können, wann diese Schenkung erfolgte, wie sie lautete und welches ihre Grenzen waren, müssen wir uns vorher mit den darüber vorhandenen Quellen näher beschäftigen.

¹ L. Spach, l'abbaye de Wissembourg, im Bulletin de la société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace, Bd. I (1856/57), p. 149 ff.

² J. Rheinwald, l'abbaye et la ville de Wissembourg, 1863.

³ Genauer unteres Mundat genannt, im Gegensatz zu dem bischöflichen oberen Mundat im Oberelsaß.

I. Kritik der Quellen.

Es kommen hauptsächlich folgende Diplome in Betracht, nämlich die angeblich von Dagobert herrührende Schenkungsurkunde, eine Bestätigung Ottos II. von 967, Bestätigungen Konrads II. von 1030, Heinrichs III. von 1040 und Heinrichs IV. von 1067, und eine Bestätigung Albrechts I. von 1303.

Die angeblich von Dagobert stammende Schenkungsurkunde ist, abgesehen von früheren Editionen, seit den Tagen Schöpflins¹ und Grandidiers² zuletzt in den *Monumenta Boica*,³ bei Pardessus⁴ und Pertz⁵ gedruckt. Urkundlich wird sie zuerst als Transsumpt in der oben genannten Bestätigung Albrechts aufgeführt. Dieses Diplom ist eine Fälschung, welche von der historischen Forschung stets als solche anerkannt worden ist. Zunächst stimmen die chronologischen Angaben nicht. Es soll gegeben sein *mense maio die XV. anno regni nostri XXIII.*, und der Aussteller nennt sich *Dagobertus diuina fauente clementia Francorum rex*. Nun hat aber keiner der drei Könige dieses Namens 23 Jahre regiert, sondern die höchste Regierungszeit hat Dagobert I. mit 16 Jahren (622—638). Unter ihm könnte die Schenkung erfolgt und, wie die Urkunde berichtet, die Klosterkirche gestiftet worden sein, wenn, wie man annimmt, sich im Jahre 623, nach anderen 633, zuerst Mönche in Kloster Weißenburg niederließen.⁶ Aber dann stimmt nicht die Regierungszahl 23. Man hat das Diplom wohl auch Dagobert II. zuweisen wollen, aber dies ist ebenfalls nicht angängig, weil derselbe nur fünf Jahre regierte (674—679). Aus demselben Grunde paßt es auch nicht auf Dagobert III. (711—715). Sehr auffallend ist der Eingang des Diploms, denn kein echtes merowingisches Diplom hat den Ausdruck *«divina fauente clementia»*. Entscheidend für die Fälschung dürfte wohl sein, daß

¹ Schöpflin, *Alsacia diplomatica* I, p. 22 (Nr. XX).

² Grandidier, *hist. de la province d'Alsace* I, *pièces justificatives* Nr. 4.

³ Bd. 31, p. 1.

⁴ Pardessus, *Diplomata, Chartae etc.*, Bd. II (1849), Nr. 262 (p. 25).

⁵ *Monum. Germ. hist., Diplom. I* (1872), p. 149 (*dipl. spuria* Nr. 31).

⁶ So nimmt Grandidier, a. a. O., Dagobert I. als *fundator* und Schenkgeber an.

die Bestätigungen Ottos II. von 967 und Heinrichs IV. von 1067 als Schenkgeber nicht den König Dagobert, sondern den Pippin nennen. Das Diplom ist also nicht haltbar. Zur Zeit Schöpflins und Grandidiers scheint die Fälschung noch vorhanden gewesen zu sein, denn beide geben den Text nach einer alten Pergamenturkunde des Stiftes Weißenburg.

Auf historischen Boden treten wir zuerst in der Bestätigung, welche Otto II. dem Kloster im Jahre 967 gab. Diese Urkunde ist bei Schöpflin¹ und Grandidier² aus einem Weißenburger Chartular veröffentlicht. Zeuß³ gibt sie aus einem 1491 zusammengeschriebenen *liber privilegiorum*, und die *Monumenta Germaniae*⁴ geben sie nach einem ebensolchen *liber privilegiorum* von 1580. Die Bestätigung erstreckt sich *circa regiam donationem et circa ipsam marcam, quam Pippinus quondam imperator . . . sub emunitatis firmatione contradidit*. Auffallen muß nun, daß Pippinus als *imperator* erscheint, was doch für ihn nicht gelten kann. Ein Irrtum des Notars oder seines Schreibers, wie Schöpflin meint, ist, wenn die Urkunde nicht direkt gefälscht ist, ausgeschlossen. Auch ist nicht anzunehmen, daß der Mönch, welcher die Urkunde ins Chartular eintrug, gedankenlos «*imperator*» geschrieben habe, wie es ebenfalls Schöpflin als möglich hinstellt, da noch mehrere andere Urkunden, deren Originale Schöpflin vorlagen, also keine Abschriften, denselben Fehler zeigen, welchen sie offenbar aus der Urkunde Ottos II. übernommen haben. Man muß wohl annehmen, daß «*imperator*» allgemein als «Herrscher» zu verstehen ist. Die Frage ist nicht leicht zu entscheiden; auch Zeuß spricht sich nicht deutlich aus.⁵ Auffallend ist ferner, daß in der Urkunde der Name des Abtes Geilo sich findet, welcher doch schon 960 verstorben war, während seit 966 der Abt Adalbert dem Kloster vorstand. Die *Mon. Germ.*⁶ nehmen eine Ueberarbeitung an, bei welcher Gelegen-

¹ Als. dipl. I, p. 121 (Nr. 148).

² a. a. O., Nr. 278. Er weist die Urkunde merkwürdiger Weise Otto I. zu und ins Jahr 959.

³ Zeuß, *traditiones possessionesque Wizenburgenses*, Appendix p. 317.

⁴ *Diplomata* Bd. II, 1. Teil, p. 22 (Nr. 15).

⁵ a. a. O., p. XII f.

⁶ a. a. O.

heit der Name Geilo anstatt Adalbert eingesetzt wurde, konstatieren aber, daß die Grundlage der Urkunde echt ist. Wir haben deshalb keine Veranlassung, die Urkunde auszuschneiden, vielmehr wird sie für unsere Untersuchung einer echten Urkunde gleichstehen.

Weiter haben wir die Bestätigungen Konrads II. von 1030, Heinrichs III. von 1040 und Heinrichs IV. von 1067. Schöpflin¹ und Grandidier² geben alle drei, Zeuß³ nur die letzte, und zwar haben Schöpflin und Grandidier die damals im Stift Weißenburg befindlichen Originale vor sich gehabt, Zeuß aber gibt seinen Text nach dem *codex privilegiorum*. In allen drei Urkunden kommt Pippinus als *quondam imperator* vor. Daraus ergibt sich, daß jedesmal der Schreiber einer Bestätigung die frühere vor sich hatte und den Wortlaut einfach herübernahm. Auf diese Weise ist auch das «*imperator*» hineingekommen. Da die Originale vorlagen, ist an der Echtheit dieser Urkunden nicht zu zweifeln.

Das Diplom Albrechts endlich führe ich an, weil es zuerst die Urkunde Dagoberts als Transsumpt enthält. Denn ähnliche Bestätigungsurkunden gibt es noch mehrere aus späterer Zeit. Diese Urkunde ist von König Albrecht I. im Jahr 1303 ausgestellt auf Bitten des Abtes Egidius, welcher um Bestätigung der Privilegien Dagoberts und zweier anderer, Heinrichs V. und Friedrich Barbarossas, bat. Zeuß⁴ veröffentlicht sie aus dem oben genannten *codex privilegiorum*.

Wenn nun die wahrscheinlich echten Bestätigungen von Otto II. bis zu Heinrich IV. die Dotation des Klosters auf König Pippin zurückführen, so wird mit gutem Recht anzunehmen sein, daß die Schenkung des Mundats tatsächlich erst unter Pippin erfolgt ist. Daß die Schenkung in den Fälschungen auf Dagobert zurückgeführt wird, legt es dagegen nahe, die Gründung des Klosters unter einem der drei Könige Dagobert anzusetzen.⁵ Ob sie frei-

¹ a. a. O., I, Nr. 197 (p. 157), Nr. 200 (p. 159), Nr. 219 (p. 173).

² a. a. O., pièces justif. Nr. 385, 396, 468.

³ a. a. O., Appendix, p. 319.

⁴ Ibid. p. 323 ff.

⁵ Sickel, Regesten der Urkunden der ersten Karolinger, II (1867), p. 386, verlegt auch die Gründung unter Pippin. Es ist aber nicht nötig, daß Gründung und Schenkung zusammenfallen.

lich schon unter Dagobert I. stattfand, ist direkt nicht zu entscheiden, wenn es auch als wahrscheinlich angesehen werden muß. Vgl. den Exkurs. Uns beschäftigt vor allem die Frage, zu welcher Zeit die Fälschung der Dagobert-Urkunde entstanden sein kann.

Sickel¹ vermutet, daß die ältesten Urkunden des Weißenburger Klosters wahrscheinlich sehr früh verloren gingen und durch ziemlich ungeschickte Fälschungen ersetzt wurden. Man könnte daraus schließen, daß eine echte Dagobert-Urkunde einst vorhanden war und die Fälschung derselben sich nur auf die Form, nicht auf den Inhalt der Urkunde erstreckte. Dagegen behaupte ich, daß wir hier eine derjenigen Fälschungen vor uns haben, welche aus dem Bestreben entstanden sind, den Besitzstand eines Klosters in eine ältere Zeit zu verlegen, und welche einen einmal eingetretenen Verlust des Klosterarchivs benutzten, um eine niemals vorhanden gewesene Urkunde frei zu erfinden. Ein deutlicher Beweis hierfür liegt darin, daß die Bestätigung Ottos II. von 967 von Dagobert nichts weiß, sondern die Schenkung auf Pippin zurückführt. Auch die anderen Bestätigungen wissen es nicht besser. Ferner: in einer Urkunde Heinrichs IV. von 1102 für Weißenburg² wird Dagebertus rex als *fundator* des Klosters genannt, welcher demselben seine *leges* und *iura* gegeben habe. Von einer Schenkung durch Dagobert ist direkt nicht die Rede. Da es sich in dieser Urkunde um Abgrenzung der Rechte des Klosters, des Vogtes und der Eigenleute des Klosters handelt, und dabei ganz dieselben Bestimmungen hinsichtlich der drei Jahrdinge erwähnt werden, welche in der angeblichen Dagobert-Urkunde stehen, so könnte man vielleicht daraus schließen, daß das Dagobert-Diplom den Klosterleuten bekannt war, da sie es sonst nicht seinem Inhalt nach dem Kaiser hätten anführen können; da ferner die Zitierung in der Urkunde Heinrichs eine wörtliche ist, so könnte die Dagobert-Urkunde oder jedenfalls eine wörtliche Abschrift des betreffenden Passus aus derselben dem Kaiser vorgelegen haben. Allein bei näherer Prüfung der Fälschung stellt sich das Verhältnis ganz anders dar. Wir entdecken nämlich auch wörtliche Uebereinstimmung gewisser Abschnitte mit Urkunden,

¹ a. a. O.

² Als. dipl. Nr. 232 (p. 181); Zeuß, a. a. O., p. 320.

in welchen von Dagobert als fundator gar nicht die Rede ist, wo also eine Dagobert-Urkunde gar nicht vorgelegen haben kann. So findet sich der ganze Satz: «ut nullus iudex publicus etc.» fast wörtlich in der Bestätigung Ottos II. am Schlusse wieder. Das Auffallendste ist aber, daß die Dagobert-Urkunde das Recht der Abtswahl erteilt, während eine Urkunde Ottos II. von 974¹ deutlich sagt, daß der Vater Ottos II., also Otto I. («genitor noster»), dieses Recht erteilt habe.² Dies zeigt uns mit Sicherheit, wie die Dagobert-Urkunde entstanden ist: sie ist eine Kompilation aus einer Anzahl vorhandener Urkunden, und zwar können wir die Benutzung von Urkunden Ottos II. deutlich nachweisen. Deshalb ist aber auch die oben berührte Urkunde Heinrichs IV. benutzt und ausgeschrieben, und es verhält sich damit grade umgekehrt als man auf den ersten Blick vermutet. Auch das Recht, Münzen zu schlagen und die Exemption von Zöllen wird auf echte Urkunden zurückgehen, welche wir nur heute nicht mehr besitzen. Damit ist uns aber die Zeit der Entstehung der Fälschung gegeben: sie ist im 12. Jahrhundert entstanden, und zwar um die Mitte dieses Jahrhunderts, da die Urkunde Friedrich Barbarossas von 1187³ auf Bestimmungen der Dagobert-Urkunde bereits zurückgreift.⁴ Da jedoch schon in der Urkunde Heinrichs IV. von 1102 Dagobert als «fundator» des Klosters erscheint, ist anzunehmen, daß man bereits Ende des 11. und Anfang des 12. saec. die Schenkung des Mundats diesem König zuzuschreiben anfang und daß sich diese Fabel immer mehr verdichtete, bis endlich auch das falsche Dokument da war. Wir können auch wohl noch erwähnen, daß die Schreib-

¹ Zeuß, a. a. O., p. 318; Als. dipl. I, Nr. 152 (p. 123).

² Wir haben auch eine Urkunde Karls des Dicken von 882 (Als. dipl. I, Nr. 115, p. 91), welche auf Bitten des Abtes Liutberd den Mönchen das Recht gibt, nach dessen Tod einen Abt frei zu wählen. Die Urkunde Ottos II., welche auf eine solche Ottos I. verweist, verallgemeinert dieses Recht. Jedenfalls wären solche Bestimmungen nicht nötig gewesen, wenn es schon von Dagobert so angeordnet gewesen wäre.

³ Transsumpt in der bereits erwähnten, die Dagobert-Urkunde zuerst bringenden Bestätigung Albrechts I. Zeuß, a. a. O., p. 326 f.

⁴ Grandidier (Notiz a. a. O. zur Dagobert-Urkunde) läßt die Fälschung im 12. oder 13. saec. veranstaltet sein. Obige Abhandlung zeigt, in welcher Weise diese Annahme modifiziert werden muß.

art *Wissenburg*, wie sie die *Dagobert-Urkunde* bietet, ins 12. saec. weist; im 7. saec. ist die Schreibart *Uuizunburg*.

Es ist also festzustellen, daß die *Urkunde*, auf welche wir unsere Untersuchung stützen können, nicht die *Dagobert-Urkunde* ist, sondern vielmehr die *Bestätigungsurkunden Ottos II. und seiner Nachfolger*.

II. Die Feststellung des Textes und seine Geschichte.

Es wird sich darum handeln, festzustellen, woher die gefälschte *Dagobert-Urkunde* den Text der *Schenkung* entnommen hat, und weiter, ob sich, wenn derselbe auf uns bekannte *Urkunden* zurückgeht, eine Quelle ermitteln läßt, aus welcher diese ihrerseits geschöpft haben. Für die erstere Untersuchung ist es zunächst nötig, den Wortlaut der *Schenkung* in der *Dagobert-Urkunde* zu fixieren, und zu diesem Zwecke stehen uns die Lesarten bei *Schöpflin* (A), *Grandidier* (B), *Monumenta Boica* (C), *Zeuß* (D), *Pardessus* (E) und *Pertz* (F) zur Verfügung.¹ Von diesen haben nur die beiden ersten aus der *Pergamenturkunde* selbst geschöpft; die *Monum. Boica* geben den Text eines *Transsumptes* von 1582, ebenso wie auch der Text bei *Zeuß* ein *Transsumpt* ist, allerdings von 1303; *Pardessus* gibt seine Quelle nicht an, scheint aber die früheren *Drucke* benutzt zu haben; *Pertz* schließt sich an den Text bei *Pardessus* an, doch so, daß er offenbare Fehler desselben verbessert. Die schlechteste *Edition* bieten die *Monum. Boica*, der Text bei *Pardessus* und *Pertz* ist auch nicht einwandfrei, und so können wir nur *Schöpflin*, *Grandidier* und *Zeuß* zur Feststellung des Textes heranziehen. Nach *Schöpflin* hat die *Schenkung* im angebliehen *Original* gelaute:

Versus orientalem plagam extenditur marcha, quam tradidimus, usque ad Morchinhouen et ad Altenherde, et inde ad Geboldeswege, et inde subter vadum Lutre, et inde ad Buozdingeshurst, et inde ad limitem, qui stat in summitate vallis Iuvenesdal, et inde ducit ad meridianam

¹ Vgl. hierüber p. 2, Anm. 1--5. Bei *Zeuß* findet sich der Text in der schon mehrfach erwähnten *Urkunde Albrechts als Transsumpt*. Er entnimmt es aus dem bereits genannten *codex privilegiorum*, einer 1491 verfertigten und notariell beglaubigten *Abschriften-sammlung*, worüber *Zeuß*, a. a. O., p. VIII zu vgl.

plagam super Warsbach, et inde ad Bodemelosen stamphe, et inde ad Sebach, et inde ad Kichdale, et inde ad Ingoldshahe, et inde ad silvosos montes usque ad Bedebur; ad occidentalem vero plagam usque ad Lutembach et Berenbach, et inde ad Erlebach, et inde ad Grunenbrunnen, et inde ad Oterichessceit; ad septentrionalem plagam usque ad Eicheneberc.

Grandidier hat ganz unbedeutende Abweichungen (Morchenhoven, Oterischessceit; bei ersterem ist nur das konsonantische u der Urkunde als v geschrieben, und letzteres ist wohl nur schlecht gelesen). Zeuß hat, indem ich nur die Namen der Oertlichkeiten anführe: Morchenhofen — Iuuenesdal — Warnspach — Bodemelosestamphe — Kirchdale — Lutembach — Grunenburnen — Otterichscheit — Eicheneberg. Davon sind Morchenhofen, Otterichscheit und Eicheneberg vom Urkundenschreiber in die Form des 14. saec. modernisiert, die übrigen aber weisen eine ältere Form auf als bei Schöpflin und Grandidier, und vermutlich ist das Transsumpt auch getreuer abgeschrieben. Nach alledem dürften wohl die Namen folgendermaßen in den Text Schöpflins einzusetzen sein, um den wahrscheinlich treuesten Wortlaut zu erhalten:

Morchenhouen^a — Altenherde^b — Geboldeswege^c — Lutre^d — Buozdingeshurst^e — Iuuenesdal^f — Warespach^g — Bodemelosestamphe^h — Sebachⁱ — Kirchdale^k — Ingoldshahe^l — Bedebur^m — Lutembachⁿ — Berenbach^o — Erlebach^p — Grunenburnen^q — Oterichessceit^r — Eichenebere^s.

a) bei A. B = Morchenhoven. C = Morchenhevenum. D = Morchenhofen. E = Marchenhofen. F = Marchenhoven. b) A, B, D. C, E, F = Aldenherden. c) bei A. B, C, D, E, F. d) bei A, B, D. C = Lutere. E, F = Lutrae. e) bei A, B, D. C = Buezdingershurst. E, F = Buozdingeshorste. f) bei D. A, B = Iuuenesdal. C = Invensdal. E, F = Invenesdal. g) A, B = Warsbach. C, E, F = Warnspach. D = Warnspach. h) bei D. A, B = Bodemelosenstamphe. C = Bodemelosenstamphe. E, F = Bodemelosenstamphe. i) bei allen. k) bei D, E, F. A, B = Kichdale. C = Kirchendale. l) bei A, B, D. C = Ingoldeshoche. E, F = Ingoldeshare. m) bei allen. n) bei D. A, B, C = Lutembach. E, F = Lautembach. o) bei A, B, C, D, F. E = Bernbach. p) bei A, B, D, F. C = Erlebach. E = Belebach. q) bei D. A, B, F = Grunenbrunnen. C = Grunenbrunnen. E = Grunenbrunnen. r) bei A, B = Oterichessceit. C = Otterichschritt. D = Otterichscheit. E, F = Otterichscheyt. s) bei A, B, C = Eychenberc. D = Eicheneberg. E, F = Eicheneberg.

Stellen wir nun auch den Text der Schenkung in den Bestätigungen fest.

Hinsichtlich der Bestätigung Ottos II. von 967 lautet der in den Monum. Germ. rezipierte Text folgendermaßen:

. . . ad orientalem plagam monasterii usque ad Morichenovena^a et ad Altenherde, et inde ad Geboldeswege, et inde subter vadum Lutre, et inde ad Buosingeshurst^b, et inde ad limitem, qui stat in summitate vallis Iuuenesdal^c nominate, et inde ducitur; ad meridianam vero plagam pertinentia super Warahesbach^d, et inde ad Bodemelosenstamphe, et inde ad Sebach, et inde ad Kirkendale, et inde ad Ingoldeshaha, et inde ad silvosos montes usque in locum qui dicitur Bedebur. Ad occidentalem vero plagam usque ad Lutenbach et Berenbach, et inde ad Erlinbach, et inde ad Grunenbrunnen^e, et inde ad Odericheseit^f. Ad septentrionalem plagam usque ad Eichineberg, et inde ad Uldoluesdale^g, et inde ad summitatem fluvii, qui dicitur Otterbach . . .

Zum Vergleich kommen die Lesarten Schöpflins (A), Grandidiers (B) und Zeuß' (C) in Betracht:¹

a) C = Morchenhofena. b) C = Buozingeshurst. c) B = Iuuenesdal. d) B = Warahesbach, Druckfehler. e) A = Grünenbrunnen. C = Grunenburnen. f) C = Odericheseit. g) A = Uldoluesdale. B = Uldolversdale

Eine merkwürdige Fassung hat der Text der Monum. bei den Worten: et inde ducitur; ad meridianam vero plagam pertinentia super etc. Die anderen Lesarten haben: et inde ducitur ad meridianam vero plagam super etc., was einfacher und verständlicher ist.

Was den Text der Schenkung in den Bestätigungen Konrads II. von 1030, Heinrichs III. von 1040 und Heinrichs IV. von 1067 angeht, so unterscheidet sich derselbe von demjenigen der Urkunde Ottos II. im wesentlichen nur in der Form der Ortsnamen. Ich gebe diese der Einfachheit halber nach dem Text der Bestätigung Konrads II. von 1030 bei Schöpflin (A), und dann die Abweichungen bei Grandidier (B) und Zeuß (C).² Die Namen lauten:

Morechenououena^a — Aldenherde^b — Geboldesuege^c
— Hlutrae^d — Buozdingeshurst^e — Iuuenesdal^f —
Vuarahesbah^g — Bodomelosenstamphe^h — Sebahⁱ —

¹ a. a. O., cf. p. 3.

² a. a. O., cf. p. 4.

Kirkendale — Ingoldesaha^k — Bedebur — Ludenbahⁱ
 — Berenbah^m — Erlinbahⁿ — Gruonenhrunnen^o —
 Oderichesseit^p — Eichineberg — Utdoluesdale^q —
 Otterbah^r.

a) B = Morichenovena (1030 u. 1040), Morechenovena (1067).
 A = Morechenouena (1040 u. 1067), ebenso C (1067). b) B =
 Altenherde (1030 u. 1040). c) B = Geboldeswege (1030, 1040
 u. 1067). d) B = Lutre (1030, 1040 u. 1067). A = Hluthrae
 (1040). e) B = Buosingeshurst (1030 u. 1040). A, B u. C =
 Buotzdingeshurst (1067). f) B = Iuvenesdal (1030, 1040, 1067).
 A, C = Iuvenesdal (1067). g) B = Warabesbach (1030, 1040),
 Warahesbach (1067). A = Uuarahesbach (1040, 1067). ebenso C
 (1067). h) B = Bodemelosenstamphe (1030, 1040). i) Sebach, bei
 allen. k) B = Ingoldeshaha (1030, 1040). l) B = Lutenbach (1030
 1040). A = Lutenbac (1040, 1067), ebenso B (1067), C (1067). m.
 B = Berenbach (1030, 1040). Berenbac sonst und bei B (1067).
 n) B = Erlinbach (1030, 1040), Erlinbac sonst und bei B (1067),
 o) B = Gruenbrunnen (1030, 1040). p) B = Oderichesseit (1030,
 1040). q) B = Utdolversdale (1030, 1040), Utdolvesdale (1067).
 r) B = Otterbach (1030, 1040) ebenso A (1040, sonst Otterbac).

Vergleichen wir nun den von uns festgestellten Text des
 Dagobert-Diploms mit den beiden zuletzt angegebenen Texten,
 so finden wir folgendes.

Der Text der Dagobert-Urkunde (1) ist, von unbedeutenden
 Einzelheiten abgesehen, demjenigen der Bestätigung Ottos II. (2)
 gleich, aber die Namen in der Bestätigung haben zum Teil eine
 deutlich ältere Form. Man vergleiche nur *Morchinhouen* (1)
 und *Morichenovena* (2), *Warespach* (1) und *Wa-
 rahesbach* (2), *Kirchdale* (1) und *Kirkendale* (2),
Erlebach (1) und *Erlinbach* (2). Daraus könnte gefolgert
 werden, daß die Bestätigungsurkunde Ottos II., ebenso wie sie
 für andere Teile der Dagobert-Urkunde zum Muster gedient
 hat, dem Fälscher zwar auch den Text der Mundatsbegrenzung
 geliefert habe, daß aber, weil zwischen der Abfassung beider
 über hundert Jahre liegen, die Namen der Oertlichkeiten in
 der Fälschung die jüngere Form angenommen haben, entspre-
 chend der Sprechweise des 12. saec. Für alle Namen trifft dies
 aber nicht zu. Aber sehr auffallend ist dabei, daß der Text
 der Fälschung kürzer ist als derjenige der Bestätigung und
 die Grenzlinie gar nicht zu Ende führt. Damit setzt sich die
 Fälschung in einen offenkundigen Gegensatz zur Bestätigung,
 und es ist deshalb nicht anzunehmen, daß letztere zur Be-
 schreibung der Mundatsgrenzen benutzt worden ist.

Wir finden ferner, daß die Schreibart der Mundatsnamen in den drei späteren Bestätigungen (a) noch älter ist als diejenige der Bestätigung Ottos II. (b). Man vergleiche *Hlutrae* (a) und *Lutre* (b), *Ludenbah* (a) und *Lutenbach* (b), *Gruonenbrunnen* (a) und *Grunenbrunnen* (b). Wir müssen aber bedenken, daß wir bei diesen Urkunden auf das Original zurückgehen, welches Schöpflin und Grandidier vor sich hatten, während wir bei der Urkunde Ottos II., welche wir nur in Abschriften aus Chartularen kennen, mutmaßen dürfen, daß die früheren Abschreiber derselben nicht genau gearbeitet und willkürliche Aenderungen in der Schreibart vorgenommen haben. Selbst ein notariell beglaubigtes Chartular, wie es Zeuß für seinen Text in dem oben mehrfach erwähnten *codex privilegiorum* vor sich hatte, bietet keine genügende Gewähr für Richtigkeit der Namensformen. Wir werden deshalb annehmen müssen, daß auch das Original der Urkunde Ottos II. ältere Namensformen aufwies, als wir sie jetzt aus den Abschriften kennen. Ja, da die späteren Bestätigungen fast wörtliche Wiederholungen der Urkunde Ottos II. sind, so wird auch der Text der Schenkung aus der letzteren wörtlich übernommen worden sein, und daher können wir annehmen, daß die Namensformen der Mundatsorte, wie sie sich in den Bestätigungen Konrads II., Heinrichs III. und Heinrichs IV. finden, in der Bestätigung Ottos II. ebenso gelaute haben.

Zwischen dem Text der Schenkung in der Dagobert-Urkunde und dem Text in den Bestätigungen besteht nun, wie wir bereits gesehen haben, eine trotz aller Aehnlichkeit auffallende Differenz. Woher kann dieselbe rühren? Hat der Fälscher der Dagobert-Urkunde eine andere Textform vor sich gehabt als der königliche Notar, welcher die Bestätigung Ottos II. ausfertigte? Fragen wir zunächst, woher diese Bestätigung den Wortlaut hat.

Da die Urkunde Ottos II. ausdrücklich sagt, daß, nachdem Pippin die Schenkung an das Kloster gemacht hatte, Ludwig und andere Könige dies bestätigt hätten, so liegt es auf der Hand, daß der Wortlaut der Schenkung aus den früheren Bestätigungen herrührt. Welcher König Ludwig gemeint ist, geht aus der Urkunde nicht hervor. Auf dessen Bestätigungsurkunde weist zunächst der Wortlaut der Schenkung zurück. Da nun dieser Ludwig die Schenkung Pippins bestätigte,

so muß ihm die Urkunde Pippins vorgelegen haben, aus welcher er den Wortlaut übernommen hat. Und auf diese Weise wird es sich ergeben müssen, daß der uns heute vorliegende erste authentische Text der Schenkung auf die Schenkungsurkunde Pippins zurückgeht. Dabei lassen wir es als höchst wahrscheinlich gelten, daß die Ortsnamen in der Schenkung Pippins eine noch ältere Form gehabt haben, als wir sie aus den Bestätigungen feststellen können, denn jedes Jahrhundert hat den Namen sein besonderes Gepräge gegeben. Inhaltlich hat jedenfalls die Schenkung ebenso gelautet wie die Bestätigungen, welche wir kennen. Auch sonst enthält die Bestätigungsurkunde noch manche Wendung, welche an Diplome der Karolinger anklingt. Deshalb hat Sichel¹ schon mit Recht vermutet, daß sich eine im 8. saec. entstandene Fassung bis in das Diplom Ottos II. fortgepflanzt hat, und auch die Mon. Germ.² lassen einen Teil der Urkunde Ottos II. auf ein Diplom der ersten Karolinger zurückgehen.

Wenn wir behauptet haben, der Inhalt der Schenkung sei in der Urkunde Pippins derselbe gewesen, wie wir ihn jetzt in der Bestätigung Ottos II. finden, so bedarf diese Behauptung doch einer Einschränkung hinsichtlich der Einzelheiten der darin gemachten örtlichen Angaben. Wenn nämlich die gefälschte Dagobert-Urkunde den Wortlaut der Schenkung nicht aus den Bestätigungsurkunden entnommen haben kann, weil sie die Grenze am Schluß nicht so vollständig gibt wie diese, wenn andererseits die Bestätigungsurkunden notwendig auf die Schenkungsurkunde Pippins zurückweisen, so hat entweder der Fälscher der Dagobert-Urkunde aus einer besonderen Quelle geschöpft, oder in der Urkunde Pippins hat der Schluß der Grenzbeschreibung ebenfalls gefehlt. Wenn eine besondere Quelle vorliegt, könnte dies höchstens eine Abschrift gewesen sein, in welcher aus Versehen der Schluß der Grenzbeschreibung ausgelassen war. Aber dann hätte der Fälscher doch ebensogut auch die Bestätigungsurkunden benutzen können. Diese waren ihm doch bekannt, weil er sie in seiner Fälschung verwertet. Warum benützte er dann nicht ihren Text, da ihm derselbe doch eine genauere Begrenzung gab, als er dieselbe gibt?

¹ a. a. O.

² cf. Anm. 4, p. 3.

Warum gibt er einen mangelhaften Text, während es doch sonst das Bestreben der Fälscher ist, möglichst viel zum Original hinzuzusetzen? Auf diese Fragen kann nur die eine Antwort gegeben werden, daß der Fälscher nicht vorhatte, etwas materiell Unwahres zu berichten, sondern daß er die authentische Schenkung nur in eine frühere Zeit zu verlegen beabsichtigte, daß er wirklich den Wortlaut der Schenkung Pippins gab und nur eins vortäuschte, daß sie nämlich von Dagobert herrühre. Dann ist es aber klar, daß die Urkunde Pippins den verkürzten Schluß der Schenkung ebenfalls hatte, daß also die Grenzbeschreibung mit «Eichen-berc» schloß. Warum aber haben die Bestätigungsurkunden da eine Veränderung eintreten lassen? Jedenfalls aus dem Grunde, weil die Grenze der Schenkung, welche für die Zeiten Pippins klar genug war und keinen Irrtum hervorrufen konnte, später doch der genaueren Bestimmung bedurfte. Eine der früheren, uns nicht mehr erhaltenen Bestätigungen hat dies dann nachgeholt. Damit ist die ursprüngliche Grenze nicht geändert, sondern nur genauer festgelegt worden.

Wir stellen demnach fest, daß die Fälschung der Dagobert-Urkunde wahrscheinlich auf den ursprünglichen Wortlaut der Schenkung Pippins hinsichtlich der Mundatsgrenzen zurückgeht. Der Fälscher hat aber leider die alten Namensformen der Oertlichkeiten nicht beibehalten, sondern hat ihnen die Form seiner Zeit gegeben, und deshalb sind diese uns jetzt von der Dagobert-Urkunde gebotenen Namensformen selbst jünger als die in der Bestätigung Ottos II. bzw. seiner Nachfolger. Die Schenkung selbst aber fiel nicht unter Dagobert, sondern unter Pippin, womit die Gründung des Klosters unter Dagobert nicht ausgeschlossen ist.

III. Die Festlegung der Mundatsgrenzen.

Eine Vorbemerkung darüber, daß mit den Grenzangaben, wie sie uns vorliegen, nicht etwa der Güterbestand einer späteren Zeit dargestellt ist,¹ sondern die Zustände der Zeit

¹ Grandidier z. B. (a. a. O., zur Dagobert-Urkunde) nimmt an, daß die Dagobert-Urkunde den Stand des Mundatbesitzes im 12. oder 13. saec. angebe, weil er die Fälschung derselben in diese Zeiten verlegt.

Pippins geschildert sind, braucht nach dem bisher Betrachteten nicht mehr gemacht zu werden.

Wir haben nun angenommen, daß der Wortlaut der Schenkung, wie er sich jetzt in den Bestätigungen Konrads II. von 1030, Heinrichs III. von 1040 und Heinrichs IV. von 1067 findet, hinsichtlich der Ortsnamen reiner auf uns gekommen ist als derjenige der Bestätigung Ottos II. von 967, daß aber der Text der letzteren im Original, welches wir nicht mehr haben, wahrscheinlich dieselben Namensformen wie die erstgenannten Bestätigungen gehabt hat. Da es uns darauf ankommt, zugleich auch die ältesten Formen der Ortsnamen festzustellen, so werden wir zu diesem Zwecke und zu unserer weiteren Untersuchung unbedenklich die Urkunde der Bestätigung Konrads II. zugrunde legen können. Sie gibt uns die ältesten Namensformen, wie sie vermutlich auch in der Urkunde Ottos II. gelautet haben — die siebenzig Jahre, welche von 967 bis 1030 verfließen sind, haben nicht viel in Aussprache und Schreibart der Namen geändert. Die Fälschung der Dagobert-Urkunde kommt für uns nur insofern in Betracht, als wir daraus geschlossen haben, daß die Schenkung in der Originalurkunde Pippins, auf welche alles zurückweist, mit «Eichineberg» schloß, was wir bei unserer Grenzbeschreibung berücksichtigen wollen. Der Wortlaut der Urkunde Pippins ist uns, obwohl der Fälscher der Dagobert-Urkunde auf diese zurückgreift, wenigstens hinsichtlich der Form der Ortsnamen nicht erhalten, da die Dagobert-Urkunde die Namenformen des 12. saec. bietet.

Ich führe also nochmals den Wortlaut der Grenzbeschreibung des Muudats, mit den vermutlich ältesten¹ uns erhaltenen Namenformen, aus der Bestätigung Konrads II. in extenso an, und zwar in der Fassung Schöpflins als der zuverlässigsten:

. . . pertinent (sc. limites) ad orientalem plagam monasterii usque ad Morechenouena et ad Aldenherde et inde ad Geboldes uuege et inde subter

¹ Nur zwei der Namen kommen anderswo vor, nämlich *ingoldesaha* und *uuarenesbahc* in Nr. 274 der trad. Wiz. Diese Urkunde ist aber ein Nachtrag aus dem 11. saec.; die Urkunde selbst trägt kein Datum. Da die Namen mit den in der Grenzbeschreibung erscheinenden *Ingoldesaha* und *Uuara hesbah* gleichlautend sind, werden sie auch gleichzeitig sein.

vadum Hlutrae et inde ad Buozdingeshurst et inde ad limitem, qui stat in summitate vallis Iuuenesdal, et inde ducitur ad meridianam plagam super Uuarahesbah et inde ad Bodomelosenstamphe et inde ad Sebah et inde ad Kirkendale et inde ad Ingoldesaha et inde ad silvosos montes usque ad locum, qui dicitur Bedebur. ad occidentalem vero plagam usque Ludenbah et Berenbah et inde ad Erlinbah et inde ad Gruonenbrunnen et inde ad Oderichessceit. ad septentrionalem plagam usque ad Eichineberg¹ et inde ad Utdoluesdale et inde ad summitatem fluvii, qui dicitur Otterbah usw.

Die Deutung der einzelnen Oertlichkeiten ist nicht einfach, da eine Anzahl derselben heute andere Namen tragen oder auch abgegangen sind. Besonders älteren Forschern sind dabei eine ganze Anzahl grober Irrtümer mit unterlaufen, welche wir einzeln an den betreffenden Stellen zurückweisen werden. Aber auch in neuerer Zeit hat sich die Sache noch nicht endgültig geklärt. Ich werde versuchen, die Lösung der Schwierigkeiten so weit als möglich zu fördern.

Man darf vor allem nicht, wie es z. B. Grandidier bei gewissen Namen tut, planlos raten, sondern muß sich klar machen, welche geographische Lage die einzelnen Orte eingenommen haben müssen. Der Verfasser der Grenzbeschreibung denkt sich das gesamte Gebiet des Mundats ungefähr wie ein großes, etwas unregelmäßiges Viereck mit einer östlichen, südlichen, westlichen und nördlichen Seite. Als Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung ist die nordöstliche Ecke des Vierecks gedacht, und von da aus wird die Grenze nach Süden geführt, was die orientalis plaga ergibt; dann geht es nach Westen, womit die meridiana plaga gegeben wird; dann kommt die occidentalis plaga in ihrer Richtung nach Norden und endlich geht die septentrionalis plaga nach Osten zu zum Ausgangspunkt zurück. Es liegen also auf der östlichen Seitenlinie, von Norden nach Süden gezählt: Morechenouena, Aldenherde, Geboldesuege, vadum Hlutrae, Buozdingeshurst, Iuuenesdal. Da vadum Hlutrae den Uebergang der Grenze über die Lauter andeutet, ist

¹ Hier endigt die Beschreibung in der Pippin-Urkunde.

es klar, daß Morechenouena, Aldenherde und Geboldesuege in der heutigen Pfalz liegen müssen. Der Drehpunkt nach Westen, also die südöstliche Ecke, wird gebildet durch Uarahesbah, weil über diesen Ort die Grenze nach Westen geht. Auf der südlichen Linie liegen dann Bodomelosenstamphe, Sebah, Kirkendale, Ingoldesaha. Die südwestliche Ecke ist Bedebur. Auf der westlichen Linie liegen Ludenbah, Berenbah, Erlinbah, Gruonenbrunnen, Oderichessceit, letzteres als nordwestliche Ecke gedacht. Die nördliche Linie wird gebildet durch Eichineberg, Utdoluesdale, fluvius Otterbah. Da von Bedebur aus die Grenze auf der westlichen Linie wieder nach Norden geht, so ist ersichtlich, daß wenigstens von Berenbah ab, welches wir in der Pfalz finden werden, alle Orte wieder in der Pfalz liegen müssen.

Um nun die einzelnen Grenzorte festlegen zu können, gehen wir am einfachsten von dem Punkte aus, an welchem die östliche Mundatgrenze die Lauter überschreitet. Der Ort der Grenzlinie, von welchem man vom linken (pfälzischen) Ufer der Lauter dahin gelangt, heißt Geboldesuege, dessen Deutung wir zunächst noch beiseite lassen. Es heißt dann: *et inde subter vadum Hlutrae et inde ad Buozdingeshurst et inde ad limitem, qui statin summitate vallis Iuenedal*. Wir haben nun hier zwei Anhaltspunkte für den Lauf der Grenze, einerseits das in der Grenzbeschreibung nachher angeführte Sebah, welches nur mit Oberseebach, Kt. Weißenburg, identifiziert werden kann, weil das dicht dabei liegende Niederseebach niemals als Besitz des Mundats oder als Ort des Staffel- d. h. des Mundatgerichtes erscheint; andererseits Schleithal, welches sicher zum Mundat gehörte, da bis zum Jahr 1277 der Abt von Weißenburg Geld- und Haferziuse dort zu Lehen gegeben hatte an Heinrich von Fleckenstein.¹ An diesen beiden Orten d. h. an deren Banngrenze muß die Grenze hinlaufen, also werden wir für das Tal Iuenedal auf einen Geländeeinschnitt östlich von Schleithal hingewiesen. Dieser findet sich tatsächlich an der Banngrenze von Schleithal und fällt auffallender Weise mit der

¹ Zeuß, trad. possessionesque Wizenb., lib. possess. Nr. 326, (p. 313).

Kantonsgrenze zusammen, ein deutlicher Beweis, daß hier ein alter Grenzzug vorliegt. Dieses Tal, welches in einen Bach, der in die Lauter fließt, ausmündet, zieht sich an der Gemarkung Schleithal entlang bis auf die Höhe des Frauenberges südlich von Schleithal. Hier steht ein trigonometrisches Signal. Es ist also eine Höhe, welche ein ziemliches Gebiet beherrscht, wie geschaffen für eine alte Grenzmarke. Wir können demnach annehmen, daß das der Kantonsgrenze von der Lauter an folgende Tal das *Iuuenesdal* ist, und der *limes*, von welchem die Rede ist, d. h. die Grenzmarke, die Grenzsäule, welche in *summitate*, am obersten Punkt dieses Tales stand, wird auf dem Frauenberg gestanden haben. Unter diesem *limes* haben wir uns möglicherweise ein prähistorisches Steindenkmal vorzustellen, eine rohe Grenzsäule, welche aus uralter Zeit stammend als Grenzmarke in Ansehen geblieben war; vielleicht auch war es ein alter römischer Grenzstein. Jedenfalls wäre es wünschenswert, wenn man demselben näher nachforschen könnte. Sicher ist damit keiner der später von der Abtei gesetzten Grenzsteine gemeint, denn dieser *limes* muß doch als bekannte Grenzmarke bereits vor der Schenkung des Mundats bestanden haben, da er sonst nicht in die Grenzbeschreibung aufgenommen worden wäre. — Dieses Stück des Grenzzuges geht also aus vom *vadium Hlutrae*. Damit ist eine seichte Stelle der Lauter gemeint, welche mit Karren durchquert werden konnte. Da es heißt: *subter vadium Hlutrae*, so muß diese Furt die Lauter aufwärts etwas oberhalb des genannten Tales gelegen haben. Vielleicht sollte damit nur bezeichnet werden, daß die Furt noch zum Mundat gehören solle; dann hat sie jedenfalls dicht bei jenem Tale gelegen. Möglicherweise ist *subter* auch soviel wie *super* und soll bezeichnen, daß die Grenze über die Furt läuft. — Von diesem *vadium* geht es zunächst nach *Buozdingeshurst*, anscheinend einem Wald, welcher sich die Höhen südlich der Lauter hinaufzog, dessen Name heute nicht mehr erhalten ist. Von da zog dann die Grenze in dem an Schleithal vorbeiziehenden Tälchen bis auf die Höhe des Frauenberges. Daß *Iuuenesdal* nun nicht Bobenthal in der Pfalz nordwestlich von Weibenburg sein kann, wie Grandidier¹ meint, ist wohl klar.

¹ Hist. d'Als. I, pièces justif. Nr. 4, Anm.

Von dem «*limes, qui stat in summitate vallis Iuuenesdal*» dreht sich die Grenze nun nach Westen, um die *meridiana plaga* zu bilden, und zwar geht sie *super Uuarahesbah et inde ad Bodomelosenstamphe et inde ad Sebah*. Uuarahesbah legen Schöpflin¹ und Grandidier² übereinstimmend aus als einen Hof Warsbach oder Warspach. Schöpflin sagt, er liege zwei Stunden etwa von Weißenburg entfernt diesseits der Lauter, und Grandidier nennt ihn ein «*colim vicus*». Zu ihren Zeiten muß er noch den Namen Warsbach geführt haben; heute findet man ihn im Frohnackerhof, nordöstlich von Oberseebach, wieder.³ Nun ist es durchaus als richtig anzunehmen, daß dieser Hof den Namen Warsbach geführt hat, da er nicht weit vom Ursprung des Baches gleichen Namens liegt. Immerhin ist es wahrscheinlich, daß unser Uuarahesbah nicht mit ihm identisch ist, da wir dieses nach der Beschreibung südlicher suchen müssen. Wenn nämlich die Grenze nach Oberseebach laufen und diesen Ort einschließen soll, dann muß sie südlich an demselben vorbeiziehen, wo die Banngrenze läuft (Niederseebach ist, wie bereits angeführt, nicht gemeint). Soll ferner die Grenze vom *limes* auf dem Frauenberge *super Uuarahesbah* sich nach der *meridiana plaga* drehen, so kann dies für die Situation Uuarahesbah = Frohnackerhof nicht stimmen, denn sie müßte ja, obwohl sie erst nach Westen geht, doch wieder südlich gehen, um dann endlich unterhalb von Oberseebach nach Westen weiterzuziehen. Wo soll dann ferner Bodomelosenstamphe liegen, welches wir doch, wie wir sehen werden, in einem Tale suchen müssen? Die Bezeichnung: *et inde ducitur ad meridianam plagam super Uuarahesbah etc. ad Sebah* würde also nicht zutreffen, weil man darnach erwartet, daß Uuarahesbah vielmehr in östlicher Richtung von Oberseebach aus liegt. Erst von Uuarahesbah aus liegt nämlich alles, bis Bedebur, nach Westen zu. Damit ist aber ausgeschlossen, daß die Grenze schon vom *limes* am Iuuenesdal aus nach Westen geht. Sie muß im Gegenteil erst noch ein Stück südlich ziehen, denn nicht der *limes* soll der südöstliche Eckpunkt sein, sondern Uuarahesbah.

¹ Als. ill. I, p. 650 f.

² a. a. O.

³ Harster, Der Güterbesitz des Klosters Weißenburg im Elsaß, II (1894), p. 89. Reichsland Elsaß-Lothringen III, p. 318.

Dies ist in der Beschreibung nicht ganz klar ausgedrückt. Offenbar will dieselbe die Ostgrenze nur bis zum Punkte vor dem Eckpunkte geben und mit dem Eckpunkte die südliche Grenze beginnen lassen. Deshalb ist der *limes* scheinbar wohl der letzte Grenzpunkt auf der östlichen Seite, in Wirklichkeit aber doch nicht, denn es geht erst noch nach Uuarahesbah und von dort an, *super U.*, geht es erst nach Westen. Auf die richtige Deutung des «*super*» kommt alles an, und ich glaube, daß man es nur so verstehen kann, daß Uuarahesbah der Drehpunkt sein soll, über welchen die östliche Grenze in die südliche übergeht. Wo ist aber dieses Uuarahesbah zu suchen? Dazu muß uns der folgende Ort Bodomelosenstamphe verhelfen. Dieses *Bodomelosenstamphe* bezeichnet wahrscheinlich einen bodenlosen Sumpf. Einen solchen kann man natürlich nur an einem Wasserlauf vermuten. Dieser Sumpf ist also, da der nächste Wasserlauf im Osten von Oberseebach der Warsbach ist, im Tale des Warsbach zu suchen, vielleicht gerade da, wo die Grenze des Kantons Lauterburg sich an die Weißenburger Kantonsgrenze anschließt. Dann bleibt aber für Uuarahesbah nur noch der Seitenbach des Warsbaches, der westlich von Siegen einmündende Werbergraben, übrig. Dieser hätte dann, weil Uuarahesbah sich nach dem Bache nennt, an dem es lag, ursprünglich ebenfalls Warsbach heißen, ebenso wie der Hauptlauf, jedenfalls keinen besonderen Namen gehabt. An diesem Bach würde dann die Grenze vom Frauenberg an herabziehen bis etwa an den Punkt, wo die jetzige Lauterburger Kantonsgrenze den Bach trifft. Auf diese Weise stellt sich uns folgender Lauf der Grenze dar: Vom Frauenberg weiter nach Süden bis an den Werbergraben (Uuarahesbah), dann der Lauterburger Kantonsgrenze nach an den Warsbach (Bodomelosenstamphe), dann weiter der Kantonsgrenze nach, bis dieselbe die südliche Gemarkungsgrenze von Oberseebach trifft. Allerdings haben wir dabei die Schwierigkeit in Rechnung zu ziehen, daß der Frohnackerhof ehemals «Warsbach» hieß und daß man den Ort Uuarahesbah zunächst an dem Bache suchen wird, welcher heute noch den Namen Warsbach führt, daß andererseits aber unsere abweichende Deutung sich meist nur auf Vermutungen stützen kann. Allein nach dem Wortlaut der Grenzbeschreibung kann ich den Frohnackerhof nicht als

Uarahesbah ansprechen, muß diesen Ort vielmehr östlich von Oberseebach suchen. Dann hat aber unsere Grenzdeutung ebenfalls ihre Berechtigung. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß die Grenze alsdann meist auf den Kantons- und Bann-
grenzen läuft, und diese haben sich ja selten im Laufe der Jahrhunderte geändert. Es ist überhaupt von vornherein zu vermuten, daß der heutige Kanton Weißenburg zu einem großen Teile von alten Mundatsgrenzen eingeschlossen sei. — Wie man aber auch Uarahesbah legen will, jedenfalls ist nach den vorstehenden Ausführungen klar, daß Aschbach südlich von Niederseebach, wie es Rheinwald¹ annimmt, nicht damit gemeint sein kann.

Von Oberseebach aus läuft die Grenze nun *ad Kirken-
dale et inde ad Ingoldesaha et inde ad silvosos
montes usque ad locum, qui dicitur Bedebur*. Von diesen Orten liegt nur *Ingoldesaha* fest. Denn dieses ist offenbar Ingolsheim westlich von Oberseebach. Ingolsheim ist eine spätere Form. Ursprünglich hat der Ort, wie uns die Endung «-aha» anzeigt, seinen Namen von dem Wasserlauf getragen, an welchem er liegt, denn *aha* ist = Wasser. Der alte Name würde heute «Ingolzach» lauten. Wir ersehen aus dem Namen aber auch, daß der Schemperbach oder Alten-
graben, an welchem Ingolsheim liegt, offenbar früher *Ingoldesaha* hieß. Der Name könnte nun vielleicht auf die Vermutung bringen, daß nicht der spätere Ort Ingolsheim, sondern der Bach *Ingoldesaha* an unserer Stelle gemeint sei und daß es sich mit den bisher betrachteten Orten Uarahesbah und Sebah ebenso verhalte. Allein, wenn die Bäche und nicht die Orte gemeint wären, dann müßte die Grenze ganz anders laufen, nämlich auf der Wasserscheide der Lauter und der Selz, wobei aber eine Anzahl Ortschaften, welche zum Mundat gehört haben, außerhalb fallen würden. Denn nur auf der Wasserscheide könnte man ohne nähere Bestimmung des Weges von einem Bache an den andern gelangen. Diese Vermutung ist also nicht berechtigt, und wie in Uarahesbah und Sebah, so müssen wir auch in *Ingoldesaha* die Ortschaft erblicken. *Ingoldesaha* ist also Ingolsheim, und dessen Bann, welcher heute zum Kanton Sulz u. W. gezogen ist, fällt ins Mundat,

¹ a. a. O., p. 21, Anm.

d. h. die Grenze muß südlich davon auf der Bannscheide hincziehen. — Wo hat nun aber Kirkendale gelegen? Damit ist entweder ein Tal gemeint, oder ein Ort gleichen Namens. Das einzige Tal aber, welches zwischen Oberseebach und Ingolsheim in Betracht kommen kann, ist das Tal des Hausanbaches. Die Kantonsgrenze läuft ein Stück dieses Tal entlang. Ist mit Kirkendale eine Ortschaft gemeint, dann dürfte sie wohl an dieser Stelle des Tales gelegen haben. Jenseits des Tales zieht die Kantonsgrenze dem Schemperbach entlang. Die Banngrenze von Ingolsheim zweigt davon gleich nach Westen ab. Demnach läßt sich von Oberseebach aus die Mundatsgrenze folgendermaßen festsetzen: Der südlichen Banngrenze von Oberseebach folgend, welche nachher wieder in die Kantonsgrenze übergeht, gelangen wir ins Tal des Hausanbaches, überschreiten denselben auf der Kantonsgrenze, gehen ein Stück den Schemperbach entlang und überschreiten denselben dann, um auf der östlichen und südlichen Banngrenze von Ingolsheim diesen Ort zu umschließen und kurz vor dem Dorfe Bremmelbach die Kantonsgrenze wieder zu treffen. — Von hier aus soll es dann bis an einen im Gebirge liegenden Ort Bedebur gehen. Dieses Bedebur bezeichnet wohl ein Bethaus, eine Kapelle, vom ahd. bura = Haus.¹ Der Gebirgszug, auf welchen wir hingewiesen werden, heißt heute noch Mundatwald. Die Kantonsgrenze führt hinter Ingolsheim an dem Schemperbach weiter bis zu dessen Ursprung, geht dann dem Höhenzug nach Südwesten nach und in der Senkung, welche den Mundatwald von dem südlich sich anschließenden Hochwald trennt, durchquert sie das Gebirge, um dann nach Südwesten weiter ins Tal des Sauerbaches zu ziehen. In der genannten Senkung trifft man auf eine Waldblöße und Straßenkreuzung, welche den auffallenden Namen «Pfaffenschlick» führt. Daß derselbe in irgend einer Weise auf das Kloster Bezug hat, ist wahrscheinlich. Möglicherweise hat Bedebur an dieser Stelle gelegen. Die Kantonsgrenze, welcher wir gefolgt sind, hat uns dabei sicher den Weg der alten Mundatsgrenze geführt, denn wir hätten auch ohne sie von Ingolsheim aus notwendigerweise dem Bachlaufe folgen und in die Senkung Pfaffenschlick gelangen müssen.

¹ Schöpflin, Als. ill. I, 650 ff., sagt: nomen forte fuit villae. Erat sane familia hujus nominis.

Von hier an wird die Grenze gänzlich unsicher. Es heißt: *ad occidentalem vero plagam usque Ludenbah et Berenbah et inde ad Erlinbah et inde ad Gruonenbrunnen et inde ad Oderichesseit*. Das erste *ad* hat hier die nur noch zweimal, bei Beginn der Beschreibung der östlichen und nördlichen Seite, vorkommende Bedeutung «in der Richtung», d. h. in der Richtung der mit Bedebur beginnenden westlichen Grenzlinie gelangt man zuerst nach Ludenbah et Berenbah, dann nach Erlinbah usw. Wir müssen uns auch hier zunächst an die festliegenden Namen halten: Berenbah und Erlinbah. Ersteres wird mit Bruchweiler-Bärenbach, nordwestlich von Weißenburg an der Lauter gelegen, identifiziert, letzteres mit Erlenbach, östlich davon an einem Nebenflüßchen der Lauter.¹ Wir nehmen dies als richtig an, da sich andere Orte dieser Namen nicht nachweisen lassen. Zwar macht die Grenze bei Bruchweiler-Bärenbach eine scharfe Ecke, so daß man von da an die nördliche Grenze beginnen lassen könnte, aber immerhin kann man sie auch von da an bis Oderichesseit noch als westliche Grenze betrachten, weil der nördlichste Punkt tatsächlich noch nicht erreicht ist. Welchen Weg nimmt sie aber, bis sie nach Berenbah kommt, und wo liegt Ludenbah? Auf die erste Frage können wir ebensowenig eine sichere Antwort geben wie auf die zweite. Wir können nur vermuten, daß die Grenze nicht ins Gebiet des Sauerbachs eintrat, sondern den Höhenzug des Mundatwaldes umgehend auf der Wasserscheide zwischen Sauer und Lauter nach Norden ging, etwa der Straße nach Klimbach und dem in gerader Fortsetzung derselben verlaufenden Pfade folgend, bis zur Landesgrenze. Hier kann sie direkt ins Tal der Lauter hinabgestiegen sein, welche sie in der Gegend von Bobenthal erreichte, um dann dieselbe aufwärts bis Bruchweiler-Bärenbach zu ziehen. Lassen wir sie nämlich auf der Wasserscheide, welche ziemlich mit der Landesgrenze zusammenfällt, weiterziehen, um erst später ins Lautertal hinabzusteigen, so schließen wir den pfälzischen Ort Nothweiler ein, welcher nicht zum Mundat gehörte. Der Ort *Ludenbah* scheint nun, weil es heißt: *usque Ludenbah et Berenbah*, und das «*et inde ad*» fehlt, ziemlich nahe bei Bärenbach

¹ Schöpflin, Grandidier, Harster.

gelegen zu haben, doch können wir nichts Bestimmtes sagen. Daß es natürlich nicht Ober- oder Niederlauterbach, Kt. Selz und Lauterburg, sein kann, ist klar.¹ — Von Bärenbach geht es nach Erlinbah, dem heutigen Erlenbach, welches östlich liegt. Die Grenze macht damit einen rechten Winkel nach Osten und bewegt sich auch, wie wir sehen werden, nur noch wenig nach Norden. Läge Bärenbach nicht ziemlich sicher fest, so würde ich, damit die Grenze bis Oderichessceit auch wirklich in ihrer ganzen Länge nördlich verlaufen könne, Berenbah südlich von Erlinbah annehmen. Jedenfalls ist der rechte Winkel auffallend; der Verfasser der Grenzbeschreibung hätte richtiger die *plaga septentrionalis* mit Berenbah anfangen lassen. Doch lassen wir es gelten — Berenbah ist ja tatsächlich nicht der nördlichste Punkt. Wollen wir noch feststellen, auf welchem Wege die Grenze von Bärenbach nach Erlenbach gelangt sein kann, so bleibt nur die Annahme übrig, daß sie am linken Ufer der Lauter ansteigend den Drachenfels südlich umging und von da direkt nach Erlenbach hinabstieg. — Von Erlenbah geht es nach Gruonenbrunnen. Schöpflin und Grandidier² erblicken darin eine Quelle, deren Wasser in einen See bei Erlenbach fließt. Dieser See liegt nun aber südlich von Erlenbach, jenseits des Berwartsteins. Da nicht anzunehmen ist, daß die Grenze, welche doch immer noch nach Norden ziehen soll, hier wieder nach Süden abweiche, so kann ich dem nicht ohne weiteres zustimmen. Sehen wir zunächst einmal zu, wo der folgende Punkt, Oderichessceit, zu suchen ist. Schöpflin erklärt es als «*Otterscheid, separatio Otterae, . . . tractus, ubi Otter rivus in partes scinditur*», d. h. die die Gabelung des Otterbaches hervorrufende Landspitze, welche aber offenbar mit unserer Stelle nichts zu tun haben kann, weil diese Ottergabelung weit weg von hier nach Osten liegt. Vielleicht, meint er, könne auch das an der Otter liegende Dorf Schaidt gemeint sein, was aber aus demselben Grunde unmöglich ist. Grandidier stimmt Schöpflin bei. Nun wird vermutlich in dem Worte *sceit* unser heutiges Wort *Scheid* vorliegen (*scheiden* = trennen), und dieses kann man hier nach der ganzen Situation nur auf eine

¹ Z. B. Grandidier, a. a. O.

² Beide a. a. O.

zwei Flußsysteme trennende Höhe, eine Wasserscheide, beziehen. Wenn wir nun von Erlinbah aus, wie es die Grenzbeschreibung erfordert, weiter nördlich zu gehen haben, so kann nur derjenige Punkt der Wasserscheide zwischen Lauter, Queich und Rhein in Betracht kommen, welcher nördlich über Lauterschwann liegt, wo der Erlenbach, der Klingenmünsterer und der Bergzaberner Bach die Wasserscheide auf eine schmale Stelle zusammendrängen. Dieser Punkt könnte mit Oderichesceit bezeichnet worden sein. Mit dem rivus Ottera hat der Name nämlich nichts zu tun; vermutlich steckt ein Personenname Oderich oder Otterich dahinter. Dieses wäre dann der nördlichste Punkt der Grenzlinie. Ist dies richtig, dann kann Gruonenbrunnen nur der Name des westlich an Lauterschwann vorbeifließenden Baches sein. Die Grenze würde alsdann von Erlenbach aus der Straße nach Lauterschwann folgen, bis sie diesen Bach schneidet, und dann die jenseitige Höhe hinaufziehen. Die Bezirksamtsgrenze läuft ganz denselben Weg.

Von hier an beginnt die nördliche Mundatgrenze. Da wir auf der Wasserscheide angelangt sind, wird es als wahrscheinlich gelten dürfen, daß die Grenze derselben südöstlich nachgeht. Es geht dies aber als ganz sicher daraus hervor, daß die nördliche Grenze bis ad summam fluvii, qui dicitur Otterbah, weitergeführt wird, also bis dahin, wo der Otterbach entspringt. Dahin kann man nur auf dem Wege der Wasserscheide gelangen. Auf dieser Wasserscheide haben wir also den Ort Eichineberg und das Utdoluesdale zu suchen. Eichineberg ist wahrscheinlich nur Bergname, kein bewohnter Ort, und dann kann es sich nur um die Höhe nördlich über Reisdorf handeln. Die Bezirksamtsgrenze geht bis dahin denselben Weg, was auch nicht außer Acht zu lassen ist. Da sich zwischen dieser Höhe und der Quelle des Otterbachs nur eine einzige Talsenkung findet, nämlich zwischen Reisdorf und Böllernborn, so werden wir in dieser Senkung wohl das Tal Utdoluesdale erblicken müssen. Von hier aus ist dann wieder die südliche Höhe zu erklimmen, um an den Ursprung des Otterbachs zu gelangen.

Die Grenzbeschreibung ist damit zu Ende. Wir haben aber den Anfang derselben noch nicht festgelegt, sondern sind von der Furt über die Lauter ausgegangen. Es bleibt uns

also noch zu bestimmen, wie die östliche Grenze nördlich der Lauter lief. Sie erstreckt sich nach dem Wortlaut der Beschreibung *ad orientalem plagam monasterii d. h.* auf oder in der Richtung der östlich vom Kloster liegenden Seite *usque ad Morechenouuena et ad Aldenherde et inde ad Geboldesuuege et inde subter vadum Hlutrae*, von wo wir ausgegangen sind. Morechenouuena ist also der erste Punkt der östlichen Grenze, offenbar der nordöstliche Eckpunkt. Es fehlen uns direkte Angaben über seine Lage. Wir können aber aus dem Zusammenhang schließen, daß er am Otterbach und zwar auf dessen rechten Ufer gelegen haben muß.¹ Denn nur in diesem Falle waren nähere Angaben unnötig, und weil es stillschweigend vorausgesetzt war, daß man vom Endpunkt der Grenze an der Quelle des Otterbaches nur diesem Bachlaufe entlang zu gehen brauchte, um an den Ausgangspunkt der Grenze zu gelangen, ja weil sich ein anderer Weg gar nicht denken ließ, so ist dies in der Beschreibung ausgelassen. Wir haben ferner die Beobachtung gemacht, daß in der ursprünglichen Schenkungs-urkunde Pippins die Grenzbeschreibung wahrscheinlich mit Eichineberg aufhörte, wie dies auch die gefälschte Dagobert-urkunde hat. Wenn nun Morechenouuena nicht am Otterbach gelegen hätte, dann konnte die Grenzbeschreibung niemals mit Eichineberg schließen, weil man dann beliebige Grenzläufe hätte annehmen können, auf welchen man nach Morechenouuena gelangen konnte. Weil aber seine Lage am Otterbach war, so konnte man von Eichineberg aus nur auf dem Wege des Otterbaches dorthin gelangen und von Eichine-

¹ Da der Otterbach die Nordgrenze ist, kann naturgemäß nur das rechte Ufer für Morechenouuena in Betracht kommen. Obwohl man aus dem Schlusse der Grenzbeschreibung auf den ersten Augenschein hin vermuten könnte, daß Oberotterbach, welches jetzt auf das rechte Ufer übergreift, aber sicher ursprünglich auf dem linken Ufer angelegt worden ist, ebenfalls zum Mundat gehört habe, weil am Ende der Grenzbeschreibung noch die Worte folgen «*una cum villa*» (*usque ad summitatem fluvii, qui dicitur Otterbah, una cum villa*), so beruht dies auf Täuschung, weil das «*una cum villa*» sich nicht auf den fluvius Otterbah, sondern auf das gesamte Gebiet des Mundats bezieht und die villa Weißenburg damit gemeint ist. Es ist überhaupt fraglich, ob Oberotterbach zur Zeit der Schenkung bereits bestanden hat.

berg bis dahin gab es schließlich auch nur einen Weg, nämlich auf der Höhe der Wasserscheide weiterzugehen. Für jene Zeiten des beginnenden achten Jahrhunderts genügte die Angabe der Grenzbeschreibung. Später scheinen trotzdem Verwicklungen entstanden zu sein, welche die nähere Bestimmung der Grenze nötig machten, und deshalb erscheint in den Bestätigungsurkunden eine erweiterte Grenzbestimmung. Aber auch dann hörte man mit dem Ursprung des Otterbachs auf, weil von da an gar kein Zweifel mehr möglich war. — Morechenouena hat also auf dem rechten Ufer des Otterbachs gelegen, und da sich die Grenze von da an gegen das vadium Hlutrae herabziehen muß, so kann der Ort im wesentlichen nur nördlich des Punktes gelegen haben, welcher von uns für das vadium Hlutrae in Anspruch genommen worden ist, d. h. in der Verlängerung der Grenze des elsässischen Kantons Weißenburg. Auffallenderweise verläuft in dieser Richtung die Grenze des pfälzischen Bezirksamts Bergzabern, so daß wir dadurch in der Richtigkeit unserer Annahme bestärkt werden. Auf diese Weise wird auch das südwestliche Stück des Bienwaldes nördlich der Lauter, welches den Namen «Mundat» heute noch führt, mit eingeschlossen. Vielleicht hat Morechenouena da gelegen, wo diese Bezirksamtsgrenze den Otterbach schneidet. Nach Schöpflin¹ und Grandidier² wäre es = Münchhof oder Münchhofen. Offenbar ist damit der ehemals bei Ingolsheim gelegene, jetzt verschwundene Hof dieses Namens gemeint, denn auf der bei Schöpflin³ sich findenden Karte des Ducatus Alsatie ist westlich von Ingolsheim der Ort «Morchinhofen» verzeichnet. Dies ist aber eine ganz falsche Annahme, da die Grenzbeschreibung damit niemals stimmen kann. — Was die beiden andern Oertlichkeiten angeht, Alden herde und Geboldes u e g e, so sind dies vermutlich nur Namen von Walddistrikten gewesen, letzteres wohl eine Waldstraße; ihre genauere Lage ist gänzlich unbekannt.

Nachdem wir so die ehemalige Mundatsgrenze bis zu einer gewissen Wahrscheinlichkeit festgelegt haben, wobei ich hervorhebe, daß damit die überaus schwierige Frage durchaus

¹ Als. dipl. I, p. 121, Anm. zu Nr. 148.

² a. a. O.

³ Als. ill. I, p. 619.

nicht gelöst sein, vielmehr nur zu genauerer Nachforschung in der bezeichneten Richtung angeregt werden soll, damit etwaige Irrtümer berichtigt und Lücken ergänzt werden können, dürfte es sich empfehlen, mit den gefundenen Grenzen die Verzeichnisse der Mundatsorte, oder vielmehr derjenigen Orte, welche dem Mundatgerichte unterstanden, soweit sie uns aus späteren Zeiten erhalten sind, zu vergleichen, um zu ersehen, ob dieselben innerhalb der von uns gefundenen Grenzen eingegliedert werden können. Es dient dies in gewissem Sinne zur Kontrolle unseres Resultates, da wir annehmen können, daß bis auf kleine Abweichungen der Umfang des alten Mundatbezirkes auch in späteren Jahrhunderten nicht gänzlich verwischt worden ist. Verband doch, trotzdem das Mundatgebiet zum Teil an fremde Besitzer gekommen war, ein gemeinsames Recht und Gericht die Gemeinden desselben bis zur französischen Revolution. Auf die Frage, ob die später als Mundatsorte erscheinenden Dörfer zur Zeit der Schenkung des Mundats, wovon unsere Untersuchung handelt, bereits bestanden oder nicht, werden wir hier natürlich nicht eingehen können.

Mone¹ gibt eine Aufzählung derjenigen Ortschaften, welche im Jahr 1722 dem Staffelgericht² d. h. dem Gericht über das Mundat unterstellt waren. Es sind, außer Weißenburg: Steinfeld, Kapsweier, Schweighofen, Altstadt, Schleithal, Oberseebach, Riedselz, Steinselz, Kleeburg, Rott, Schweigen, Rechtenbach, Weiler, Bobenthal, Schlettenbach, Erlenbach, Lauterschwann, Reisdorf, Birkenhördt und Böllenborn. Schöpflin³ gibt als Orte des Mundats, abgesehen von den kleinen Weilern, folgende an, wie sie also Mitte des 18. saec. dazugerechnet wurden: Altstadt, Schweighofen, Schleithal, Oberseebach, Bobenthal, Schlettenbach, Finsternheim,⁴ Bärenbach, Steinfeld, Kapsweier, Warsbach,⁵ Schweigen, Weiler, St. German,⁶

¹ Mone. Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, II (1851), p. 54 f.

² So genannt, weil es ursprünglich an den steinernen Stufen gehalten wurde, welche rechts von der steinernen Brücke, die zum Kloster führte, hinab zur Lauter gingen. cf. Papelier, dissert. de mundato Weissenb. (1771), p. 55 f.

³ Als. ill. II, p. 429.

⁴ Es lag im Tal der Lauter, vermutlich zwischen Niederschlettenbach und Bruchweiler-Bärenbach.

⁵ Zu Schöpflins Zeiten nur noch ein Weiler.

⁶ Heute St. Germanshof, westlich von Weißenburg.

Kleeburg, Rott, Steinselz, Oberhofen, Rechtenbach, Reisdorf, Böllenborn, Riedselz, Bundenthal, Erlenbach, Lauterschwann. An einer anderen Stelle¹ gibt Schöpflin eine abweichende Aufzählung, welche außer Weißenburg nur zwanzig Ortschaften umfaßt. Er läßt Erlenbach, Lauterschwann, Bundenthal, Finsternheim, Warsbach, St. German aus, führt aber dafür Ingolsheim an. Mit Hoffen meint er wohl Oberhofen. Papelier² führt als Dörfer des Mundats bezw. des Mundatgerichtes an (1771): Reisdorf, Böllenborn, Rott, Steinselz, Oerhofen, Rechtenbach, Kleeburg, Riedselz, Schleithal, Seebach,³ Altenstadt, Schweighofen, Warsbach, Schlettenbach, Bobenthal, Bärenbach, Finsternheim, Steinfeld, Kleinsteinfeld, Kapsweier, Schweigen, Weiler, St. German, Weitelbrunnen und Vierthurnen,⁴ Bundenthal, Erlenbach, Lauterschwann. Rheinwald⁵ gibt den Stand von 1789 an: Schweigen, Weiler, Riedselz, Rott, Steinselz, Oberhofen, Kleeburg, Ingolsheim, Altenstadt, Schweighofen, Schleithal, Oberseebach, Bobenthal, Niederschlettenbach, Finsternheim, Baerenbach. Saint-Remy,⁶ Kapsweier, Steinfeld, Kleinsteinfeld, Aschbach, Reisdorf, Böllenborn, Bundenthal, Erlenbach, Lauterschwann.

Diese Verzeichnisse weichen zum Teil erheblich voneinander ab. Mone läßt gerade solche Ortschaften aus, welche sicher zum ehemaligen Mundat gehört haben, denn Warsbach und Bärenbach werden in der Grenzbeschreibung direkt genannt; Bundenthal fällt, weil der äußerste Punkt der Grenze im Lautertal erst mit Bärenbach-Bruchweiler erreicht wird und es südlich davon liegt, ebenfalls ins Mundat; St. German und Oberhofen liegen nicht weit von Weißenburg, haben also auch im Mundat gelegen; was Finsternheim betrifft, so finden wir es auf Karten nicht mehr verzeichnet, es hat aber nach der Angabe Papeliers zusammen mit Schlettenbach, Bobenthal und Bärenbach «in valle Schlettenbach» d. h. im Lautertal gelegen, und wir haben nach allem Grund zur Annahme, daß es eben-

¹ Als. ill. I, p. 653.

² a. a. O., p. 11 ff.

³ Oberseebach.

⁴ Sind jetzt mit Weißenburg verschmolzen.

⁵ a. a. O., p. 22.

⁶ Ehemals ein festes Schloß der Weißenburger Abtei, östlich von Weißenburg bei Altenstadt. Heute nur noch eine Mühle dieses Namens.

falls südlich von Bärenbach gelegen und zum Mundat gehört hat. Diese alle fehlen bei Mone. Was Birkenhördt betrifft, welches Mone abweichend von den andern Verzeichnissen anführt, so werden wir darauf noch zurückkommen. Die meiste Aehnlichkeit mit diesem Verzeichnis hat das zweite (kürzere) Verzeichnis Schöpflins. Dieses führt noch Ingolsheim an, welches sicher zum Mundat gehört hat, läßt aber mehrere andere aus, welche ebenfalls dazu gehört haben müssen. Ist mit Hofen nicht Oberhofen gemeint, sondern Hofen bei Sulz u. W., dann fällt dasselbe natürlich außerhalb der Mundatsgrenze. Zwischen den drei andern Verzeichnissen sind weniger Differenzen. Auffallend ist, daß Ingolsheim nur von Rheinwald aufgeführt wird, da es doch nach der Grenzbeschreibung ein Ort des Mundats war. Bei Rheinwald fehlt auch Rechtenbach, während er an Stelle des fehlenden Warsbach das Dorf Aschbach nennt, welches er unter Warsbach vermutet, welches nach der Grenzbeschreibung aber nie ein Mundatort gewesen sein kann. Weniger wichtig ist, daß Papelier und Rheinwald außer Steinfeld auch Kleinstinfeld anführen, welche kaum voneinander getrennt werden können, und daß Papelier noch Weitelbrunnen und Vierthurnen, Rheinwald noch St. Reiny nennt, welche teils mit Weißenburg zusammengeschmolzen sind, teils dicht dabei lagen, also sicher in die Mundatsgrenze fallen. In allen Verzeichnissen kommt Böllenborn vor; wir werden uns damit gegebenen Orts näher beschäftigen.

Bisher ist nun ein Verzeichnis nicht erwähnt worden, welches seinem Alter nach an erster Stelle stehen sollte, welches aber so bedeutend von den andern abweicht, daß ich es jetzt erst anführe. Es findet sich im *Chronicon Alsatiae* des Bernhart Hertzog,¹ gibt also den Stand des Jahres 1592 an. Als Orte, welche «von Alters her ihren Zug und Appellation» zum Staffeltergericht gehabt haben, führt er an: Niedermodern, Westhofen, Pfaffenhofen, Kurzenhausen, Klingen (Klingenmünster), Schleithal, Steinselz, Kleeburg, Rott, Altenstadt, Odissheim (Edesheim bei Landau?), Schweighofen, Weiler, St. German, Rechtenbach, Bobenthal, Hagenbach (nördlich von Lauterburg), Oberkurzenhausen (Oberkutzenhausen), Oberseebach, Schweigen,

¹ Bernh. Hertzog, *Chronicon Alsatiae* (Edelsasser Chronik), 1592, Beh. X, p. 178.

Vierthurnen, Schlettenbach, St. Paul (bei Weißenburg), Geißlershofen (Geitershof nördlich von Oberseebach?), Steinfeld, Birlenbach, Oberhofen, Kapsweier, St. Reming, Riedselz, Warsbach. Von diesen Orten haben Niedermodern, Westhofen, Pfaffenhofen, Kurzenhausen, Klingen, Edesheim, Hagenbach, Oberkutzenhausen, Birlenbach sicher nicht zum ehemaligen Mundat gehört.

Berücksichtigen wir von diesen Aufzählungen zunächst nur die Grenzorte, so finden wir als am weitesten nach den vier Himmelsrichtungen vorgeschobene Orte bei Mone folgende: Steinfeld — Schleithal — Oberseebach — Kleeburg — Bobenthal — Schlettenbach — Erlenbach — Lauterschwann — Birkenhördt — Böllenborn. Es fehlen Bundenthal, Bärenbach und Ingolsheim, so daß die ganze Nordwestecke des von uns gefundenen Mundatgebietes und ein Stück im Süden gewfällt. Nach Schöpflin und Papelier sind die Grenzorte folgende: Steinfeld bezw. Kleinsteinfeld — Schleithal — Warsbach — Oberseebach — Kleeburg — Bobenthal — Schlettenbach — Bundenthal — Bärenbach — Erlenbach — Lauterschwann — Böllenborn. Hier fehlt noch immer Ingolsheim. Nach dem kürzeren Verzeichnis Schöpflins sind die Grenzorte: Steinfeld — Schleithal — Oberseebach — Ingolsheim — Kleeburg — Bobenthal — Schlettenbach — Bärenbach (Bruchweiler). Es fehlen Warsbach, Bundenthal, Erlenbach, Lauterschwann, Reisdorf. Dagegen ist Ingolsheim vertreten. Nach Rheinwald sind die Grenzorte dieselben wie im längeren Verzeichnis Schöpflins und wie bei Papelier, mit dem Unterschiede, daß ebenfalls Ingolsheim vorhanden und Aschbach, irrtümlich anstatt Warsbach, hinzugekommen ist. Das Verzeichnis Bernhart Hertzogs endlich gibt, wenn wir diejenigen, welche sicher nicht zum ursprünglichen Mundat gehört haben, gleich von vornherein ausscheiden, als Grenzorte: Steinfeld — Schleithal — Warsbach — Oberseebach — Kleeburg — Bobenthal — Schlettenbach — Rechtenbach, so daß im Süden Ingolsheim und im Nordwesten ein großes Stück fehlt.

Wenn, wie sich so herausstellt, in den Verzeichnissen solche Orte fehlen, welche sicher zum Mundat gehört haben, so daß die Grenzlinie Lücken aufweist, welche nicht vorhanden sein dürften, da die erforderlichen Ortschaften meist zur Zeit der Aufstellung der Verzeichnisse vorhanden waren, so ist dies nur so zu erklären, daß dieselben nicht nur lokal, sondern auch hinsichtlich der Jurisdiktion dem Mundat entfremdet waren, daß der

jeweilige Besitzer das Mundatgericht nicht anerkannte und deshalb die Orte an demselben nicht teilnahmen. Das gemeinsame Gericht war der Rest der früheren Mundatsherrschaft, und es scheint, daß sich dieser Rest nicht einmal mehr immer gegen den Willen der Ortsherren behaupten ließ. Wenn nun spätere Verzeichnisse diese Orte z. T. wieder aufführen, so ist dies ein Zeichen, daß sich die Verhältnisse wieder geändert hatten.

Vergleichen wir nun mit den Grenzorten des späteren Mundatgebietes unsere gefundene Grenzlinie, so ergibt sich, daß, abgesehen von dem Verzeichnisse des Bernhart Hertzog, außer Birkenhördt, Böllernborn und Aschbach kein einziger Ort erscheint, welcher über unsere Grenzlinie hinausgeht. Haben wir nun, weil die drei Orte darüber hinausreichen, dennoch eine falsche Grenzlinie gefunden? Hinsichtlich Aschbach jedenfalls nicht, denn Aschbach fällt nach der Grenzbeschreibung der Urkunden sicher außerhalb des ursprünglichen Mundats, und Rheinwald führt es nur an, weil er es für das Uuarahesbah der Grenzbeschreibung hält. Aber auch hinsichtlich Birkenhördt und Böllernborn ist unsere nach den Urkunden gefundene Grenzlinie festzuhalten, welche diese beiden Orte ausscheidet. Denn für ihre Ausscheidung spricht ihre Lage jenseits der Wasserscheide. Gerade weil die Grenze nordöstlich von Erlenbach der Wasserscheide zustrebt, weil dort der auffallende Name «Oderichessceit» vorkommt und weil man bis an die «summitas fluvii, qui dicitur Otterbah», gelangen muß, ist gar nichts anderes möglich, als daß die Grenze der Wasserscheide nachließ, und dann muß Birkenhördt und Böllernborn wegfallen. Damit ist natürlich nicht bestritten, daß im 18. saec. diese beiden Orte zum Mundatgericht gehört haben, ebenso auch Aschbach. Aber ursprünglich waren es keine Mundatorte. Ebenso wie das Kloster Weißenburg eine Anzahl der ihm schon früh, wahrscheinlich durch die eigenen kaiserlichen Vögte, entfremdeten Teile des Mundats wieder erwarb,¹

¹ Wenn Papelier uns bei Aufzählung seiner Mundatsorte berichtet, daß einige derselben erst im 14. saec. zur Propstei Weißenburg gekommen seien, besonders solche, die ursprünglich Mundatsorte gewesen sein müssen, und daß dieselben früher kaiserliche Lehen waren, so ist dies ein Beweis dafür, daß die Kaiser selbst den Besitzstand des Klosters geschmälert hatten und gerade im 14. saec. das Kloster einige Güter wieder in seine Hand zurückbrachte.

so hat es vielleicht auch hin und wieder einen ans Mundat angrenzenden Ort gelegentlich erstanden und seinem Mundatgericht unterstellt, und dies könnte bei Birkenhördt, Böllenborn und Aschbach für mehr oder weniger lange Dauer der Fall gewesen sein.

Mit den im Verzeichnis des Bernhart Hertzog angeführten Orten, welche nach der urkundlichen Grenzbeschreibung nicht zum Mundat gehört haben können, liegt die Sache etwas anders. Die meisten derselben sind solche, an welchen sich für eine frühere Zeit teils nach den traditiones teils nach dem liber possessionum Weißenburger Besitz nachweisen läßt. Es mag deshalb so zusammenhängen, daß ein Teil der ehemals mit Weißenburg in Verbindung gewesenen Orte, wenigstens so weit sie nicht allzu entfernt lagen, auch unter fremder Herrschaft, und vielleicht gerade mit Zustimmung der letzteren, ihr altes ehemals zuständiges Gericht als Berufungsinstanz gegen ihr Ortsgericht in späteren Zeiten noch anerkannten. Sagt ja Hertzog selbst, daß er Orte anführe, welche von Alters her ihren Zug und Appellation zum Staffeltergericht gehabt haben. Diese Annahme wird dann auch für diejenigen Orte des Verzeichnisses gelten, für welche wir einen urkundlich belegten Besitztitel Weißenburgs nicht kennen; sie haben früher wohl auch mit ihm in Verbindung gestanden und deshalb das Staffeltergericht auch weiter als ihr Obergericht betrachtet.

Die genannten Verzeichnisse haben für uns fast nur eine relative Beweiskraft. Sie wollen und können uns nicht das Gebiet des alten Mundats beschreiben, sondern nur den Mundatgerichtsbezirk, wie er zu ihrer Zeit war. Sie selbst verwechselten denselben mit dem Territorium des Mundats. Der Begriff «Mundat» war aber zu ihren Zeiten keine territoriale Einheit mehr, weil das Kloster oder vielmehr die an dessen Stelle getretene Propstei Weißenburg nur noch einen kleinen Teil davon besaß; es war eben nach den Tagen des Glanzes und der Macht ein trauriger Verfall eingetreten, welcher das Schicksal fast aller großen Klöster des Mittelalters war. Das Mundatgericht aber hatte allen Wechsel der Herrschaften überdauert. Dieses war der die einzelnen Stücke des Territoriums «Mundat» noch zusammenhaltende und als ursprünglich zusammengehörig bezeichnende Rahmen.

Ja das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit ihrer ehemaligen Herrschaft war auch bei solchen Ortschaften, welche nie zum eigentlichen Mundat gehört hatten, so mächtig geblieben, daß sie sich diesem Mundatgerichte unterstellten, nachdem sie längst anderen Herren dienten. Will man nun aus diesen den Gerichtsbezirk des Mundats umfassenden Verzeichnissen eine Angabe über den ursprünglichen territorialen Umfang des Mundates herauslesen, dann muß man also, wie wir es getan haben, alle diejenigen Ortschaften eliminieren, welche nicht zum Mundatgebiet, wie uns dasselbe in der Schenkung Pippins entgegentritt, gehört haben können. Dazu gibt uns ja die urkundliche Grenzbeschreibung Anhaltspunkte genug. Der verbleibende Rest wird seinerseits die durch die Grenzbeschreibung gefundene Grenzlinie des ehemaligen Mundatbezirktes genauer zu bestimmen vermögen, wo diese Grenzbeschreibung uns jetzt im Stich läßt oder uns nur zu Vermutungen führt. Beides, die alte Grenzbeschreibung und die jüngeren Mundats- bzw. Mundatgerichtsverzeichnisse, stehen also in einer gewissen Wechselbeziehung und ergänzen sich gegenseitig.

Auf diese Weise konnte es sich schließlich, weil wir bei den meisten Orten ohne weiteres nachweisen konnten, welche sicher zum alten Mundat gehört hatten und welche nicht, nur um Birkenhördt und Böllenborn handeln, weil gerade in jener Gegend die Grenzbeschreibung unsicher ist. Die Erwägung aber, daß gerade dort die Grenze der Wasserscheide gefolgt sein muß, mangels anderer Angaben, hat auch diese beiden Orte ausgeschieden. Alle übrigen noch bleibenden Grenzorte des aus den Mundatgerichtsverzeichnissen herausgeschälten Mundatgebietes liegen innerhalb der von uns urkundlich festgelegten Grenzlinie, womit diese letztere tatsächlich eine gewisse Bestätigung erhält, andererseits aber auch bewiesen wird, daß das eigentliche Mundatgebiet sich im wesentlichen nur hinsichtlich seines Gerichtsbezirktes geändert hat.

Hiernach werden wir also an der urkundlich festgestellten Grenze der alten Schenkung des Mundats Weißenburg vorläufig festhalten. Was noch mangelt, möge die Lokalforschung beibringen. Hoffentlich aber bietet die Untersuchung einen willkommenen Beitrag zur Sache selbst.

Exkurs: Die Gründung der Abtei Weißenburg.

Mit der Frage, wann das Kloster Weißenburg gegründet worden sei und auf wen die Gründung zurückgeführt werden könne, haben sich außer mehreren kirchengeschichtlichen Werken besonders Zeuß¹ und Harster² eingehend beschäftigt; auch Rheinwald³ ist hier zu nennen. Gelegentliche Notizen darüber finden sich in allen größeren Urkundenwerken. Eine direkte Lösung der Frage haben sie nicht gegeben, und wenn sich nicht noch verborgenes Urkundenmaterial findet, welches Licht über das Dunkel verbreitet, wird die Frage wohl nie ganz gelöst werden. Auch ich will die Lösung nicht in Aussicht stellen; ich möchte nur festlegen, welche der verschiedenen Ansichten die größte Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Es handelt sich hauptsächlich um drei Fragen: 1) Ist der König Dagobert I. der Gründer, 2) ist der Bischof Dragobod der Gründer, 3) ist Dagobert II. oder Dagobert III. als solcher anzusehen?

1) König Dagobert I. (622—638) gilt als Gründer zunächst nach der Klostertradition. Einen Ausdruck dieser Tradition finden wir z. B. in der Einleitung des *liber possessionum* des Abtes Edelinus (13. saec.),⁴ wo es heißt: . . . *possessiones, que a reuerende memorie primo et inclito Dagoberto rege Francorum, nostri monasterii fundatore, et a suis successoribus etc. nostro monasterio sunt collate.* Zu dieser Tradition dürfen wir auch die Inschrift rechnen, welche sich früher an einem der Gebäude der Abtei befand,⁵ wonach *Dominus Dagobertus Rex Francorum* das Kloster im Jahre 623 gegründet hat. Als einen Ausfluß dieser Tradition bezeichne ich auch die gefälschte Dagobert-Urkunde, welche, nur weil Dagobert als Gründer galt, nun auch von ihm die Hauptschenkung des Klosters herrühren läßt. Umgekehrt stützen sich diejenigen,

¹ Zeuß, *traditiones possessionesque Wizenburgenses* (1842), p. XI ff.

² Harster, *Der Güterbesitz des Klosters Weißenburg i. Elsaß*, I (1893), p. 5 ff.

³ Rheinwald, *l'abbaye et la ville de Wissembourg* (1863), p. 5 ff.

⁴ Zeuß, a. a. O., p. 269.

⁵ Rheinwald, a. a. O., p. 12.

welche Dagobert I. als Gründer gelten lassen, gerade auf diese unter dessen Namen gehende Fälschung.

Dagobert I. wird ferner als Gründer des Klosters in einer Reihe Urkunden genannt. Zuerst in einer Urkunde Heinrichs IV. von 1102,¹ wo von *decreta, que eadem ecclesia accepit a fundatore suo Dageberto rege*, gesprochen wird, und derselbe Wortlaut findet sich in einer fast gleichlautenden Urkunde Heinrichs V. von 1111.² Ferner ist in der Bulle Alexanders III.,³ welche die Güter Weißenburgs bestätigt, die Rede von *Dagoberto videlicet supradicti loci fundatore*, und ebenso in späteren Bullen Coelestins III. von 1193 und Innocenz' III. von 1215. Auch in einer Urkunde Friedrich Barbarossas von 1187⁴ findet sich die Wendung: *a felicissime recordacionis Dagoberto rege eiusdem ecclesie fundatore*. In diesen Diplomen spiegelt sich ebenfalls die Klostertradition wieder, denn dieselben sind auf Bitten des Klosters ausgestellt und haben dem Ausdruck gegeben, was die Petenten nachdrucksvoll betonten. Diese Klostertradition ist auch in andere schriftliche Quellen übergegangen, z. B. in den Weißenburger Aebtekatalog, welcher die Klostergründung ins Jahr 623 verlegt.

2) Auf *Dragobodus*, den nachmaligen Bischof von Speier, hat zuerst Zeuß⁵ hingewiesen, und seitdem ist dieser als Gründer des Klosters vielfach angesehen worden. In der *traditio* Nr. 203 der *trad. Wiz.*, welche im Jahre 700 ausgestellt und welche an den *dominus et pater Dragobodus episcopus* gerichtet ist, schenkt ein gewisser *Bonifacius* Erbschaftsgüter «*ad monasterio domno Petro Uuizenburgo, que ipse pontifex contruxsit*». Mit dem *pontifex* ist nach Zeuß kein anderer als *Dragobodus episcopus* gemeint. Dieser *Dragobodus episcopus* soll der Bischof von Speier gewesen sein, welcher den Bischofssitz von 660—688 innehatte, und es läßt sich in der Tat für jene Jahre um 700 kein anderer *Dragobodus ep.* ermitteln. Zeuß erklärt nun, *Dragobodus*

¹ Zeuß, a. a. O., p. 320.

² Zeuß, p. 325 ff. (Transsumpt der Urk. von 1303). Schöpflin, Als. dipl. I, p. 188 (Nr. 240).

³ Zeuß, p. 321 f.

⁴ Zeuß, p. 326 f. (Transsumpt der Urk. von 1303).

⁵ Ibid. p. XIII f.

müsse sich für die letzten Jahre seines Lebens ins Kloster Weißenburg zurückgezogen haben, welches er vor einer Reihe von Jahren gegründet hatte (*quod nuper ipse aedificaverat*). Daraus, daß die Urkunden des Klosters in den trad. Wiz. mit etwa 695 anfangen, schließt nun Zeuß, daß das Kloster um diese Zeit schon ein paar Jahre bestanden habe, und setzt die Gründung durch Dragobodus in die Zeit von 685 bis 690.

3) Dagobert II. (674—679) wäre nach Schöpflin¹ der Gründer. Letzterer wird zu dieser Annahme bewogen durch die falsche Chronologie in der Dagobert-Urkunde, dann aber auch durch die von ihm angeführte Grabschrift der Tochter Dagoberts, Irmina,² welche im Kloster beigesetzt war. Dieselbe soll gelautet haben: *Hic reconditum est integrum corpus beatae Irminae virginis, filiae Dagoberti regis Francorum, fundatoris huius monasterii*. In dem Reliquienverzeichnis des Abtes Edelin³ ist dieser corpus erwähnt, aber nichts hinzugefügt, daß Dagobert der fundator sei. Diese Annahme Schöpflins steht auf ziemlich schwachen Füßen. Um Dagobert II. mit dem Kloster in nähere Beziehung zu bringen, deutet Schöpflin und nach ihm Grandidier die Urkunde Dagoberts, welche auf Bitten des Abtes Ratfridus dem Kloster die Bäder in Baden schenkt,⁴ auf Dagobert II. fürs Jahr 675, während sie notwendigerweise auf Dagobert III. fürs Jahr 712 gedeutet werden muß. Der Abt Ratfridus nämlich erscheint in den trad. Wiz. von 695 etwa bis 724, und es ist schwerlich anzunehmen, daß er bereits 675 Abt war. — Was Dagobert III. (711—715) betrifft, so verweist Spach⁵ auf ihn als den wahrscheinlichen Schenkgeber des Mundats, weil er in der ebengenannten Urkunde von 712 auch als Schenkgeber der Bäder in Baden erscheint, und augenscheinlich ist ihm derselbe auch der Gründer.

Wie stellen wir uns zu diesen verschiedenen Ansichten?
Zunächst scheidet Dagobert III. von selbst aus, da die

¹ Als. dipl. I, p. 22. Anm. zur Dagobert-Urkunde. Vgl. Als. ill. I, p. 736.

² Rheinwald, a. a. O., p. 8 f.

³ Zeuß, a. a. O., Appendix Nr. XII, p. 337.

⁴ Zeuß, a. a. O., Nr. 278 (p. 266); Schöpflin, Als. dipl. I, p. 4 (Nr. 3); Grandidier, hist. d'Als., pièces justific. Nr. 12.

⁵ Spach, l'abbaye de Wissembourg (Bull. de la soc. pour la conserv. etc. III (1857), p. 151).

älteste sicher datierbare Urkunde der trad. Wiz. schon aus dem Jahr 695 stammt,¹ Dagobert III. aber erst 711 zur Regierung kam. Dies schließt natürlich die später erfolgte Schenkung der Bäder in Baden an das Kloster nicht aus.

Auch Dagobert II. muß ausscheiden, weil das, was Schöpflin für denselben anführt, nicht die geringste Beweiskraft hat. Stammt die Urkunde Nr. 38 der trad. Wiz., welche Zeuß ins Jahr 693 versetzt, wirklich aus dieser Zeit, dann könnte man, da der Aussteller berichtet, daß er und seine Geschwister in ihrer Jugend im Kloster aufgenommen worden waren, schließen, daß dasselbe vielleicht im Anfang der siebziger Jahre entstanden sein werde. Doch diese Urkunde gerade ist nicht sicher zu datieren, und schon Zeuß änderte, um die Urkunde mit der Regierungszeit Chlodwicks III. in Uebereinstimmung zu bringen, die Zahl XII der Regierungsjahre in III. Wir lassen diese Urkunde am besten unberücksichtigt.

So würde es sich also nur noch um den Bischof Dragobod und um Dagobert I. handeln.

Was uns die oben erwähnte Urkunde Nr. 203 der trad. Wiz. von Dragobodus berichtet, ist wenig genug. Ihm wird die Schenkung übergeben. Hieraus kann man zweierlei schließen: entweder ist dieser Dragobodus episcopus damals Abt des Klosters gewesen, oder es war eine Sedisvakanz eingetreten und der Bischof war gleichsam Vertreter des Klosters für Rechtsgeschäfte. Ersteres ist nichts Unwahrscheinliches; der Bischof wollte seine letzten Lebensjahre im Kloster verleben und mußte da noch das Amt des Abtes übernehmen. Letzteres würde zu der Ansicht passen, daß dieser Dragobodus der Bischof von Speier war, denn Kloster Weißenburg gehörte zur Diözese Speier. Entgegen der Meinung Zeuß', daß der Bischof sich im Kloster zur Ruhe gesetzt habe, hält Harster² die Annahme für berechtigt, daß derselbe zur Zeit der Schenkung, also im Jahre 700, noch im Amte war. Die Möglichkeit, daß er von 688 ab — er soll von 660 bis 688 Bischof gewesen sein — ins Kloster ging und dann dort noch Abt wurde, ist aber auch nicht ganz abzuweisen, und um so mehr wäre dies zu begreifen, wenn das

¹ Zeuß, a. a. O., Nr. 46. — Nr. 38 ist vielleicht noch etwas älter, aber hier ist die Datierung unsicher.

² a. a. O., p. 6.

Kloster von ihm gegründet war, wie es ja Zeuß aus der Urkunde beweisen will. Bezieht sich aber der Ausdruck «que ipse pontifex contruxit» wirklich auf Dragobodus episcopus? Auch Harster¹ mißt demselben keine direkte Beweiskraft bei. Ist er aber wirklich damit gemeint und als Erbauer des Klosters bezeichnet, dann entsteht die Frage, ob er dasselbe während der ersten Hälfte seines Episkopats (660–688 [vielleicht 700 und länger]) erbaut habe oder vor demselben, also vor 660, und ob er dann vielleicht auch Abt des Klosters war, bis er auf den Bischofsstuhl von Speier berufen wurde, wie dies Rheinwald² annimmt. Letzteres wäre für ihn ebenfalls ein Anlaß gewesen, sich zuletzt nochmals in dieses Kloster zu begeben. Nun handelt es sich aber auch darum, ob das «contruxit» der Urkunde wirklich von einer Neugründung zu verstehen ist, oder ob damit nur eine Erweiterung oder Erneuerung einer früheren Gründung gemeint ist.³ Meiner Ansicht nach kann mit dem Ausdruck der Urkunde sehr gut daran gedacht werden, daß der genannte pontifex das monasterium in seiner damaligen Gestalt erbaut hat, da der ursprüngliche Bau vielleicht verbrannt war. Also so viel Unklarheiten und Möglichkeiten als Worte in der Urkunde. Darauf läßt sich unmöglich der Beweis gründen, daß der Bischof Dragobod von Speier das Kloster gegründet habe. Entscheidend dürfte sein, daß die ganze Klostertradition von einem Gründer Dragobod nichts weiß. Immerhin gibt es noch Geschichtsschreiber, welche Dragobod als Gründer angeben.

Unter diesen Umständen wird sich unser Blick notwendigerweise wieder auf Dagobert I. richten müssen. Nachdem sich die Schwäche sämtlicher Hypothesen gezeigt hat, erscheint mir die Klostertradition in einem günstigeren Lichte. Man gibt gewöhnlich auf solche Klostertradition nicht viel, während ich nicht anstehe, in derselben einen Kern Wahrheit zu finden, welcher allerdings mit einer dicken Schale Irrtum und zum Teil auch Geschichtsfälschung umgeben ist. Wir können ruhig feststellen: es ist nicht unmöglich, daß Dagobert I. der fundator des Klosters ist. Wie dürfen eben nicht in den Fehler verfallen, welcher fast regelmäßig

¹ *ibid.* p. 9.

² a. a. O., p. 10.

³ Vgl. Remling, *Gesch. der Bischöfe zu Speier I*, 171 ff.; Rheinwald, a. a. O., p. 10.

gemacht wird, den fundator auch für den Urheber des Klosterreichtums zu halten, d. h. diesem Dagobert etwas zuzuschreiben, was urkundlich auf Pippin zurückgeht.¹ Die Mönche Weißenburgs haben dies absichtlich in ihrer gefälschten Dagobert-Urkunde getan, um auf diesen beliebten König alles zu kumulieren, aber auch um ihrem Besitz ein um so höheres Alter zu vindizieren. Die Sache wird sich vielmehr so verhalten, daß zu der Zeit Dagoberts I., wahrscheinlich aber erst nach 628, weil er vorher nicht König in Austrasien war, ein frommer Einsiedler das Kloster stiftete und Dagobert I. ihm Grund und Boden dafür mit der allernächsten Umgebung, vielleicht das Stadtgebiet des heutigen Weißenburg, schenkte. Damit können wir, nach dem mittelalterlichen Sprachgebrauch, Dagobert als fundator bezeichnen, weil von seiner königlichen Erlaubnis und ersten Schenkung das Bestehen des Klosters abhing. Den Hauptaufschwung nahm dasselbe aber erst seit Pippin, welcher ihm das Mundat schenkte. Wenn Harster² erwähnt, daß das Kloster schon um die Wende des siebenten Jahrhunderts einen offenbar großen Einfluß besaß und bereits zu hoher Blüte gelangt war, daß es aber ohne eine ausgiebige Unterstützung eines Herrschers niemals so schnell hätte aufblühen können, wobei er den König Dagobert I. im Hintergrunde als fundator und donator sieht und die Dagobert-Urkunde dem Inhalt nach für echt hält, so ist dem entgegenzuhalten, daß ja ganz gut Dagobert I. dem Kloster sein besonderes Wohlwollen geschenkt haben kann, daß dies aber nicht in Form einer großen Länderschenkung zu geschehen brauchte, daß ferner die 38 bzw. 43 bis zum Jahr 724 zu Gunsten des Klosters ausgestellten Urkunden auch ohne besonders einwirkende Momente, im besonderen ohne Rücksicht auf königliche Gunst, zustande gekommen sein können, weil in jenen Zeiten die Großen und Kleinen im Reiche eine materielle Beihilfe an ein Kloster für ein außerordentlich verdienstvolles Werk ansahen.

Ueber das Jahr, in welchem die Gründung des Klosters erfolgte, fehlen uns natürlich alle Quellen.

¹ Vgl. z. B. nur die Urkunde Ottos II. von 967, Als. dipl. I, Nr. 148 (p. 121), Mon. Germ. Dipl. II. 1. Nr. 15.

² a. a. O., p. 8—10.

2. DAS WALDGEBIET DES STRASSBURGER BISTUMS IM NÖRDLICHEN BREUSCHTAL.

Das Bistum Straßburg besaß aus den Zeiten der ersten fränkischen Könige, worüber uns indessen eine sichere Ueberlieferung fehlt, auf dem linken Ufer der Breusch ein ausgedehntes Gebiet, welches, eingeschlossen östlich vom Stillbach und westlich vom Netzebach, sich vom Breuschufer bis zur Wasserscheide, welche das Breuschtal von den Tälern der Mossig, der Zorn und der Saar trennt, erstreckte. Später erwarb das Bistum auch noch ein großes Stück Gebiet auf dem rechten Breuschufer,¹ doch ist hier nur das erstere, eins der ältesten Stücke des späteren bischöflichen Distrikts Molsheim, in den Kreis der Betrachtung zu ziehen.

I. Kritik der Quellen.

Es sind uns zwei Urkunden überliefert worden, welche sich mit diesem Waldgebiete beschäftigen, nämlich 1) eine Bestätigung Karls des Großen an Bischof Eddo vom Jahre 773, 7. März, 2) eine Bestätigung Ludwigs des Frommen an Bischof Adaloch vom Jahre 816, 28. August. Grandidier² gibt beide, die erste angeblich nach einer Abschrift, die zweite nach dem Original, beide damals im bischöflichen Archiv zu Zabern. Schöpflin³ dagegen kannte nur die letztere und veröffentlichte dieselbe in seiner *Alsatia diplomatica*, zugleich mit einem, wie die Ver-

¹ Vgl. Joh. Fritz, *Das Territorium des Bistums Straßburg um die Mitte des 14. Jahrh. und seine Geschichte* (1885), p. 34 ff.

² Grandidier, *hist. de l'église etc. de Strasbourg*, tome II (1778), pièces justifie. Nr. 63 und 91.

³ Schöpflin, *Alsatia diplomatica I* (1772), p. 65 (Nr. 81).

gleichung mit dem Original ergibt, sehr guten Faksimile. Als Regest ist die erstere erwähnt im Urkundenbuch der Stadt Straßburg,¹ die Regesten beider hat Böhmer.²

Die zweite Urkunde ist unzweifelhaft echt, denn wir besitzen noch das Original derselben, im Bezirksarchiv zu Straßburg G. 4. Dieses ist gut erhalten, nur ist das auf der Vorderseite aufgedruckt gewesene mittelgroße Siegel, welches schon früher, um es zu halten, mit noch sichtbaren Bindfäden übernäht war, abgefallen. Betreffs der ersten Urkunde, der Bestätigung Karls des Großen, war man früher auch nicht im Zweifel, indem man sich ohne weiteres auf Grandidier, welcher sie zuerst gebracht hatte, verließ. Auch Böhmer-Mühlbacher sieht sie im Text seiner Regesten als echt an, im Nachtrag dazu legt er sie aber als Fälschung fest, im Anschluß an eine Veröffentlichung H. Blochs,³ welche sich mit den Urkundenfälschungen Grandidiers beschäftigt. Bloch hat mit Ueberzeugung nachgewiesen, daß Grandidier eine ganze Anzahl Urkunden, welche sich näher oder ferner auf die Geschichte des Straßburger Bistums beziehen und welche er aus Abschriften entnommen haben will, selbst hergestellt hat, zumeist unter Benützung vorhandener echter Urkunden. Grandidier stellt sich damit auf den gleichen Standpunkt wie die Mönche des Mittelalters, welche Besitztitel neu herstellten, wenn die alten verloren gegangen waren, nur mit dem Unterschiede, daß Grandidiers Fälschungen wirklich den Ton und die Form der Zeit treffen, aus welcher sie stammen wollen, während die jener Mönche sich an allerhand technischen und historischen Fehlern leicht als Fälschungen erkennen lassen, wie es Grandidier selbst des öfteren nachweist. So ist denn auch die Bestätigung Karls des Großen von 773 eine äußerst feine Fälschung Grandidiers. In der echten Bestätigung Ludwigs des Frommen von 816 ist nämlich auf eine Urkunde Karls verwiesen, welche das fragliche Waldgebiet ebenfalls schon dem Bistum bestätigt hatte. Da Grandidier diese Ur-

¹ Bd. I, p. 6 (Nr. 11).

² J. F. Böhmer, Regesta Imperii I, neue Ausgabe von Mühlbacher, 2. Aufl. 1899 ff., Reg. Nr. 153 und 627.

³ In der Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins, Neue Folge, Bd. 12 (1897), p. 481 ff., wozu auch Bd. 13 (1898), p. 543 ff. zu vgl.

kunde nicht mehr finden konnte, stellte er sie selbst zusammen und zwar unter Benützung eines Teiles des Wortlautes der echten Bestätigung von 816. Die Grenzbeschreibung des Waldgebietes hat Grandidier in seiner Fälschung wörtlich aus dieser herübergenommen.

Somit scheidet also die Bestätigung Karls des Großen von 773, 7. März, ohne weiteres aus, und zur näheren Untersuchung können wir uns nur auf die Bestätigung Ludwigs des Frommen von 816, 28. August, stützen.

II. Das Historische der Schenkung.

Im Jahre 816 hat also Ludwig der Fromme dem Bistum Straßburg einen Besitz bestätigt, welchen bereits sein Vater Karl vorgefunden und bestätigt hatte. Der Bischof Adeloeh hatte ihm vorgelegt¹ «quandam auctoritatem domni et genitoris nostri Karoli, in qua continebatur insertum, qualiter quondam locellum nuncupantem Stilla,² quod a longo tempore per confirmationes regum predicta possidet ecclesia, Rectores ipsius ecclesie cum iudicibus regalibus habuerant intentionem et predictum locum per loca denominata, id est (folgt die Grenzbeschreibung), ad partem praedictae ecclesie adquesierunt, et domnus et genitor noster per eandem auctoritatem ad ipsam sedem perenniter ad habendum confirmaret etc.» Hieraus geht hervor, daß auch bereits mehrere Könige vor Karl den Besitz dieser Oertlichkeiten dem Bistum bestätigt hatten, daß also der Erwerb derselben in ziemlich frühe Zeiten fallen muß. Ferner erhellt daraus, daß diese Oertlichkeiten durch königliche Schenkung an das Bistum gekommen sein müssen. Wann aber kann diese Schenkung stattgefunden haben? Bietet uns vielleicht die Form der Abgrenzung des Gebietes einen Hinweis auf die Zeit derselben? Offenbar ist sie immer aus einer Bestätigung wörtlich in die folgende übergegangen, so daß mit gutem Grunde anzunehmen ist, daß sie ebenso schon in der Schenkungsurkunde gelautet habe. Jedenfalls weist ihre Form auf alte Zeit zurück. Nach dem Original hat sie in der Bestätigung Ludwigs des Frommen folgenden Wortlaut:

¹ Ich gebe den Text genau nach dem Original.

² Böhmer-Mühlbacher liest fälschlich *Stella*.

. . . . praedictum locum (sc. Stilla) per loca denomi-
nata, id est per regia strata, que pergit super riolum,
qui dicitur Stilla, super casa Rummaldi, deinde ubi dicitur
Paphinisnaida, inde totum montem, qui vocatur Arlegis-
bergo¹, usque ubi riulus surgit, qui dicitur Hasla, deinde
ubi Uuichia surgit usque quo in Brusca ingreditur,
inde iterum per longa Brusca, usque dum Stilla intus
ingreditur²

Fritz nimmt an, daß diese Grenzbestimmung aus einer
merowingischen Urkunde herübergenommen
sei und verweist deshalb die Erwerbung des fraglichen Gebietes
in die Tage der Merowinger.³ Mit Recht erwähnt er, daß sich
ähnliche Abgrenzungen häufiger in Merowingerurkunden finden,
in demselben barbarischen Latein. Wir schließen uns dieser An-
sicht durchaus an. Nehmen wir hierzu noch die Angabe der Be-
stätigungsurkunde, daß die *ecclesia argentinensis* das Gebiet
a longo tempore per confirmationes regum be-
saß, so werden wir wohl nicht irre gehen, wenn wir die
Schenkung in die zweite Hälfte des 7. saec. setzen,
in eine Zeit, welche überhaupt eine große Anzahl königlicher
Schenkungen gezeitigt zu haben scheint, was sich indirekt aus
dem Bestreben folgern läßt, die Entstehung klösterlichen und
kirchlichen Besitzes mit Vorliebe in späteren Fälschungen ge-
rade diesen Zeiten des 7. saec. zuzuweisen.⁴

III. Die Begrenzung des Schenkungsgebietes.

Von der Deutung der einzelnen in der Begrenzung ge-
nannter Oertlichkeiten durch frühere Forscher will ich nur

¹ Fritz, a. a. O., p. 32, Anm. will *Aslegisbergo* lesen.
Allein das Original hat klar und deutlich *Arlegisbergo*.

² Der Text bei Schöpflin stimmt völlig, der bei Grandidier bis
auf manchmal abweichende Schreibung mit dem Original überein.

³ a. a. O.

⁴ Wie oft wird in solchen Fälschungen der Name des Königs
Dagobert genannt! So führt eine gefälschte Urkunde den Ursprung
des bischöflichen Gebietes im Breuschtal auf eine Schenkung Dago-
berts an den heil. Florentius zurück, wobei wahrscheinlich noch an
Dagobert I. gedacht ist. Dies kann natürlich nie bewiesen werden.
Immerhin kann etwas Wahres darin liegen und wenn auch nicht
grade Dagobert I., so doch Dagobert II. (674—679) ein solch frei-
gebiger Verehrer der Kirchen und Klöster gewesen sein.

anführen, daß man bis in die neuere Zeit nach dem Vorgang Schöpflins und Grandidiere die casa Rummaldi auf Urmatt, Paphinisnada auf Lützelhausen oder Nideck, Arlegisbergo auf Heiligenberg bezogen hat. Ein Blick auf die Karte zeigt sofort, daß diese Auslegung, verglichen mit den übrigen Angaben der Grenzbeschreibung, unsinnig ist. Kramer¹ hat denn auch in einer eingehenden Untersuchung der Grenzen dieser Schenkung diese Irrtümer zurückgewiesen. Trotzdem wird in dem Werke «Das Reichsland Elsaß-Lothringen» in den Artikeln «Heiligenberg» und «Urmatt» dieser Unsinn noch angeboten. Kramer bringt auch genügende Beweise dafür, daß diese Dörfer in jenen frühen Zeiten, in welche die Schenkung hinaufreicht, und auch zur Zeit der uns erhaltenen Bestätigung noch gar nicht vorhanden gewesen sind. Ich kann im allgemeinen auf die eingehende Arbeit Kramers verweisen, welche durch zwei gute Kartenbilder erläutert wird. Nur im Anfang der Grenzbeschreibung ist ein Fehler geblieben, welcher aus älterer Zeit mitgeschleppt worden ist und sogar in Böhmer-Mühlbachers Regesten nachhallt. Ich muß kurz auf denselben hinweisen.

Man hat immer angenommen, daß unter der *regia strata, que pergit super riolum, qui dicitur Stilla*, die Breuschthalstraße gemeint sei, welche hinter Dinsheim den Stillbach überschreitet und auf dem linken Breuschufer weiter ins Tal läuft. *per regia strata* nimmt nun Kramer als «quer hinüber über die Straße», läßt also die am Schlusse der Grenzbeschreibung längs der Breusch ankommende Grenzlinie diese Breuschthalstraße überschreiten und längs des Stillbaches weitergehen, um von da nach der casa Rummaldi, welche wahrscheinlich mit dem heutigen Gehöft Münchhof nordwestlich von Still identisch ist, zu gelangen. Nun ist aber in der Beschreibung kein Wort davon gesagt, daß der Anfang der Grenze längs des Stillbaches zieht. Und außerdem ist die Uebersetzung von «*per regia strata*» falsch. Denn dies kann nach dem Sprachgebrauch merowingischer Urkunden nur heißen «längs der königlichen Straße», so wie auch am

¹ Rectification des erreurs topographiques sur quelques endroits de la vallée de la Bruche, in dem Bulletin de la société pour la conserv. des monum. historiques d'Alsace, II^e Série, tome I (1863), Mémoires p. 8 ff.

Schlusse per longa Brusca nichts anderes heißt als «längs der Breusch». Wir müßten also, nach dem Wortlaut der Urkunde, auf dieser Breuschtalstraße vom Stillbach aus weitergehen. So haben es die älteren Ausleger verstanden und kamen so dahin, die casa Rumaldi nach Urmatt, und Paphinisa nach Lützelhausen oder Nideck zu verlegen. Auf diese Weise kann man aber niemals dahin kommen, «ubi riolus surgit, qui dicitur Hasla», von wo ab die Grenze klar ist. Also kann die Grenze auch nicht längs der Breuschtalstraße verlaufen sein. Wir werden deshalb zu der Vermutung gedrängt, daß mit der regia strata eine ganz andere Straße gemeint sein muß.

Das ganze Gebiet der Schenkung liegt nördlich der Breusch. Da nun der Schlußpunkt der Grenzlinie die Einmündung des Stillbaches in die Breusch ist, der Anfangspunkt aber der Schnittpunkt einer Straße mit diesem Stillbach, da ferner der locellus Stilla selbst zu dem Gebiet gehört, welches nachher per loca denominata beschrieben ist, so ergibt sich: 1) die regia strata, welche den Stillbach überschreitet, muß nördlich von Still zu suchen sein, 2) der Stillbach selbst ist, obwohl nicht besonders erwähnt, die Grenze nach Osten, da an demselben der Ort Still liegt, 3) die Breuschtalstraße kommt überhaupt nicht in Betracht. Die Grenze geht also vom Stillbach aus, nördlich von Still, und führt zum Stillbach zurück, südlich von Still, bei seiner Mündung in die Breusch. Damit fällt auch sofort die Angabe bei Böhmer-Mühlbacher,¹ welche von einer «Königsstraße längs des Flübchens Still» spricht. Doch welches ist diese regia strata?

Ins Breuschthal führten zwei Wege. Der eine ist die jetzige Breuschtalstraße, der andere kam aus dem Mossigtal und führte über Balbronn ins Haseltal. Dieser letztere muß die regia strata sein, und sie hat ihren Namen davon gehabt, daß sie von dem alten Merowingersitze Kirchheim herkam und vermutlich von den die Königspfalz dortselbst ehemals bewohnenden Königen zur direkten Verbindung mit dem Breuschthal angelegt worden war. Zur Zeit, als diese Straße schon bestand, war die heutige Breuschtalstraße jedenfalls nur ein alter, ausgefahrener Kelten-

¹ a. a. O.

weg. Diese vermutliche Merowingerstraße, welche wahrscheinlich auf vorrömischer Grundlage ruhte, zweigt von der heutigen Fahrstraße Balbronn—Oberhaslach hinter Balbronn als Vizinalweg links ab, geht dann als Karrenweg weiter, überschreitet den Stillbach und die an demselben heraufführende Straße und zieht direkt auf das Gehöft Münchhof, von wo sie unter dem Namen «Mittelweg» in derselben Richtung weiterzieht und wieder in die Straße Balbronn-Oberhaslach einmündet. Da wir im Münchhof, dessen Name schon auffallend ist, allen Anzeichen nach die *casa Rummaldi* vor uns haben, da diese zum mindesten in dieser Gegend gelegen haben muß, da aber insbesondere der Münchhof an dieser ebengenannten Straße liegt, so werden wir in der Tat mit gutem Rechte in diesem Straßenzuge die *regia strata* der Urkunde erblicken können. Dann hat auch die Grenzbeschreibung ihren Sinn: *per (längs) regia strata, que pergit super riuolum, qui dicitur Stilla, super casa Rummaldi*. Dann brauchte am Schlusse der Grenzbeschreibung, wo es heißt «*usque dum Stilla intus (sc. in Brusca) ingreditur*» nicht mehr besonders hinzugefügt zu werden, daß die Grenze nun dem Stillbach nachgehe bis zum Ausgangspunkt; dieser Flußlauf war selbstverständlich, und selbstverständliche Teile der Begrenzung fehlen in diesen alten Urkunden immer.

Was die Deutung der übrigen Oertlichkeiten der Urkunde anlangt, so hat Kramer offenbar das Richtige getroffen; ich verweise deshalb auf seine Untersuchung. Nur einiger Bemerkungen bedürfte es noch.

1. *Paphinisnaida* ist, wie es Kramer gedeutet hat, mit größter Wahrscheinlichkeit der Pfaffenlappenfels nordöstlich von Oberhaslach. Der Bach, an welchem der Münchhof liegt, weist mit seinem Ursprung direkt auf diesen Felsen hin, und deshalb ist möglicherweise dieser Bach die Fortsetzung der Grenze gewesen. *Paphinisnaida* selbst nun nimmt Kramer für eine Latinisierung von «Pfaffen-Schneide» und erklärt es, in Anlehnung an eine ihm bereits vorliegende Erklärung, als eine im Besitze der Pfaffen, einer adeligen Familie, welche dort große Güter hatte, befindliche «Waldblöße (Holzschlag)». Diese Erklärung ist doch sehr gewagt, allein schon wegen der darin liegenden Anachronismen. Sollte es wirklich im 7. saec. schon eine Adelsfamilie gegeben haben, welche den Beinamen «die

Pfaffen» führte, zu einer Zeit, in welcher es nur Vornamen gab und die Adeligen sich noch nicht einmal nach ihrem Wohnsitz nannten? Meiner Ansicht nach hat der Ort seinen Namen, falls derselbe überhaupt auf das Wort «Pfaffe» zurückzuführen ist, von Einsiedlern getragen, welche, wie der Name casa Rummaldi verrät, in dieser Gegend gesessen hatten, noch bevor der heilige Florentius dorthin kam. *snaida* ist nicht latinisiert, sondern rein germanisch und bezeichnet viel richtiger einen in scharfem Winkel ins Tal schneidenden Bergesvorsprung oder eine solche Felsenmasse. In diesem Sinne kann der Name dem heutigen Pfaffenlappenfelsen gegeben worden sein. Diese letztere Benennung hat mit Paphinisnaida nicht das Geringste gemeinsam, sondern sie ist auf die Familie der Pfaffenlapp von Still zurückzuführen, in deren Besitz der Felsen sich befunden haben mag, und stammt erst aus dem späteren Mittelalter.

2. *Arlegisbergo*, welches fälschlich mit Heiligenberg identifiziert wird, ist nach Kramer der Ringelsberg, welcher vom Pfaffenlappenfels westlich liegt und durch ein Tal von ihm getrennt ist, mitsamt den von da aus nach Westen ziehenden Höhen bis zur Haselquelle. Er nimmt ferner an, daß «*Arlegisbergo*» und «*Ringelsberg*» durch einen Abschreiber verschrieben sei. Was letztere Annahme betrifft, so bestreitet Fritz¹ diese Möglichkeit, hält es vielmehr für denkbar, daß «*Aslegisbergo*» zu lesen sei und daß man an einen Zusammenhang mit Haslach denken könne. Die Beziehung auf Haslach wäre etymologisch trotzdem sehr gewagt. Ich habe früher ebenfalls an ein Verschreiben aus «*ralegisbergo*» oder «*rilegisbergo*» geglaubt, was, da die Bestätigung von 816 ja einfach die Grenzbeschreibung aus einer früheren Bestätigung abgeschrieben hat, denkbar ist; damit könnte dann der Ringelsberg gemeint sein. Allein nach der ganzen Sachlage kommt der einzelne Höhenzug, welcher heute Ringelsberg heißt, bei der Grenzbeschreibung gar nicht in Frage, sondern vielmehr die dahinterliegenden Höhen insgesamt. Der Ringelsberg fällt wohl in die Schenkung, aber in die Grenzlinie fällt er nicht. Man könnte höchstens annehmen, daß er, wenn auf ihn der Name «*Arlegisbergo*» zutreffen sollte, diesen Namen auf das

¹ a. a. O., p. 32, Anm. 2.

ganze hinter ihm liegende Bergmassiv übertragen habe. Jedenfalls aber scheidet der Ringelsberg als solcher aus der Grenzlinie aus. Daß mit Arlegisbergo die Höhen dahinter gemeint sind, nimmt auch Kramer an. Einen Fehler macht er aber, indem er den Pfaffenlappenfelsen außerhalb der Grenzlinie liegen und diese durch das Ringelstal, zwischen Ringelsberg und obigem Felsen, durchziehen läßt. Der Felsen Paphinisnaida ist vielmehr selbst schon ein Teil des Höhenzuges Arlegisbergo, er ist der äußerste östliche Punkt desselben; von ihm aus geht die Grenze direkt auf der Höhe über den Pandurenplatz nach dem Urstein (947 m), entsprechend dem Lauf der heutigen Kantonsgrenze, so daß sämtliche linksseitige Nebenflüsse der Hasel inbegriffen sind. Sie verläuft also auf der Wasserscheide zwischen Mossig und Hasel. Vom Urstein braucht man alsdann nur der Bezirksgrenze zu folgen, welche auf dem Kamm zur Haselquelle führt. Dieser ganze Höhenzug, vom Pfaffenlappenfelsen an (diesen einschließend) über die Kantons- und Bezirksgrenze ziehend, bis zur Haselquelle heißt in der Grenzbeschreibung Arlegisbergo.¹ Von da an führt die Grenze auf dem Kamm weiter bis zur Quelle der Wichia, des Netzebaches, und von da an ist dann kein Irrtum in der Grenzbestimmung mehr möglich.

Fügen wir diese Zusätze und Erklärungen zu den Feststellungen Kramers hinzu, so ist das Gebiet der Schenkung wohl endgültig festgelegt.

¹ Fritz, a. a. O., sieht in Arlegisbergo fälschlich den Bergwald zwischen Still und Haslach.

3. DIE SCHENKUNG KARLS DES GROSSEN AN KLOSTER LEBERAU.

Diese am 14. September 774 erfolgte Schenkung ist erst kürzlich von Wiegand¹ zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung gemacht worden, so daß hinsichtlich der Kritik der Quellen nichts mehr, hinsichtlich der Abgrenzung der Schenkung nur wenig zu sagen übrig bleibt. Da ich nun in einem wesentlichen Punkte eine andere Deutung der Grenzlinie für möglich halte, sei es mir gestattet, diese Möglichkeit in Kürze zu berühren und dabei noch einige wenige ergänzende Bemerkungen zu machen. Auch nehme ich die Gelegenheit wahr, auf Grund zweier urkundlicher Notizen, welche mir gelegentlich zu Gesicht gekommen sind, die bei dieser Schenkung in Frage kommende sog. Marca Quuningishaim einer kurzen Betrachtung zu würdigen.

Der Schwerpunkt der Feststellung Wiegands liegt darin, daß der Höhenzug, auf welchem die Kaiserveste Hohkönigsburg sich jetzt zu neuer Pracht erhebt, der *Stophanberch* der Urkunde, in das Gebiet der Schenkung fällt. Die Grenze soll ostwärts um denselben herumziehen und sich bis an den nach Orschweier zu fließenden Bach erstrecken, welcher mit dem *Stagnbach* der Urkunde gemeint sein soll. Von da an gibt es keine deutliche Fortsetzung der Grenze, sondern man muß versuchen, auf irgend einem unbekanntem Wege in die Nähe einiger auf dem südlichen Ufer der Leber liegenden Marken und dann längs derselben zu dem an diesem Südufer anzunehmenden Punkte *Deophanpol*

¹ Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins, N. F., Bd. 20 (1905), p. 523 ff.

zurückzugelangen. Wiegand meint, daß die Grenzbeschreibung hier im Stich lasse. Doch warum sollte dieselbe auf einmal versagen, da sie doch sonst so klar gewesen ist? Dies legt mir die Vermutung nahe, daß wir auf falscher Fährte begriffen sein könnten. In der Tat kommt man auf diese Weise niemals korrekt nach Deophanpol, wo doch die Grenze endigen muß, zurück. Man müßte denn annehmen, daß die in der Beschreibung genannten Marken Riuadmarca, Garmaringa und Otelinga (Odeldinga) sich vom Südufer der Leber über die vorgelagerten Gebirgsrücken hinaus bis in die Illebene erstreckt haben; dann allein könnte längs derselben die Grenze zurücklaufen. Allein diese Annahme ist meines Erachtens ebenso unrichtig wie die Annahme Degermanns,¹ welcher diese Marken samt Deophanpol an die Ill in die Nähe von Gemar und Orschweiler verweist, was auch Wiegand als falsch erklärt. Die Aehnlichkeit der Namen Garmaringa und Gemar, Odeldinga und Audaldovillare,² Riuadmarca und Ried³ ist auffallend, aber doch nicht Veranlassung genug, sie für identisch zu erklären. Denn eine Identität könnte man höchstens für Odeldinga und Audaldovillare feststellen, was aber auch noch nicht beweist, daß beides dasselbe ist, denn der erste Eigentümer des Herrenhofes Audaldovillare kann ganz gut denselben Namen wie der Ahnherr der Sippe der Odeldinger geführt haben, ohne identisch sein zu müssen. Wir müssen auch daran denken, daß sich die ältesten Marken und Gaue — und nur um solche älteste Marken kann es sich handeln — stets an einen Wasserlauf (Haupt- oder Nebenlauf) anklammern und ihre natürliche Grenze in den das Tal des Wasserlaufes umsäumenden Höhen (Wasserscheiden) finden. Liegen die Marken am Ufer der Leber, wie wenigstens für die beiden ersten nach der Grenzbeschreibung durchaus feststeht, dann waren die ziemlich bedeutenden Höhenzüge südlich des Lebertales ihre Grenze. Da es sich ferner, wie die auf «-ingen» endigenden Namen der beiden erstgenannten Marken angeben, um Besitz einzelner Edlen und

¹ Mitteilungen der Gesellsch. f. Erhaltung der gesch. Denkm. im Elsaß, 2. Folge, XV (1892), p. 310.

² St. Pilt, jedenfalls auch etymologisch nicht = Orschweiler.

³ Die Riedgegend an der Ill bei Gemar, auch Gemeinmark genannt, welche jetzt unter die anstoßenden Gemeinden aufgeteilt ist.

ihrer Sippe handelt, und solche Sippenniederlassungen nie über den Umfang eines großen Dorfbannes hinausgegangen sind, so können wir auch deshalb einer Ausdehnung über das Gebirge hinaus nicht das Wort reden. Und wahrscheinlich ist auch in *Riu a d - marca* ein Eigenname enthalten — wir kennen trotz Foerstemann noch viele alte Eigennamen nicht —, so daß von dieser Mark dasselbe gelten wird. Aus diesen Gründen scheint es mir sicher zu sein, daß diese Marken nördlich des Höhenzuges Stophanberch gelegen haben; jedenfalls ist das Gegenteil nicht bewiesen. Ist dies aber der Fall, dann kann die Grenze des dem Kloster geschenkten Gebietes nicht östlich um den Stophanberch herumgegangen sein. Oder es müßte, weil die Grenze alsdann wieder über das Gebirge zurück muß, in der Grenzbeschreibung unbedingt ein dies andeutender Passus vorkommen, welcher in der Sprache jener alten Karolingerurkunde etwa lauten würde: «*inde (sc. de Stagnbach) ad monte de alio latere Stophanberch, et inde per Riudadmarca etc. usque in Deophanpol*». Davon ist aber kein Wort gesagt.

Lassen wir auf diese Weise das Klostergebiet nördlich des Stophanberch endigen, dann wird es vielleicht auch erklärlich, weshalb das ursprünglich für St. Pilt ausgestellte Diplom¹ nachher Leberau zugute kam. St. Pilt konnte mit dem ziemlich entfernt liegenden umfangreichen Gebiet nichts anfangen, weil es nicht an sein Gebiet angrenzte, und deshalb schuf Fulrad inmitten des weiten ihm geschenkten Lebertales sein neues Kloster Leberau.

Ist nun aber unsere Annahme richtig, dann kann auch der Ausdruck *sub integritate ipsius monte* nicht = *cum omni integritate montis* sein. Letztere Deutung hat Mühlbacher gegeben,² nennt aber den Ausdruck einen für diese Zeit ganz ungewöhnlichen. Also ist damit eine andere Deutung nicht ausgeschlossen. Ich möchte nun auf folgende Möglichkeit hinweisen, nämlich das *sub* lokal zu fassen = unten an, und *integritas* in dem diesen Urkunden eigentümlichen Sinne von Gesamtheit, Ganzes. Dann würde *sub integritate ipsius monte* bedeuten: unten am Massiv des genannten Berges. Damit

¹ Vgl. den Nachweis bei Wiegand, a. a. O., p. 524 ff.

² *ibid.* p. 547, Anm. 2.

würde dann das Wort *radices* korrespondieren; die Grenze geht nur *usque radices* Stophanberch, berührt also den eigentlichen Berg nicht. Setzt man nun noch hinter Stophanberch ein Komma, so daß dadurch deutlich wird, daß mit «*per valle*» eine neue Etappe der Grenzlinie beginnt, welche von den *radices* Stophanberch bis Stagnbach geht, dann liegt, da sich die Grenzlinie nach Deophanpol zurückdreht, nichts näher, als von diesem Punkte, von den *radices* Stophanberg an dieselbe zurücklaufen zu lassen. Dies wäre nicht gegen den Wortlaut der Grenzbeschreibung. Die Grenze würde also im Tale des Audenbach (heute Saarbach)¹ ankommen und bis an den Fuß des Hohkönigsberges laufen, dann aber in einem Winkel sich zurückdrehen, um *per valle*, d. h. der Tallinie nach, bis Stagnbach zu ziehen. Unter der Tallinie kann natürlich nur die der Leber verstanden werden, weil die Grenze doch nicht im Tal des Audenbach sofort wieder zurücklaufen kann. Doch wo wäre dann Stagnbach zu suchen? Ein Blick auf das Meßtischblatt zeigt, daß vom Fuße des Hohkönigsberges eine in fast gleichbleibender Höhe am Bergeshang hinziehende Straße das Lebertal aufwärts geht bis an einen Walddistrikt «Thimbach», von wo aus sich das Thimbachtal nach der Leber hin öffnet und östlich von St. Kreuz mündet. Da nun nach Wiegand der Ort Deophanpol in der Nähe von St. Kreuz zu suchen ist, so ist es sehr wahrscheinlich, daß mit dem Stagnbach, von wo aus es nach Deophanpol zurückgeht, der Thimbach gemeint sei. Die Verwandlung des «Stagnbach» in «Thimbach» wäre unter einer germanisch und romanisch-keltisch gemischten Bevölkerung, wie solche das Lebertal hatte und noch hat, nichts Unmögliches. Vielleicht ist aber auch mit diesem «Stagnbach» kein Bach, sondern ein Ort gemeint gewesen, welcher dann etwa am obersten Lauf des Thimbachs, in dem obengenannten gleichnamigen Walddistrikt, gelegen haben könnte. Fassen wir es als einen Bachnamen, dann hätte es, wenigstens im 15. saec.,² bei Orschweiler einen Bach desselben Namens gegeben, weswegen man ja diesen in unserem Stagnbach sehen will; doch warum sollte es nicht zwei Bäche

¹ *ibid.* p. 546, und in dieser Abhandlung p. 54 f.

² *ibid.* p. 546, und daselbst Anm. 3.

gleichen Namens in nicht zu großer Entfernung voneinander gegeben haben, da doch gerade dieser Name für viele Gebirgsbäche am Platze ist, zumal auch beide ganz verschiedenen Flußsystemen angehören (Leber und Ill)? — Zieht man die Grenze auf diese Weise, dann gelangt man auf ganz natürlichem Wege wieder in die Nähe der Marken, an welchen auf dem Hinweg nach Deophanpol das Lebertal herab die Grenze entlang ging. Neu hinzu kommt die Riudadmarca, welche, während die beiden andern, Garmaringa und Otelinga (Odeldinga), die Laimaha berührten, im Rücken derselben am Bergeshang gelegen haben wird. Die Grenze bewegt sich also von Stagnbach, sei dies nun der Thimbach an seiner Quelle oder ein dort liegender Ort, an der Grenze dieser drei hintereinander liegenden Marken entlang (per) nach Deophanpol. Wir würden uns so nur nördlich des in Frage kommenden Höhenzuges bewegen, aber die Grenze wäre klar und verständlich. — Diese Möglichkeit glaubte ich wenigstens andeuten zu müssen, auch wenn man sich nicht für dieselbe entscheiden wollte. Jedenfalls würde von hier aus auf die sowohl von Degermann¹ als von Wiegand betreffs des sog. Gefürste angeführten Quellen und auf die daraus sich ergebenden Besitzrechte, welche z. Tl. heute noch in Frage kommen, ein ganz besonderes Licht fallen, so daß es sich doch wohl lohnen dürfte, obige Möglichkeit in Erwägung zu ziehen.² Ich halte es endlich auch für sehr fraglich, ob ein König jemals einen solchen strategisch wichtigen Punkt, wie den Berg der Hohkönigsburg, welcher allem Anschein nach schon den Vorgängern der Franken der Befestigung wert geschienen hatte und welcher zum Schutz des königlichen Fiskus so günstig gelegen war, aus seinen Händen gegeben haben würde. Andererseits war es aber natürlich, daß die Klosterherren von Leberau diesen Berg gern besessen hätten, weil er den Eingang in ihr Tal beherrschte, und daß sie deshalb bei Streitigkeiten die Schenkungsurkunde in ihrem Sinne deuteten.

¹ a. a. O.

² Die Notiz des Odo de Deogilo betreffs des „castrum Estufin“ lasse ich vorläufig beiseite, da sie sehr unklar und noch nicht endgültig erklärt ist. Ist wirklich mit Estufin dasselbe gemeint wie mit Stophanberch, dann würde die Stelle, entsprechend unserer Annahme, einen anderen Sinn haben, als man ihr jetzt gibt und auch auf sie ein Licht fallen. Vgl. Wiegand, a. a. O., p. 534 f.

Zur Ergänzung der Arbeit Wiegands habe ich noch Folgendes hervorzuheben :

1. Daß *Bobolinocella* nicht mit dem heutigen Wanzel identifiziert werden kann, ist trotz der etymologischen Aehnlichkeit beider Namen klar, da diese *cella* nach dem ausdrücklichen Zeugnis der Grenzbeschreibung *de una parte Laimaha*, also am Ufer des Baches lag. Wiegand gibt als Grenzpunkte, zwischen welchen der Ort dieser *cella* zu suchen sein werde, Leberau und den Bahnhof Wanzel an. Ich glaube, daß man genauer sagen kann: *Bobolinocella* hat da gelegen, wo gegenüber auf dem rechten Ufer das Leberauer Gebiet endigte, also da, wo gegenüber der Audenbach in die Laimaha floß. Zur Begründung diene Folgendes. Nur durch zwei gegenüberliegende Punkte des Wasserlaufes der Laimaha konnte das dem Abt von Leberau durch die Schenkung offenbar gewährte Wasser-, Mühlen- und Fischereirecht in der Leber genau abgegrenzt werden; erstreckte sich aber an dem einen Ufer die Grenze über die des anderen Ufers hinaus, dann war diese Abgrenzung schwierig, zum Teil unmöglich, und eine Quelle fortwährenden Streites mit den angrenzenden Berechtigten. Daß aber die Schenkung dem Kloster das Wasserrecht, und was damit in Zusammenhang steht, in dem ganzen Lauf der Leber bis zu einem gewissen Punkte, nämlich bis zum Audenbach, sichern wollte, geht daraus deutlich hervor, daß die Grenze da, wo sie vom First des Gebirges nördlich der Laimaha ins Tal geht, ausdrücklich *de ambas ripas* läuft, also die ganze Breite des Wasserlaufes bis ans südliche Ufer einschließt, auch da, wo auf diesem südlichen Ufer gar kein Land geschenkt wird. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat also *Bobolinocella* mit dem Audenbach korrespondieren müssen, und wenn wir den Audenbach festlegen können, dann ist damit der Anhaltspunkt für die Lage von *Bobolinocella* gewonnen. Das «Reichsland Elsaß-Lothringen»¹ sieht ihn in dem Vautembach. Da dieser aber westlich von Leberau mündet und man auf demselben niemals *ad radices Stophanberch* gelangen kann, wie es doch der Text erfordert, so ist diese Annahme falsch. Nach einem von Wiegand angezogenen Aktenstück von 1435²

¹ Ortsbeschreibung p. 563 (sub «Leber»).

² Vgl. Anm 1, pag. 52.

ist damit vielmehr der Saarbach gemeint, welcher dort Saherbach genannt wird. Dieser entspringt auch an dem die Hohkönigsburg tragenden Rücken. Demnach werden wir Bobolinocello der Mündung des Saarbaches gegenüber aus linke Ufer der Leber verlegen.

2. Nach Wiegand sind mit den verschiedenen Rumbach nur die Flußtäler gemeint, nicht die heute noch so benannten Ortschaften. Wäre dies aber der Fall, dann hätte die Grenze von Nannenstol, welches auf der Berghöhe östlich von Deutsch-Rumbach zu suchen sein wird, direkt nach dem First der Vogesen, der heutigen Landesgrenze, ziehen müssen, um wirklich die Täler in sich zu begreifen. Allein erst nach dem dritten Rumbach geht es über Achinisraghi nach dem First (in fersta) des Gebirges. Außerdem wäre dann nicht nötig gewesen zu erwähnen, daß die Grenze von Nannenstol den Berg herab (de monte), von dem ersten Rumbach wieder hinauf gehe und so fort. Die Erklärung wird nur dann der Grenzbeschreibung gerecht, wenn man in den drei Rumbach die drei Ortschaften dieses Namens sieht, denn um zu diesen zu gelangen mußte man allerdings jedesmal den zwischenliegenden Höhenzug überwinden. Noch heute sind diese Orte durch Wege (teils Straßen), welche direkt über den Berg ziehen, miteinander verbunden, und es hat keinen Anstand, in diesen Verbindungswegen die Grenzlinie zu erblicken; in vielen alten Grenzbeschreibungen sind selbstverständliche Wege nicht besonders erwähnt, wenn die Grenze denselben entlang lief.

Noch ein Wort über die marca Quuningishaim. Man deutet es allgemein auf Kinzheim bei Schlettstadt. Wir kennen nun aber eine Urkunde vom 18. März 877, in welcher die Aebtissin Berchta an das Kloster St. Felix und Regula in Zürich ihre von Lothar II. erhaltenen Besitzungen im Elsaß tradiert, in villis nuncupantibus ad Sletestat, et Conesheim, ac Chuningesheim, Altheim et Charoltespach.¹

¹ Grandidier, hist. de d'égl. de Strasb., pièces justific. Nr. 142, angeblich nach dem Original. Neuester Druck im «Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich», Bd. I (1888), Nr. 131, welches zwei Kopien benutzt hat; eine ist eine gleichzeitige auf Pergament, in welcher man nach dem Urkundenbuch das Original vermuten könnte,

Schon aus der Stellung der Namen läßt sich vermuten, daß Conesheim mit Kinzheim bei Schlettstadt, dagegen Chuningesheim mit Kienzheim bei Kaysersberg identisch sei, während Grandidier und, auf diesen sich stützend, das Züricher Urkundenbuch grade das Umgekehrte annehmen. Auf der Rückseite der hier benutzten aus dem 12. saec. stammenden Kopie dieser Urkunde (das Original ist nicht vorhanden) findet sich die vermutlich im 12. saec. hinzugefügte Notiz, daß die *homines infeodati de praedio super Ekkenbach locum habente* in kirchlicher Hinsicht von dem plebanus der villa Chonshaim versehen werden sollen, wofür sie die Zehnten dorthin geben. Durch diese Notiz wird klar und deutlich erwiesen, daß Conesheim, Chonshaim = Kinzheim bei Schlettstadt, also Chuningesheim = Kienzheim bei Kaysersberg ist. Die Bestätigung dieser Schenkung durch Karl den Dicken vom 24. März 878¹ hat dieselbe Reihenfolge der Namen. Die Bestätigung derselben Urkunde durch Otto den Großen von 952² hat zwar die Reihenfolge Slezzistat — Cuningesheim (Cuningestat ist Abschreibefehler) — Alteil — Conesheim, aber dies beweist nichts gegen obige Deutung, weil doch nur dieselben Orte gemeint sind. Eine weitere bemerkenswerte Urkunde bietet sich uns in der Urkunde von 1105,³ in welcher Herzog Friedrich II. von Schwaben eine Schenkung seiner Familie an St. Fides in Schlettstadt bestätigt. In derselben kommt der Passus vor: *Preterca apud villam, que Kunesheim nuncupatur, dederunt homines etc., tali modo, quod omnes, qui in territorio Regisvillae manerent, . . . medietas illorum Slettstat servire (sc. debent),*

welche aber sicher Kopie ist, weil sie Abschreibefehler hat; die andere ist eine Kopie aus dem 12. saec. und stimmt mit dem Text bei Grandidier überein. Grandidiers Gewährsmann hat letztere für das Original angesehen.

¹ Grandidier, a. a. O., Nr. 143. Züricher Urkundenbuch I, Nr. 135 nach dem Original. Die Datierung ist nach «Böhmer-Mühlbacher, Regesta imperii I (1889)» Nr. 1543 (p. 612); Grandidier verlegt die Urkunde ins Jahr 877.

² Grandidier, hist. d'Alsace, pièces justifie. Nr. 268 = Würdtwein, nova subsidia diplom. III, Nr. 89. Züricher Urkundenbuch I, Nr. 201. Mon. Germ. Dipl. I, Nr. 146 nach dem Original.

³ Grandidier, a. a. O., Nr. 546.

alteraque Regisvillae. Hier ist offenbar Kunesheim und Regisvilla dasselbe, und beides geht auf Kinzheim bei Schlettstadt.¹ Wir besitzen nun eine Reihe von Urkunden, in welchen, wie man es gewöhnlich deutet, Chunigesheim auf Kinzheim gehen könnte, und andererseits solche aus späterer Zeit, in welchen Koensheim, Consheim, welches wir für Kinzheim in Anspruch nehmen, sicher auf Kienzheim hinweist.² Wir kennen auch Urkunden, bei welchen man in der Deutung schwanken kann.³ Wenn nun wirklich der Name Chunigesheim in gewissen Urkunden auf Kinzheim bei Schlettstadt zu beziehen ist, andererseits aber dieser Ort in den zuerst genannten Urkunden mit Chonsheim, Conesheim und Kunesheim bezeichnet wird, welches man später nur auf Kienzheim bezieht, so geht zum mindesten daraus hervor, daß die Bezeichnungen zu gewissen Zeiten schwankten und man allmählich nicht mehr scharf zwischen Chonesheim und Chunigesheim unterschied, was mir auch daraus hervorzugehen scheint, daß in der Urkunde von 1105 Kunesheim mit Regisvilla übersetzt ist, als ob es von «kunig» (= rex) käme und mit Chunigesheim zusammenhinge. Mir scheint nach allem mit Chunigesheim (Quuningishaim) ursprünglich nicht Kinzheim bei Schlettstadt, sondern Kienzheim bei Kayzersberg gemeint zu sein, um so mehr sich dieser Ort gerade deshalb als königliches Fiskalgut betrachten läßt, weil später in seiner Nähe die kaiserliche Burg Kayzersberg errichtet wurde. Ferner hat Kinzheim bei Schlettstadt meines Erachtens mit «kunig» gar nichts zu tun, sondern leitet seinen Namen Conesheim, Chonshaim, Kunesheim von dem Eigennamen Chono, Chuono ab. Weil es nachher

¹ Grandidier deutet es hier auch auf Kinzheim, ist also nicht konsequent.

² Als. dipl. I, Nr. 111 = Grandidier, hist. de l'égl. II, Nr. 145; Grandidier, hist. d'Als., Nr. 271 = Würdtwein, nova subs. dipl. III, Nr. 90 = Mon. Germ. Dipl. I, Nr. 157; Als. dipl. I, Nr. 138 = Grandidier, ibid. Nr. 273 = Würdtwein III, Nr. 92 = Mon. Germ. Dipl. I, Nr. 163; Als. dipl. I, Nr. 157 = Grandidier, ibid. Nr. 359; Grandidier, ibid. Nr. 386; Als. dipl. I, Nr. 263, 330. Ferner: Als. dipl. II, Nr. 808, 892, 989, 1374, 1375, 1498.

³ Z. B. Schannat, corpus trad. Fuld. Nr. 75 u. 76 = Als. dipl. I, Nr. 117 = Grandidier, hist. d'Als. Nr. 89 u. 90; Grandidier, ibid. Nr. 436; Als. dipl. I, Nr. 99 = Grandidier, hist. de l'égl. II, Nr. 117; Als. dipl. I, Nr. 685; II, Nr. 778.

ebenfalls im königlichen Besitz erscheint, legte man den Namen, dessen Abstammung man vergessen hatte, dann so aus, als wenn er aus «Chunigsheim» verkürzt wäre, woraus dann die lateinische Uebersetzung «Regis villa» resultierte. Andererseits wäre Chunigesheim infolge schlechter Aussprache mit der Zeit zu Koensheim, Cönsheim, Kunsen (in Urkunden des 13.—15. saec.) geworden. Aus den zuerst angeführten Urkunden ergäbe sich aber das Richtige und Ursprüngliche, daß nämlich die *marca des fiscus Quuningishaim* auf Kienzheim zu beziehen wäre, daß diese königliche Mark also nicht nur das Tal der Weiß, sondern auch das der Leber und damit auch alles zwischen diesen beiden Tälern nach der Illenebene zu liegende Gebirgsland umfaßte, und daß endlich Kinzheim bei Schlettstadt vielleicht gar nicht ursprünglich zu dieser Königsmark gehört hat. Ich wage jedoch nicht, ein endgültiges Urteil zu fällen, sondern möchte hiermit nur eine nähere Untersuchung angeregt haben.

4. DIE SCHENKUNG LUDWIGS DES FROMMEN AN DAS KLOSTER MÜNSTER IM GREGORIENTAL, VOM JAHR 823.

Im Jahre 823 schenkte Ludwig der Fromme dem Kloster Münster, welches in jener Zeit als «monasterium S. Gregorii, quod alio nomine Confluens vocatur»¹ erscheint und damals vielleicht 150 Jahre bestand, ein dem Kloster benachbartes Gebiet auf dem südlichen Ufer der Fecht, welches ausreichend war, die Bedürfnisse an Bau- und Brennholz, Streu und Eckericht zu decken.

Die Urkunde ist bei Schöpflin² und Grandidier³ gedruckt, ebenso finden wir sie in dem Werke Dom Calmets, welches erst neuerdings im Druck veröffentlicht worden ist,⁴ und in dem Werke von Ohl.⁵ Die drei erstgenannten haben das Original, damals im Archiv des Klosters, vor sich gehabt; ob auch Ohl, ist zweifelhaft. Die Texte haben nur geringe Abweichungen untereinander. Unzuverlässig ist der in Lünigs Teutschem Reichsarchiv, Bd. XVIII, p. 364 und Bd. XIX, p. 1097, veröffentlichte Wortlaut, und besonders der an zweiter Stelle wiedergegebene Text scheint aus einer späteren und sehr schlechten Abschrift herzustammen, da er auch ein Stück ausläßt. Ich gebe den Text, indem ich die Rezension

¹ So in unserer Urkunde. S. Gregorius ist der Papst Gregor d. Gr., dessen Schüler das Kloster gegründet bzw. sich zuerst in dortiger Gegend angesiedelt haben sollen. Confluens heißt es, weil es am Zusammenfluß der Fecht mit dem Hauptnebenfluß lag; es ist das Koblenz des Münstertales.

² Als. dipl. I, p. 69 (Nr. 85).

³ Grandidier, hist. d'Alsace I, pièces justif. Nr. 144.

⁴ Histoire de l'abbaye de Munster, textes inédits de Dom Calmet, par F. Dinago (1882), p. 51 f.

⁵ L. Ohl, Gesch. der Stadt Münster und ihrer Abtei im Gregoriental (1897), p. 41, Anm.

Calmets, welche mir die getreueste scheint, zu Grunde lege. Die hier in Betracht kommenden Worte der Schenkung lauten :

. . . partem quandam de foreste . . . que ad fiscum nostrum nomine Columbarium aspicere vel pertinere videtur . . . id est per locum, ubi Breidembach^a rivolus in Fachinam confluit, sursum usque ad locum, ubi ipse rivolus surgere incipit, deinde per semitam, quae nominatur Isneida,^b usque ad montem, qui appellatur Suuartzumberg,^c deinde per eundem medium montem usque ad lapidem magnum, qui jacet ad radicem montis, et inde usque in Fachinam.

a) Sch. u. Grand.: Breydembach. Bei letzterem fehlt auch rivolus. Lünig, Bd. XVIII: Bredembach. Bd. XIX: Breitenbach. b) Lünig, Bd. XIX: isneiuda. c) Sch : Suuartzimberg, Grand.: Schwartzimberg, Calmet: Swartzumberg, Ohl: Schwarzumberg. Lünig, Bd. XVIII: Suuartzimberg, Bd. XIX: Wartemberg.

Die Grenzlinien dieses Gebietes stehen im allgemeinen fest, auch haben die Historiographen Münsters sich gelegentlich der Erwähnung der Schenkung mit dem Gebiet derselben beschäftigt, aber doch sind noch immer kleine Nebenfragen unerledigt, und zu deren möglichst genauen Beantwortung soll Gegenwärtiges beitragen.

Die Grenze beginnt an der Fachina, der Fecht, und zwar zieht sie *per locum, ubi Breidembach rivolus in Fachinam confluit, sursum usque ad locum, ubi ipse rivolus surgere incipit*, d. h. von dem Orte, wo der heute noch Breitenbach genannte Bach sich mit der Fecht vereinigt, geht sie entlang (*per*), nämlich des Breitenbachs, und geht demselben aufwärts nach (*sursum*) bis zu dessen Quelle, welche sich am Nordhang des Kahlen Wasen befindet. Von da beginnt ein Pfad (*semita*), welcher den merkwürdigen Namen Isneida führt. Dieses *Isneida*, dessen ersten Teil «I-» ich nicht zu erklären wage, hängt in seinem zweiten Teil «-sneida» offenbar mit dem hochdeutschen «schneiden» zusammen (mhd. *sniden*); *sneida* wäre etwa mit «Schneibe» zusammenzustellen, womit man einen, meist behufs Markierung einer Grenze, abgeholzten fortlaufenden Streifen im Walde bezeichnet, und demnach könnte es als «Einschnitt in den Wald» erklärt werden. Der Name als Bezeichnung eines Pfades legt es nahe, daß wir hier einen uralten Grenzzug vor uns haben,

auf welchem seit undenklichen Zeiten zugleich auch ein Weg lief. Solche Grenzwege verschwinden selten, und in der Tat verzeichnet das Meßtischblatt eine in der Nähe der Quelle des Breitenbachs anfangende und sich in allmählicher Senkung um die Bergausläufer herumwindende Waldstraße, welche direkt auf den *mons, qui appellatur Suuartzumberg*, zieht. Letzteres ist die Münster südöstlich gegenüberliegende Berghöhe, auf welcher im 13. saec. das Schloß Schwarzenburg erbaut wurde. Diese Straße wird die *semita Isneida* sein. Vom Schwarzenberg aus geht nun die Grenze *per eundem medium montem*, d. h. dem Wege nach (per) mitten über den Berg. Und in der Tat setzt sich die oben genannte Waldstraße in einem Pfade quer über die rückwärts (südlich) der Schwarzenburg ruine liegenden Höhen fort. Dieser Waldkomplex führt auf der Karte den Namen «Schloßwald». Da wo dieser Pfad auf der andern Seite ins Tal kommt und sich nördlich dreht, muß der *lapis magnus* gelegen haben. Schöpflin macht hier die Anmerkung: «*Lapis hic etiamnum visitur ad pedem montis, cui imposita arx Schwarzenburg*». Die bei Dom Calmet und Ohl sich findenden kurzen Beschreibungen des Schenkungsgebietes wissen von einem solchen Stein nichts. Wahrscheinlich, weil die *Isneida*, welche sich bis hierhin fortsetzt, ein uralter Grenzweg ist, haben wir in diesem *lapis magnus* einen alten vorrömischen Grenzstein zu sehen, welcher im Lauf der Zeit umgestürzt war und heute vielleicht gar nicht mehr vorhanden oder bekannt ist. Von hier aus geht der über den Berg kommende Weg im Tal weiter am Fuß des Schwarzenberg entlang gegen die Fecht, womit die Grenze an deren Ufer aufhört.

Eine Frage, welche sich uns aufdrängt, ist nun, wie denn die Grenze an der Fecht entlang ging, ob auf dem linken oder dem rechten Ufer. Läuft sie auf dem linken, dann wäre damit das gesamte Wasser-, Mühlen- und Fischereirecht zwischen Breitenbach und Langenbach (bei Griesbach) dem Kloster übertragen worden. In dem von Abt Marquart a. 1339 mit der Gemeinde Münster abgeschlossenen Vertrag wird dem Kloster ein Fischereirecht in der Fecht zugestanden und bemerkt, daß das Bannwasser des Abtes bei Breitenbach anfangt.¹

¹ cf. Ohl, a. a. O., p. 122.

Ob dem Kloster dieses Recht gleich nach seiner Gründung von seinen königlichen Schutzherrn gegeben wurde, können wir mangels urkundlicher Nachrichten jetzt nicht mehr nachweisen. In unserer Urkunde von 823 wird ihm dieses Recht jedenfalls nicht gegeben. Die Schenkung erstreckt sich nur auf die Waldung, Wasserrecht will sie gar nicht geben, auch nicht im Breitenbach, denn alsdann müßte die Fassung etwa lauten: *de loco, ubi Breidembach in Fachinam confluit, per ipsum Breidembach rivolum usque etc.*, und ebenso müßte bei der Fecht am Schlusse der Grenzbeschreibung erwähnt sein, daß die Grenze mit Einschluß der Fecht zum Ausgangspunkt zurückgehe, etwa: *et per ipsum Fachinam rivum usque in Breidembach*. Da aber nur das Waldgebiet in Frage kommt, so hört dasselbe ja am Ufer des Breitenbaches und der Fecht von selbst auf, und weil dies selbstverständlich war, ist darüber in der Urkunde nichts erwähnt.

Eine weitere Frage ist die, ob das Gebiet, weil in der Schenkung keine Ortsnamen erscheinen, überhaupt bewohnt war oder nicht. Wir können mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß **z u s a m m e n h ä n g e n d e** Ansiedlungen (Dörfer) kaum vorhanden waren und daß die heute innerhalb der festgestellten Grenzlinie gelegenen Ortschaften später entstanden sind, weil, wenn sie schon bestanden hätten, die Grenzbeschreibung die eine oder andere hätte nennen müssen (z. B. Breitenbach). Ein einziger Name weist auf eine alte Ansiedlung hin, nämlich der Name der im Zuge der Isneida liegenden Häusergruppe Erschlitt. Dort werden wir eine vorrömische Ansiedelung zu suchen haben, welche jetzt allerdings weit über ihre Blütezeit hinaus ist.

5. DIE SCHENKUNG EINES JAGDGEBIETES AM OBEREN RHEIN AN DEN BISCHOF VON STRASSBURG, A. 1017.

Kaiser Heinrich II. schenkte im Jahre 1017 dem Bischof von Straßburg ein Jagdgebiet von außerordentlicher Ausdehnung, welches sich in einem fast gleichmäßig breiten Streifen zwischen Vogesen und Rhein von der Gegend um Schlettstadt bis gegen Hagenau erstreckte. Soviel ich sehen kann, ist diese Schenkung bis jetzt ein einziges Mal von einem Historiker näher betrachtet worden, von Fritz,¹ welcher daraus den Nachweis führt, daß *forestum* gelegentlich nicht das Waldgebiet, sondern nur das Wald- und Jagdrecht bezeichne. Eine genaue Umgrenzung des Gebietes ist meines Wissens bis jetzt noch nicht versucht worden. Die Namen der Oertlichkeiten liegen ja allerdings meist fest. Wie aber zwischen den einzelnen Ortschaften die Grenze zieht, ist trotz der Uebersichtlichkeit des Ganzen nicht so leicht erledigt.

Das Original der Urkunde, welche vom 9. Mai obigen Jahres datiert ist, befindet sich im Bezirksarchiv zu Straßburg sub G. 10. Gedruckt ist dieselbe bei Schöpflin,² Grandidier,³ Würdtwein⁴ und in den *Monumenta Germaniae historica*.⁵ Schöpflin und Grandidier haben das Original, damals im bischöflichen Archiv zu Zabern, vor sich gehabt, und weichen sehr wenig ab; Würdtwein stimmt mit Grandidier, da ja letzterer die elsässischen Urkunden an ersteren geliefert

¹ J. Fritz, *Das Territorium des Bistums Straßburg etc. und seine Geschichte* (1885), p. 35.

² *Als. dipl.* I, p. 150.

³ Grandidier, *hist. d'Als.*, *pièces justif.* Nr. 371.

⁴ *Nova subsidia diplomatica*, Bd. VI, p. 176.

⁵ *Diplomata*, Bd. III, p. 469.

hat; der Text der Monumenta stimmt genau mit dem Original. Ich gebe den Wortlaut der Schenkung nach diesem Original; er lautet :

. . . forestem sic determinando proprietauimus. De litore Reni contra Wizuiuulare^a ad uadum Hugonis, et de uado Hugonis ad Scerauuulare,^b et de Scerauuulare^b ad Dabechenstein, et de Dabechenstein ultra Pruscam usque ad Roraham riuum. De Roraha ultra Sornam fluuium, deinde usque ad Matram fluuium ad illum locum, qui dicitur Phaffenhouen,^c deinceps per Matram deorsum usque ubi Matra intrat Renum, et deinde sursum per totum litem Reni cum insulis omnibus adiacentibus usque Wizenuuulare.^d ius forestense igitur ei suisque successoribus etc. . . . firmauimus etc. . . .

a) Grand. u. Würdtw.: Wizwilare. b) Grand. u. Würdtw.: Scerawilare. c) Grand. u. Würdtw.: Phaffenhoven, Schöpf. : Pfaffenhoven. d) Grand. u. Würdtw.: Wicenwilare.

In dieser Urkunde handelt es sich also um ein *ius forestense*, um eine Berechtigung, die Waldungen dieses weitläufigen Gebietes benutzen zu dürfen, hauptsächlich zur Jagd. Dem scheint nun allerdings der zuerst zitierte Satz zu widersprechen: *forestem sic determinando proprietauimus* (sc. episcopo), welches bedeuten würde, daß der Kaiser dem Bischof das Forstgebiet zu Eigentum gegeben habe. Allein der Schlußsatz nach der Grenzbeschreibung erläutert dies: *ius forestense igitur etc. firmauimus*. Es wäre auch in der Tat etwas ganz Ungewöhnliches gewesen, wenn der Kaiser dem Bischof das Gebiet selbst mit allen Ländereien und bewohnten Orten geschenkt hätte, ein Gebiet, welches fast die Hälfte der elsässischen Rheinebene ausmacht. Das Recht, dieses Gebiet nutzen zu dürfen, war schon ein sehr bedeutendes.

Die Situation der Schenkung ist ziemlich klar. *Wizuiuulare* ist Weisweil in Baden, Artolsheim gegenüber; *Scerauuulare* = Scherweiler bei Schlettstadt; *Dabechenstein* = Dachstein bei Molsheim; *Phaffenhouen* = Pfaffenhofen, zwischen Hagenau und Buchweiler. *Prusca* ist die Breusch; *Roraharius* = der Rohrbach, welcher bei Hochfelden in die Zorn mündet; *Sorna* = die Zorn; *Matra* = die Moder. Nur die Oertlichkeit *uadum Hugonis* macht

Schwierigkeiten; ich werde in der Erklärung des Grenzzuges darauf eingehen.

Die Hauptfrage ist, auf welchem Wege man von dem einen Orte jedes Mal zu dem folgenden kommt, da diese Angaben völlig fehlen. Ich glaube aber, daß diese Angaben deshalb ausgelassen worden sind, weil für jene Zeiten es nur eine mögliche Verbindungslinie gab, und zwar sind dies die damaligen wichtigsten Straßenzüge gewesen. Mit Hilfe dieser Erkenntnis werden wir die Grenze fast ganz sicher bestimmen können.

Das Gebiet beginnt also am Ufer des Rheins und zwar auf der elsässischen Seite, dem badischen Orte Weisweil gegenüber (contra Wizuuilare). Der Rhein war damals nicht reguliert, sondern flutete, wie wir es jetzt noch auf der Karte an den vielen Seitenarmen sehen können, ungefähr bis halben Weges nach Richtolsheim ins Land hinein, eine Unmenge sumpfiger Inseln bildend, welche Scharen von Wasserwild bargen. Der nächste bekannte Ort von hier aus ist Scerauuilare, wohin man über vadum Hugonis gelangt. Nun führt aber von Richtolsheim aus in schnurgerader Richtung eine Straße über Baldenheim auf das genannte Scerauuilare (Scherweiler) zu, welche bei Nieder-Rathsamhausen die Ill trifft. Jenseits der Ill geht sie zunächst nicht weiter, aber genau in derselben Richtung setzt sich ein Karrenweg jenseits der Straße Erstein—Schlettstadt (an der Einmündung der Straße Barr—Schlettstadt) bis nach Scherweiler fort. Ich nehme diesen Straßenzug für einen uralten, bereits vorrömischen Weg vom Rheinufer ins Weilertal an (das Rheinufer müssen wir uns aber, wie bereits gesagt, bedeutend landeinwärts denken, wahrscheinlich da, wo die von Richtolsheim kommende Straße die Biegung nach Schönau zu macht). Was das vadum Hugonis betrifft, so muß dies dem ganzen Zusammenhang nach eine seichte Stelle der Ill sein, durch welche man mit Karren fahren konnte. Es hat in der Richtung der vorgenannten Straße gelegen und demnach aller Wahrscheinlichkeit nach bei Nieder-Rathsamhausen.

Von Scerauuilare geht es nach Dabechenstein. Dieses Dabechenstein ist ohne allen Zweifel Dachstein an der Breusch bei Molsheim. Dahin führt ebenfalls ein alter Weg über Dambach, Blienschweiler, Eichhofen, Barr, Ottrott, Börsch,

Rosheim, Dorlisheim, Molsheim. Dies ist der alte Keltenweg, welcher der ganzen Länge der Vogesenkette entlang zu verfolgen ist, welcher von Molsheim nach Wasselnheim weitergeht und in Molsheim einen Zweig über Dachstein nach Brumath entsendet. Er ist auch der Hauptverkehrsweg geblieben, bis in neueren Zeiten die Hauptstraße Schlettstadt—Molsheim erbaut wurde. Wir können uns gar nicht denken, daß die Grenzlinie unseres Gebietes anders als dieser Straße nach lief, und weil es die einzig mögliche Straße war, ist sie auch nicht besonders in der Grenzbeschreibung erwähnt.

Bei Dachstein geht es nun über die Breusch, und von da bis zum *Roraharius*, welcher kein anderer sein kann als der heutige Rohrbach, an welchem der alte Ort Roraha (Rohr) liegt, welcher seinen Namen von dem Bach entlehnt hat. Der Bach entspringt im Südwesten von Rohr bei Westhausen im Kreis Zabern und nimmt eine östliche Richtung an, dreht sich aber vor Rohr nach Norden, so daß er genau in die uns zur Fortsetzung der Grenze nötige Linie fällt. Doch wie gelangen wir an diesen Bach, und an welchem Punkte desselben schließt die Grenzlinie an? Da bietet sich uns wieder ein alter Straßenzug, welcher von dem von Molsheim aus über Dachstein nach Brumath führenden Keltenwege bei Quatzenheim, einem Kreuzungspunkt mehrerer alten Wege, darunter auch der Zaberner Römerstraße, abbiegt und gegen Hochfelden zieht, jedenfalls auch eine alte Keltenstraße. Dieser Weg läuft von Dachstein über Ergersheim, Fürdenheim, Quatzenheim, Dossenheim, Kleinfankenheim, Dürningen (lauter uralte Orte), und erreicht nördlich von Rohr den Rohrbach. Wenn die Grenzbeschreibung nun weiter sagt, daß es von hier *ultra Sornam* gehe, ohne daß gesagt wird, auf welchem Wege man an die Zorn kommt, so ist es selbstverständlich, daß wir dem Lauf des Rohrbachs von da an zu folgen haben. Wir erreichen dann bei Hochfelden die Zorn, der Ort Hochfelden selbst aber ist nicht genannt, weil der Rohrbach östlich davon mündet; auch führte damals der Weg nicht in den Ort Hochfelden hinein, sondern ging dem Bache nach. Heute sind die dort laufenden Straßen alle nach Hochfelden konzentriert.

Von hier aus geht es also *ultra Sornam*, und dann an den *Matrafluus*, welcher bei dem Ort Phaffen-

houen erreicht wird. Auch diese Strecke vom Rohrbach nach Pfaffenhofen ist durch einen alten Straßenzug dargestellt, welcher aber vermutlich erst auf nachrömische Zeit zurückgeht. Der vom Rohrbach herkommende Weg, welcher über Hochfelden nach Buchweiler weiter geht, findet nämlich seine direkte Fortsetzung nach Norden in dem über Alteckendorf, Ettendorf, Ringeldorf nach Pfaffenhofen führenden Wege. Derselbe geht jetzt von Hochfelden aus, es ist aber zu vermuten, daß er, da Hochfelden und seine allernächste nördliche Umgebung ziemliche Terrainschwierigkeiten bietet, sich ursprünglich mehr im Tale hielt und vom Rohrbach aus in ziemlich direkter Richtung nach Alteckendorf hinzog.

Nehmen wir diese bisher festgestellten Grenzen an, so haben wir von Scherweiler bis Pfaffenhofen eine fast gerade verlaufende Linie, und zwar immer längs alter Straßen, welche in damaliger Zeit die Hauptstraßen waren. Die Grenze konnte zwischen den einzelnen Orten nicht anders laufen, weil es keine anderen kürzeren Verbindungswege gab, und deshalb hat die Urkunde es nicht für nötig gefunden, dieselben besonders anzugeben.

Von jetzt ab ist die Grenze wieder sehr klar: Es geht jetzt längs der Moder (per Matram) abwärts bis zur Mündung derselben in den Rhein, und von da den Rhein aufwärts bis zum Ausgangspunkte.

Eine Frage aber wirft sich zuletzt noch auf, nämlich ob der Rheinstrom selbst in das Nutzungsgebiet fällt, und ich bejahe diese Frage ohne weiteres. Dazu bestimmen mich dreierlei Ausdrücke der Urkunde. Zunächst: *per totum limitem Reni*; dies kann nichts anderes bedeuten, als daß der Rhein der *limes*, die Grenze ist und zwar in seiner ganzen Breite (*totum*). In seiner ganzen Ausdehnung entlang (*per*) lief die Grenze. Ferner: *cum insulis omnibus adiacentibus*. Dies kann man nicht nur auf die Sumpfinselfen des elsässischen Ufers beziehen, weil dies sonst ausdrücklich hätte erwähnt werden müssen. Endlich: *usque Wizen uilare*; geht die Grenze nur am elsässischen Ufer entlang, dann gelangt man niemals nach Wizen uilare, welches jenseits liegt. Gehörte aber der ganze Strom bis zum jenseitigen Ufer zum Jagdgebiete, dann gelangte man dorthin, denn Weisweil lag, wie uns die weitverzweigten Alt-

wasser des Rheins auf der Karte zeigen, damals am Rheinufer. Die Grenze geht also vom elsässischen Ufer gegenüber Weisweil aus und endigt auf dem jetzt badischen Ufer bei diesem Orte. Auf diese Weise hatte das Bistum nicht nur eine ausgedehnte Feld- und Waldjagd, neben sonstiger Nutzung, sondern auch eine ausgezeichnete und ebenfalls weit ausgedehnte Wasserjagd.

6. DIE BEGABUNG DES KLOSTERS ST. JOHANN BEI ZABERN, A. 1126.

Das Frauenkloster Benediktiner Ordens, welches einst in St. Johann bei Zabern blühte, verdankte seine Gründung und seinen ehemals reichen Besitz der Freigebigkeit des Grafen Peter von Lützelburg aus dem Hause Bar-Mümpelgard, welcher sich nach der im Zornthal hinter Zabern liegenden ehemaligen Burg Lützelburg nannte,¹ dessen Geschlecht aber schon mit seinem Sohne Reginald um 1143 ausstarb. Die Vergabung erfolgte 1126 an das Kloster St. Georgen im Schwarzwald, ging dann aber auf das von dort aus gegründete Kloster St. Johann über, wie im folgenden näher ausgeführt werden wird.

I. Die Art der Quelle und ihre historischen Angaben.

Die Gründung und Begabung des Klosters wird uns in einer Urkunde berichtet, welche Schöpflin ² nach seiner Angabe im Archiv des Klosters gefunden hat, Grandidier ³ aber aus einer notariellen Abschrift von 1377 im Archiv des Klosters St. Georgen im Schwarzwald veröffentlicht. Von Grandidier hat

¹ Die Burg ist sicher anfänglich Besitz der Abtei Maursmünster gewesen. Nach Dokumenten dieses Klosters hätte Graf Peter sich gewaltsam der Burg bemächtigt. Nach erfolgter Sühne hat sein Sohn Reginald dieselbe vom Kloster zu Lehen erhalten. Nach dessen Tod aber legte der Bischof von Metz, Stephan, der Vetter des Grafen Peter, seine Hand auf die Burg, wozu er als Lehensherr der Mark Maursmünster befugt war, und zog sie für seine Kirche ein, um sie von dort aus zu Lehen zu geben.

² Als. dipl. I, p. 204.

³ Hist. d'Als., pièces justif. Nr. 608 (Bd. II).

Würdtwein¹ den Text übernommen. Allein auch Schöpflin hat kein Original vor sich gehabt, denn der Text, welchen er bietet, trägt in Bezug auf die Ortsnamen nicht den Charakter des 12. saec., so daß er ebenfalls nur eine Abschrift vor sich gehabt haben kann. Das Schriftstück selbst können wir nicht als eine rite ausgestellte Schenkungs- oder Stiftungsurkunde betrachten. Es ist eher eine vermögensrechtliche Aufzeichnung, welche vom Kloster selbst veranlaßt worden war, und zwar offenbar aus keinem andern Grunde, als um seine Rechte und seinen Besitz festzustellen. Dies wird aus Folgenden klar werden.

Zuerst kommt in der Urkunde ein Bericht über die Schenkung, welche der « *comes scilicet Petrus de Luzelburg* », der « *unus ex nobilioribus Francorum et Salicorum proceribus* » genannt wird, zu seinem und seiner Angehörigen Seelenheil dem Kloster St. Georgen im Jahre 1126 machte. Er wollte ein gutes Werk tun und hatte dazu sein « *praedium Meyenhemswilre vocatum, in episcopatu Argentinensi, in provincia et comitatu Alsatiensi, juxta saltum, qui dicitur Vogesus* » bestimmt. Er berief den Abt von St. Georgen, Wernherus, und schenkte im Einverständnis mit seiner Gattin Itha und seinem Sohne Regenaldu dieses praedium dem « *beato Georgio martyri* » mit allen Rechten und Zubehörden, wie er selbst es ererbt hatte, zu dauerndem Besitz.

Dieser Bericht ist in die Form einer Urkunde gekleidet; er beginnt mit der bekannten Urkundenformel: *notum sit omnibus etc. qualiter*, und schließt ebenfalls ganz urkundenmäßig mit: *Facta autem haec sunt in ipsa villa Meyenhemswilre anno ab incarnatione Domini M. CXXVI etc.* Von dem Stifter wird aber nur in der dritten Person gehandelt, und ferner wird die Entstehung der Schenkung so weilläufig berichtet, daß wir behaupten können, so habe die Urkunde niemals gelautet. Es ist dies entschieden eine spätere Aufzeichnung, welche zugleich einiges, welches in der Schenkung berührt war, weiter ausführte und der Nachwelt die genaue Entstehungsgeschichte der Begabung geben wollte. Da der Anfang und Schluß, auch

¹ Würdtwein, nova subs. dipl. VII, p. 58 ff.

der größte Teil der Einleitung deutlich an Urkundenformen anklängt, so hat der Verfasser wahrscheinlich das Original der Schenkung vor sich gehabt. Verfaßt ist das uns jetzt vorliegende Schriftstück aber jedenfalls später als 1126.

Hierauf folgt nun ein Bericht über die Neuerrichtung und Neuweihe der in MeyenhemsWilre gelegenen Kirche. Sie war « *ibidem sita ab antiquis temporibus* ». Sie war zerfallen, aber « *eo tempore in melius reparata* ». Da im Straßburger Bistum Unfriede herrschte, indem der vom Kapitel gewählte Bischof Bruno einen Gegenbischof Eberhard hatte und zugleich auch der vom Kaiser abgesetzte Bischof Cuno noch seine Bischofsrechte geltend machte, wurde Bischof Stephan von Metz mit Erlaubnis der zuständigen Straßburger Bischöfe mit der Neuweihe der Kirche betraut, welche er im Jahre 1127 vornahm. Sie wurde dem Johannes Baptista geweiht und der Bischof bestimmte, daß der Ort von nun an *cella sancti Joannis* heißen solle. Bei dieser Gelegenheit wiederholte und bestätigte Peter von Lützelburg seine vorgenannte Schenkung.

Dieser zweite Bericht macht in seinem Anfang den Eindruck einer geschichtlichen Darstellung, nicht einer Urkunde. Da jedoch am Ende desselben eine Anzahl testes aufgeführt werden, wie dies sonst nur bei wirklichen Urkunden der Fall ist, so werden wir auch hier eine urkundliche Vorlage annehmen müssen, nämlich die Einweihungsurkunde der Kirche mit der Bestätigung der Schenkung. Deshalb ist aber auch dieser Bericht erst nach 1127 niedergeschrieben worden.

An diese beiden historischen Berichte schließt sich dann eine Beschreibung und Aufzählung des Eigentums und der Rechte des Klosters, der « *cella sancti Joannis* ». Hier finden wir gleich zu Anfang die Beschreibung und Begrenzung des dem Kloster zu alleinigem Eigentum geschenkten Gebietes, welches wir in dieser Abhandlung näher bestimmen wollen. Darauf folgt dann die Angabe der abseits liegenden Stücke des Klostereigentums, welche zum Teil mit andern Eigentümern gemeinsam genutzt werden. Ob dieselben ebenfalls aus der Schenkung des Peter von Lützelburg herrührten, geht aus der Aufzählung nicht hervor. In diesem Berichte von den Gütern entdecken wir gleich zu Anfang einen Ausdruck, welcher uns auf die Entstehung dieser ganzen urkundlichen Darstellung

hinweist. Da heißt es nämlich als Einleitung zur Grenzbeschreibung der engeren Schenkung: *Est autem hujus praedii pars quaedam determinata et ex toto nostri juris etc.* Ich meine, daß diese zwei Worte deutlich machen, daß die ganze Darstellung den Hauptzweck hatte, die *jura* des Klosters schriftlich zu fixieren, und ferner, daß diese Aufzeichnung entweder im Kloster St. Johann oder im Kloster St. Georgen gemacht worden ist, da das *nostri juris* nur von seiten der Klosterinsassen gelten kann oder von seiten derer, welchen das Kloster St. Johann unterstand, nämlich des Abtes und Konventes von St. Georgen. Auch ein am Schlusse des Verzeichnisses der Güter und Rechte erscheinendes «*Nota*» bezeugt, daß die Aufzeichnung für diejenigen hauptsächlich bestimmt war, welche die Güter zu verwalten hatten.

Wir haben also, wie wir bereits eingangs erwähnt haben, gar keine direkte Urkundenquelle für die Schenkung des Grafen Peter. Die Aufzeichnung, aus welcher wir unsere Kunde entnehmen, ist eine mit Benutzung zweier Originalurkunden, der Schenkungsurkunde und der Einweihungsurkunde der Kirche, hergestellte Nachweisung über die Entstehung und die Ausdehnung des Klosterbesitzes mit den zugehörigen Rechten. Diese ist nach 1127 verfaßt, wahrscheinlich aber auch nicht allzulange hernach.

Diese Urkunde besitzen wir nun auch nicht in der Urschrift, sondern am zuverlässigsten in einer notariell beglaubigten Abschrift vom Jahre 1377, aus welcher Grandidier abgeschrieben hat; dieselbe fand sich damals im Kloster St. Georgen. Daher kommt es, daß die Ortsnamen der Schenkung nicht mehr ihre ursprüngliche Form des 12. saec. haben, sondern nach der Sprechweise des 14. saec. umgeändert sind, wie sich schon auf den ersten Blick zeigt.

Was die zu behandelnde Schenkung des Grafen Peter betrifft, so müssen wir festhalten, daß sie nicht dem Kloster St. Johann gemacht wurde, sondern dem Kloster St. Georgen und daß, wie sich aus der Notiz unserer Quelle über die Einweihung der Kirche ergibt, wonach bei dieser Gelegenheit Graf Peter die Schenkung «*notificavit, iteravit et confirmavit*», dieselbe erst damals dem inzwischen entstandenen Kloster, der *cella*

sancta Joannis, übertragen wurde,¹ womit sie trotzdem rechtlich bei St. Georgen blieb, welchem St. Johann stets unterstellt war.

Ob die Abgrenzung des Gebietes, welches dem Kloster St. Georgen geschenkt worden war und nachher zu dem neu-gegründeten Kloster St. Johann gehörte, in der Schenkungs-urkunde von 1126 bereits genau angegeben war, ist eine weniger wichtige Frage. Möglich, daß in derselben gar nichts Näheres stand, weil in dem Bericht über diese Schenkung, welcher sich doch auf die Urkunde stützt, nichts weiter erwähnt ist, als daß Graf Peter sein praedium in Meyenhems-wilre vergabte. Möglich auch, daß die Grenzangaben darin gemacht waren, daß sie aber vom Verfasser unserer Quelle absichtlich ausgelassen wurden, weil er das Gebiet erst bei Auf-zählung der Güter näher zu beschreiben gedachte. Die Abschriften, auf welche wir jetzt angewiesen sind, haben aber diese Grenzbeschreibung wahrscheinlich nicht korrekt überliefert.

II. Die Abgrenzung des Gebietes.

Das dem Kloster St. Johann zu ausschließlichem Eigen-tum überlassene Gebiet, welches an das Kloster angrenzte,

¹ Der Zusammenhang zwischen Schenkung und Klostergründung zu St. Johann ist meist falsch verstanden worden. Dag. Fischer (l'abbaye de Saint-Jean-des-Choux, im Bull. de la société pour la conservation des mon. hist. d'Alsace, 2^e série, tome V (1868), Mémoires p. 1—28, sagt z. B., daß Graf Peter den Entschluß faßte, die baufällige Kirche wiederherzustellen und zugleich dem Kloster St. Georgen das Dorf Meyenhemsweiler zu schenken, sowie daß er auch den Bau eines Klosters hier begann. Die Kirche und das Kloster ließ er einweihen, noch bevor sie ganz fertiggestellt waren (a. a. O., p. 1 u. 4). Dies können wir aber aus unseren Quellen nicht entnehmen. Das Historische ist folgendermaßen anzunehmen. Zunächst schenkte Graf Peter dem Kloster St. Georgen sein praedium, zu welchem also auch die baufällige und zerstörte Kirche gehörte. Wir können dabei annehmen, daß er die Absicht hatte, ein Kloster dort errichten zu lassen. Das Kloster St. Georgen ließ nun sowohl die Kirche wiederherstellen, als auch ein kleines Kloster dort erbauen, und zwar innerhalb Jahresfrist. Davon, daß Graf Peter dies getan, steht kein Wort in unserer Vorlage; vielmehr war es ganz natürlich, daß das St. Georkerkloster als nunmehriger Besitzer alles ausführen ließ. Als die Kirche 1127 eingeweiht wurde, war sie vollendet, wie wir ausdrücklich lesen (fuerat in melius reparata). Die cella war bei der Einweihung der Kirche wohl auch schon fertig. Denn wenn das Kloster noch bezogen werden konnte, hatte die Einweihung der Klosterkirche keinen Zweck.

wird in unserer Urkunde zu Anfang der Güteraufzählung folgendermaßen beschrieben. Den Text gebe ich nach Granddier, weil ich dessen Vorlage für die ältere halte, mit Anmerkung der anderen Lesarten:

Est autem hujus praedii pars quaedam determinata et ex toto nostri juris, non admittens ditionem vel communionem alterius ecclesiae sive saecularis personae, quae his terminis designatur. Incipiunt ab orientali, marginalibus lapidibus determinantibus ipsum praedium, a praedio sancti Petri Neovillae, quod adjacet terminis villae Steinbirche,^a et procedunt inde ad torrentem, qui dicitur Wildeguttenbach,^b et tendentes sursum ad locum, qui dicitur Rahestein, extendunt se usque in flumen Sornam, perguntque ad locum, qui dicitur Ertmura, et pervenientes ad petram, quae vocatur Hertenstein, ipsam ex toto complectentes, sicque ad terminos villae Egolckersweiler^c perducuntur.

a) Schöpfl.: Steinwircke. b) Schöpfl.: Wildegurttenschach.

c) Schöpfl.: Volckerswiller. Würdtw.: Otterswiller.

Die Grenze dieses Gebietes ist, so genau auch die Beschreibung zu sein scheint, ungemein schwierig festzustellen, weil, wie mir scheint, der Text eine Korruption durch die Abschreiber erfahren hat, welche wir nicht mehr in Ordnung bringen können. Versuchen wir, wenigstens einigermaßen uns zurechtzufinden.

Die Beschreibung fängt im Osten an und zwar am praedium sancti Petri Neovillae, also am Klostergut von Neuweiler, welches (nach Süden) an das Gebiet von Steinbirche angrenzte. Dieses Steinbirche — Schöpflin schreibt «Steinwircke», meiner Ansicht nach eine bedeutend spätere Form, weil sie sich der heutigen mundartlichen Aussprache «Steinweri» nähert — ist sicher Steinburg, östlich von St. Johann an der Zorn, und gehörte damals, wie wir an einem andern Ort unserer Urkunde erfahren, dem Kloster Andlau. Ob die Worte marginalibus lapidibus determinantibus ipsum praedium anzeigen wollen, daß Neuweiler sein Gebiet mit Grenzsteinen eingefast hatte oder daß das nun zu beschreibende Gebiet des Klosters St. Johann mit Steinen abgegrenzt war, geht aus dem Text

nicht deutlich hervor; wahrscheinlich sind aber damit die Grenzsteine St. Johanns gemeint, weil «*ipsum praedium*» nicht auf das Neuweilerer Gebiet bezogen werden kann.

Von hier aus geht es an den *Wildegutt enbach*, einen, wie sein Name besagt, wilden Wasserlauf (*torrens*), welcher eigentlich nur *Gutt enbach* hieß. Nach der ganzen Situation muß es ein Nebenlauf der *Zinzel* sein. Wo ist er aber zu suchen? Zu dem Zwecke ist nötig, die Besitzverhältnisse dortiger Gegend näher ins Auge zu fassen. Der Ort *Ernolsheim*, welcher an einer andern Stelle der Urkunde unzweifelhaft als *Herolzheim* erscheint, gehört nach Aussage dieser Stelle zu *Neuweiler* [*dictioni sancti Petri Neovillae subjacentis (sc. villae)*]. *Steinburg* (*Steinbirche*) ist Gebiet des Klosters *Andlau* [*ad proprietatem sancti Petri et Richardis in Andelach pertinentis (sc. villae)*]. In *Monsweiler* (*Monholzweiler*. *Schöpflin*: *Monolzwiler*) hat *St. Johann* wohl *sex curtilia*, aber mehr nicht; also liegt dieser Ort außerhalb des Sondergebietes des Klosters. *Eckartsweiler*, welches unzweifelhaft in unserer Urkunde mit *Eggoltzwiler* (*Schöpflin*: *Egolzweiler*) gemeint ist, gehört nur zum Teil dem Kloster (*tres mansi absque uno quartario, et duodecim curtilia et plus quam tertia pars sylvae*), fällt also ebenfalls außerhalb des zu begrenzenden *praedium*. Der Ort *Egolkersweiler*, welcher am Ende der Grenzbeschreibung erscheint, bis an dessen *finis* die Grenze von Norden her läuft, gehört ebenfalls nicht mehr zu dem *praedium*, sondern er wird gleich nachher aufgeführt, als welchen das Kloster zum vierten Teil besitzt (*hujus etiam villae quarta pars memorato praedio adscribitur*). Dieser Ort hat, wie wir nachher sehen werden, zwischen der Berghöhe über *St. Johann* und dem Dorf *Ernolsheim* gelegen, wahrscheinlich ebenfalls am Hang, da in einem andern Teil der Urkunde ein Fußweg genannt wird, welcher *Ernolsheim* mit ihm verbindet und wir in diesem den jetzt von *Ernolsheim* nach *St. Johann* führenden Weg vermuten dürfen. Bei *Schöpflin* erscheint er als *Volckerswiler*, bei *Würdtwein* als *Ottkerswiler*,¹ gemeint ist aber offenbar derselbe Ort. Nun ist zwar nördlich von *St. Johann*

¹ Dies ist auffallend, da doch *Grandidier* die Urkunden für *Würdtwein* geliefert hat.

ein Flurname «Volkersweiler» erhalten.¹ Darnach könnte man die Lesart Schöpflins für richtiger annehmen. Allein «Egolckersweiler» und «Volckerswiler» lassen sich doch nicht gut vereinigen, denn wenn letzteres die richtige Lesart wäre, so hätte daraus gerade die Schreibart «Egolckersweiler» schwerlich entstehen können. Mir macht es den Eindruck, als ob Schöpflin den ihm unbekanntem Ort gesucht und, weil er ihn nicht fand, dafür aber von dem Flurnamen «Volkersweiler» erfuhr, den Ortsnamen einfach in «Volckerswiler» umgeändert hätte, indem er ein Verschreiben des Kopisten annahm. Dann wäre E g o l c k e r s w e i l e r doch die richtige Lesart. Der Ort hat aber dann jedenfalls nicht weit von dem ebenfalls verschwundenen Ort Volkersweiler gelegen; ein an ihn erinnernder Flurname hat sich aber nicht erhalten.

Ziehen wir diese eben angeführten Umstände in Erwägung, so werden wir zugeben müssen, daß, weil der Weg anderwärts verlegt ist, die Grenze nur folgenden Verlauf genommen haben kann. Sie schließt sich östlich an das Gebiet des Klosters Neuweiler an, d. h. sie geht an der westlichen Banngrenze von Ernolsheim und des verschwundenen Egolckersweiler — denn dieser Ort wird, weil bei Ernolsheim gelegen und weil die Grenze des zu beschreibenden Gebietes nur bis an denselben ging, auch zu Neuweiler gehört haben — von Norden kommend herab, umfaßt dann den Bann von Meyenheimsweiler (= St. Johann), wobei sie Eckartsweiler südlich liegen läßt, und trifft nordwestlich weitergehend wieder auf die Höhe oberhalb St. Johann. Diese Höhe bildet die Wasserscheide zwischen Zinzel und Zorn. Da nun nichts weiter berichtet wird, als daß die Grenze bis zu dem Wildgutenbach zieht, so müssen wir annehmen, daß sie auf dieser Wasserscheide westlich zieht, bis sie auf den Ursprung dieses Baches trifft. Im Wildgutenbach nun erblicke ich den Gutenbrunnen, den auf der Bezirksgrenze hinfließenden Nebenlauf des bei Oberhof in die Zinzel mündenden Nesselbachs, welcher ja schon in seinem Namen an den wilden Gutenbach erinnert. Dort in der Nähe findet sich auch der Ramstein, wie die nördlich der Zinzel, auf dem zwischen dieser und dem Rehbächel sich erhebenden Plateau, oberhalb

¹ Vgl. Reichsland Elsaß-Lothringen III, p. 1163.

von Graufthal vorspringenden Felsen heißen. Diese wären dann der *Rahenstein* der Urkunde. Wenn es nun heißt: *tendentes sursum ad locum, qui dicitur Rahenstein*, so wäre dies nicht anders zu deuten, als daß die Grenze zunächst dem Lauf des Wildeguttenbachs, also nach unserer Annahme dem Gutenbrunnen und nachher dem Hauptlauf Nesselbach, folgt bis zur Einmündung in die Zinzel, dann diese aufwärts geht bis dahin, wo der Ramstein sich am rechten Ufer erhebt (bei Graufthal), und endlich diese Höhe des Ramstein selbst erklimmt.

Allein hier schiebt sich eine weitere Bestimmung in die Grenzbeschreibung ein, welche die bisher angenommene Grenzlinie in Frage stellt, denn es heißt dann: *extendunt se usque in flumen Sornam*. Dies ist offenbar von da aus, wohin wir gelangt sind, nicht möglich. Auch muß die Grenze unbedingt im Norden weitergehen, da sie nach dem *Hertenstein* bei Neuweiler führen soll. Es wäre nur möglich, daß wir einen falschen Weg eingeschlagen hätten und die Grenze von der Wasserscheide zwischen Zorn und Zinzel aus nach der Zorn führen, wir uns also, der Wasserscheide von St. Johann aus folgend, anstatt rechts zum Tal des Gutenbrunnen nach links wenden müßten, wo das Ramstal zur Zorn hinführt. Früher können wir uns nicht links wenden, da ja das Stadtgebiet von Zabern nicht in das Gebiet von St. Johann fallen kann. Gehen wir nun auf den Höhen zwischen Ramstal und Stutzbachtal südlich — von der Höhe der Zaberner Steige führt eine Waldstraße bis ans Forsthaus Schweizerhof —, so können wir auf den Rappenfelsen gelangen, dessen Name vielleicht aus «Rabenfelsen» (Rahenstein, Rabenstein) verderbt gelten könnte, und von da hinunter an die Zorn. Dies könnte möglich sein (Wildeguttenbach = Ramstalbach, und Rahenstein = Rappenfelsen); aber — auf welche Weise kommen wir dann wieder nach Norden nach dem Hertenstein? Nach Osten im Zornthal kann die Grenze nicht weiterziehen, weil sie dort nur fremdes Gebiet treffen würde. Höchstens könnte man im Zornthal aufwärts gehen und den Stutzbach aufwärts, um der Bezirksgrenze nach wieder in die Nähe der Zinzel zu gelangen. Davon steht aber kein Wort in der Grenzbeschreibung. Ich schließe daraus, weil das «*extendunt se usque in flumen Sornam*» die Be-

schreibung gänzlich unklar macht, daß dieser Satz entweder nicht in der ursprünglichen Grenzbestimmung gestanden hat oder daß der Abschreiber sich versehen und den betreffenden Passus an die falsche Stelle gesetzt hat. Im letzteren Falle wäre der Wortlaut vielleicht gewesen: *et procedunt inde ad torrentem, qui dicitur Wildeguttenbach, extendunt se usque in flumen Sornam, et tendentes sursum ad locum, qui dicitur Rahenstein etc.*; dann müßte man Wildeguttenbach als Ramstalbach annehmen, die Grenze denselben entlang nach der Zorn führen und die Bezirksgrenze entlang gehen bis im Norden an den Ramstein bei Graufthal, aber auch dann hat die Grenzbeschreibung noch eine große Lücke. Deshalb scheint mir eher wahrscheinlich, daß die Richtung, welche wir der Grenze von Anfang an gegeben haben, die richtige, weil natürliche ist, und daß der Passus «*extendunt se usque in flumen Sornam*» gar nicht hierher gehört. Es ist ja möglich, daß die Abschriften der Urkunde, welche unsern Text enthalten, nicht vom Original, sondern von einer schon früher angefertigten Abschrift entnommen sind, daß in dieser früheren Abschrift der fragliche Passus als eine auf falschem Verständnis beruhende Glosse an den Rand gesetzt war und auf diese Weise bei den jüngeren Abschriften in den Text geriet.

Wir nehmen also an, daß die Grenze dem Lauf des Gutenbrunnen und des Nesselbaches folgt, dann die Zinzel aufwärts geht und bei Graufthal den Ramstein erklimmt. Wie geht sie nun aber weiter? In der Beschreibung heißt es: *perguntque ad locum, qui dicitur Ertmura et pervenientes ad petram, quae vocatur Hertensein*. Der Felsen Hertenstein ist ohne Zweifel der Herrenstein bei Neuweiler, und zwar nicht nur das Stück, auf welchem die Ruine Herrenstein liegt, sondern der ganze Rücken, welcher südlich in dem Fastnacht-felsen endigt, welcher mit dem «*petra*» Hertenstein wohl in erster Linie gemeint ist. Es läge nun nahe, vom Ramstein aus dem Höhenrücken entlang dem Rehbächel zu folgen bis zur Wasserscheide in der Gegend des Dorfes Petersbach, dieser Wasserscheide zwischen Zinzel und Moder nach Osten nachzugehen und von Norden her oberhalb Neuweiler den Höhenzug des Herrenstein zu erreichen, worauf man ostwärts an demselben herab nach Süden ziehen müßte, um die Bedingung

der Grenzbeschreibung zu erfüllen: *ipsam* (s. *petram* *Herstein*) *ex toto complectentes*. Da wir nun aber aus den näheren Angaben unserer Urkunde wissen, daß der «*forestum Braitenshoh*», worunter wir den Distrikt Breitschloß zwischen Fischbach und Niederbach zu verstehen haben, nicht direkt in das Gebiet von St. Johann einbegriffen war, weshalb er auch besonders aufgeführt wird; da ferner die Hüneburg, welche innerhalb dieser Grenzen fallen würde, nicht dem Grafen Peter von Lützelburg, sondern dem Volmar von Hüneburg gehörte, und mit ihr also auch der Höhenrücken, auf welchem dieselbe liegt, aus dem Gebiet auszuscheiden ist, so können wir nur annehmen, daß die Grenze vom Ramstein aus quer über die Nebentäler der Zinzel und quer über die südlichen Höhen der diese Täler scheidenden Gebirgszüge hinzog, um erst jenseits des Maibächels nach Norden zu gehen, den Herrensteinberg zu umschließen und östlich an demselben herab wieder nach Süden zu ziehen. Sie berührte also wahrscheinlich die Höhe über dem Dorf Eschburg, die Gegend des Forsthauses Potaschplatz und zog über den Holderkopf. Auf diesem Wege mußte nun der Ort *Ertmura* gelegen haben. Der Name weist auf Erdmauern oder Wälle hin, und möglicherweise sind damit Reste prähistorischer Werke gemeint gewesen, wie wir solche auf vielen Vogesenhöhen antreffen. Der Ort *Ertmura* würde damit auf einer Höhe zu suchen sein, etwa südlich des Breitschloßberges am Potaschplatz oder am Holderkopf.

Nachdem die Grenzlinie den Herrenstein umschlossen hat, zieht sie östlich an demselben herab, *sicque ad terminos villae Egolckersweiler*. Da keine näheren Angaben gemacht sind, ist nichts anderes anzunehmen, als daß die Grenze auf diesem ganzen Wege sich an das Gebiet des Klosters Neuweiler anlehnte, wie dies im Anfang der Grenzbeschreibung vorausgesetzt ist, d. h. sie ließ das Gebiet von Neuweiler, Dossenheim und Ernolsheim östlich liegen und traf zwischen Ernolsheim und St. Johann auf die westliche Banngrenze des vermutlich auch zu Neuweiler gehörenden abgegangenen Ortes Egolckersweiler, von welchem wir bereits gesprochen haben. An diesem Ort vorbeiziehend schloß sich die Grenze dann ganz naturgemäß an die Banngrenze von Meienheimsweiler an. Damit sind wir also an den Ausgangspunkt zurückgelangt.

Es dürfte dies wohl der erste Versuch sein, das engere Gebiet des Klosters St. Johann zu umgrenzen; es sollte mich aber freuen, wenn ich Nachahmer fände, welche aus genauerer Ortskenntnis meine Angaben berichtigen oder ergänzen würden.

In dieses eben beschriebene Gebiet fällt zum größten Teil auch ein Stück Wald hinein, an welchem außer Kloster St. Johann noch die Orte Steinburg und Ernolsheim Teil hatten. «Praeterea adscribuntur ipsi praedio vastitates quaedam circum- quaque sibi adjacentium saltuum, in quibus tamen admiscentur communitates duorum praediorum, hoc est villae Steinbirche, ad proprietatem sancti Petri et Richardis in Andelach pertinentis, necnon villae Herolzheim, ditioni sancti Petri Neovillae subjacentis. Solis colonis horum trium praediorum licet usus et potestatem habere in his saltibus.» Die Grenzen dieses Waldgebietes werden folgendermaßen beschrieben:

Horum termini incipientes a praedio proprietatis sancti Petri Neovillae. quod dicitur Schwegga, ascendunt per alveum fluminis Zinzilae usque in torrentem Falbach, indeque tendentes usque in rivum,^a qui dicitur Stampfehald, moxque ad locum vocatum Wasserquelle,^b inde perveniunt usque Egolckersweiler,^c perguntque inde Herolzheim per semitam, quae inter duas villas frequentatur, ea, quae huic semitae superiora sunt, assumentes, sicque per eandem semitam ex superiori parte ecclesiae, quae est Herolzheim, ad locum, qui dicitur Steiga, reducuntur.

a) Schöpf.: elivum. b) Schöpf.: Wassergevelle. c) Schöpf.: Volckerswiler, Würdtw.: Ottkerswiler.

Der Ort Schwegga an der Zinzel, bei welchem die Grenze beginnt, ist nicht mehr vorhanden. Der Name ist aber erhalten in der Schweyermühle, welche bei Dossenheim an der Zinzel liegt. Nun geht es längs (per) des Bettes der Zinzel, also auf deren rechten Ufer, aufwärts bis zur Einmündung des Falbach, heute Fallbächel, welches nördlich des Höhepunktes der Zaberner Steige entspringt. Diesem Fallbächel entlang geht die Grenze aufwärts, welche uns so wieder auf die Wasserscheide zwischen Zorn und Zinzel führt. Dieser Wasserscheide gehen wir nach Osten nach bis an den rivus, qui dicitur Stampfehald. Schöpfelin liest «clivus»,

was zu Stampfhalda, unter welcher man sich eine morastige, sumpfige Anhöhe zu denken hat, gut passen würde. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß der aus dieser wassergesättigten Halde abfließende Bach denselben Namen getragen hat. Das Resultat ist für unsere Untersuchung dasselbe, denn es kann nur der Ort gemeint sein, wo das Nebenbächlein des Fallbächels, der Langentalbach, entspringt. Immer auf der Höhe der Wasserscheide nach Osten gelangt man dann an einen Ort, von welchem es heißt: *mox que ad locum vocatum Wasserquelle*. Meiner Ansicht nach kann damit nur die Quelle gemeint sein, welche sich auf dem Plateau nördlich über St. Johann innerhalb der sog. Heidenstadt, einer alten prähistorischen Ansiedlung, findet. Von da geht die Grenze nach E gol c k e r s w e i l e r. Wir haben von diesem Ort bereits gesprochen. Da die Grenze nach Ernolsheim (Herolzheim) weiterläuft, muß dieses E gol c k e r s w e i l e r zwischen dem erwähnten Plateau der Heidenstadt und Ernolsheim gelegen haben. Da es weiter heißt: *per gunt que inde Herolzheim per semitam, quae inter duas villas frequentatur*, so halte ich es für wahrscheinlich, daß E gol c k e r s w e i l e r an dem St. Johann und Ernolsheim verbindenden Weg gelegen hat.¹ Alles was oberhalb dieses Pfades liegt, also nördlich davon, gehört nach der Beschreibung zu dem Waldgebiet. Von hier aus geht die Grenze oberhalb von Ernolsheim weiter (*ex superiori parte ecclesiae*,² *quae est Herolzheim*) und führt zurück nach Steiga. Es liegt auf der Hand, daß nach der ganzen Situation Steiga nur verschrieben sein kann für «Schweiga», womit die Grenze wirklich zum Ausgangspunkt zurückführt (*reducuntur*). Die Grenze läuft also von Ernolsheim aus noch ein Stück in gleicher Höhe und senkt sich dann ins Zinzeltal zur Schweyer-
mühle.

Dieses Waldgebiet hatte also St. Johann mit den Orten Ernolsheim und Steinburg gemeinsam. Dafür hatte es ein anderes Waldgebiet zu ausschließlichem Eigentum. Dasselbe wird folgendermaßen beschrieben :

¹ Schöpffin liest auch hier wieder «Volckerswiler». Vgl. dazu p. 75 f.

² Ecclesia im Sinne von «Pfarrdorf».

Ad praedictum etiam jus pertinet aliud forestum, nomine *Braitenshoh*^a vocatum, incipiens a torrente *Vispach*,^b et pertingit usque *Linderspach*,^c et ascendens a septentrionali parte usque ad locum, qui dicitur *Sibenbuch*, habensque ibi quaquaversum designatas arborum marginales provincialibus satis notas.

a) Schöpfung u. Würdtw.: *Braitenshoh*. b) Schöpfung.: *Vischbach Schöpfung*: *Liderspach*.

Dieser Walddistrikt kann, der Beschreibung nach, kein anderer sein, als der jetzt «Breitschloß» genannte, im nördlichen Tal der Zinzel von Lützelstein aus herunterziehende, östlich vom Fischbach (*Vispach*), westlich vom Niederbach begrenzt. Dieser Niederbach muß mit *Linderspach* gemeint sein; auf dem Meßtischblatt heißt er Litterbach. Im Norden soll sich der Wald bis an einen Ort *Sibenbuch* erstrecken. Nach Schöpfung wäre es der Name eines zerstörten Dorfes. Allein nach der ganzen Darstellung ist damit eine Gruppe von sieben Buchenbäumen gemeint, welche als hervorragende Grenzmarke gepflegt wurde. Außer dieser Baumgruppe sind auch noch andere Bäume dort, nach Westen wie nach Osten hin, als Grenzmarken bezeichnet gewesen, jedenfalls durch Einschnitt gewisser Zeichen (Kreuz, Abtsstab oder dergleichen). Diese durch *Sibenbuch* bezeichnete nördliche Grenze haben wir, entsprechend der heutigen Ausdehnung des Breitschloßdistriktes, wohl östlich von Lützelstein auf der Höhe, etwa bei Forsthaus Loostal zu suchen. Nach Süden ist keine Grenze angegeben, deshalb dürfen wir vermuten, daß sich der Distrikt hier an die Nordgrenze des Klostergebietes anschloß, welche wir etwa nach Forsthaus Pottaschplatz verlegen können. — —

Das Kloster St. Johann war also ziemlich reich dotiert. Allein es verlor mit der Zeit diesen Besitz zum größten Teil. Ja, dieser Verlust muß schon früh angefangen haben, weil Teile des beschriebenen Gebietes, wie Herrenstein und Breitschloß-Wald, schon bald als Besitz Neuweilers erscheinen, so daß man sogar vermutet hat, diese Teile hätten stets zu Neuweiler gehört. Unsere Urkunde gibt da doch interessante Aufschlüsse.

PERLEN DER SANDSTEIN-VOGESEN.

Streifzüge und Plaudereien

von

Max Ebell

Mit Buchschmuck und Einband von W. Richter-Rheinsberg.
2. Auflage. brosch. M. 5.— eleg. geb. M. 6.—

STRASSBURGER GEDENKBLÄTTER.

Dichterische Blicke auf altes und neues im schönen
Elsaß und auf sonstiges.

von

Fritz Ehrenberg

M. 1.50.

Der Verfasser zeigt da gleichsam durch die Tat, daß er als Journalist in der aufreibenden Beschäftigung mit der Tagesgeschichte dem Gemütsleben nahe geblieben.

Eine Abbildung der

HOHKÖNIGSBURG

aus der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts
gefunden und beschrieben
von Paul Heitz

Mit 2 Tafeln. Preis M. 2.50

« . . . Daß die eine Burg die alte Hohkönigsburg vorstellt, ist für jeden unbefangenen Beobachter ganz zweifellos.»

Frankfurter Zeitung, 19. Dez. 07.

«Die Aehnlichkeit ist so überraschend, daß ich nicht begreife, wie man auf die Idee kommt, hier läge ein Idealbild vor oder das einer anderen Burg.» *Prof. Statsmann, Strassburger Post, 14. Okt. 07.*

« . . . somit hätten wir also, wonach man so lange vergeblich gesucht hat: eine bei einfachen mitteln und beschränkter absicht doch im ganzen zuverlässige darstellung der burg in dem noch fast ungestörten zustande des neubaus von 1479 ff.»

Zeitschrift für Deutsches Altertum 49. Band.

Karte der Vogesen (1 : 50.000).

Herausgegeben von dem Centralausschuss des Vogesen-Clubs. Preis des einfachen Blattes aufgezogen und gefalzt je M. 2.—, für Mitglieder des V.-C. je M. 1.60; des Doppelblattes je M. 3.—, für Mitglieder des V.-C. je M. 2.40. Es erschien: Bl. IV Weissenburg; Bl. V Lützelstein; Bl. VI-VII Niederbronn-Wörth; Bl. VIII Zabern; Bl. IX Alberschweiler-Dagsburg; Bl. X Molsheim; Bl. XI Oberes Breuschtal; Bl. XII Odilienberg; Bl. XIII Markkirch; Bl. XIV Schlettstadt-Rappoltsweiler; Bl. XV Schlucht-Gérardmer; Bl. XVI Kaysersberg-Münster; Bl. XVII Wildenstein; Bl. XVIII Gebweiler; Bl. XIX/XX Masmünster-Thann.

Streifzüge und Rastorte im Reichslande und in den angrenzenden Gebieten.

1. **Der Kaiserstuhl**, von C. Mündel. Zweite Auflage von: Die Strassenbahn Strassburg-Markolsheim nebst Ausflügen in den Kaiserstuhl. 1 50
2. **Wasgaubad Niederbronn und seine Umgebung**. Von W. KIRSTEIN. Mit 11 Illustrationen und Karte. 2. Aufl. 1 —
3. **Wanderungen im Breuschtale**. Von G. KRUHÖFFER. Mit zahlreichen Illustrationen. 1 —
4. **Rappoltweiler, das Carolabad und Umgebung**. Von M. KUBE. Mit einem einleitenden Gedicht von W. JENSEN. Mit 16 Illustrationen und einer Karte. 3. vermehrte Aufl. 1 —
5. **Das Münstertal**. Ein Führer für Touristen, herausgegeben von der Sektion Münster des Vogesenklubs. Mit Bildern und 4 Karten. 2. Aufl. 1 —
6. **Zabern und Umgebung**. Ein Führer für Fremde und Einheimische v. Dr. HANS LUTHMER. II. Auflage. Herausgegeben von der Sektion Zabern des Vogesenklubs. Bearbeitet von Dr. FRIEDRICH WÜNDISCH. Mit 14 Illustrationen. 1 20
7. **Der Donon und seine Altertümer** von Dr. O. BECHSTEIN. Mit Illustrationen. 1 —
8. **Drei Aehren und die Vogesen zwischen Münster- und Kayserberger-Tal bis zur Strasse Sulzern-Urbeis** von Dr. FRANZ. I. Teil. Drei-Aehren, Umgebung und die Seite des Münstertales. Mit Karte und einer Illustration. 1 50
9. **Ein Gang über das Schlachtfeld von Wörth** von Dr. WILH. MATTHÄI. Mit einer Karte 1:25,000, enthaltend sämtliche Denkmäler. 1 —
10. **Drei Aehren und die Vogesen zwischen Münster- und Kayserberger-Tal bis zur Strasse Sulzern-Urbeis** von Staatsanwalt Dr. FRANZ in Colmar i. Els. II. Teil. Seite des Kayserberger Tals. Mit Karte und 2 Illustrationen. 1 50
11. **Führer für Reichenweiler und Umgebung**. Herausgegeben von der Vogesenklub-Sektion Reichenweiler. Mit 16 Illustrationen und 3 Karten. 1 50
12. **Führer für Barr und Umgebung**. I. Teil. Nähere Umgebung. Von M. HERBIG. 1 20
13. **Führer für Barr und Umgebung**. II. Teil. Odilienberg, Hohwald und weitere Umgebung. Von M. HERBIG. Mit einer Kartenskizze. 1 20

Städte und Burgen in Elsass-Lothringen.

1. **Herbig, M.**, Schloss Landsberg. Beschreibung und Geschichte. Mit 3 Abbildungen — 50
2. **Herbig, M.**, Die Ottrotter Schlösser, Ruine Köpfel, Ruine Waldsburg. Mit Abbildungen — 80
3. **Herbig, M.**, Schloss Andlau. Beschreibung und Geschichte. Mit 3 Abbildungen und einem Grundriss — 80
4. **Herbig, M.**, Schloss Spessburg. Beschreibung und Geschichte. Mit Anhang: Crax und Berkheim. 40 S. mit 3 Abbildungen und einem Grundriss — 60
5. **von Borries**, Geschichte der Stadt Strassburg — 50
6. **Wolfram**, Geschichte der Stadt Metz — 50
7. **Waldner**, Geschichte der Stadt Colmar — 50
8. **Post**, Geschichte der Stadt Mülhausen — 25
9. **Becker**, Geschichte der Stadt Hagenau — 25
10. **Gény**, Geschichte der Stadt Schlettstadt — 25
11. **Herbig, M.**, Die Dreisteinschlösser, Ruine Birkenfels und Kagenfels — 80
12. **Herbig, M.**, Bernstein und Dambach. Beschreibung und Geschichte 1 20

Panoramen aus dem Elsass.

- | | |
|--|------|
| Näher, J. , Panorama des Odilienbergs | — 60 |
| des Donon | — 60 |
| von der Plattform des Strassburger Münsters | 1. — |
| von der Wegelsburg im Wasgau | — 80 |
| von dem Hoheneck in den Südvogesen | 1. — |

23. **Die politischen Verhältnisse und Bewegungen in Strassburg im Elsass im Jahre 1789** von Dr. Manfred Eimer. VIII u. 184 S. 3 —
24. **Die Beziehungen des Königs Rudolf von Habsburg zum Elsass** von C. Gössgen. 48 S. 1 50
25. **Das Bergbaugebiet von Markirch** von E. Hausser. Mit einer Karte. 48 S. 1 50

Band VI.

26. **Matthias Erb.** Ein elsässischer Glaubenszeuge aus der Reformationszeit. Auf Grund archivalischer Dokumente v. Dr. H. Rocholl. 36 S. 1 20
27. **Strassburg als Garnisonstadt unter dem ancien régime** von Oberlehrer Karl Engel. VI u. 146 S. Mit 6 Kartenskizzen. 4 50
28. **Die Fahnen der Strassburger Bürgerwehr** im 17. Jahrhundert von Joseph Gén y. VIII u. 48 S. Mit 12 farbigen Fahnenabbildungen. 4 —
29. **Der Oberrheinische Winterfeldzug 1674/75 und das Treffen bei Türkheim.** Nach archivalischen Quellen bearbeitet von v. Kortzfleisch. Mit 2 Kartenbeilagen. 3 50
30. **Der Pfarrer Georg Jakob Eissen.** Seine Freunde und seine Zeitgenossen. Ein Strassburger Zeitbild aus dem 18. Jahrhundert. Auf Grund urkundlichen Materials zusammengestellt von Dr. E. Hoepffner. Mit einer Silhouette. 3 —

Band VII.

31. **Die Herrschaft Rappoltstein. Ihre Entstehung und Entwicklung.** Von Rudolf Brieger. 78 S. 2 —
32. **Die Sesenheimer Lieder.** Eine kritische Studie von Dr. Th. Maurer. 2 —
33. **Die Geschichte und Verfassung des Chorherrenstifts Thann,** nach archivalischen Urkunden bearbeitet von Dr. jur. Karl Scholly. 8 —
34. **Bemerkenswerte mittelalterliche Schenkungen im Elsass** von E. Herr. 3 —

Weitere Hefte sind in Vorbereitung.

Elsässische Volksschriften.

1. **Wie Schloss Lichtenberg zur Ruine wurde.** Kriegserlebnisse v. Ed. Spach, mit zwei Ansichten von Lichtenberg. 40 S. 4. Aufl. — 60
2. **Berg auf und Berg ab,** von Maria Rebe. 48 S. — 50
3. **Zwei Stephanstage.** Eine Dorfgeschichte v. A. Schaller. 80 S. — 80
4. **Aus den Papieren einer alten Jungfer,** von L. Schaller-Fischer. 108 S. 1 —
5. **Wer der Sünde den Sonntag giebt, dem nimmt sie die Woche,** von Maria Rebe. 54 S. — 50
6. **Bilder aus dem Leben,** von Ed. Spach. 56 S. — 50
7. **Märchen aus Lothringen.** Dem Volke nacherzählt von Fr. Peters. 52 S. — 50
8. **Um Freiheit u. Recht.** Erzählung v. Joh. Westenhoeffer. 72 S. — 70
9. **An fremdem Herd.** Erzählung v. L. Schaller-Fischer. 60 S. — 60
10. **Wem der liebe Gott nicht bei der Erziehung hilft, dem hilft ein anderer,** von Maria Rebe. 44 S. — 50
11. **Bilder aus dem Leben,** von Ed. Spach. Neue Folge. 52 S. — 60
12. **Elisabeths Kleine.** Eine Erzählung von A. Schaller. 60 S. — 60
13. **Es werde Licht!** Altes und Neues von Ed. Spach. 36 S. — 40
14. **Aus dem Bauernkriege.** Tagebuch eines Reichenweierer Bürgers 1525. Mit einer Einleitung von E. Ensfelder. 32 S. — 30
15. **Tröpflein im Meer,** von L. Schaller-Fischer. 80 S. — 80
16. **Wer den lieben Gott nicht zur Hochzeit ladet, bekommt einen bösen Gast,** von Maria Rebe. 44 S. — 60
17. **Bilder aus dem Leben,** von Ed. Spach. Dritte Folge. 52 S. — 60
18. **Der Pfingstmontag.** Lustspiel in Strassburger Mundart von J. G. D. Arnold. Mit Arnolds Leben und Schriften von Ernst Martin. 182 und XXI S. — 80
19. **Elsässische Pfarrhäuser.** Erinnerungen aus meinem Vikarleben von Ed. Spach. 62 S. — 50
20. **Des Lohnkutschers erste Fahrt,** von A. Schaller. 40 S. — 40
21. **Daheim,** von L. Schaller-Fischer. 68 S. — 60
22. **Verwaist, aber nicht verlassen,** von L. Schaller-Fischer. 72 S. — 60
23. **Elsässische Pfarrhäuser.** Neue Folge. Erinnerungen aus meinem Kinderleben, von Ed. Spach. 92 S. — 80
24. **Menschenpfade und Gotteswege.** Drei Erzählungen von D. C. Nehlig. 54 S. — 60
25. **Elsässische Pfarrhäuser.** Dritte Folge. Bei meinen Grosseltern, von Ed. Spach. IV und 48 S. — 50

26. **Osterprimel.** Fünf Erzählungen von A. Schaller. 78 S. — 60
27. **Zweierlei Wege,** von L. Schaller-Fischer. 76 S. — 60
28. **Aus meinem Schülerleben,** von E. d. Spach. 56 S. — 50
29. **Salome oder die christliche Bäuerin.** 80 S. — 80
30. **Aus den Erinnerungen einer Elsässerin.** Von E. Avari. 88 S. 1 —
31. **4 Strossburger Komödie.** (1. Serie). Von D. G. Ad. Horsch. 64 S. — 60
32. **Aus meinem Studentenleben,** von E. d. Spach. 52 S. — 50
33. **O du fröhliche, o du selbige, gnadenbringende Weihnachtszeit!** Drei Erzählungen von D. C. Nehlig. 106 S. 1 —
34. **Wartburg und Wittenberg.** Reiseerinnerungen eines Elsässers. Von E. d. Spach. 40 S. — 50
35. **Bilder aus dem Leben.** Von E. d. Spach. 4. Folge. 48 S. — 60
36. **Elsässische Pfarrhäuser.** 4. Folge. Aus meinem Vikarleben. Von E. d. Spach. Zweiter Teil. 46 S. — 60
37. **Aus Grossmütterchens Kinderjahren.** Von L. Schaller-Fischer. 32 S. — 40
38. **Hinaus in die Ferne.** Vier Erzählungen von D. C. Nehlig. 50 S. — 50
39. **Hänsel juchzt.** Eine wahre Geschichte. v. C. Wickersheimer. 20 S. — 30
40. **Bilder aus dem Leben.** Von E. d. Spach. 5. Folge. 44 S. — 50
41. **Weihnachtsklänge.** Drei Erzählungen von D. C. Nehlig. 56 S. — 60
42. **Erzählunge in Strossburger Mundart.** Von Mathilde Weiss. Mit einem Bild. 50 S. — 60
43. **Leiden und Freuden der Weinbauern im Ober-Elsass nach den Berichten früherer Jahrhunderte und den Aufzeichnungen in der Bannwarthütte zu Thann im Ober-Elsass.** Von Bruno Stehle. Mit 2 Abbildungen. 48 S. — 60
44. **Drei G'schichtlen us de sechziger Jahr.** Unseri Schwowevetter. Unseri Pariser. 's End vom Stillewe von Marie Hart. 32 S. — 40
45. **Kättel's Weihnachtsbaum.** Die Champagnerflasche. Zwei Erzählungen von L. Schweizer. 24 S. — 30
46. **Fallend' Laub.** Von Maria Rebe. 190 S. Mit einem Lichtdruck. 2 —
47. **Bieje — awer nit breche!** Charakterstück in eim Uffzug vun Jean Riff. 32 S. — 40
48. **Telegraphie ohni Droht,** Original-Schwank in eim Uffzug von Jean Riff. 31 S. — 40
49. **2 Strossburger Komödie** (2. Serie). Von D. G. Ad. Horsch. 32 S. — 60
50. **Herr Heinrich von Mülhenheim (1233). In Angst und Not (1233).** Von Anna Lau. 32 S. — 60
51. **Im Frühlicht der Reformation.** Aus Strassburgs Chronik 1529—1533. Von Anna Lau. 48 S. — 80
52. **D'r Pffetter vum Land od'r e Kindtauf mit Hindernisse.** Original-Komödie in eim Uffzug. Von Jean Riff. 32 S. — 60
53. **Vogesengrün.** Erzählungen aus dem Elsass. Von Maria Rebe. 95 S. Mit 4 Abbildungen. 1 —
54. **Aus der Bipperranzgasse. Cordula.** Zwei Erzählungen von Anna Lau. 44 S. — 80
55. **Aus Strassburger Vergangenheit.** Vier kurze Erzählungen von Elsa Jordan. 32 S. — 40
56. **Strassburger Märe aus Barbarossas Zeit. 1184—1189.** Von Anna Lau. 36 S. — 40
57. **Und es war Nacht. (1681—1684.)** Von Anna Lau. 63 S. — 80
58. **Der junge Philipp Jakob Spener in Strassburg (1650—1666).** Von Anna Lau. 36 S. — 80
59. **„Strossburger Ditsch“ in vier Jahrhunderten 1687—1905.** Mit elf Illustrationen. 112 S. — 80
60. **Unterm Weihnachtsstern.** Weihnachtsaufführung für junge Mädchen von A. Schaller. 20 S. — 20
61. **Bilder aus dem Leben,** von E. d. Spach. 40 S. — 50
62. **Die heiltönenden Wörtlein unseres Altvaters Geller von Kaysersberg.** Was wir, seine Landsleute, von ihm wissen sollten aus Heimatstolz. Zusammengestellt von Peter Lang. Mit 2 Abbildungen. VIII und 106 S. 1 —

Die Sammlung wird fortgesetzt.

Spezialkataloge unseres Verlags werden auf Wunsch zugesandt.

Es sind erschienen: **I. Kunst und Kunstgeschichte; II. Schriften über Elsass-Lothringen; III. Theologie, Philosophie; IV. Geschichte, Biographie, Kulturgeschichte, Geographie; V. Bibliographie, Jurisprudenz, Mathematik und Naturwissenschaft, Erzählungen, Reiseskizzen, Gedichte, Theater.**

